



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2019 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	4
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	7
2000	Standeskommission	7
	1. Allgemeines.....	7
	2. Abstimmungen	7
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	7
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	11
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen.....	13
	6. SWISSLOS-Fonds.....	15
	7. SWISSLOS-Sportfonds	16
	8. Rekurse.....	18
2010	Ratskanzlei	18
	1. Publikationen.....	18
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	18
	3. Landesarchiv	18
	4. Innerrhodische Kantonsbibliothek.....	21
	5. Kommunikationsstelle.....	23
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	24
2100	Allgemeines	24
	1. Entscheide, Baubewilligungen	24
	2. Weitere Aufgaben.....	24
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ..	24
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen	25
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	25
	1. Fachkommission Heimatschutz	25
	2. Kantonale Richtplanung.....	25
	3. Kantonale Nutzungsplanung.....	25
	4. Nutzungsplanung der Bezirke.....	26
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	26
2122	Unterhalt der Gewässer	26

2126	Werkhof	27
2150	Gewässerschutz	27
2155	Wasserwirtschaft	27
2160	Schadendienste	27
2170	Umweltschutz	28
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft	28
	2. Anlagen-Statistik.....	28
	3. Luftreinhaltung.....	28
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS).....	29
	5. Strassenlärm	29
	6. Boden.....	29
	7. Altlasten.....	29
4/2172	Siedlungsabfälle Innerer und Äusserer Landesteil	30
	1. Hauskehricht.....	30
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle	30
	3. Wertstoffsammlungen Innerer Landesteil.....	30
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen	30
	5. Ökohof.....	30
2175	Giftinspektorat	31
2180	Energie	31
	1. Energieberatung	31
	2. Energieverbrauch und -produktion.....	31
5190	Förderprogramm Energie	32
2190	Fischereiregal	33
	1. Allgemeines	33
	2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen.....	33
	3. Fang- und Patentstatistiken	34
	4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft	34
2195	Jagdregal	35
	1. Wildbestände.....	35
	2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung	36
	3. Jagdstatistik.....	37
2/2100	Abwasserrechnung	38
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt.....	38
	2. Unterhalt der Kanalisationen.....	39
3/2110	Strassenrechnung	39
	1. Betriebsrechnung	39
	2. Eidgenössischer Benzinzoll	40
	3. Globalbeitrag (NFA).....	40
	4. Investitionsrechnung.....	40

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	41
2200	Allgemeines	41
	1. Landesschulkommission.....	41
	2. Departementssekretariat	42
	3. Kastenvogtei.....	44
2205	Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste	44
	1. Schulpsychologischer Dienst.....	44
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	46
2210	Volksschule	49
	1. Schulgemeinden.....	49
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	49
	3. Volksschulamt	50
	4. Lehrpersonenstatistik	53
	5. Klassenstatistik.....	54
	6. Subventionsgesprächen	55
2215	Sonderschulen	55
2221	Gymnasium.....	56
	1. Aufsichtsbehörde.....	56
	2. Schulleitung.....	56
	3. Matura	56
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen.....	56
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen.....	56
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen.....	57
2230	Tertiärstufe.....	57
	1. Fachhochschulen	57
	2. Universitäten	58
	3. Höhere Fachschulen	58
2235	Stipendienwesen	60
	1. Stipendien	60
	2. Studiendarlehen	61
2240	Berufsbildung	61
	1. Allgemeines.....	61
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen.....	62
	3. Qualifikationsverfahren 2019 (Lehrverhältnisse 2018/19)	63
	4. Zwischenprüfungen	66
	5. Lehrvertragsauflösungen.....	66
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen.....	67
	7. Ehrung von Berufsleuten	67
	8. Berufsberatung.....	67
	9. Brückenangebote	68
2250	Erwachsenenbildung	69

2260	Kultur	69
	1. Kulturrat	69
	2. Fachkommission Denkmalpflege	70
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	71
2282	Sport	71
	1. J+S-Kaderbildung	71
	2. J+S-Personenbestand	72
	3. Jugendausbildung	72
	4. Material.....	73
	5. Kantonale Sportkommission	73
	6. Kantonaler Jugendsport.....	74
23	FINANZDEPARTEMENT	75
2300	Rechnung und Budget 2019	75
	1. Konsolidierte Rechnung 2019.....	75
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen	77
2301	Landesbuchhaltung	79
2302	Finanzcontrolling	79
2305	Personalwesen	79
	1. Allgemeine Bemerkungen.....	79
	2. Personalbestand per 31. Dezember 2019.....	80
	3. Mutationen.....	84
	4. Besoldung	88
	5. Lehrlingswesen.....	88
2310	Steuerverwaltung	88
	1. Einnahmen und direkter Aufwand	88
	2. Steueransätze	90
	3. Stand der Veranlagungen	91
	4. Weiterbildung.....	91
2315	Schatzungsamt	92
2380	Amt für Informatik	93
	1. Allgemeiner Betrieb	93
	2. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit	93
	3. Einführung eUmzug	93
	4. Einführung Terravis	93
	5. Neue Gebäudeanschlüsse.....	94
	6. Informatikaufwand	94
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	95

2400	Departement	95
2410	Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention	96
	1. Gesundheitsversorgung.....	96
	2. Inspektionen	97
	3. Übertragbare Krankheiten	97
2412	Innerkantonale Hospitalisationen	98
	1. Kantonsbeiträge	98
	2. Spital Appenzell.....	98
2414	Ausserkantonale Hospitalisationen	99
2422	Alters- und Pflegezentrum Appenzell	99
2434	Kranken- und Unfallversicherung	99
	1. Prämienverbilligung	99
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien	101
2424	Stationäre und ambulante Pflegeleistungen	101
2438	Spitex-Dienstleistungen, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte	102
	1. Spitex-Dienstleistungen	102
	2. Mütter- und Väterberatung.....	103
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	103
2440	Sozialberatung und Suchtberatung	104
	1. Sozialberatung	104
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen.....	105
2442	Lebensmittelkontrolle	106
	1. Interkantonales Labor	106
	2. Fleischkontrolle	107
	3. Milchhygiene	107
2450	Sozialversicherungen	108
2454	Wirtschaftliche Sozialhilfe	109
2455	Kindes- und Erwachsenenschutz	109
2456	Behinderteninstitutionen	111
2460	Bürgerheim Appenzell	112
2462	Altersheim Torfnest (Oberegg)	113
2480	Asylwesen	113
2490	Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten	115
	1. Allgemeines.....	115
	2. Suchtprävention	115
	3. Psychische Gesundheit	116
	4. Betriebliches Gesundheitsmanagement	117

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	118
2500	Justiz und Polizei	118
	1. Allgemeines	118
	2. Datenschutzbeauftragter	119
	3. Lotteriewesen	119
2522	Kantonsgericht	119
	1. Einzelrichter	119
	2. Abteilungen	120
	3. Verwaltungsgericht	120
	4. Kommissionen	121
	5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	122
2524	Bezirksgericht	122
	1. Einzelrichter	122
	2. Gesamtgericht	123
	3. Bezirksgerichtliche Kommission	124
	4. Vermittler	124
2532	Verwaltungspolizei	125
	1. Allgemeines	125
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	125
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	125
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	126
	5. Amt für Ausländerfragen	126
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	126
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	127
	8. Asylwesen	128
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	129
	10. Integration	130
2534	Eichwesen	133
	1. Masse und Gewicht	133
	2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben	134
2538	Zivilstandswesen	134
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	134
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	135
2540	Kantonspolizei	135
	1. Korpsbestand per 31. Dezember	135
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	135
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	135
	4. Fundbüro	136
	5. Strassenverkehr	137
	6. Bergrettung	137
2542	Staatsanwaltschaft	138
	1. Allgemeines	138

2.	Staatsanwaltschaft	138
3.	Jugendanwaltschaft.....	141
2550	Strassenverkehrsamt.....	142
1.	Motorfahrzeugbestand per 30. September.....	142
2.	Fahrzeug- und Führerprüfungen.....	142
3.	Fahrzeuge und Führerausweise	143
4.	Administrativmassnahmen*	143
5.	Erfolgsquote Führerprüfungen 2019	143
2570	Militär.....	144
1.	Allgemeines.....	144
2.	Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	144
3.	Dienstleistungswesen	145
4.	Wehrpflichtentlassung	145
5.	Schiesspflicht ausser Dienst.....	146
6.	Kontroll- und Strafwesen	146
7.	Kantonaler Führungsstab	146
2574	Kantonskriegskommissariat.....	147
2575	Wehrpflichtersatz	147
2576	Bevölkerungsschutz	148
1.	Allgemeines.....	148
2.	Baulicher Zivilschutz.....	148
3.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell.....	149
4.	Kontrollwesen.....	151
5.	Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	151
2580	Feuerwehrwesen	152
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	153
2610	Landwirtschaft.....	153
1.	Allgemeines.....	153
2.	Tierbestände	153
3.	Bienenbericht	153
4.	Viehabsatz.....	154
5.	Pflanzenschutz.....	154
6.	Hagelversicherung.....	155
7.	Hemmstoffproben	155
8.	Landwirtschaftliche Betriebsberatung	155
9.	Strukturerhebung.....	155
10.	Vernetzungsprojekt.....	156
11.	Herdenschutz	156
12.	Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	157
13.	Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung.....	157

14. Tierseuchen.....	158
2644 Meliorationen	159
1. Genehmigte Projekte	159
2. Abgerechnete Projekte	160
3. Nicht versicherbare Elementarschäden	161
4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise.....	162
2650 Oberforstamt.....	162
1. Organisation	162
2. Öffentlichkeitsarbeit	162
3. Arealverhältnisse	162
4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	163
5. Forstrechtliche Verfügungen.....	163
6. Forsteinrichtung.....	163
7. Holzmarkt	163
8. Holzabgabe und Sortimentsanfall	164
9. Witterung 2019	166
10. Waldschutz.....	169
11. Übertretungen und Vergehen	169
2652 Revierförster, Pflanzgarten	170
1. Pflanzgarten	170
2. Pflanzungen	170
2656 Forstverbesserungen	170
1. Programmvereinbarung Schutzwald	170
2. Programmvereinbarung Waldwirtschaft	172
3. Programmvereinbarung Biodiversität	172
2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung	172
2660 Natur- und Landschaftsschutz	173
2680 Nachführung der amtlichen Vermessung	174
1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	175
2. Kantonsgrenze	175
3. Kantonale Fixpunkte.....	176
4. Nomenklatur und Adressen	176
5. Datenabgabe	176
2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung	177
1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»	177
2. Höheninformation	177
3. Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen	177
4. Einführung eidgenössischer Gebäudeidentifikator	178
5. Schnittstellen	178
2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB- Kataster).....	178

2688	GIS-Fachstelle	179
	1. Scanner/Plotter.....	179
	2. Einführung Interlis Repository.....	179
	3. Gebührenverordnung und Nutzungsbedingungen	179
	4. Übernahme Betreuung Gemdat und GWR	179
	5. Geobus.....	179
	6. Aggregationsinfrastruktur der Kantone	180
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	180
	1. Genehmigte Projekte.....	180
	2. Abgerechnete Projekte	180
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	181
2700	Departementssekretariat.....	181
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	181
	2. Luftverkehr	181
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	181
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung	181
2702	Wirtschaftsförderung	182
	1. Standortmanagement	182
	2. Standortpromotion	186
	3. Innovations- und Kooperationsförderung	186
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	187
2703	Neue Regionalpolitik	187
2708	Öffentlicher Verkehr	188
2710	Tourismus	189
	1. Logiernächte.....	189
	2. Geschäftsstelle	190
	3. Appenzeller Regionalmarketing	191
	4. Tourismusförderungsfonds	192
2712	Handelsregister	193
	1. Bestand Handelsregister	193
	2. Handelsregistergeschäfte	193
	3. Notariat.....	194
2720	Stiftungsaufsicht	194
2726	Betreibung und Konkurs.....	194
	1. Betreibungen	194
	2. Konkurse	195
2728	Grundbuch.....	195
	1. Dienstbarkeiten	195
	2. Vormerkungen.....	196

3.	Anmerkungen	196
4.	Handänderungen	196
5.	Handänderungssteuern	196
6.	Grundpfandrechte.....	196
2735	Erbschaften.....	197
2785	Arbeitsamt.....	198
1.	Arbeitsinspektorat.....	198
2.	Kurzarbeit	198
3.	Schlechtwetterentschädigung	199
4.	Arbeitsvertragsrecht.....	199
2790	Arbeitsvermittlung.....	199
STIFTUNGEN.....		201
55	Stiftung Pro Innerrhoden	201
1.	Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	201
2.	Museum Appenzell	201
56	Innerrhoder Kunststiftung	203
57	Wildkirchlistiftung	204

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler begrüsst an der Landsgemeinde vom 28. April folgende Gäste:

- Bundesrätin Viola Amherd
- Regierungsrat des Kantons Solothurn
- Josef Widmer, Vizedirektor Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
- Walter Vogel, Verwaltungsratspräsident St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)
- Victor Rohner, TV-Produzent
- Imelda Stadler, Kantonsratspräsidentin des Kantons St.Gallen
- Sabine Dahinden, Fernsehmoderatorin
- Aldo C. Schellenberg, Stellvertreter Chef der Armee
- Raymond Bänziger, Kommandant Rekrutierungszentrum Mels

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen benutzte Josef Sutter, Brülisau.

Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns

Landammann Roland Inauen wurde als regierender Landammann gewählt.

Landammann Daniel Fässler hatte zuhanden der Landsgemeinde 2019 seinen Rücktritt bekannt gegeben.

In der Wahl um seine Nachfolge wurden folgende Namen gerufen:

- Kantonsrichter Lorenz Gmünder, Appenzell
- Kantonsrichter Roland Dähler, Appenzell
- Hauptmann Bruno Huber, Appenzell
- alt Grossrat Josef Schmid, Weissbad

Im ersten Wahlgang erhielt alt Grossrat Josef Schmid am wenigsten Stimmen und schied aus der Wahl aus. Im zweiten Wahlgang konnte Kantonsrichter Lorenz Gmünder am wenigsten Stimmen auf sich vereinen und fiel aus der Entscheidung. Im Endwahlgang wurde viermal ausgemehrt. Das Mehr für Kantonsrichter Roland Dähler erwies sich als grösser. **Kantonsrichter Roland Dähler** war somit als stillstehender Landammann gewählt.

Eidesleistung von Landammann und Landvolk

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler, Säckelmeister Ruedi Eberle, Landeshauptmann Stefan Müller und Bauherr Ruedi Ulmann wurden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

Landesfähnrich Martin Bürki sel. ist am 9. April 2019 im Amt gestorben.

In der Wahl um seine Nachfolge wurden folgende Namen gerufen:

- Grossrat Jakob Signer, Appenzell Meistersrüte
- Grossrat Pius Federer, Oberegg
- Hauptmann Bruno Huber, Appenzell
- Kantonsrichterin Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg

Grossrat Pius Federer und Kantonsrichterin Elvira Hospenthal-Breu erklärten hierauf, dass sie für die Wahl nicht zur Verfügung standen. Beide unterstanden nicht mehr dem Amtszwang.

In der Abstimmung zwischen Grossrat Jakob Signer und Hauptmann Bruno Huber vereinigte Grossrat Jakob Signer das deutlich grössere Mehr auf sich. **Grossrat Jakob Signer** war somit als neuer Landesfähnrich gewählt.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Als vorgeschlagen galt die bisherige Kantonsgerichtspräsidentin **Evelyne Gmünder**.

Aus dem Ring vorgeschlagen wurde Adriana Hörler, Appenzell Steinegg. In der Abstimmung wurde Kantonsgerichtspräsidentin **Evelyne Gmünder** mit überwältigendem Mehr in ihrem Amt bestätigt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte
- Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen

Kantonsrichter **Sepp Koller**, Appenzell, hatte seinen Rücktritt auf die Landsgemeinde 2019 erklärt.

Nachdem Kantonsrichter Roland Dähler zum stillstehenden Landammann gewählt worden war, musste für ihn eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Nach Art. 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einem Mitglied im Kantonsgericht vertreten sein. Mit der Demission von Kantonsrichter Sepp Koller war der Bezirk Schwende mit keinem Mitglied mehr im Kantonsgericht vertreten. Für die Ersatzwahl von Sepp Koller konnten demnach nur Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Bezirk Schwende vorgeschlagen werden.

Es wurden vorgeschlagen:

- Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Weissbad
- Alt Hauptmann Migg Hehli, Weissbad

Alt Hauptmann **Migg Hehli**, Weissbad, wurde mit deutlichem Mehr als Mitglied des Kantonsgerichts gewählt.

Als Ersatz für Kantonsrichter Roland Dähler wurde **Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer** vorgeschlagen. Sie wurde praktisch einstimmig gewählt.

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kantons Appenzell Innerrhoden im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2019-2023

Ständerat Ivo Bischofberger hatte seinen Rücktritt auf die Landsgemeinde vom 28. April 2019 eingereicht.

In der Wahl um seine Nachfolge wurden folgende Namen gerufen:

- alt Landammann Daniel Fässler, Appenzell
- alt Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Appenzell

Alt Landammann **Daniel Fässler** erhielt deutlich mehr Stimmen und wurde als Ständerat gewählt.

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

Das Wort zum Geschäft wurde nicht gewünscht. Die Vorlage wurde bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Neufassung der Justizaufsicht

Die mit diesem Geschäft vorgeschlagenen Revisionen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wurden praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde praktisch ohne Gegenstimmen angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Die Revision des Energiegesetzes wurde mit grossem Mehr gutgeheissen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)

Der Landsgemeindebeschluss wurde praktisch einstimmig angenommen.

Tourismusförderungsgesetz (TFG)

Die Vorlage wurde mit grossem Mehr angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop)

Der Rahmenkredit für ein neues Verwaltungsgebäude wurde mit grossem Mehr angenommen.

Initiative «Versorgungsregion Säntis im Gesundheitswesen»

Das Wort dazu ergriffen:

- Daniela Mittelholzer, Appenzell
- Grossrat Herbert Wyss, Appenzell Steinegg

Die Initiative wurde von der Landsgemeinde deutlich abgelehnt.

Um 14.30 Uhr schloss Landammann Roland Inauen die Landsgemeinde.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2019 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 4. Februar mit 12 Geschäften
- Grossratssession vom 1. April mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 24. Juni mit 18 Geschäften
- Grossratssession vom 21. Oktober mit 14 Geschäften
- Grossratssession vom 2. Dezember mit 13 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 24. Juni, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rats und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier der neuen Grossratspräsidentin eingeladen. Die Feier fand nach einem Apéro in der Ziegelhütte statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 4. Februar 2019

- Protokoll der Session vom 3. Dezember 2018
- Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG), 2. Lesung
- Neufassung der Justizaufsicht (Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung), 2. Lesung
- Bericht Windparkstandort Honegg-Oberfeld
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG), 2. Lesung
- Tourismusförderungsgesetz (TFG), 2. Lesung
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Rahmenkredits für ein neues Verwaltungsgebäude an der Marktgasse 14 und 16 (alter Coop), 2. Lesung
- Programmvereinbarungen 2018
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 28. April 2019
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 1. April 2019

- Protokoll der Session vom 4. Februar 2019
- Rechnung für das Jahr 2018
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch
- Bericht der Standeskommission «Überprüfung des Revisionsbedarfs der Kantonsverfassung»
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2018
- Genehmigung der Wiederwahl des kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Amtsperiode 2019-2023
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 24. Juni 2019

- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Präsidentin	Monika Rüegg Bless, Appenzell
Vizepräsident	Matthias Rhiner, Oberegg
1. Stimmzählerin	Theres Durrer-Gander, Oberegg

2. Stimmzähler Alfred Koller, Appenzell
3. Stimmzähler Albert Manser, Gonten
- Protokoll der Landsgemeinde vom 28. April 2019
 - Protokoll der Grossratssession vom 1. April 2019
 - Wahlen gemäss Art. 31 und 32 des Geschäftsreglements
- Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt. Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:
- Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)
 - Präsident Urban Fässler, Gonten
 - Mitglied Erich Gollino, Appenzell
 - Mitglied Albert Neff, Rüte
 - Kommission für Wirtschaft (WiKo)
 - Präsident Romeo Premerlani, Schwende
 - Mitglied Jonny Dörig, Rüte
 - Mitglied LukasENZler, Appenzell
 - Mitglied Rapahel Brunner, Schwende
 - Mitglied Christoph Wetter, Appenzell
 - Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo)
 - Mitglied Daniel Brülisauer, Rüte
 - Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)
 - Mitglied Elias Tobler, Obereg
 - Mitglied Thomas Schefer, Gonten
 - Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)
 - Mitglied Markus Stäger, Rüte
 - Mitglied Andreas Fuchs, Schlatt-Haslen
 - Mitglied Markus Koster, Appenzell
- Geschäft unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
- Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt. Neu gewählt wurden:
- Bodenrechtskommission
 - Mitglied Christof Fässler, Brülisau
 - Grundstückschätzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke
 - Mitglied Thomas Schiegg, Weissbad
 - Landesschulkommission
 - Mitglied Roman Hänggi, Weissbad
- Geschäftsbericht 2018 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
 - Gebührenverordnung (GebV)
 - Fusionsverordnung (FusV)
 - Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Grundbuch (VGB), 2. Lesung
 - Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen
 - Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (HuV)
 - Tourismusförderungsverordnung (TFV)
 - Grossratsbeschluss über eine Einlage in die Kantonale Versicherungskasse
 - Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ost -

Ostschweizer Fachhochschule

- Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten»
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 21. Oktober 2019

- Protokoll der Session vom 24. Juni 2019
- Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung
- Bibliotheksgesetz (BiblioG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
- Teilanpassung des kantonalen Richtplans, Teil Verkehr, Verkehrskreisel Schmitthenbach
- Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV)
- Bericht der Standeskommission zur Auslegeordnung für eine Energieplanung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen
- Tourismusförderungsverordnung (TFV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung
- Geschäftsbericht 2018 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Bericht der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur betrieblichen Situation des Spitals Appenzell
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 2. Dezember 2019

- Protokoll der Session vom 21. Oktober 2019
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2020
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020
- Finanzplan 2021-2024
- Initiative pro Windenergie
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)
- Grossratsbeschluss zum Beitritt zum Geldspielkonkordat (GSK) und Grossratsbeschluss zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung
- Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Hundegesetz (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2019	2018
Sitzungen	25	26
Zeitaufwand in Stunden	171	170
Geschäfte	1'238	1'333
Protokoll-Seiten	3'013	3'168

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Berichtsjahr zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton		Stimmbe- teiligung
	Ja	Nein	
10. Februar			
Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 «Zersiedelung stoppen - für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)»	1'108	2'838	33.7%
19. Mai			
Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)	2'841	1'391	36.4%
Bundesbeschluss vom 28. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)	2'264	2'016	36.7%
20. Oktober			
Nationalratswahl			
Ruedi Eberle		1'642	48.7%
Antonia Fässler		1'446	
Martin Pfister		493	
Thomas Rechsteiner		2'014	
Diverse		52	

3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Standeskommission zu 112 (113) Vorlagen Stellung:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zulassung zum Arbeitsmarkt für eine befristete Übergangszeit infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens
- Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat
- Agrarpolitik ab 2022
- Aktualisierung Landschaftskonzept Schweiz

- Änderung der Eigenmittelverordnung: Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute, Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften, TBTF-Parent Banken
- Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)
- Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung - Automatische Erkennung von Kontrollschildern
- Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister
- Änderung der Pelzdeklarationsverordnung
- Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften
- Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)
- Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV), Aktualisierung der Kantonsbeteiligungen ab 2020
- Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln
- Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) - Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform
- Änderung des Bankengesetzes
- Änderung des Betäubungsmittelgesetzes - Cannabisarzneimittel
- Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung - Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden
- Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahmen
- Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation
- Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte - Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb, E-Voting-Vorlage
- Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
- Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats «Prüfung der Aufbewahrungsfrist für DNA-Profile»)
- Änderung des Embargogesetzes
- Änderung des ETH-Gesetzes
- Änderung des Kollektivanlagengesetzes
- Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten
- Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)
- Änderung Krankenversicherungsverordnung und Krankenpflege-Leistungsverordnung - Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung; Anpassung Zulassungsvoraussetzungen Hebammen und Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen
- Anpassung 2019 Konzept Windenergie des Bundes
- Anpassung Anhang zur Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel
- Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
- Arbeitslosenversicherungsgesetz. Anpassungen zur administrativen Entlastung

- Aufhebung der Industriezölle
- Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) - Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG
- Bericht über Vision, Strategie und Konzept zum Leitungskataster Schweiz - Bericht Leitungskataster Schweiz
- Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben durch Neuabgrenzung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im östlichen Uferbereich des Bodensees
- Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021-2024 - Kulturbotschaft
- Brexit: Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger
- Brexit-Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.
- Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts
- Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)
- Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport
- Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)
- Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung
- Bundesgesetz über die Genehmigung von Freihandelsabkommen
- Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose
- Charta «Metropolitanregion St.Gallen-Bodensee-Rheintal»
- Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)
- Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/21
- Empfehlung/Leitfaden «Integrationsagenda Schweiz: Erstarbeitseinsätze VA/FL im ersten Arbeitsmarkt»
- Entwurf Stellungnahme der Kantone zur E-Government Strategie
- Finanzdienstleistungsverordnung, Finanzinstitutsverordnung, Aufsichtsorganisationsverordnung
- Gemeinsame Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)
- Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (Änderung des Markenschutzgesetzes)
- Gesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, Änderung
- IKT-Sicherheitsvorgaben für bundesexterne Zugriffe auf Informationssysteme des Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Institutionelles Abkommen Schweiz-EU des Bundesrats
- Internationale Zusammenarbeit 2021-2024
- Legislaturplanung des Bundes 2019-2023
- Multimodale Mobilitätsdienstleistungen
- Neue Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

- Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen
- NFA-Zahlen 2020
- ÖREB-Kataster-Express Nr. 2019/01; Strategie und Massnahmenplan für den ÖREB-Kataster für die Jahre 2020-2023
- Parlamentarische Initiative «Aebischer Matthias. Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter»
- Parlamentarische Initiative «Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen»
- Parlamentarische Initiative Buttet, Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden
- Parlamentarische Initiative. Ehe für alle
- Parlamentarische Initiative: Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene.
- Parlamentarische Initiative «Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung»
- Parlamentarische Initiative «Für eine Stärkung der Pflege - für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität»
- Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative
- Parlamentarische Initiative Röstli. Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung (Änderung Wasserrechtsgesetz)
- Parlamentarische Initiative Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Parlamentarische Initiative Transparenz in der Politikfinanzierung
- Parlamentarische Initiative «Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste»
- Rechtsgrundlagen für die Förderung von E-Government in der Schweiz / Diskussionspapier des Eidg. Finanzdepartements
- Reform des regionalen Personenverkehrs - Änderung des Personenbeförderungsgesetzes
- Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)
- Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)
- Revision der Verordnung über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln
- Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)
- Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts
- Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)
- Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF)
- Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt, Revision Konzeptteil
- Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport
- Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)
- Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
- Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie
- Totalrevision der Medizinprodukteverordnung und Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten - neue Medizinproduktregulierung
- Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

- Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds
- Totalrevision über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)
- Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des Schengener Informationssystems; Änderung des BGIAA zur Registrierung der Landesverweisung im ZEMIS sowie zur Verbesserung der Statistik über Rückkehrentscheide
- Vereinbarung über das Programm «Harmonisierung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (PTI)» und Statuten des Vereins PTI
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)
- Verhandlungen mit dem Mercosur betreffend die gegenseitige Anerkennung von geografischen Angaben, öffentliche Publikation der Mercosur-Bezeichnungen
- Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft
- Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen und Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern
- Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
- Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur
- Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
- Verordnung über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr; Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)
- Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen
- Verordnungsänderung zur Umsetzung einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme)
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020
- Verordnungspaket Umwelt Herbst 2019
- Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat 27 (18) Beschlüsse für Änderungen oder Verabschiedungen von Erlassen gefasst:

Titel Standeskommissionsbeschluss	Änderungsdatum
Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep)	22. Januar
Standeskommissionsbeschluss über die Zuständigkeit bei den Immobilien und Konzessionen des Kantons	22. Januar
Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	16. April
Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung (StKB GymV)	14. Mai
Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz	25. Juni

Standeskommissionsbeschluss über die Gebühren für Geodaten und Geodienste (StKB für Geodaten)	27. August
Standeskommissionsbeschluss über die Kantonale Versicherungskasse	3. September
Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf	17. September
Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis zur Ausübung der Fischerei	17. September
Standeskommissionsbeschluss über die Jagdprüfung	17. September
Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung	17. September
Standeskommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote	5. November
Standeskommissionsbeschluss über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen	5. November
Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	5. November
Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (StKB Pflegefinanzierung)	5. November
Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (StKB GEL)	5. November
Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV)	3. Dezember
Standeskommissionsbeschluss über die Rechnungslegung	17. Dezember
Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung (StKB GymV)	17. Dezember

Titel Standeskommissionsbeschluss	Erlassdatum
Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren)	2. Juli
Standeskommissionsbeschluss über die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht (StKB Versicherungspflicht)	22. Oktober
Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung (StKB Tourismusförderung)	5. November
Standeskommissionsbeschluss über die Aufbewahrung und Archivierung von Daten (StKB Archivierung)	19. November
Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF)	3. Dezember
Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2020	3. Dezember
Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (StKB Gesundheitsversorgung)	17. Dezember
Standeskommissionsbeschluss über die Verwendung des Überschusses aus der Strassenrechnung (StKB Überschuss Strassenrechnung)	17. Dezember

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen	2019	2018
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	1	4
▪ Oberegg	0	1
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	2	6
▪ abgelehnt	0	1
Entbindung vom Amtsgeheimnis	1	2
Kostengutsprachen für Sonderschulen	7	8
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9 ^{bis} der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	5	6
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	3
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	11	4
▪ verweigert	2	4
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	37	79

Genehmigung von Vereinbarungen und Beitritte

- Anhang zur Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Pro Senectute Appenzell I.Rh. und dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Verlängerung)
- Auftragsvereinbarung mit dem Kantonalen Steueramt St.Gallen
- Baurechtsvertrag mit der Berggasthaus Ebenalp AG
- Baurechtsvertrag mit dem Berggasthaus Schäfler
- Beitritt zum Verein gesamtschweizerisches Electronic Monitoring
- Darlehensvertrag Genossenschaft Betreutes Wohnen Oberegg
- Leistungsvereinbarung 2020-2023 mit dem Bezirk Oberegg
- Leistungsvereinbarungen mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und der Spitex Vorderland
- Leistungsvereinbarung 2020-2023 mit dem Forum Suchtmedizin Ostschweiz
- Leistungsvereinbarung mit dem Hospiz St.Gallen
- Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital St.Gallen
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Telefon 143 - Die Dargebotene Hand Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein»
- Leistungsvereinbarung mit den Universitätsspitalern in Genf und Zürich
- Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen (Verlängerung)
- Leistungsvereinbarung mit der Perspektive Thurgau
- Leistungsvereinbarung mit der PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
- Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz 2016-2022 (Ergänzung)
- Programmvereinbarung im Bereich Natur und Landschaft 2016-2019 (Ergänzung)
- Programmvereinbarung im Bereich Schutzwald für 2016 - 2019 (Ergänzung)
- Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023
- Taxpunktvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Verband freiberuflicher Phy-

siotherapeuten und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG et al. über die Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen ab 1. Januar 2018

- Tarifvertrag über die Vergütung von nicht ärztlichen Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen gemäss KVG zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der CSS Kranken-Versicherung AG
- Tarifvertrag über die pauschale Vergütung der ambulant durchgeführten Katarakt- und Glaukom-Operationen sowie der intravitrealen Injektionen zwischen dem Ostschweizer Ophthalmochirurgieverein und der CSS Kranken-Versicherung AG
- Tarifvertrag über die Vergütung von ambulanten Hebammen-Leistungen zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband und der tarifsuisse ag
- Tarifvertrag zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG
- Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffend das Gemeinsame Archiv beider Appenzell
- Verwaltungsvereinbarung mit dem Verein Arbeitsgemeinschaft ABI (ARGE ABI)
- Vollzugsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. über die Zusammenarbeit im Vollzug des Arbeits-, Unfall-, Entsende- und Schwarzarbeitsgesetzes
- Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung Bund-Kantone zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz

Genehmigung weitere Geschäfte

- Tarifordnung 2019 für das Altersheim Torfnest
- Tarifordnung 2020 für das Altersheim Torfnest
- Eigentümerstrategie der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. für den SAK-Konzern
- Entschädigungsreglement Altersheim Torfnest Oberegg
- Bankratshonorar ab 1. Januar 2019
- Jahresrechnung 2018 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Konzept Arbeitszonenmanagement
- Konzept zur Grundbucheinführung Kanton Appenzell I.Rh.
- Quartierplan «Blattenheimatstrasse-Zielstrasse II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Gaishaus II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Unterer Hundgalgen II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Wagners II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Hallenschwimmbad-Sitterstrasse II», Bezirke Appenzell und Rüte
- Quartierplan «Parkplatz Jakobsbad», Bezirk Gonten
- Quartierplan «Bartlimes-Sulzbach», Bezirk Gonten
- Reglement der Schulgemeinde Meistersrüte
- Stellenplanerhöhung 2020 Altersheim Torfnest
- Teilzonenplanänderung «Weissbadstrasse, Parzelle Nr. 1271», Bezirk Schwende
- Teilzonenplanänderung «Viehschauplatz Oberegg», Bezirk Oberegg
- Voranschlag 2020 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME)

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten	2019	2018
Kaufverträge	2	3
Bodenabtretungsverträge	0	0
Eigentumsabtretungsverträge	0	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	11	7
Tauschverträge	0	1
Abtausch von Waldgrundstücken	0	0
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	2	10
Anpassung Baurechtsverhältnis	1	0
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgemeinschaften	1	2

6. SWISSLOS-Fonds

6.1. Leistungen an Stiftungen	470'372.00	(481'223.00)
▪ Stiftung Pro Innerrhoden	403'176.00	(412'477.00)
▪ Innerrhoder Kunststiftung	67'196.00	(68'746.00)

6.2. Beiträge für soziale Zwecke	5'000.00	(5'000.00)
▪ Beitrag für die Opfer in Mosambik		

6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke	73'651.00	(86'101.00)
▪ Jahresbeitrag an das Roothuus Gonten - Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik		
▪ Mitgliederbeitrag an den Verein Kultur am Säntis		
▪ Mitgliederbeitrag 2019 an den Betriebsverein Kulturfrachter Alpenhof, Obereg		
▪ Jahresbeitrag 2019 an die Stiftung Sitterwerk, für Kunst und Kulturwirtschaft		
▪ Beitrag an den Tanzplan Ost 2019 - Internationaler Tag des Tanzens der ig-tanz ost		
▪ Unterstützungsbeitrag 2019 an Reso - Tanznetzwerk Schweiz und Danse Suisse		
▪ Beitrag an den Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz		
▪ Defizitbeitrag an das Konzert Kleinaberfein 2019		
▪ Beitrag an die Jubiläumsfeier 100 Jahre Lia Rumantscha		
▪ Jahresbeitrag 2019 an die Buch- und Literaturförderung		
▪ Beitrag an das Audio-Festival «Klang Moor Schopfe»		

6.4 Diverses	75'673.75	(63'486.25)
▪ Beitrag an das Nachwuchsfestival BandXost 2019		
▪ Beitrag an die Schultheatertage Ostschweiz		
▪ Beitrag an den Appenzellischen Chorverband		
▪ Beitrag an die Schul- und Dorfbibliothek Obereg		
▪ Beitrag an die Heinrich Gebert Kulturstiftung Appenzell		
▪ Beitrag an das Projekt «Digitalisierung eines Schweizer Bildungs-Netzwerks» der Regionalkonferenz der Kantonalen Kulturbeauftragten der Ostschweiz		
▪ Beitrag an das Projekt «Schweizerische Trachtenvereinigung Ehrengast am Marché-Concours 2019» der Schweizerischen Trachtenvereinigung		
▪ Beitrag an die Schweizer Meisterschaften im Geräteturnen 2019		

- Beitrag an das Geburtshaus St.Gallen
- Beitrag an die Volksbibliothek Appenzell 2019
- Beitrag an den Apéro der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft
- Beitrag an den Verein Back to the Roots
- Beitrag an die Lagerwoche 2019 des Jugendbrassband-Forum Ostschweiz
- Beitrag an das Sport- und Freizeitcamp 2019 der Auslandschweizer Organisation in Schwende
- Beitrag an das Jugendlager JBBO 2019 der Jugend Brass Band Ostschweiz
- Beitrag an das Panflötencamp 2019
- Beitrag an das Probeweekend der Jugendmusik Appenzell
- Beitrag an die Studie zu Entwicklungen in der Kulturförderung seit 2008
- Beitrag an den Verein «Trauer nach Suizid Ostschweiz»
- Beitrag an die Jugendparlamentskonferenz 2019 des Dachverbands Schweizer Jugendparlamente
- Beitrag an die Gebühren der Skiliftbetreiber
- Beitrag an das Hilfsprojekt des Vereins «Appenzell hilft Sinteu»
- Beitrag an das Projekt «Zaunersatz Kapelle St.Bernhard»
- Beitrag an das Projekt «mosaik findet sis Dehei» des Vereins Mosaik
- Beitrag an die Kursangebote der Insieme Ostschweiz
- Beitrag an das WWF-Naturerlebnisprogramm «NaturLive» und «Erlebnissuche»

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen 271'218.00 (38'558.00)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| ▪ Auszeichnung erfolgreicher Sportler | ▪ Schwingclub Appenzell |
| ▪ Bündner Radsportverband | ▪ Skiclub Brülisau-Weissbad |
| ▪ FC Appenzell | ▪ Tennisclub Appenzell |
| ▪ Feldschützen Oberegg | ▪ Trainingsgemeinschaft Appenzell |
| ▪ Frauenturngruppe Eggerstanden | ▪ TV Appenzell Badmintongruppe |
| ▪ Handballriege TV Appenzell | ▪ TV Appenzell Leichtathletik |
| ▪ Luftgewehrschützen Appenzell | ▪ TV Appenzell Sommersportlager |
| ▪ Preisgeld Chantal und Barbara Breitenmoser | ▪ TV Haslen |
| ▪ Projekt Schaies | ▪ Unihockey Appenzell |
| ▪ Schwimmclub Appenzell | ▪ Unihockey Appenzell |

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge**137'431.00 (152'495.40)****Sportvereine und -verbände**

- Aikido Club Appenzell
- Appenzell Innerrhoder Kantonschützenverband
- Appenzeller Kantonal Schwingerverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzeller Plusportverband
- Appenzellischer Turnverband
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- Blues-Trübli-Brothers
- FC Appenzell
- Feldschützen Oberegg
- Frauensport Appenzell
- Frauenturnen Appenzell
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Schwende
- Frauenturngruppe Steinegg
- Hallentennisclub Appenzell
- Handball Regionalverband Ost
- IG Sportbus AI
- Inf. Schützenverein Gonten
- Inf. Schützenverein Ried
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Jungwacht Oberegg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Luftgewehrsektion Oberegg
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- Natureisbahn Glandenstein
- OLG St.Gallen/Appenzell
- Ostschweiz Athletics
- Ostschweizerischer Skiverband
- Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Plusport Appenzell Innerrhoden
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz
- Reitverein Appenzell
- RMC Appenzell
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Eggerstanden
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Ueli Rotach-Schwende
- Schützenveteranen AI
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- Squashclub Appenzell
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- Trainingsgemeinschaft Appenzell
- TV Appenzell
- TV Brülisau
- TV Gonten
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen, Brülisau

Fondsrechnungen		2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	403'176.00	412'477.00
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	67'196.00	68'746.00
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	5'000.00	5'000.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	73'651.00	86'101.00
Diverses	Ziff. 6.4.	75'673.75	63'486.25
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	408'649.00	191'053.40
Total		1'033'345.75	826'863.65

8. Rekurse

Rekursverfahren	2019	2018
Bestand der offenen Rekurse am 1. Januar	23	18
Eingegangene Rekurse	23	42
Vollständig gutgeheissene Rekurse	3	5
Teilweise gutgeheissene Rekurse, teilweise abgelehnt	2	2
Vollständig abgewiesene Rekurse	13	13
Nichteintreten	1	1
Abschreibung	9	11
Bestand am 31. Dezember	16	23

2010 Ratskanzlei

1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2019	2018
Landsgemeindemandat	215	190
Staatskalender	99	101
Geschäftsbericht	274	314

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 5 (11) Streitfällen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern. In 4 (6) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung vorgenommen.

3. Landesarchiv

Benutzungsstatistik	2019	2018
Benutzerinnen und Benutzer Leseraum	95	95
Benutzungstage Leseraums	152	158
Bestellte Archivalieneinheiten	782	745
Schriftliche Auskünfte	37	43

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Gesundheits- und Sozialdepartement	Amtsakten Gesundheitsamt, Soziale Dienste & Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), 1979-2014	9.7
Grundbuchamt	Eigentümerregister, Karteikarten, -2019	1.7
Gymnasium	Archiv Kollegium St.Antonius, 1908-1999	27.4
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2017 & 2018 Öffentliche Beurkundungen, 2017 & 2018	5.0
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Abgeschlossene Fallakten, 2018/2019 Entscheide KESB, 2016 & 2017 Protokolle KESB, 2013-2017 Gemeinsame elterliche Sorge, 2014-2018 Fürsorgerische Unterbringungen, 2007-2018	6.1
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2018 Akten Standeskommission, 2017	3.2
Staatsanwaltschaft	Gerichtsfälle (Auswahl), 1887-1999 Strafbefehle (Auswahl), 1969-1999 Einstellungen (Auswahl), 1943-1999 Legalinspektionen, 1946-1999 Strafregister (Karteikarten), 1965-1983 Weitere Unterlagen, bis 1999	28.4
Sozialamt	Abgeschlossene Fallakten, 2000-2018	0.8
Kirchenchor St.Mauritius Appenzell	Fotoalben & weitere Fotos, 1983-2010	0.5
Korporation Stiftung Ried	Korporationsarchiv, 1800-2010	7.0
Tennisclub Appenzell	Clubarchiv	0.6
Total		94.2

2018 lag der Zuwachs bei den Akteneingängen bei 31.8 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in scopeArchiv von Neueingängen	0.7
G, Altes Archiv	Verzeichnen resp. abtippen von rund 6750 handschriftlichen Karteikarten der Akten (G.II.b) Umpacken und verzeichnen in scopeArchiv der Eidgenössischen Abschiede (G.III)	20.3
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	2.4
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen in scopeArchiv verschiedener Privatarchive	8.9
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	4. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv verschiedener amtlicher Bestände.	9.8

	Digitalisierung und Einbettung der früheren Gesetzessammlung, 1803-1973 (1148 Dokumente) in scopeArchiv	
Total		42.1

2018 lag die Vergleichszahl bei 32.2 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember insgesamt 151'083 Verzeichnungseinheiten (135'023). Die erneute Zunahme ist auf die anhaltend intensive Erschliessungsarbeit sowie den Import elektronisch vorhandener Verzeichnisse zurückzuführen. Zusätzlich wird das Bezirksarchiv Obereggen seit Frühjahr 2019 ebenfalls mit scopeArchiv erschlossen (bis Ende 2019: 1'163 Verzeichnungseinheiten).

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen

Es konnten 16 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebel, Hunzenschwil, und Monika Raymann, Rapperswil, restauriert werden.

Mit dem Kanton Appenzell A.Rh. konnte ein Vertrag abgeschlossen werden, der die Verantwortlichkeiten bei der Erhaltung und Vermittlung des gemeinsamen Archivs beider Appenzell regelt (Dokumente bis 1597). Unter anderem werden in den kommenden Jahren Restaurierungen und Digitalisierungen als bestandserhaltende Massnahmen durchgeführt.

Öffentlichkeitsarbeit

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- 2 Referate «Was ein Landsgemeind machet, dass soll kein Rat abtun». Einführung in die Landsgemeinde», in Zusammenarbeit mit Appenzellerland Tourismus AI, 27./28. April 2019.
- Referat «Politische Tradition im Wandel. Die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden» für die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Ostschweiz, 27. April 2019.
- Referat «Die Landsgemeinde gestern und heute» für die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, Appenzell, 19. September 2019.
- Archivführungen für Gymnasium St. Antonius, Kantonsschule Trogen, Kommission Korporation Stiftung Ried und weitere Gruppen; insgesamt nahmen daran rund 60 Personen teil.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

- Appenzeller Gedächtnis II. Die kantonalen Archive, in: Appenzellische Jahrbücher 146, 2019, S. 272-282, gemeinsam mit Jutta Hafner.
- «Mehr frid, ruow und einigkeit». Mit dem Landteilungsbrief vom 8. September 1597 ging im Zeitalter der Konfessionen auf friedlichem Weg ein Versuch eines paritätischen Gemeinwesens zu Ende. Was war geschehen?, in: Schweizerische Kirchenzeitung, Nr. 3, 2019, S. 48f.

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs (Kantonsbibliothek)	2019	2018
Printmedien	1'509	3'421
Tondokumente	0	0
Bilddokumente	0	0
Digitale Medien	176	0
Spiele	0	0
Total	1'685	3'421

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2019	2018
Printmedien	70'693	69'669
Tondokumente	2'117	1'933
Bilddokumente	837	707
Digitale Medien	69	47
Spiele	3	3
Total	73'719	72'359

Aktive Benutzerinnen und Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2019	2018
Erwachsene	695	468
Jugendliche	195	150
Kinder*	375	240
Total	1'265	858

* In Begleitung ihrer Lehrpersonen besuchten rund zwei Dutzend Schulklassen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, teilweise regelmässig, die Volksbibliothek. Da die Ausleihen auf die Konten der Lehrpersonen verbucht werden, sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler in den Benutzergruppen «Kinder» und «Jugendliche» enthalten, die einen eigenen Bibliotheksausweis besitzen und diesen in ihrer Freizeit benutzen.

Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2019	2018
Printmedien	62'236	55'840
Tondokumente	10'244	9'603
Bilddokumente	3'344	3'167
Total	75'824	68'610

Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2019	2018
Printmedien	45	32

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2019	2018
Medienbestand	162'087	138'286
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	31'714	27'501

* Mit Ausnahme der Bibliotheken Oberegg und Teufen sowie der Mediathek der Kantonsschule Trogen weist die Digitale Bibliothek Ostschweiz keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Bestandserhaltung und Restaurierung (Kantonsbibliothek)

Das Atelier Strebel in Hunzenschwil restaurierte vier Inkunabeln der ehemaligen Kapuzinerbibliothek, das Atelier für Buch- und Graphikrestaurierung an der Papiermühle in Basel elf alte Drucke der Pfarreibibliothek St.Mauritius.

Öffentlichkeitsarbeit von Kantonsbibliothek und Volksbibliothek

Veranstaltungen:

- 18. März Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell.
- 21. März Eröffnungsveranstaltung zur Aktion «Appenzell liest ein Buch - Gais liest mit» im Rahmen des Kultur-Kunst-Festes «Kleiner Frühling» im Restaurant Rössli.
- 5. April Der Pascha aus Urnäsch. Vorstellung der deutschen Übersetzung des Erstlingsromans von Abdullah Dur.
- 6. April Öffentliche Führungen durch die Gerichte, das Landesarchiv, die Kantons- und die Volksbibliothek.
- 8. April Präsentation ausgewählter Neuerscheinungen mit Bezug zum Appenzellerland. In Zusammenarbeit mit dem Bücherladen Appenzell.
- 5.-6. Juni Höhepunkt und Abschluss der Aktion «Appenzell liest ein Buch - Gais liest mit» im Rahmen des Kultur-Kunst-Festes «Kleiner Frühling»: Begegnung mit Lukas Linder, Autor von «Der Letzte meiner Art».
- 26. Juni Meglisalp: ein Sennendörflein erzählt seine Geschichte. Vernissage des jüngsten Werks von Kurt Haberstick.
- 28. Oktober Präsentation ausgewählter Neuerscheinungen mit Bezug zum Appenzellerland. In Zusammenarbeit mit dem Bücherladen Appenzell.
- 5. Dezember Wele Huet isch guet? Die Clown-Engelchen im Mehrzweckraum des Primarschulhauses Hofwies.

Zudem fanden im Verlauf des Jahrs acht «Buchstart für Bücherzwerge»-Veranstaltungen mit der Leseanimatorin Marianne Wäspe statt.

Ferner wirkte der Kantonsbibliothekar bei der am 12. Juni ausgestrahlten Kulturplatz-Sendung über den «Kleinen Frühling» mit.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothekar an verschiedenen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, darunter am 16. November am Appenzeller Bibliothekstag in Speicher.

Veröffentlichungen:

- Der Letzte meiner Art: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 30. März, S. 2, und Appenzeller Zeitung, 30. März, S. 25 (unter dem Titel: Tragisch und zum Brüllen komisch).
- Und der Barsch ist ein ...: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 26. Oktober, S. 2, und Appenzeller Zeitung, 10. Dezember, S. 21.
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Jg. 60 (2019), S. 147-153.

5. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr gleich viele Medienmitteilungen wie im Vorjahr. Bei den Medienmitteilungen aus den Verhandlungen der Standeskommission ergab sich ein Rückgang. Gleichzeitig stieg die Zahl der Mitteilungen aus den Departementen und Ämtern im Vergleich zum Vorjahr um rund einen Fünftel.

Medienorientierungen wurden wie im Vorjahr zu den Themen Rechnung und Budget durchgeführt sowie zusätzlich zum Projekt «Suizidprävention».

Medienarbeit	2019	2018
Medienmitteilungen Standeskommission	66	78
Medienmitteilungen Departemente und Ämter	66	53
weitere Medienmitteilungen	1	2
Total versandte Medienmitteilungen	133	133
Medienorientierungen	3	4

Der Internetauftritt des Kantons, www.ai.ch, verzeichnete 2019 durchschnittlich 33'596 (31'141) Besuche und 19'987 (18'166) eindeutige Besucherinnen und Besucher pro Monat. Dies entspricht einer Zunahme um knapp 8%.

Die Leiterin der Kommunikationsstelle war im Organisationskomitee des Gastauftritts der beiden Appenzeller Kantone an der Fête des Vignerons vom 9. August in Vevey im Ressort PR/Marketing vertreten. Weiter war sie Mitglied im Kommunikationsteam der Sicherheitsverbandsübung vom 11. bis 13. November.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2019	2018
Bauten ausserhalb der Bauzone	94	113
Bauten innerhalb der Bauzone	143	169
Abgelehnte Gesuche	6	2
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	2	5
Bauermittlungsentscheide	8	0

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2019	2018
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	12	8
Wiedererwägungen	1	0
Beschwerden	0	1
Neue Konzessionen	1	1
Konzessionsverlängerungen	1	0
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	21	22

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'332'000.-- (Fr. 1'345'000.--).

Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zulasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 3'373'000.-- (Fr. 767'000.--) getätigt.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten (Fr.)	Bemerkungen
Neubau Hallenbad	1'198'000.00	Planungsarbeiten Vorprojekt und Bauprojekt
Neubau AVZ+	2'175'000.00	Planungsarbeiten Vorprojekt und Bauprojekt

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

An den Kantonsliegenschaften konnten Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'337'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Bürgerheim, Gymnasium und Kapuzinerkloster.

Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten (Fr.)	Bemerkungen
Neue Kanzlei	50'000.00	Umbau Volkswirtschaftsdepartement
Alte / Neue Kanzlei	48'000.00	Beleuchtung und Vorhänge
Spital	111'000.00	Notfall
Gymnasium	184'000.00	1. Etappe Theatersaal
Gymnasium	100'000.00	Brandmeldeanlage, Anpassung Elektroanlagen
Bürgerheim	82'000.00	Fenster

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

	2019	2018
Sitzungen	24	25
Behandelte Themen		
▪ Baugesuche	383	343
▪ Bauermittlungen	12	2
▪ Bauberatungen	121	130

2. Kantonale Richtplanung

Die Standeskommission hat eine Anpassung des kantonalen Richtplans zur Festsetzung des Verkehrskreisels Schmittenbach geprüft und erlassen. Der Grosse Rat die Anpassung genehmigt.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Nach Erarbeitung eines Richtkonzepts für das Gebiet Wasserauen wurden die daraus abgeleiteten Hauptthemen (Verkehrsführung, Parkierung und touristische Infrastruktur) weiterbearbeitet.

Der Kantonale Nutzungsplan «Nagelfluhabbau Oberstein-Schatten» hat eine geringfügige Anpassung erfahren, die von der Standeskommission beschlossen wurde.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

		2019	2018
Prüfung Recht- und Zweckmässigkeit:	Zonenplanänderungen	2	2
	Quartierplanänderungen	4	8
In Rechtskraft erwachsen:	Zonenplanänderungen	2	2
	Quartierplanänderungen	6	3

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Appenzell	Teilzonenplanänderung «Multis-Mendleweid, Meistersrüte», Appenzell
Schwende	-
Rüte	-
Schlatt-Haslen	-
Gonten	-
Oberegg	Teilzonenplanänderung Viehschauplatz, Oberegg; Teilzonenplanänderung Kapf, Oberegg
Feuerschaugemeinde Appenzell	Teilzonenplanänderung Weissbadstr., Parzelle Nr. 1272, Schwende

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

2122 Unterhalt der Gewässer

2017 wurde mit dem Hochwasserschutzprojekt Weissbad begonnen. Mit diesem soll es möglich werden, ein 100-jährliches Hochwasser schadlos ableiten zu können. 2018 wurde die zweite Etappe des Hochwasserschutzprojekts Weissbad termingerecht umgesetzt, und 2019 ist die letzte umfangreiche Bauetappe realisiert worden. Im Jahr 2020 stehen nun die Abschlussarbeiten an. Sodann konnte beim Hochwasserschutzprojekt Schöttler im Landerwerb ein Erfolg erzielt werden, sodass einer Weiterführung der Projektplanung nichts im Weg stand. Im Frühjahr 2020 soll der Abschnitt Brestenburg baulich umgesetzt werden.

Weiter hat das Landesbauamt wie im Vorjahr einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Geschiebesammler räumen, Auflandungen entfernen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund bestehen die Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» der Periode 2016-2019. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzpro-

jekte. Weiter wurden im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. Bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzbeschaffungen Maschinen wurden etwas weniger Mittel benötigt, beim Gebäudeunterhalt etwas mehr.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte zweimonatlich in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Bei allen geprüften Parametern konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung eingehalten waren.

Im Berichtsjahr wurden limnologische Zusatzabklärungen am Fälensee als Nachfolgeprojekt des letztjährigen Projekts «Untersuchung der Bergseen» durchgeführt, um weitere Informationen über die Defizite des Fälensees zu erhalten. Das Projekt wird 2020 weitergeführt.

2155 Wasserwirtschaft

Die Grundwasserschutzzone Wasserauen wurde überarbeitet und aktualisiert. Folgender Verfahrensschritt bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ist in Bearbeitung:

- Bensch, Ledi, St.Anton, Bezirk Obereg: Einspracheverfahren

2160 Schadendienste

Zu folgenden Schadenfällen wurde der Schadendienst des Amts für Umwelt gerufen:

	2019	2018
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	7	5
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	4	3
Ölunfälle	28	2
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	0	0
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	0	3
Lärm	0	0
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	1	0
Naturereignisse	1	0
Übrige	0	2
Total Schadenfälle	41	15

Auffallend viele Fahrzeuge waren mit Ölverlust (Unfälle oder reguläre Fahrten) zu verzeichnen. Positiv ist zu vermerken, dass die Gewässerverschmutzungen durch die Landwirtschaft rückläufig sind. Die vermehrte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sowie die verschärften Kontrollen des Landwirtschaftsamts zeigen eine gute Wirkung.

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2019	2018
Messungen Öl- und Gasheizungen	696	890
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	8	8
Sanierungsverfügungen	2	5
Letzte Aufforderung zur Sanierung	4	0

Bewilligungen	2019	2018
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	23	11
Holzheizungen	44	48
Gasheizungen	45	37
Wärmepumpen Erdsonden	27	33
Wärmepumpen Luft	33	48
Tankbewilligungen	2	3

2. Anlagen-Statistik

	2019	2018
Anzahl Ölheizungen	1'537	1'609
Anzahl Gasheizungen	462	429
Anzahl Holzfeuerungen	928	884
Anzahl Wärmepumpen	1'205	1'173

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT.

Die Stickoxid-Werte (NO₂) an den sechs gemessenen Standorten im Dorf Appenzell ergaben ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Die Konzentrationen waren im Winterhalbjahr höher als im Sommerhalbjahr. Begünstigt durch eine Inversionswetterlage wurden von Mitte Januar bis Ende Februar leichte Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelgrenzwerts von 30µg/m³ an den verkehrsexponierten Lagen Mettlenkreuzung und Weissbadstrasse registriert.

Die Messwerte von Ammoniak (NH₃), welches hauptsächlich aus der Tierhaltung stammt, waren an den vier Standorten in Steinegg, Haslen, Gontenbad und Oberegg unverändert hoch. Nachdem 2014 bis 2017 die Konzentrationen leicht rückläufig und stabil waren, wurden 2018 und 2019 wieder Spitzenwerte gemessen. Die Ammoniakbelastung ist abhängig von der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung respektive der Nutztierdichte. Erhöhte Messwerte hängen mit dem Ausbringen von Hofdünger und der Witterung zusammen. Die

Massnahmen zur Verminderung des landwirtschaftlichen NH₃-Ausstosses zeigten bisher keine Wirkung. Der Jahresbericht auf der Webseite von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält weitere Informationen.

In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt sind weitere Bestrebungen im Bereich technischer Massnahmen angedacht. Beispielsweise die Installation von Luftwäschern bei geschlossenen Tierhaltungsanlagen oder das Ausbringen von Gülle mit Schleppschlauchsystemen sind unumgänglich, um die Ammoniakemissionen auf ein für die Umwelt verträgliches Mass zu reduzieren. Ein intensiver Dialog zwischen Landwirtschaft, Umweltschutz und Politik wird nötig sein.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Zur Überwachung der Mobilfunkantennen sind die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet, die Kontrollberichte des Qualitätssicherungssystems (QS-System) alle zwei Monate unaufgefordert dem Amt für Umwelt einzureichen. Das QS-System vergleicht die effektiv eingestellte Sendeleistung und Senderichtung sämtlicher Antennen mit den bewilligten Werten und Winkelbereichen. Festgestellte Überschreitungen müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden, sofern dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche.

2019 wurde eine Überschreitung registriert, bei welcher die um 2° verschobene Senderichtung innerhalb weniger Stunden korrigiert wurde.

Der Start der Einführung von 5G durch die Mobilfunkbetreiberinnen und -betreiber erfolgte schweizweit. In Appenzell I.Rh. wurde im Frühjahr die Mobilfunkanlage Hirschberg auf die neue Technologie umgerüstet, ohne die Sendeleistung zu erhöhen. Ebenfalls erfolgte im Dezember die Umstellung bei der Mobilfunkanlage St.Anton. Weiterführende Informationen sind auf der Kantonswebseite aufgeschaltet.

5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben. Das Projekt beim Unteren Imm wurde umgesetzt.

6. Boden

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde ein zweiter Teil der Flächenkartierung von allen im Richtplan ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen abgeschlossen. Ziel der Kartierung war es, bodenkundliche Aussagen über die Fruchtfolgeflächen machen zu können und deren Eignungsqualität zu beurteilen. Bodenschutz wird im Rahmen von Baugesuchen und Bewilligungen von Deponien oder Anlässen, welche den Boden betreffen, vollzogen.

7. Altlasten

Die Bezirke sind verpflichtet, ihre stillgelegten Schiessanlagen zu sanieren. Der Kanton übernimmt gemäss Abmachung mit der Hauptleutekonferenz die Hälfte der Kosten, welche nach Abzug der VASA-Beiträge des Bundes anfallen. Das Amt für Umwelt ist federführend in der Umsetzung der Sanierungsarbeiten.

4/2172 Siedlungsabfälle Innerer und Äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (in Tonnen)	2019	2018
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	2'929	3'146
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	269	262*

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle (in Tonnen)	2019	2018
Altöl	5	3
Diverse Fraktionen	17	16

3. Wertstoffsammlungen Innerer Landesteil

Wertstoff (in Tonnen)	2019	2018
Altpapier	636	681
Karton	348	358
Altglas	451	449
Aluminium und Weissblech	24	24
Grüngutsammlung	246	221
Altmetall	193	193

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

Wertstoff (in Tonnen)	2019	2018
Altpapier	70	78
Karton	14	15
Altglas	48	45
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	101	100
Altmetall	5	6*

* Menge geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Die im Ökohof gesammelte Menge an Abfall- und Wertstoffen entspricht 149kg je Einwohnerin oder Einwohner des inneren Landesteils. Dies bedeutet gegenüber 2018 einer Zunahme um knapp 9%.

Gesammeltes Material (in Tonnen)	2019	2018
Total Abfall- und Wertstoffe	2'100	1'914
Durchschnittliche Menge pro Öffnungstag	13.5	12.3

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes nahm gemäss interkantonaler Vereinbarung der Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahr.

2180 Energie

1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR/AI wurde im Frühjahr in Appenzell eine Informationsveranstaltung betreffend Neuinstallation von Photovoltaikanlagen organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR/AI	2019	2018
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	25	9
Beratungen im Büro Hundwil	2	0
Beratungen vor Ort	4	1
Impulsberatung Heizsystemwechsel	11	14

2. Energieverbrauch und -produktion

Bei den Elektrizitätswerken wurden zum vierten Mal die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerke: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen und Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Berneck haben wie schon im vergangenen Jahr keine Angaben gemeldet. Diese beiden Elektrizitätswerke beliefern lediglich 0.9% der Einwohnerinnen und Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebiets. Gegenüber 2018 wurden die steuerbaren Lieferungen mit den Haushalten und dem Kleingewerbe zusammengefasst.

Stromverbrauch (in kWh)	2019	2018
Haushalt und Kleingewerbe	54'919'139	42'619'045
Steuerbare Lieferung	---	13'523'256
Gewerbe	25'323'596	24'977'759
Industrie	21'027'346	24'077'898
Öffentliche Beleuchtung	433'111	474'076
Total Kanton	101'703'192	105'672'034

Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)	2019	2018
Photovoltaik	6'672'710	6'342'209
Blockheizkraftwerke	371'810	341'867
Wasserkraft	8'090'492	7'077'459
Biomasse	0	0
Total Kanton	15'135'012	13'761'535

Der kantonale Stromverbrauch betrug 101.7GWh. Davon wurden 13.5% in Appenzell I.Rh. in Form von erneuerbaren Energien produziert. Gegenüber der Erhebung von 2018 hat sich

der Stromverbrauch um rund 4GWh reduziert. Die Reduktion erfolgte hauptsächlich bei der Industrie. Aufgrund teilweise erst provisorischer Datenlieferungen sind geringfügige Abweichungen noch möglich.

5190 Förderprogramm Energie

Aufgrund der Energiestrategie 2050 und einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie wurde das kantonale Förderprogramm auf das Jahr 2017 angepasst. Dabei werden neu auch die Sanierungen der Gebäudehüllen über das kantonale Förderprogramm abgewickelt und nicht wie bis anhin über das Gebäudeprogramm.

Der Bundesbeitrag für das kantonale Förderprogramm betrug Fr. 507'029.--. Zudem konnten im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes Fördergelder in der Höhe von Fr. 40'400.-- ausbezahlt werden. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 529'304.-- zugesichert und unter Berücksichtigung frühere Zusicherungen insgesamt Fr. 578'353.-- ausbezahlt.

Kantonales Förderprogramm bis 2018

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (Fr.)
Wohngebäude nach Minergiestandard	2	15'500.00
Total Fördergelder	2	15'500.00

* Die ausbezahlten Beiträge sind Zusicherungen aus den Vorjahren.

Das Gebäudeprogramm bis 2018

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	2	40'400.00
Total Fördergelder	2	40'400.00

* Die ausbezahlten Beiträge beruhen auf Zusicherungen aus den Vorjahren.

Kantonales Förderprogramm ab 2018

Massnahme	Anzahl Zusicherungen	Zugesicherte Beiträge (Fr.)	Anzahl Auszahlungen	Ausbezahlte Beiträge (Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	20	144'040.00	17	111'120.00
Bonus Gebäudehülleneffizienz	-	-	3	5'872.00
Holzheizungen	4	14'000.00	4	14'000.00
Wärmepumpen	20	64'054.00	21	74'110.00
Anschluss Wärmenetz				
Thermische Solaranlagen	5	24'840.00	2	8'875.00
Wohnungslüftung	-	-	-	-
Gesamtsanierung mit Minergiezertifikat	-	-	-	-
Gesamtsanierung mit GEAK	5	197'295.00	4	250'135.00
Neubau Minergie P	1	22'350.00	1	22'720.00
Neubau GEAK A/A	2	62'725.00	4	91'521.00
Total Fördergelder	57	529'304.00	56	578'353.00

2190 Fischereiregal**1. Allgemeines**

Gemäss den Angaben von Meteoschweiz war der Sommer 2019 der drittheisseste seit Messbeginn. Im Gegensatz zum Sommer 2018 fielen die Niederschläge jedoch regelmässiger, sodass die Wasserstände in Fliessgewässern und Bergseen nie ähnlich kritische Werte erreichten, wie im vergangenen Sommer 2018. Die Temperaturen der Fliessgewässer erreichten wiederum für Bachforellen kritische Höchstwerte. So erreichte das Wasser in der Sitter am 26. August einen Wert von 22.4°C. Die Bachforelle hat einen sehr engen Toleranzbereich, was die Wassertemperaturen anbelangt. Der optimale Bereich liegt zwischen 14°C und 17°C.

Am 18. Oktober wurden im Rahmen eines Projekts zur Rettung der Appenzeller Steinkrebpopulation wiederum Steinkrebse (14 Weibchen) aus der Schwarz entnommen, kartiert und in die Aufzuchtstation von Jeannot Müller verlegt. Die Arbeiten wurden durch Jeannot Müller und Freiwillige des WWF durchgeführt und von der Fischereiverwaltung überwacht und bewilligt.

Am 26. Juli unterstützte der Wildhüter das Amt für Umwelt bei verschiedensten Probenahmen am Fälensee (siehe Geschäftsbericht Amt für Umwelt).

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Jagd- und Fischereiverwaltung hat wiederum zahlreiche Wasserbauprojekte mit gewässerökologisch relevanten Auflagen begleitet und damit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sichergestellt. Abfischungen, allfällige Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei den meisten Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben. Eine

enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt sowie der Jagd- und Fischereiverwaltung garantiert, dass sämtliche Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessensvertretungen speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik Gewässer	2019	2018
Seealpsee	855	779
Sämtisersee	264	443
Fälensee	40	80
Schwendebach - Zufluss Brühlbach	75	32
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach - Steinegger Wuhr	24	16
Steinegger Wuhr - Mettlenbrücke	144	93
Mettlenbrücke - Lankerbrücke	139	133
Lankerbrücke - Listbrücke	294	364
Listbrücke - Einmündung Rotbach	148	165
Kaubachquellen - Einmündung Sitter	23	11
Brühlbach - Zufluss Schwendebach	33	21
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse - Einmündung Sitter	39	37
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	69	76
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos - Einmündung Wissbach	17	6
Bäche in Oberegg	0	0
Übrige Bäche	6	12
Total Fangertrag	2'170	2'268

Patentstatistik	2019	2018
Saisonpatent Jugendliche	75	65
Saisonpatent Kantoneinwohnerin oder -einwohner	132	138
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	56	57
Wochenpatent Jugendliche	3	2
Tagespatent Erwachsene	76	110
Tagespatent Jugendliche	9	5
Total Patente	351	377

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Die Bergseen Seealpsee und Sämtisersee wurden am 22. Mai mit 31'000 Bachforellen. (15'000 Sämtisersee / 16'000 Seealpsee) besetzt. Zusätzlich wurden 9'500 Seesaiblinge in den Seealpsee eingesetzt. Alle Fische stammen aus der Fischzuchtanstalt des Kantons St.Gallen. Im Fallbach, Oberegg, wurden am 26. Oktober 40 Bachforellen in der Grösse zwischen 10cm und 25cm aus der Sitter als Initialbesatz eingesetzt. Der Fälensee und die restlichen Fliessgewässer wurden nicht besetzt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Die jährliche ornithologische Beobachtung der Jagd- und Fischereiverwaltung zeigte ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. Besonders zu erwähnen ist die am 24. Juni akustisch festgestellte Anwesenheit einer Wachtel in einem privat angelegten Altgrasstreifen in Unterschlatt. Die Wachtel gilt in der Schweiz als spärlicher Brutvogel. Bei dem in Unterschlatt gehörten Hahn handelte es sich um einen Zugvogel, der eine kurze Zugpause einlegte. Das Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie bereits kleine ökologische Aufwertungen der Lebensräume eine Wirkung entfalten können. Die Mauersegler, welche als letzte Zugvogelart in Appenzell eintreffen, flogen am 9. Mai und somit zwei Tage später als im Vorjahr ein.

Raubtiere

In der Kalenderwoche 37 konnte erstmals seit 1695, als der letzte Wolf im Appenzellerland in Teufen (Wolfgrube) ausgerottet wurde, wieder eine Wolfsanwesenheit in Appenzell I.Rh. bestätigt werden. Im Gebiet Steigchopf wurden bei zwei Wolfsangriffen an zwei unterschiedlichen Tagen drei Schafe gerissen. Die entnommenen DNS-Spuren belegten, dass es sich um das Individuum M109 handelte. Dieses Wolfsmännchen wurde im Sommer bereits im Gebiet des Lukmanierpasses genetisch nachgewiesen.

Paarhufer

Bei der Entwicklung der einheimischen Schalenwildbestände wird zwischen Horn- und Geweihträgern unterschieden. Der Winter 2018/19 hat beim Gams- und Steinwild überdurchschnittlich hohe Fallwildzahlen gefordert. Gams- und Steinwildpopulationen sind zurzeit um einiges anfälliger als Rot- und Rehwildpopulationen. So verläuft die mittelfristige Jagdplanung dahin, dass die Rot- und Rehwildbestände tendenziell intensiver bejagt und die Gams- und Steinwildbestände eher extensiver bewirtschaftet werden.

▪ Gamswild

Die Gamsbestände werden nach der Setzzeit Ende Juni durch die Jagdverwaltung in zwei Referenzgebieten (Fälen und Potersalp) präzise bezüglich Geschlechts- und Alterszusammensetzung erhoben. Diese Erhebungen sind notwendig, um eine der Art angepasste Jagdplanung vorzunehmen. Das Gamswild wird nach wie vor sehr schonend bejagt. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Fallwildzahlen im Winter 2018/19 wurde die Jagdplanung angepasst. Mit einer tieferen Gamswildstrecke von 45 (47) als im Vorjahr wurde der Wintersterblichkeit Beachtung geschenkt. Die jagdliche Entnahme liegt bei höchstens 10% des Bestands und ist somit tiefer als der jährliche Zuwachs. Dies entspricht dem Ziel, den Gamsbestand in der Grössenordnung zwischen 500 und 600 Tieren zu stabilisieren.

▪ Rehwild

Mit einer Jagdstrecke von 310 Rehen wurde die Abschusszahl erneut bewusst gesteigert. Wildbiologische und ökologische Gründe sprechen dafür, die Jagdplanung beim Rehwild diesbezüglich anzupassen. Das Rehwild findet in Appenzell I.Rh. sehr gute Lebensbedingungen vor, dies widerspiegeln die gesunden Rehwildbestände, welche auch angemessen genutzt werden sollen.

- **Rotwild**

Zum dritten Mal wurde das Rotwild im Eidgenössischen Jagdbanngebiet als Massnahme aus dem Konzept «Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und Umgebung» unter Einbezug der Jägerschaft bejagt. Die Jagd verlief äusserst diszipliniert und reibungslos. Aufgrund von ausbleibenden Schneefällen verlief die Sonderjagd weniger erfolgreich. Erst als das Rotwild die Wintereinstände in der zweiten Dezemberwoche bezog und das Eidgenössische Jagdbanngebiet verliess, nahmen die Tagesstrecken der Sonderjagd zu. So konnten am Vormittag des 11. Dezember vier Stück erlegt werden. Dank dieser zweistufigen Bejagung im September und im November/Dezember gelang es, insgesamt 77 Stück Rotwild zu erlegen.

- **Steinwild**

Im Rahmen der koordinierten Jagdplanung der Alpsteinkantone wurden in Appenzell I.Rh. fünf Stück Steinwild erlegt. Der strenge Winter 2018/19 verlangte dem Steinwild viel an Überlebenskunst ab. Die unübliche Ruhe im Alpstein während der Zeit, in welcher die Sämtisbahn ausser Betrieb war, kam dem Steinwild entgegen. Die fünf aufgefundenen Tiere, welche den Winter nicht überlebten, sind allesamt Lawinenabgängen zuzuschreiben. Ob die leicht tieferen Nachwuchsraten im Zusammenhang mit der vorjährigen Lippengrinderkrankung einiger Tiere standen oder ob diese winterbedingt tiefer ausfielen, lässt sich nicht abschliessend sagen.

- **Schwarzwild**

Die Schwarzwildpräsenz in Appenzell I.Rh. ist nach wie vor lediglich sporadisch. Auch im Berichtsjahr konnten einige Grünlandschäden in den Gebieten Resspass, Eggerstanden, und Feusen durch die Jungjäger behoben werden. Die Wildhut erlegte am 21. November eine junge Bache bei der Alp Feusen.

Hasenartige

Feld- und Schneehasen sind die kleinsten Säugetierarten, welche behaart und sehend sowie überirdisch zur Welt kommen. Beide Arten sind im Kanton Appenzell I.Rh. geschützt. Die Feldhasenbestände schwanken sehr stark in Abhängigkeit von Frühlingswitterung, Schnittzeitpunkt und Lebensraumqualität. Dem Schneehasen setzt die steigende Schneefallgrenze, das heisst letztlich der Klimawandel, zu. Systematisch erhobene Bestandesschätzungen bei der Arten liegen für Appenzell I.Rh. nicht vor.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Lediglich indirekte Nachweise einer Biberpräsenz konnten an der Sitter festgestellt werden. Das Tier selbst konnte nie beobachtet werden. Die Murmeltierbestände sind konstant. Die jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt.

2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden 2 (1) Jäger wegen Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Beide Fälle ereigneten sich auf der Hochwildjagd.

3. Jagdstatistik

Tierart	2019	2018
Hirschstiere	21	22
Hirschkühe	31	29
Hirschkälber	25	43
Schwarzwild	1	2
Gamsböcke	20	24
Gamsgeissen	19	21
Jährlinge	6	12
Rehe, Böcke	124	116
Rehe, Geissen	110	102
Rehe, Kitze	76	73
Füchse	198	272
Marder	9	12
Murmeltiere	15	11
Dachse	16	25
Krähen	84	101
Elstern	11	18
Häher	4	7
Stockenten	9	11
Haubentaucher	0	0

Jagdpatente	2019	2018
Hochjagd	84	86
Niederjagd	81	81

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist auch in Appenzell I.Rh. der Strassen- und Schienenverkehr.

Als schadenstiftende Tiere wurden durch die Jagdverwaltung 5 (9) Füchse, 0 (2) Marder, 7 (9) Dachse sowie 12 (7) Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2019	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feldhase	Ittis
Alter, Hunger, Krankheit	6	5	12	3	0	3	0	0	0
Motorfahrzeug	39	30	0	0	6	7	3	2	0
Bahnverkehr	5	12	0	0	1	0	0	0	0
Mähtod	14	6	0	0	0	0	0	0	0
Von Hunden gerissen	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Schussverletzungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag	0	0	24	0	0	0	0	0	0
Zaun	3	4	0	0	0	0	0	0	0
Unbekannte Ursache	12	13	0	2	0	1	0	0	0
Luchs	14	0	2	0	0	0	0	0	0
Total 2019	97	70	38	5	7	11	3	2	0
Total 2018	109	81	25	7	14	24	0	0	0

Konzept «Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und Umgebung»

Auch im Berichtsjahr hat die Jagd- und Fischereiverwaltung in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft zügig an der Umsetzung der Massnahmen aus dem Konzept «Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und Umgebung» gearbeitet. Alle Massnahmen befinden sich gemäss Priorisierung in der Umsetzungsphase. Zu betonen gilt, dass die Jägerschaft 240 Stunden in die Abräumung von Stacheldraht aus der Landwirtschaft im Wildraum investiert hat. 250 weitere Arbeitsstunden wurden in Waldräumungsarbeiten und in das Pflanzen von Verbissgehölzen investiert. Des Weiteren haben sich die Jäger an Wildführungen beteiligt. Die Jungjäger haben bei Waldschutzmassnahmen (Einbinden) und Besucherlenkungsmassnahmen (Beschilderung von Schneeschuhrouuten) mitgearbeitet. Die notwendige Motivation der Akteure, insbesondere der Jägerschaft und der Waldkorporationen, zur Umsetzung der Massnahmen im betroffenen Gebiet ist vorhanden. Einzig im Bereich der Landwirtschaft ist die Motivation nach wie vor zaghaft spürbar. Die Jagd- und Fischereiverwaltung erwartet, dass sich alle Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Umsetzung der im Konzept formulierten Massnahmen beteiligen und ihre Pflichten dementsprechend wahrnehmen.

Rehkitzrettung mit Drohnen

Zum ersten Mal wurden in Appenzell I.Rh. Rehkitze während der Mähseason in den Monaten Mai und Juni mit Drohnen gerettet. Mit sehr grossem Froneinsatz der Jägerschaft (930 Arbeitsstunden) konnten insgesamt 104 Kitze behändigt werden. Einige davon wurden mehrmals aus unterschiedlichen Parzellen vor dem Mähwerk in Sicherheit gebracht, sodass die Zahl 104 nicht als absolute Zahl der geretteten Kitze betrachtet werden kann. Das Erste Kitz wurde am 16. Mai im Alter von zwei Tagen im Gras gefunden. Das letzte Kitz welches am 17. Juni gefunden wurde, war frisch geboren.

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die Ausschreibungen der Arbeiten für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad an die Anlage in Appenzell wurden vorbereitet und an ortsansässige Unternehmungen vergeben. Die Bauarbeiten konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die ARA Jakobsbad wurde neu als Pumpwerk in Betrieb genommen. Somit besteht im ganzen Kanton nur noch eine öffentliche Kläranlage.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 70 privaten Abwasserreinigungsanlagen (2019 wurde eine Anlage bewilligt) wurden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Sämtliche Anlagen erfüllten mehrheitlich die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten wie vorgesehen und gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die Summe der Kanalanschlussgebühren ist aufgrund der regen Bautätigkeit und des Einzugs noch nicht verrechneter Anschlussgebühren deutlich gestiegen.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Kanalanschlussgebühren	903'740.40	592'766.02
Kanalbenützungsgebühren	2'862'378.69	2'961'474.86

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	▪ Erschliessung Grund Meistersrüte
Bezirk Schwende	▪ Erschliessung Sonnenhalb - Wedhapfen, Los 2, Weissbad ▪ Erschliessung Triebren - Loosböhl, Weissbad ▪ Erschliessung Brestenburg, Appenzell
Bezirk Rüte	▪ Erschliessung Hölzli Imm
Bezirk Schlatt-Haslen	▪ Erschliessung alte Linde
Bezirk Gonten	▪ Sanierung Säge ▪ Umlegung Bartlimes
Bezirk Oberegg	▪ Sanierung Feldlistrasse ▪ Kanalumlegung Drei König

Investitionsaufwendungen	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Abwasserreinigungsanlagen	1'079'906.00	1'355'996.00
Kanalbauten	1'150'723.59	1'169'456.15

3/2110 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen

Um die Sicherheit auf den Staatsstrassen zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, sind die üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten wie Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen, durchgeführt worden. Zudem sind der Bereich Gontenhöhe bis Sulzbach der Gontenstrasse sowie die Konsole entlang des Schwendebachs in Weissbad erneuert worden. Im Weiteren wurden Vorarbeiten für die Sanierung der Stützmauern an der St. Antonstrasse in Oberegg getätigt. Die Gesamtanierung der Strasse beginnt 2020. Im Berichtsjahr konnte zudem die Lärmschutzwand Imm West ausgeführt werden.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung, Schneeabfuhr und Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 566'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und im Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'569'916.23 um Fr. 45'093.77 tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für 2018 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus den «Globalbeiträgen Hauptstrassen» total Fr. 771'470.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 536'596.-- entrichtet.

4. Investitionsrechnung

Zu erwähnen sind die nachfolgenden grösseren Projekte an Staatsstrassen und Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten (Fr.)	Massnahmen / Bemerkungen
Eggerstandenstrasse	Entlastungsstrasse - obere Hirschbergstrasse	2'250'000.00	Totalsanierung und Erstellung Geh-/Radweg
Gontenstrasse	Gontenhöhe - Sulzbach	750'000.00	Totalsanierung
Dorf (Weissbad)	Bahnhof Weissbad - Loos	130'000.00	Sanierung Konsole
St.Antonstrasse (Oberegg)	Fallbach - Egg	730'000.00	Sanierung Stützmauern
Lärmschutzmassnahmen	Lärmschutzwand Imm West	490'000.00	Neubau Wand

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 9 (8) ordentliche Sitzungen sowie eine Klausurtagung ab. Aufgrund der Demission von Maya Michel-Kirchgraber wählte der Grosse Rat Roman Hänggi als neues Mitglied.

Pensionierungen am Gymnasium

Die Landesschulkommission nahm Kenntnis von den Frühpensionierungen von Heidi Kehl, Textiles Werken, sowie Remo Wäspi, Geschichtslehrperson.

Maturitätskommission

Die Landesschulkommission wählte Eva Nolfi und Eveline Frischknecht als Ersatz für Roger Gmünder und Marjolaine Wellauer in die Maturitätskommission.

Aufnahmekommission

Aufgrund der Demissionen von Daniel Untersander und Franz Mazenauer aus der Aufnahmekommission wählte die Landesschulkommission Christoph Köpfli und Sara Oesch als Neumitglieder.

Kommission für Erwachsenenbildung

Die Landesschulkommission wählte Dominik Pérez als neues Mitglied in die Erwachsenenbildungskommission als Ersatz für Rüdiger Scholz.

Erlasse

- Stellungnahme zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung betreffend Neuberechnung der Maturitätsnoten
- Ferienplan 2021/22: definitive Festlegung sowie revidierter Ferienplan für Obereggen

Aufsicht

- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium
- Kenntnisnahme der Statistik über die Schülerzahlen 2019/20
- Kenntnisnahme des Stipendienberichts 2017
- Kenntnisnahme der Ergebnisse und Berichte der Schulgemeindeversammlungen
- Kenntnisnahme eines Antrags zur Anpassung der Blockzeiten
- Kenntnisnahme des Zwischenberichts des Volksschulamts zur Einführung von umfassenden Blockzeiten
- Kenntnisnahme der strategischen Projekte des Volksschulamts
- Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung 2019-2023 des Gymnasiums St. Antonius
- Kenntnisnahme des Projekts zur Einführung des obligatorischen Fachs Informatik am Gymnasium St. Antonius

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Genehmigung des Konzepts «Unterstützungsangebot für die Kindergartenstufe durch den Einsatz einer schulischen Heilpädagogin im inneren Landesteil»

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Führung der 1. Primarklasse Steinegg im Schuljahr 2019/20 in Unterbelegung
- Bewilligung und Definition des Englisch-Lehrmittels im 2. und 3. Zyklus
- Gutheissung des revidierten Schulreglements der Schulgemeinde Meistersrüte
- Ablehnung des Gesuchs der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell betreffend Schuldispens Konfirmationswochenende
- Bewilligung einer Treueprämie für eine Lehrperson des Gymnasiums

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

- Bewilligung eines Antrags um Beschulung von zwei Schülern in einer anderen Schulgemeinde
- Bewilligung eines Antrags um Beschulung einer Schülerin an einer ausserkantonalen Mittelschule

Rechtsstellung der Lehrpersonen

- Bewilligung eines Antrags auf unbezahlten Urlaub für eine Lehrperson des Gymnasiums St. Antonius

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung des Nachtragsgesuchs der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Erhöhung des Baubeitrags für die Subventionierung der Sanierung und Erweiterung der Aussenanlagen
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle
- Anpassung der Kriterien für die Vergabe von Härtefallbeiträgen

Schulvereinbarungen

- Deklaration der Zahlungsbereitschaft 2019/20 betreffend das regionale Schulabkommen RSA Ost
- Bewilligung Konzept SHP für Kindergartenstufe (Innerer Landesteil)

Studiendarlehen und Stipendien

- 2019 wurden 0 (4) Gesuche für Studiendarlehen gestellt. (2018: Gesamtsumme von Fr. 25'500.--).
- Bewilligung von 2 (4) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 5'000.-- (Fr. 11'500.--)

Rekursentscheide

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend Einteilung in die Realschule

2. Departementssekretariat

Erlasse

- Stellungnahme zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung
- Ausarbeitung des Revisionsbeschlusses für den Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung betreffend Altersentlastung

- Ausarbeitung des Grossratsbeschlusses zum Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)
- Ausarbeitung des Grossratsbeschlusses zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV)
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Ständekommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit den Schulpräsidien sowie Kassierinnen und Kassieren zu folgenden Themen:

- Konzept-Anpassung «Unterstützung für die Kindergartenstufe durch den Einsatz einer schulischen Heilpädagogin»
- Weiterbildungen während der Schulzeit (Art. 27 LSKB zum SchG)
- Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung
- Elterninformation zur Beurteilung in der Volksschule
- Bericht zur Einführung umfassender Blockzeiten
- Administration der Schülerinnen und Schüler in der Schulverwaltung
- Large Scale Assessment (ÜGK) 2020

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär, der Leiter des Volksschulamts sowie zwei Schulinspektoren trafen sich zu einer Konferenz mit den Schulpräsidien der Landschulgemeinden des inneren Landesteils.

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Entgegennahme eines Antrags der Lehrerschaft des Gymnasiums zur Revision der Einstufungstabelle / Ausarbeitung eines Vorschlags
- Teilnahme des Vorstehers des Erziehungsdepartements, des Departementssekretärs sowie einer Vertretung des Volksschulamts an der traditionellen Lehrpersonenkonferenz
- Treffen des Vorstehers des Erziehungsdepartements, des Departementssekretärs sowie des Leiters des Volksschulamts mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbandes (LAI) zum gegenseitigen Informationsaustausch
- Treffen des Departementssekretärs mit Delegationen der Lehrerschaft und der Schulpräsidentenkonferenz zu einer Besprechung über die Besoldung der Lehrerschaft der Volksschule
- Treffen des Vorstehers des Erziehungsdepartements und des Finanzdepartements sowie des Leiters des Personalamts und des Departementssekretärs des Erziehungsdepartements mit einer Zweierdelegation der Lehrerschaft zu einer Besprechung über die Besoldung der Lehrerschaft des Gymnasiums
- Teilnahme des Leiters des Volksschulamts an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbands (LAI)
- Ausarbeitung des Revisionsbeschlusses der Gehaltsskala 2020 (für Lehrpersonen am Gymnasium)

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär nahmen an Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz teil.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 4. März trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit der Departementssekretärin und dem Departementssekretär. Mit dabei war der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen.

Rapporte

Zur gegenseitigen Information führte der Departementssekretär monatlich Rapporte mit den Mitarbeitenden des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Otilia, Grimmenstein, im Zusammenhang mit komplexen Fragen rund um die Pflegefinanzierung für eine Schwester, die in einem Pflegeheim untergebracht werden musste. Im Auftrag des Klosters Grimmenstein wurden in Gonten zwei kleine Waldparzellen verkauft.

Mit beratender Stimme nahm der Kastenvogt regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Die geplante Restaurierung der Klosterkirche und eine vom Verein angestrebte Umzonung des Klosters intra muros sind aktuell die beiden Hauptprojekte, mit denen die Kastenvogtei auch in den kommenden Jahren konfrontiert sein wird.

Das Kloster Leiden Christi, Jakobsbad, plant den Neubau einer kleinen Waldhütte, die vor Jahren ganz in der Nähe einer Mariengrotte südlich des Klosters errichtet worden war. Der Kastenvogt unterstützte die Schwesterngemeinschaft im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in baurechtlichen Fragen. Der Neubau soll erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

2205 Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst wurde von Januar bis Mai durch verschiedene Vertretungen (Januar: Claudia Hörler, Februar bis April: Marianne Gämperli) unterstützt, da Sanja Schreck-Čulić im ersten Quartal im Mutterschaftsurlaub war und Christine Wolfinger einen Monat unbezahlten Urlaub bezog. Seit Mai ist der Dienst wieder in alter Besetzung im Einsatz (Christine Wolfinger und Sanja Schreck-Čulić zu je 40%). Seit September hat Sanja Schreck-Čulić ihr Arbeitspensum auf 50% erhöht und Christine Wolfinger im Gegenzug auf 30% reduziert. Zudem wird das Team seither von einer Praktikantin mit einem Pensum von 40% unterstützt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 125 (124) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet und 108 (143) abgeklärt. 5 Anmeldungen mussten aus dem Vorjahr übernommen werden und 17 Anmeldungen konnten nicht mehr im Kalenderjahr 2019 abgeschlossen werden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach Häufigkeit):

Anmeldegrund (Mehrfachnennungen möglich)	2019	2018
Leistung allgemein	30	47
Lesen/Rechtschreiben	28	42
Rechnen	21	36
Verhalten	17	19
Hochbegabung, Unterforderung	16	8

Anderes (spezifische Fragen)	9	5
Schulreife	8	31
Motorische Entwicklung	7	8
Laufbahnberatung	6	6
Sonderschulung	4	11
Mobbing, Ausgrenzung	3	1
Deutschkenntnisse	0	7
Total	149	221

Die Anmeldungen verteilen sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2019	2018
Kindergarten	13	32
Vorschulklasse und Einführungsstufe	1	11
1. / 2. Primarschulstufe	36	32
3. / 4. Primarschulstufe	39	33
5. / 6. Primarschulstufe	14	9
Realschule	4	4
Sekundarschule	2	1
Gymnasium	1	2
Sonderschulen	5	8
Kleinklassen	6	3
Heilpädagogischer Dienst	0	1
Andere (Zuzüger, vor Einschulung etc.)	4	7
Total	125	143

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	2019	2018	Schulgemeinde	2019	2018
Appenzell	61	80	Obereggen	14	11
Brülisau	3	7	Schlatt/Haslen	6	6
Eggerstanden	3	3	Schwende	7	8
Gonten	10	9	Steinegg	15	13
Meistersrüte	6	6			
Total	125	143			

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung durchgeführt oder empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2019	2018
Beratung der Eltern / Lehrperson	26	35
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	15	27
Legasthenietherapie	10	9
Kleinklasse	7	10
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	7	7
Dyskalkulietherapie	6	12
Einführungsstufe / Vorschulklasse	5	22
Ergotherapie / Rhythmik / Psychomotorik	5	2
Begabungsförderung	4	4

Beratung / Begleitung von Kindern / Jugendlichen	4	1
Triage Kinderärztin -arzt / Kinderspital	3	5
Sonstiges	3	7
Dybuster / Calcularis	2	12
Repetition	2	3
Schulsozialarbeit	2	3
Psychotherapie	2	2
Deutschunterricht	2	1
Abklärung Logopädie	2	1
Regelklasse	1	5
Individuelle Lernziele oder Nachteilsausgleich	1	3
Aufmerksamkeitstraining / Autogenes Training	1	1
Behördenberatung / Stellungnahme / Bescheinigungen	0	6
Hausaufgabenhilfe / Lerntherapie	0	2
3. Jahr Kindergarten	0	1
Sozialberatung	0	1
Früheinschulung / Überspringen	0	1

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitarbeit in der Kinderschutzgruppe Appenzell I.Rh.
- Mitwirkung am Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung am Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Schulpsychologie Schweiz - Interkantonale Leiterkonferenz (SPILK) in Appenzell
- Besuch von Weiterbildungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 105 (109) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 15.90% (17.61%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 4.13% (3.77%).

Diagnose	2019	2018
Spracherwerbsstörungen	65	83
Phonetik-Phonologie (S-Sch-R / Interdentalität)	30	20
Legasthenie	1	1
Dysphagie (Schluckmuster, Myofunktionelle Dysfunktion)	2	3
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	3	2
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	4	0
Total	105	109

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2019	2018	Schulgemeinde	2019	2018
Appenzell	47	45	Meistersrüte	5	4
Brülisau	2	4	Obereggen	12	12
Eggerstanden	6	5	Schlatt	2	4
Gonten	4	6	Schwende	15	13
Haslen	5	8	Steinegg	7	8
Total				105	109

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2019	2018	Altersgruppe	2019	2018
Kleinkinder	6	11	1. Klasse	19	19
Kindergarten 1	12	23	2. Klasse	3	3
Kindergarten 2	44	36	3. Klasse	4	4
Vorschulklasse / Einführungsklasse	8	6	4. Klasse	4	2
Kleinklasse	0	2	5. Klasse	4	2
Oberstufe	1	1	6. Klasse	0	0
Total				105	109

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 90 (76) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 58 (70) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (12) dritten Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Organisation und Teilnahme an der Weiterbildung «Prävention von Lernstörungen im Lesen, Schreiben oder Rechnen - Spielerische Förderung im Kindergarten» für Kindergartenlehrpersonen, Logopädinnen, Therapeutinnen und Schulische Heilpädagoginnen
- Organisation und Teilnahme an der vierteiligen Weiterbildung «Förderung von kognitiven Funktionen mit Gesellschaftsspielen» für Therapeutinnen und Lehrpersonen
- Teilnahme an Referaten der Forensik-Tagung in St.Gallen zum Thema «Hochstrittige Eltern»
- Diverse Sitzungen zur Zusammenarbeit (Netzwerkpflege) mit anderen Dienststellen (ZEPT AR, Psychomotorik, Zentrum für Wahrnehmungsstörungen, Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen)
- Diverse Fach- oder Rundtischgespräche mit dem Schulpsychologischen Dienst betreffend Schülerinnen und Schülern, die Fördermassnahmen erhalten

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

- Teilnahme an drei Treffen zum fachlichen Austausch

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 110 (98) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 10.33% (9.04%) und auf der Oberstufe 1.07% (1.30%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2019	2018
Legasthenie	23	25
Dyskalkulie	12	12
Förderunterricht Sprache	25	20
Förderunterricht Rechnen	31	23
Förderunterricht Sprache und Rechnen	7	12
Phonologische Bewusstheit	12	5
Begabtenförderung	0	1
Total	110	98

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2019	2018	Schulgemeinde	2019	2018
Appenzell	52	40	Meistersrüte	6	4
Brülisau	7	7	Obereggen	5	4
Eggerstanden	4	3	Schlatt	2	0
Gonten	10	15	Schwende	9	10
Haslen	5	4	Steinegg	10	11
Total				110	98

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

- Teilnahme an zwei Teamsitzungen «Legatreff» zum Fachaustausch

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste (ZEPT) des Amtes für Volksschule und Sport Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Auf das neue Schuljahr 2019/20 wurden zwei Früherzieherinnen pensioniert. An ihre Stelle wurden zwei neue Fachpersonen gewählt. Im Berichtsjahr benötigten 9 (5) Kleinkinder und 5 (2) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. 5 (2) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurden.

Psychomotorik-Therapie

Für Kinder mit Störungen besteht in der Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung die Möglichkeit, die Psychomotorik-Therapie zu besuchen. Für Kinder aus Appenzell I.Rh. ist eine Psychomotorik-Therapeutin mit einem kleinen Pensum auf Abruf im ZEPT Bühler AR zuständig. Im Berichtsjahr wurden in diesem Bereich 2 (3) Kindergartenkinder und 7 (2) Schulkinder gefördert.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 0 (1), im Kindergarten 1 (0), in der Volksschule 6 (6) und im Lehrlingsalter 1 (1) Personen. Die betreffenden Eltern, Lehrpersonen sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

2 (3) sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wurden durch obvita, ein Angebot des ostschweizerischen Blindenverbands, betreut und gefördert.

Bei der Stiftung wahrnehmung.ch St.Gallen durften 1 (1) Kind im Vorschulalter, 3 (2) Kindergartenkinder und 3 (2) Schulkinder ihre Fähigkeiten im taktil-kinästhetischen Wahrnehmungsbereich weiterentwickeln. Ebenso wurden Eltern und Lehrpersonen von der zuständigen Therapeutin beraten und unterstützt.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürgerinnen und Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Der Steuerfuss wurde von 49% auf 47% gesenkt. Im Schulrat kam es zu den folgenden Mutationen: Thomas Rempfler wurde für Beat Bigler und Melina Cajochen-Koch für Sandra Frehner-Schlatter gewählt.
- **Brülisau:** Der Steuerfuss wurde von 80% auf 77% gesenkt.
- **Eggerstanden:** Der Steuerfuss wurde von 82% auf 80% gesenkt.
- **Gonten:** Der Steuerfuss beträgt weiterhin 55%. Remo Waldburger ersetzt Roland Fässler als Schulrat und übernimmt von Christian Meier das Kassieramt.
- **Haslen:** Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen. Die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Schulgemeinde Schlatt wurde beschlossen. Corina Gmünder wurde als Schulrätin für Georg Signer und Christian Sutter als Schulrat für Matthias Koller gewählt.
- **Meistersrüte:** Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen. Weitere Entscheide: Sanierung Sportplatz und Projektierung Um- und Ausbau Schulhaus.
- **Bezirk Obereg:** Röbi Bischofberger hat seine Demission als Schulpräsident eingereicht. Neuer Schulpräsident wird Matthias Rhiner. Mit André Dietschi ist der Bezirksrat gemäss Bezirksreglement mit zwei Bezirksräten in der Schulkommission vertreten.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss ist gleichbleibend bei 70%. Nathalie Enzler wurde als Nachfolgerin von Erna Köfer-Koller in den Schulrat gewählt. Die Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Schulgemeinde Haslen wurde beschlossen.
- **Schwende:** Der Steuerfuss beträgt weiterhin 65%.
- **Steinegg:** Der Steuerfuss wurde von 53% auf 51% gesenkt.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Nach der im letzten Schuljahr erfolgten Einführung des Lehrplans sind nun die Lehrpersonen, Schulhausteams und Schulleitungen im Schuljahr 2019/20 an der Umsetzung der neuen Gegebenheiten und Vorgaben. Für diese Phase sieht das Volksschulamt einen Zeithorizont bis 2022 vor.

Die Weiterbildungen fokussierten sich mit Blick auf die Neuerungen im Lehrplan auf Themen wie Beurteilung, Anwendung von LehrerOffice (Noten- und Zeugnisprogramm), Medien und Informatik. Den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten wurden in diesem Zusammenhang eine «Elterninformation zur Beurteilung in der Volksschule» mit den wichtigsten Eckpunkten abgegeben.

Die im Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz festgelegte Weiterbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung

und der Schulqualität. Weiterbildungskurse für Lehrmitteleinführungen bildeten weitere Eckpfeiler. Erwartungsgemäss wurden weniger persönliche Weiterbildungskurse besucht, da ein Grossteil bereits vorgeschrieben und verpflichtend gegeben war.

Weiterbildungskurse im Kanton

Für neu im Kanton angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungs- und Reflexionskurse statt, welche sich über das gesamte erste Schuljahr verteilten. Den Lehrpersonen wurden unter anderem die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank den zwei ganztägigen obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien konnten die neuen Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet aufnehmen. Zudem wurden sie vom Schulinspektorat respektive den Schulleitungen und dem Lehrerkollegium bedarfsgerecht unterstützt.

Ausserkantonale Weiterbildungskurse

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung und waren bei vielen Lehrpersonen auf die Lehrpläneinführung ausgerichtet. Da die in den Sommerferien stattfindenden gesamtschweizerischen swch-Kurse (Schule und Weiterbildung Schweiz) im Berichtsjahr in Chur - und somit in relativer Nähe zum Kanton Appenzell I.Rh. - stattfanden, wurde dieses Angebot sowie die von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen angebotenen Kurse wiederum rege genutzt.

3. Volksschulamt

Die Arbeiten des Volksschulamts richteten sich vor allem auf das Aufgleisen der Umsetzung des Lehrplans für die kommenden Jahre. Die Themenbereiche der Beurteilung und der Zeugnisausgestaltung, welche auch die Neuprogrammierung der Software (LehrerOffice) beinhalteten, erforderten viele Planungsschritte, Absprachen und Entscheide. Zudem mussten die rein formalen, aber auch die inhaltlichen Anpassungen der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben wegen des neuen Lehrplans, der anderen Bezeichnungen und der inhaltlichen Änderungen angepasst werden.

Die neu in einen Schulrat gewählten Mitglieder aller Schulgemeinden hatten die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltung des Volksschulamts teilzunehmen. Sie konnten sich so einen umfassenden Überblick über das Schulwesen, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, häufig wiederkehrende Fragestellungen und aktuell anstehende Herausforderungen im Volksschulbereich verschaffen. Der Anlass hatte neben dem informativen Charakter auch den von beiden Seiten geschätzten persönlichen Kontakt zum Ziel.

Die Teilnahme und der Einsitz in regionalen und nationalen Bildungskommissionen und -gremien sind für die Mitarbeitenden des Volksschulamts von grosser Bedeutung. Nur so besteht die Möglichkeit, dass die Verantwortlichen zum einen laufend Einblicke in aktuelle Projekte, Entwicklungen und Publikationen der anderen Kantone erhalten. Zum anderen ist das Volksschulamt mit seinen begrenzten Ressourcen im Zusammenhang mit den verschiedenen Entwicklungen im Bildungswesen auf den Wissens- und Know-how-Transfer aus anderen Kantonen angewiesen.

Die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen ist ein Novum für die Schweiz. Die Erziehungsdirektorenkonferenz EDK hatte 2013 im Rahmen der bundesverfassungsmässigen Verpflichtung zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen beschlossen, diese 2016 und 2017 einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen. 2016 wurde das Erreichen der nationalen Bildungsziele in Mathematik am Ende der obligatorischen Schulzeit überprüft, 2017 folgte

die Überprüfung der Kompetenzen in der Schulsprache (Deutsch) und in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den sechsten Klassen der Primarschule.

Die im Mai publizierten Ergebnisse dieser Überprüfungen attestieren den Schulen von Appenzell I.Rh., dass deren Schülerinnen und Schüler im Vergleich zu jenen der anderen 25 Kantone bestens unterwegs sind. In allen Fachbereichen belegt der Kanton Appenzell I.Rh. Spitzenplätze.

Schulinspektorat

Im Zusammenhang mit der Einführung der Schulleitungen in den Schulgemeinden Appenzell und Gonten müssen sich die Abläufe und Verantwortlichkeiten zwischen dem Schulrat, der Schulleitung, den Lehrpersonen und dem Volksschulamt neu einspielen. Die Einführung von geleiteten Schulen wurde zum Anlass genommen, mögliche neue Organisations- und Führungsstrukturen in den Landschulgemeinden im Rahmen einer Arbeitsgruppe anzugehen.

Alexandra Baumann ist für die Lehrpersonen der Schulgemeinden Haslen und Schlatt sowie für die Schulleitungen Appenzell (erster Zyklus) und Gonten erste Ansprechperson. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen von Brülisau, Meistersrüte, Schwende und Steinegg und den Schulleiter des zweiten Zyklus der Schulgemeinde Appenzell. Die Primarschule Eggerstanden sowie die Schulleitungen der Schulgemeinde Oberegg und des dritten Zyklus der Schulgemeinde Appenzell obliegen Norbert Senn.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen und der Schulleitungen wurde das Schulinspektorat auch bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden konsultiert. Oft war es auch erste Ansprechstation für die Schulpräsidien oder Schulrätinnen und Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit dem Schulwesen in ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 150 (146) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen sowohl die primären (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern) als auch die sekundären Zielgruppen (Schulleitungen aller Stufen, Fachpersonen und Behörden) regelmässig und vermehrt die Beratung und Unterstützung der Schulsozialarbeit zur Früherkennung von sozialen Problemsituationen in Anspruch.

Auf Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine deutliche Abnahme der Beratungen und Unterstützung von Lehrpersonen und Eltern. Dennoch konnte im Bedarfsfall frühzeitig ein niederschwelliger Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen ermöglicht werden.

Auf Primarstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine deutliche Zunahme der Beratungen und Unterstützung aller Zielgruppen. Sowohl Lehrpersonen als auch Eltern nahmen vorwiegend Beratungen und die Unterstützung der Schulsozialarbeit in herausfordernden Konfliktsituationen im Schulalltag in Anspruch. Der weitere Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Lehrpersonen und Eltern umfasste Erziehungsfragen zum Schul- und Familienalltag, soziale Problemsituationen in der Familie, die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus sowie die Fallführung in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen. Bei Bedarf erfolgte der Beizug der Schulsozialarbeiterin als Fachperson zu schulischen Eltern- und Standortgesprächen. Der Schwerpunkt auf dieser Schulstufe lag weiterhin auf der nachhaltigen Förderung der Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen von Schülerinnen und Schülern

zur Bewältigung von herausfordernden, sozialen Problemsituationen, welche sich zunehmend negativ auf den Schul- und Familienalltag auswirkten. Eine steigende Tendenz von Mehrfachproblematiken auf der Primarstufe sowie ein zukünftiger, vermehrt angezeigter Unterstützungsbedarf bei Schülerinnen und Schülern der 1. bis 3. Schulstufe ist feststellbar.

Auf der Sekundarstufe I verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Konstanz der Beratungen und Unterstützung aller Zielgruppen. Auf dieser Stufe sind Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase, durch erhöhte Anforderungen im Schulalltag sowie gehäufte Konflikte mit Gleichaltrigen oder den Eltern mit Problemsituationen mit erhöhtem Handlungsbedarf konfrontiert, welche eine zeitnahe Unterstützung durch die Schulsozialarbeit erfordern. Bei Bedarf erfolgten auch Kriseninterventionen.

Ein zunehmender und zeitnahe Unterstützungsbedarf zeigte sich ausserdem auf der Primar- sowie Sekundarstufe I bei Interventionen in Schülergruppen und Klassen.

Ratsuchende	2019	2018
Schülerinnen und Schüler	42	34
Eltern	29	30
Lehrpersonen	32	41
Interventionen in Schülergruppen	12	8
Interventionen in Klassen	6	1
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitungen, Fachpersonen, Behörden)	29	32
Total	150	146

Ratsuchende pro Schulstufe	2019	2018
Kindergarten	7	17
1. - 3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungs- klasse	51	22
4. - 6. Primarschule, Kleinklassen	33	44
1. - 3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	59	63
Total	150	146

Hauptsächliche Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung, Mobbing, Umgang mit sozialen Medien in Schülergruppen oder Klassen
- Soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Leistungsdruck, Leistungsmotivation, Bewältigung des Schulalltags
- Psychische Belastungssituationen, Selbstwertproblematiken
- Schulabsentismus
- Pubertäts- und Identitätskrisen
- Selbstgefährdung
- Kindeswohlgefährdung
- Erziehungsfragen

Weitere Aktivitäten

- Co-Leitung der Projektgruppe «Chomm, vezöll doch!» im Rahmen der kantonalen Kampagne zur Suizidprävention sowie Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von themenspezifischen Projekttagen zur Suizidprävention an der Real- und Sekundarschule
- Durchführung der öffentlichen Elternveranstaltung zur Suizidprävention unter Mitwirkung von Fachstellenständen
- Teilnahme an Sitzungen und Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit der kantonalen Kinderschutzgruppe sowie niederschwellige Beratung und Begleitung der Zielgruppen im Bedarfsfall
- Durchführung des Workshops «Klassenklima» am Gesundheitstag der Sekundarschule
- Mitwirkung an der Berufseinführungsveranstaltung für neue Lehrpersonen
- Mitwirkung am Elternabend im Kindergarten Eggerstanden
- Beratung von Schulleitungen, Fachpersonen und Behörden zu sozialen Fragestellungen (unabhängig von sozialen Problemsituationen)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerktreffen mit Fachstellen und weiterführenden Unterstützungsangeboten sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen
- Teilnahme in Supervisions- und Interventionsgruppe sowie an fachspezifischen Weiterbildungen und Netzwerktreffen mit Schulsozialarbeitenden

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2019	31.12.2018
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	11
	Teilzeit	15	11
Primarlehrpersonen	Vollzeit	24	26
	Teilzeit	53	50
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	6
Reallehrpersonen	Vollzeit	3	4
	Teilzeit	9	10
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	7	5
	Teilzeit	16	18
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	1	1
	Teilzeit	19	17
Total Lehrpersonen Volksschule		165	161

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell		31.12.2019	31.12.2018
Vollzeit		12	11
Teilzeit		32	36
Total Lehrpersonen am Gymnasium		44	47

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	77	72	149	7	74	60	134
Brülisau	1	10	6	16	1	9	9	18
Eggerstanden	1	3	10	13	1	7	7	14
Gonten	2	22	13	35	2	14	17	31
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	8	10	18	1	11	11	22
Oberegg	2	14	25	39	2	18	16	34
Schlatt	1	15	13	28	1	9	11	20
Schwende	2	15	16	31	2	17	15	32
Steinegg	2	13	10	23	2	9	12	21
Total	19	177	175	352	19	168	158	326

Primarschulen								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	20	185	207	392	19	178	205	383
Brülisau	3	20	23	43	3	19	23	42
Eggerstanden	3	21	12	33	3	19	15	34
Gonten	6	41	51	92	6	50	52	102
Haslen	2	21	26	47	2	23	27	50
Meistersrüte	3	33	26	59	3	33	25	58
Oberegg	6	56	49	105	6	52	47	99
Schlatt	1	9	12	21	1	9	13	22
Schwende	5	45	50	95	5	43	46	89
Steinegg	5	33	46	79	5	30	42	72
Total	54	464	502	966	53	456	495	951

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	28	45	73	7	23	48	71
Total	7	28	45	73	7	23	48	71

Realschule								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	28	45	73	7	23	48	71
Total	7	28	45	73	7	23	48	71

Sekundarschulen								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	102	77	179	9	98	72	168
Oberegg (int.)	3	30	27	57	3	29	31	60
Total	13	132	104	236	12	125	103	228

Gymnasium									
		Dezember 2019				Dezember 2018			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1.-3. Klasse	AI	} 6	49	37	86	} 6	52	36	88
	AR		3	1	4		0	2	2
	übrige		1	0	1		1	0	1
4.-6. Klasse	AI	} 6	58	34	92	} 6	60	42	102
	AR		3	4	7		7	5	12
	übrige		3	4	17		3	8	11
Total Gymnasium		12	117	80	197	12	123	96	216

Zusammenfassung								
	Dezember 2019				Dezember 2018			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	19	177	175	352	19	168	158	326
Primarschulen	54	464	502	966	53	456	495	951
Kleinklassen	7	28	45	73	7	23	48	71
Realschulen	7	43	70	113	7	48	84	132
Sekundarschulen	13	132	104	236	12	125	103	228
Gymnasium	12	117	80	197	12	123	93	216
Gesamttotal	112	961	976	1'937	110	943	981	1'924

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz der Schulgemeinde Eggerstanden für das Nachtragsgesuch betreffend Sanierung und Erweiterung der Aussenanlagen (Kletterbaum, Weitsprunganlage) eine Subventionsgespräche.

2215 Sonderschulen

Ende Kalenderjahr besuchten 14 (18) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell l.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2019	31.12.2018
Schule Roth-Haus, Teufen	6	10
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	3	3
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	0	0

CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Bad Sonder, Teufen	2	2
Total	14	18

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission wählte zwei neue Mitglieder in die Maturitätskommission. Weiter führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch. Sie nahm die Mehrjahresplanung 2019 bis 2023 sowie den Projektstand zur Einführung des obligatorischen Fachs Informatik zur Kenntnis und genehmigte den Antrag einer Lehrperson auf unbezahlten Urlaub.

2. Schulleitung

Die Schulleitung behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

Im Weiteren traf sich der Rektor mit dem Leiter des Mittel- und Hochschulamts zweiwöchentlich zu einem Austausch und zur Besprechung anstehender Themen. Ebenso tauschten sich der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Leiter des Mittel- und Hochschulamts regelmässig mit der gesamten Schulleitung aus.

3. Matura

Total 42 (45) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 11 (20), Latein 10 (13), Physik und Anwendungen der Mathematik 11 (3), Philosophie / Psychologie / Pädagogik 10 (9). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Gymnasium Appenzell*	1'923'324.00	2'012'060.00
Klinik Sonnenhof (Klinikschule)	0.00	5'920.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	72'800.00	3'500.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	5'000.00	0.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	0.00	20'900.00
Total	2'001'124.00	2'042'380.00

* Der Kanton verbucht ab dem Geschäftsjahr 2017 das volle Schulgeld für die 4. bis 6. Klassen im selben Konto.

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

Schulgeldbeiträge	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	0.00	8'050.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona	0.00	4'025.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	12'075.00	12'075.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	161'000.00	161'000.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	103'800.00	123'910.00
Kantonsschule Heerbrugg	77'700.00	107'700.00
Kantonsschule Trogen (FMS und Gymnasium)	148'900.00	108'500.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	44'275.00	8'050.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	20'000.00	20'000.00
Total	567'750.00	553'310.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingsemester 166 (165) und im Herbstsemester 2019/20 193 (194) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Fachhochschule Nordwestschweiz	AG BL BS SO	55'438.95	41'109.85
Fernfachhochschule Schweiz	BE BS ZH VS	17'756.65	14'733.30
Pädagogische Hochschule Bern	BE	-9'600.00	30'800.00
Berner Fachhochschule		124'325.00	110'763.30
Haute Ecole pédagogique Bienne		12'000.00	0.00
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	24'000.00	20'000.00
Haute Ecole d'art et de design, Genève	GE	0.00	21'099.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart	GR	26'690.00	16'223.30
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur		162'010.00	212'193.30
Pädagogische Hochschule Graubünden		11'200.00	0.00
Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart		184'000.00	181'500.00
Hochschule Luzern	LU	104'104.25	74'514.30
Pädagogische Hochschule Luzern		104'400.00	107'200.00
Fachhochschule St.Gallen	SG	532'691.10	543'386.10
Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs		209'213.35	211'423.30
Hochschule für Technik Rapperswil		234'856.65	222'561.65
Pädagogische Hochschule St.Gallen		650'400.00	752'000.00

Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	0.00	23'200.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	25'200.00	20'400.00
Haute Ecole Hotelerie de Lausanne	VD	12'900.00	12'900.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur	ZH	509'625.00	504'524.95
Hochschule der Künste Zürich		38'550.00	17'773.35
Interkant. Hochschule für Heilpädagogik Zürich		46'440.00	70'651.00
Pädagogische Hochschule Zürich		18'800.00	11'200.00
Total		3'095'000.95	3'220'156.70
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)		8'579.20	5'218.60

Im Berichtsjahr war der Leiter Amt für Mittel- und Hochschulen in das Trägerprojekt «neue Fachhochschule Ostschweiz nFHO» - neu: «OST - Ostschweizer Fachhochschule» - involviert. Er nahm an 17 Sitzungen in vier Arbeitsgruppen und in der Stabsgruppe teil. Der Departementsvorsteher sowie der Leiter des Amtes für Mittel- und Hochschulen nahmen an sechs Sitzungen der designierten Trägerkonferenz teil, welcher die Erziehungs- und Bildungsdirektoren der Trägerkantone St.Gallen, Glarus, Thurgau, Schwyz, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie des Fürstentums Liechtenstein angehören.

Der Grosse Rat hat am 24. Juni den Beitritt zur Vereinbarung über die OST - Ostschweizer Fachhochschule beschlossen. Die Standeskommission wählte Silvio Breitenmoser als Vertreter des Trägerkantons Appenzell I.Rh. als Mitglied des Hochschulrats der OST.

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2018/19 106 (114) und im Frühlingsemester 2019 98 (109) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	Studierende	Betrag (Fr.)
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	77	816'200.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	12	308'400.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	13	668'200.00
abz. Gutschrift gem. Schlussabrechnung Studienjahr 2016/17		- 51'400.00
Total	102	1'741'400.00
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)	1	10'600.00

* Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingsemester 2019 99 (151) und im Herbstsemester 2019/20 88 (115) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Die Zahlen beziehen sich praktisch nur noch auf Studierende der Höheren Fachschulen (HF). Die Schulgeldanteile für die Vorbereitungskurse der Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) werden ab 2018 in einem neuen, einlaufend umgesetzten Finanzierungssystem vom Bund geleistet.

Höhere Fachschulen	Kt.	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	0.00	5'000.00
IBZ Schulen AG Aarau		7'500.00	10'000.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		0.00	9'000.00
Feusi Bildungszentrum, Bern	BE	10'000.00	5'000.00
Höhere Fachschule Holz Biel		6'000.00	0.00
Hotelfachschule Thun		11'000.00	14'000.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	25'500.00	44'000.00
Institut für berufliche Weiterbildung, Chur		32'000.00	33'840.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		11'000.00	17'500.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	4'500.00	18'144.00
Höhere Fachschule für Führung und Tourismus, Luzern		17'000.00	8'000.00
hotel & gastro formation, Weggis		0.00	450.00
KV Luzern Berufsakademie		4'500.00	5'000.00
Schweizer Institut für Rettungsmedizin, Nottwil		19'000.00	9'500.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		19'500.00	10'500.00
XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz		10'000.00	0.00
Centre professionnel du Littoral neuchâtelois	NE	0.00	4'500.00
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	0.00	5'000.00
IBZ Schulen AG Aarau		7'500.00	10'000.00
Höhere Fachschule Bürgenstock	NW	14'500.00	9'000.00
Agogis Bildungszentrum, St.Gallen	SG	14'000.00	7'000.00
Akademie St.Gallen		19'000.00	37'190.00
Bénédict Schule, St.Gallen		2'610.00	5'220.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		230'000.00	242'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland		48'500.00	19'000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		36'270.00	64'960.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		5'500.00	6'000.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		36'500.00	34'890.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		10'760.00	18'540.00
Bodyfeet, Rapperswil		0.00	3'660.00
KS Kaderschulen St.Gallen		6'000.00	4'000.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		6'000.00	9'000.00
St.Galler medizinische Fachschule, St.Gallen		10'880.00	24'160.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		0.00	2'430.00
Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal		1'190.00	3'570.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		54'780.00	85'220.00
Suissetec, Lostorf	SO	0.00	7'100.00
Scuola specializzata superiore in cure infermieristiche, Bellinzona	TI	19'500.00	19'000.00
Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie, Zug	ZG	4'221.00	3'879.00
agogis Zürich	ZH	0.00	8'260.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		5'000.00	5'666.00
Belvoirpark Hotelfachschule Zürich		7'500.00	0.00
Berufsbildungsschule Winterthur		0.00	1'260.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Zürich		28'500.00	9'500.00

Horizon Swiss Flight Academy, Zürich		9'000.00	9'000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		4'000.00	6'000.00
IST AG Höhere Fachschule für Tourismus, Zürich		4'500.00	0.00
KV Zürich Business School		0.00	700.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		0.00	1'166.00
Stiftung Wirtschaftsinformatikschule Schweiz, Zürich		4'000.00	0.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur, Au		59'000.00	90'500.00
Swiss Aviation Training Zurich-Airport		0.00	5'500.00
TEKO Schweizerische Fachschule, Glattbrugg		2'500.00	5'000.00
ZAG Winterthur		37'000.00	43'500.00
abz. Rückerstattung Bodyfeet, Thun		-1'830.00	
Total		856'881.00	986'305.00
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)		18'543.50	19'523.00

2235 Stipendienwesen

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag (Fr.)	
		2019	2018	2019	2018
Stipendien	Behandelte Gesuche	76	83		
	Gutsprachen	51	49	489'300.00	413'800.00
	Ablehnungen	25	34		
Studiendarlehen	Behandelte Gesuche	0	2		
	Gutsprachen	0	2	0.00	16'000.00
	Ablehnungen	0	0		
Kellenberger-Stiftung	Behandelte Gesuche	2	7		
	Gutsprachen	0	5	7'000.00	13'500.00
	Ablehnungen	0	2		
Sonderegger-Fonds	Behandelte Gesuche	6	8		
	Gutsprachen	5	8	11'898.00	5'610.00
	Ablehnungen	1	0		

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2019 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2018 den Betrag von Fr. 48'123.-- (Fr. 46'732.--) zurück.

1. Stipendien

25 (34) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2020 zur Auszahlung. In der Tabelle über die ausbezahlten Stipendien sind deshalb auch Beiträge enthalten, die 2018 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2019

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen (Fr.)
Andere allgemeinbildende Schulen	3	3	9'050.00
Berufliche Erstausbildungen (Vollzeit-Berufsschule)	2	2	13'000.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	12	13	35'050.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	2	2	5'600.00
Gymnasiale Maturitätsschule	4	3	10'150.00
Höhere Berufsbildungen	16	15	88'600.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	28	28	120'700.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	36	36	197'000.00
Total	103	102	479'150.00

Die Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster übernahm für 2 (5) Gesuchstellende ein Stipendium in der Höhe von gesamthaft Fr. 7'000.-- (Fr. 13'500.--). Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurde 5 (8) Gesuchstellenden ein Stipendium von insgesamt Fr. 11'898.-- (Fr. 5'610.--) ausbezahlt.

2. Studiendarlehen**Ausbezahlte Studiendarlehen 2019**

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen (Fr.)
Höhere Berufsbildungen	1	1	5'000.00
Total	1	1	5'000.00

2240 Berufsbildung**1. Allgemeines****Öffentliche Auftritte**

- Informationsstand an der Handwerker- und Gewerbeausstellung in Obereggi
- Informationsstand Amt für Berufsbildung und Berufsberatung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Steinegg
- Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Berufsbildungsverantwortliche im Rahmen des Projekts «Arbeitswelt Innerrhoden»
- Tischmesse
- Ehrungen Berufsleute

Projekte

Die Arbeitsgruppen rund um das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» haben im Berichtsjahr bereits definierte und einige neue Projekte umgesetzt. Im Teilprojekt «Appenzeller Lehre» konnten diverse Massnahmen zum wiederholten Mal mit grossem Erfolg durchgeführt werden. Die Tischmesse konnte als erstes Projekt erfolgreich an eine bestehende Organisation abgegeben werden. Der Kantonale Gewerbeverband hat die Tischmesse erfolgreich durchgeführt. Das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» lief Ende 2019 aus. Alle wichtigen Teilprojekte konnten für die Durchführung nach der Anschubfinanzierung von Bund und Kanton in

bestehende Organisationen überführt werden. Für die Steuerung und Koordination der künftigen Aktivitäten ist die «Steuerungsgruppe Arbeitswelt Innerrhoden» verantwortlich. Diese besteht aus je einem Vertreter des Kantonalen Gewerbeverbands, der Handels- und Industriekammer, des Volkswirtschafts- und des Erziehungsdepartements. Sämtliche Projekte wurden auf diese vier Organisationen verteilt. Die für das Projekt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation gesprochenen Gelder konnten nicht voll ausgeschöpft werden. Dennoch wurden die formulierten Ziele mehrheitlich erreicht.

Der prognostizierte Lehrstellenrückgang ist wie in den letzten Jahren auch in diesem Jahr nicht eingetroffen. Nebst der soliden wirtschaftlichen Lage hat die gute Zusammenarbeit mit den Betrieben und das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» zum stabilen Lehrstellenmarkt in Appenzell I.Rh. beigetragen.

Im Rahmen der Digitalisierung konnte Anfang 2019 die elektronische Plattform «Lehrbetriebs-Services» aufgeschaltet werden. Bis Ende 2019 haben sich bereits 47% der Lehrbetriebe auf dem Portal angemeldet. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Der digitale und einfache Austausch zwischen Amt und Lehrbetrieben wird rege genutzt.

Massnahmen

- Anlässe für Lernende (Neueinsteiger, Erlebnistag 2. Lehrjahr, Abschlussanlass)
- Lernbetreuung «Lernatelier»
- Tischmesse
- Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Berufsbildungsverantwortliche
- 1. Appenzeller Lehrlingstag
- Schulung «Lehrbetriebs-Services»
- Unterstützung von Lehrbetrieben mit Migrantinnen und Migranten

Projekt-Phasen «Arbeitswelt Innerrhoden»

- Phase 1 (bis 2017): Vorprojekt, Konzeption, Sicherung der Finanzierung, Konstitution Arbeitsgruppen sowie Entscheidung SBFI zur Finanzierung
- Phase 2 (2018): Detailkonzept, Testläufe und Umsetzung sowie Validierung der Massnahmen
- Phase 3 (2019): Probetrieb und Validierung der Massnahmen, Übergabe in Normalbetrieb bestehender Organisationen sowie Erstellen eines Schlussberichts

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2018/19 (Rechnungsjahr 2019) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen:

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag (Fr.)	
		2019	2018	2019	2018
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'700.00	7'700.00
Schweiz. Fachverband für Kosmetik, Suhr		1	0	7'965.00	0.00
BBZ Herisau	AR	218	222	1'670'800.00	1'687'150.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern	BE	0	1	0.00	6'650.00
hotelleriesuisse, Bern		8	8	56'000.00	54'000.00
Schule für Holzbildhauerei, Brienz		1	1	7'700.00	7'700.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	3	3	19'150.00	23'100.00

Swiss School of Tourism and Hospitality, Passugg		0	1	0.00	14'700.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	9	10	69'300.00	77'000.00
Bénédict- Schule St.Gallen	SG	2	1	34'367.85	8'156.60
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs		20	18	161'000.00	144'740.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		46	42	370'300.00	338'100.00
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen		3	1	24'520.00	3'300.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		2	1	12'800.00	5'800.00
BWZ Toggenburg Wattwil		1	1	8'050.00	8'050.00
BZGS St.Gallen		22	22	174'100.00	174'180.00
BZR Rorschach-Rheintal		28	29	214'350.00	249'550.00
GBS St.Gallen		96	91	773'250.00	739'590.00
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik		0	1	0.00	14'500.00
KBZ St.Gallen		7	10	60'375.00	64'400.00
SCHR Flawil		1	1	8'050.00	8'050.00
UNITED school of sports, St.Gallen			3	4	16'350.00
Validierungsverfahren (Art. 31 BBV)		3	1	0.00	2'000.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		7	9	56'350.00	66'850.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule, Grenchen	SO	0	1	0.00	14'700.00
GBW Weinfelden	TG	7	6	53'900.00	46'200.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	ZH	2	1	10'100.00	5'050.00
BBW, Berufsbildungsschule Winterthur		2	0	13'150.00	0.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		7	6	56'700.00	37'450.00
Berufsfachschule Winterthur		1	1	8'100.00	4'050.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		7	1	13'150.00	8'100.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	1	9'200.00	7'700.00
Schweiz. Maler- und Gipser SMGV, Wallisellen		0	1	0.00	6'300.00
Strickhof Au, Au		3	2	21'250.00	13'150.00
Technische Berufsfachschule Zürich		4	4	32'400.00	32'400.00
Wirtschaftsschule KV Winterthur		1	1	8'100.00	8'100.00
Total		518	504	3'990'149.85	3'920'616.60

3. Qualifikationsverfahren 2019 (Lehrverhältnisse 2018/19)

Qualifikationsverfahren 2019	Anzahl		Anteil (in %)	
	2019	2018	2019	2018
Zur Schlussprüfung zugelassen	152	150		
Davon				
▪ 1. Wiederholung	1	0		
▪ 2. Wiederholung	0	0		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	3	7		

Aufteilung Abschluss				
Eidg. Berufsattest EBA	11	7	7.2	4.7
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	141	143	92.8	95.3
Aufteilung Berufe				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	101	93	66.4	62.0
Gesundheits- und Sozialberufe	20	18	13.2	12.0
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	31	39	20.4	26.0
Absolvierung Qualifikationsverfahren				
Qualifikationsverfahren absolviert	152	150	100	100
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	0	0	0	0.0
Bestandene Qualifikationsverfahren	149	147	98.0	98.0
Eidg. Berufsattest EBA	10	7	6.6	4.7
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	139	140	91.4	93.3
EFZ mit Berufsmatura	8	13	5.3	8.7
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	3	3	2.0	2.0

Von den 8 (13) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 4 (10) in der kaufmännischen Richtung, 2 (2) in der technischen sowie 1 (1) in der gesundheitlichen und sozialen Richtung und 1 (0) in Gestaltung und Kunst ab.

Lehrabschlussprüfungen 2019 und bestehende Lehrverhältnisse 2018/19 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs-kandidat/innen			Eidg. Fähigkeitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamtbestand			Lehrvertragsauflösungen		
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total
Total Kanton	83	72	155	80	70	150	86	70	156	287	190	477	31	13	44
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	1	1	2	1	1	2	0	0	0	3	3	6	0	1	1
Design	0	1	1	0	1	1	1	0	1	2	3	5	1	0	1
Handel	3	12	15	3	12	15	5	15	20	8	38	46	1	3	4
Sekretariats- und Büroarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	6	10	16	6	10	16	5	11	16	19	27	46	1	0	1
Informatik	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	0	2	1	0	1
Maschinenbau und Metallverarbeitung	12	0	12	12	0	12	14	1	15	53	2	55	2	0	2
Elektrizität und Energie	3	0	3	3	0	3	4	0	4	32	1	33	2	0	2
Elektronik und Automation	3	0	3	2	0	2	0	0	0	4	0	4	1	0	1
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	13	1	14	13	1	14	12	1	13	22	2	24	9	0	9
Ernährungsgewerbe	7	7	14	7	7	14	6	5	11	14	18	32	3	1	4
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	10	1	11	10	1	11	7	3	10	30	8	38	1	1	2
Architektur und Städteplanung	1	5	6	1	5	6	2	2	4	9	5	14	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	16	0	16	15	0	15	19	0	19	61	1	62	6	2	8
Pflanzenbau und Tierzucht	5	0	5	5	0	5	5	0	5	14	0	14	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	0	1	1	1	2	3	0	0	0
Medizinische Dienste	0	7	7	0	7	7	0	6	6	0	14	14	0	0	0
Krankenpflege	0	5	5	0	5	5	0	9	9	1	23	24	0	2	2
Zahnmedizin	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2	1	1	2
Sozialarbeit und Beratung	1	5	6	1	5	6	1	3	4	1	7	8	1	0	1
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	0	11	11	0	11	11	4	7	11	11	19	30	1	2	3
Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	4	4	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	7	7	0	0	0

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden keine Lernenden und Berufsbildnerinnen und -bildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboden (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2019	2018
Vor Lehraustritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	2	1
Während der Probezeit	1	3
Während des 1. Lehrjahrs	24	13
Während des 2. Lehrjahrs	13	10
Während des 3. Lehrjahrs	4	2
Während des 4. Lehrjahrs	0	0
Total	44*	29

Grund der Vertragsauflösung	2019	2018
Berufs- und Lehrstellenwahl	7	8
Andere gemeinsame Gründe	3	0
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	5	4
Gesundheitliche Gründe	5	5
Verlust des Interesses am Lehrberuf	4	0
Ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	10	7
Aufgabe des Lehrbetriebs	0	0
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	3	2
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	3	1
Vertragstechnische Gründe	4	2
Umzug	0	0
Total	44*	29

* Ab 1. Januar 2019 wird auch ein Berufswechsel, bspw. von EFZ zu EBA als Lehraustritt registriert. Mitunter ist aber festzustellen, dass die Problematik der falschen Berufswahl und ungenügender Leistungen in Schule und Betrieb zugenommen haben.

22 (21) der 44 (29) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 22 (8) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

1 (1) Lernende brach die berufliche Grundbildung ab und wechselte in ein Brückenangebot, 6 (1) Personen brachen eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 27 (10) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 10 (8) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Lehrbetriebe	2019	2018
Lehrbetriebe, die im Berichtsjahr aktiv Lernende ausbildeten	154	157
Registrierte Lehrbetriebe	217	224
Neue Lehrbetriebe im Berichtsjahr	6	4
Gestrichene Lehrbetriebe (Betriebsauflösung, schon länger nicht mehr aktiv bei der Ausbildung von Lernenden)	12	32

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Berichtsjahr kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 8 (20) Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgelds bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum 15. Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 23. November in der Aula Gringel in Appenzell statt. Es konnten 40 (32) Lehrabgängerinnen und -abgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt werden. Ihnen wurde ein Tourismusgutschein überreicht. Geehrt wurde auch eine erfolgreiche Teilnehmerin an den WorldSkills in Kazan (1. Rang).

8. Berufsberatung

Berufsberatungsinformation

- Berufsinformation Sekundarschule Obereggen
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell
- Berufsinformation Realschule
- Berufsinformation Untergymnasium (freiwillig)

Aktivitäten der Berufsberatung	2019
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	250
Direkte Fachauskünfte	100
Telefonische Fachauskünfte	90
Schriftliche Fachauskünfte	120
Elternveranstaltungen	3
Informationsveranstaltungen für diverse Zielgruppen, Anzahl Veranstaltungen	1
Lehrstellen-Matching, Anzahl Veranstaltungen	1
Präsenz an Messen, Anzahl Messen	2

Das Bundesamt für Statistik hat die Kategorien im Vergleich zum Vorjahr umbenannt.

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2019	2018
< 16 Jahre	90	76
16 - 17 Jahre	22	26
18 - 19 Jahre	18	22
20 - 24 Jahre	24	29

25 - 29 Jahre	12	11
30 - 39 Jahre	10	12
40 - 49 Jahre	10	5
50 und mehr Jahre	2	0
Total beratene Personen im Berichtsjahr	188	181

Berufswahlverhalten der Schulabgängerinnen und -abgänger

Übertritt von der Schule in	2019	2018
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	122	125
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	4	4
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	0	1
Zwischenjahr / Brückenangebot	10	6
weiterführende Schule (Mittelschulen)	33	40
weiterführende Schule mit EFZ	0	0
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0
Total	169	176

Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Zimmermann EFZ	7	Fachangestellte Gesundheit EFZ	12
Schreiner EFZ	5	Kaufmännische Angestellte EFZ	8
Kaufmännischer Angestellter EFZ	4	Detailhandelsfachfrau EFZ	7
Strassenbauer EFZ	4	Zeichnerin EFZ	5
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	3	Medizinische Praxisassistentin EFZ	4
Landwirt EFZ	3	Drogistin EFZ	3

Projekte

Die Ende 2018 eingeführte Beratungssoftware hat sich etabliert. Zum ersten Mal konnte die Statistik zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung per Knopfdruck erstellt und dem Bundesamt weitergeleitet werden. Im Zusammenhang mit der neuen Software waren nochmals Prozessanpassungen in der Administration, der Fallführung und im Sekretariat nötig.

9. Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung (Anzahl Semester)	2019	2018
Vollzeitschulangebot	0	0
Sprachaufenthalte	3	4
Kombinierte Angebote (Schule und Praktikum)	12	19
Total	15	23
Abgelehnte Gesuche	0	0

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung traf sich zu 2 (3) Sitzungen. Sie behandelte Beitragsgesuche oder leitete diese, sofern sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Erwachsenenbildungsprogramm

Angebote / Anbieter	Programm 1. Halbjahr		Programm 2. Halbjahr	
	2019	2018	2019	2018
Kurse	125	152	113	130
Davon Vorträge	15	18	6	8
Anbieter	39	40	32	39

Förderung Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt sich am Bundesprojekt Förderung, Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Diesbezüglich sind die beiden Appenzeller Kantone mit dem Kanton St.Gallen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation eine Leistungsvereinbarung eingegangen. Gemäss dieser können Innerrhoder Unternehmen für ihre Mitarbeitenden die Angebote von Bildungsinstitutionen im Kanton St.Gallen nutzen. Im Berichtsjahr wurden keine Kursteilnehmende abgerechnet.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die beiden Veranstaltungen im Rahmen der Europäischen Tage des Denkmals, welche am Wochenende vom 14. und 15. September zum Thema Farben stattfanden. Die Führungen «Farbe im Innenraum - malerische Raumkonzepte» im Dorf Appenzell und «Malerei erzählt Geschichten» in der Kirche Haslen zogen ein zahlreiches und interessiertes Publikum an.

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildeten die Vorarbeiten zum 20-Jahr-Jubiläum der Innerrhoder Kunststiftung, welches mit einer grossen Ausstellung «Ohne Titel - 20 Jahre Innerrhoder Kunststiftung» im Kunstmuseum Appenzell gefeiert wurde.

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Sportlerinnen und Sportler sowie Kulturschaffenden am 23. November in der Aula Gringel trat die junge Innerrhoder Sängerin Riana Steinmann auf. Bei dieser Gelegenheit wurde sie für ihren Sieg am «bandXost»-Wettbewerb 2018 geehrt, wo sie mit ihren Soul- und Jazzkompositionen die Jury überzeugen konnte.

Die internationale Bodenseekonferenz veranstaltete eine Künstlerbegegnung mit dem Titel «Storytelling ohne Grenzen» bei der in drei Wochenend-Workshops ein Wissenstransfer zwischen Berufsleuten aus Film, Literatur, audiovisuellen Medien, Theater und Games stattfand. Bei einem der dabei entstandenen Projekte war für Appenzell I.Rh. die Schauspielerin und Theaterautorin KarinENZler dabei.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) Schweiz; KBK-Ost
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Stiftung Pro Innerrhoden (Vorbereitung der Gesuche; beratende Teilnahme an den Sitzungen)

2. Fachkommission Denkmalpflege

Auch wenn in Innerrhoden der Bau- und Verdichtungswille noch nicht in gleichem Masse relevant ist wie in den Zentrumsstädten, so spürt man hier ebenfalls einen zunehmenden Druck auf die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie auf die ältere Bausubstanz. Augenfällig wird dies oft bei neuen Überbauungen, bei denen - anstelle der vertrauten Gebäude - die Neubauten die kleinmasstäblichen Quartiere zu sprengen drohen. Zum Schutz des Landschaftsbilds und damit auch der Landwirtschaft sind verdichtete Bauweisen und effiziente Strukturen sicher notwendig und nicht bestritten. Nur so kann dem zunehmenden Flächenbedarf auch wirksam entgegengetreten werden. Die innere Verdichtung nimmt auf der anderen Seite aber auch in Kauf, dafür ein über die Jahrhunderte gewachsenes und vertrautes Siedlungsbild zu opfern. Wie verschiedene nationale und internationale Studien belegen, spielen dabei intakte Dorfkerne, historische Bauten oder vertraute Freiräume eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden und die Identität der Bevölkerung. Der Erhalt einer qualitätvollen Umgebung, welcher auch die Pflege der Baudenkmäler miteinschliesst, muss darum ein wichtiges öffentliches Interesse bleiben.

Durch eine engere Zusammenarbeit und Koordination, sowie gemeinsamen Sitzungen, streben die beiden Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege seit diesem Jahr eine gemeinsame Haltung und eine verbesserte Beratung in heiklen und schützenswerten Ortsbildern und Quartieren an.

Die Beratung und Begleitung der Renovationsarbeiten von baugeschichtlich oder baukünstlerisch bedeutenden Einzelbauten bleibt aber weiterhin die Hauptaufgabe der Fachkommission Denkmalpflege. So konnten verschiedene wichtige Renovationsarbeiten von der Planung bis zur Ausführung begleitet werden. Zu erwähnen sind dabei die Pfarrkirche St.Mauritius oder die Lehnkapelle in Appenzell als hervorragende Beispiele sakraler Baukunst, das repräsentative Bürgerhaus Dr. Sutters, die Kesselismühlebrücke am historischen Verkehrsweg von Appenzell nach Gonten, die angelaufenen Planungen und Umbauten beim Äscher oder bei den Bauernhäusern Obere Bitzi, Bezirk Gonten, Zithus, Bezirk Schlatt-Haslen, sowie bei der Lochmühle in Obereggen als eindrückliches baugeschichtliches Denkmal.

	2019	2018
Sitzungen	16	8
Stellungnahmen und Vernehmlassungen	34	35
Beitrags- respektive Auszahlungsgesuche	12	11
Beratungen vor Ort	78	57

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich zu 2 (2) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Förderung und Koordination von Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche durch Kurse und Freizeitangebote
- Aufrechterhaltung Jugendkulturzentrum

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von Fr. 64'711.20 (Fr. 64'609.45) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

In der Zusammensetzung der Kommission ergaben sich folgende Mutationen: Markus Bartholet ersetzte Franziska Raschle als Vertreter der Kirchgemeinden. Maurizia Bless wurde für Ajla Becirovic als Vertreterin der Realschule gewählt. Nevio Brülisauer vertritt neu als Nachfolger von Gabriel Wyser die Lernenden. Nina Bartholet nimmt in der Kommission den Platz von Saskia Dähler als Vertreterin des Gymnasiums ein.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	1	13
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	16	17
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	17	13
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	18	12
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	21	5
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	17	12
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	5	7
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Schwende	13	14
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	12	11
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	21
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	4	29
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	25	5
Total			151	159

2. J+S-Personenbestand

1'018 (984) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 412 (395) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status «gültig», was 40.4% (40.1%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen (Mehrfachnennungen möglich)	2019	2018
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	395	376
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	44	48
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	11	12

Von den 395 (376) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 251 (255), also 63.5% (67.8%), aktiv.

Jubiläen von J+S-Tätigkeiten (Leiterin und Leiter, Expertin und Experte, Coacherin und Coach)	2019	2018
5 Jahre	21	15
10 Jahre	12	7
15 Jahre	3	6
20 Jahre	0	1
25 Jahre	0	1
35 Jahre	0	1

3. Jugendausbildung

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	122'594.00	146'765.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungenskurse	49'000.00	49'550.00
Total	171'594.00	196'315.00

Angebote von Sportvereinen und Schulen	2019	2018
Anzahl unterschiedliche Angebote	42	50
Anzahl Kurse und Lager	101	119
Beteiligte Kinder	1'532	1'829
Beteiligte Leiterinnen und Leiter	369	392

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmende		Anzahl Leiterinnen und Leiter	Betrag Angebot (Fr.)	Betrag Coach (Fr.)	Total (Fr.)
			Mädchen	Knaben				
Allround	2	4	37	32	10	3'728.00	375.00	4'103.00
Fussball	1	5	0	61	8	7'123.00	714.00	7'837.00
Geräteturnen	1	6	135	37	25	12'559.00	1'259.00	13'818.00
Gewehr	2	4	5	21	12	1'432.00	146.00	1'578.00
Golf	1	1	5	10	5	1'131.00	114.00	1'245.00
Handball	2	16	93	81	25	16'567.00	1'665.00	18'232.00
Lagersport /	2	2	44	43	13	5'686.00	569.00	6'255.00

Trekking								
Leichtathletik	2	3	21	14	12	5'581.00	559.00	6'140.00
Pistole	3	3	0	15	3	1'026.00	104.00	1'130.00
Polysport	4	8	88	144	32	6'199.00	623.00	6'822.00
Radsport	1	2	3	27	21	1'116.00	112.00	1'228.00
Schwimmen	4	8	50	48	18	6'549.00	659.00	7'208.00
Schwingen	2	5	0	109	21	8'595.00	862.00	9'457.00
Skifahren	7	12	64	78	101	15'316.00	1'537.00	16'853.00
Skilanglauf	1	3	13	13	9	2'063.00	208.00	2'271.00
Turnen	5	12	105	58	41	9'295.00	934.00	10'229.00
Unihockey	1	3	18	31	6	4'823.00	483.00	5'306.00
Volleyball	1	4	29	0	7	2'617.00	265.00	2'882.00
Total	42	101	710	822	369	111'406.00	11'188.00	122'594.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 12 (13) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 5 (14) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission (Gesamtkommission) wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt. Die jährliche Sitzung der Subkommission Swisslos-Sportfonds fand am 26. Februar statt.

Die Nutzergruppe Hallenbad, welche durch die Leiterin des Sportamts Sandra Broger präsiert wird, traf sich im Geschäftsjahr zu drei Sitzungen. Die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter der Wassersportvereine, der Familien und der individuellen Schwimmerinnen und Schwimmer setzten sich für die jeweiligen Anliegen ihrer Interessensgruppe ein. Insbesondere der Familienfreundlichkeit wurde in der Nutzergruppe grosse Beachtung geschenkt. Die entsprechenden Inputs wurden an den Lenkungsausschuss weitergeleitet.

Subkommission Swisslos-Sportfonds	2019	2018
Behandelte Gesuche	94	100
Davon		
▪ bewilligte Beiträge	94	93
▪ abgewiesene Gesuche	0	7

Beiträge	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Jährliche Beiträge	137'431.00	149'254.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	22'618.00	26'099.00
Einmaliger Beitrag an das Projekt Schaies (Sportanlage)	240'000.00	0.00
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen, Nachwuchssport	8'600.00	15'700.00

Details zu den Vereinen und Organisationen, welche einen jährlichen Beitrag sowie einen Beitrag an eine Anschaffung erhalten haben, sind in der Rubrik Swisslos-Sportfonds unter dem Kapitel «Allgemeine Verwaltung» aufgeführt.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrabgängerinnen und -abgänger sowie Sportlerinnen und Sportler wurden am 23. November in der Aula Gringel 10 (14) Einzelsportlerinnen und -sportler sowie 4 (5) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Ein weiterer Verein wurde mit einem Beitrag unterstützt. Weiter wurden 7 (8) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'585 (1'848) Kinder beteiligten. Der Kanton unterstützte diese Anlässe sowie das Lager mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 10'180.--.

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmende 2019			2018
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	35	210	245	241
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	33	58	91	116
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	166	168	334	308
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	172	131	303	201
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	0	0	0	230
TV Haslen	Möösliläuf	39	34	73	64
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	62	85	147	167
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	203	189	392	521
Total		710	875	1'585	1'848

Vom 7. bis 11. Oktober fand wiederum die J+S-Kindersportwoche statt. Während fünf Tagen konnten rund 40 Kinder von den Fachkenntnissen der Trainer des FC Appenzell profitieren, während rund 95 Kinder das polysportive Angebot nutzten und jeden halben Tag eine neue Sportart ausprobierten. Für die Sportwoche stellten sich wiederum viele freiwillige Helferinnen und Helfer aus den verschiedensten ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung.

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget 2019

1. Konsolidierte Rechnung 2019

Die konsolidierte Rechnung 2019 (Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung 2019 einen operativen Gewinn von Fr. 14.2 Mio. und auf der 2. Stufe von Fr. 3.9 Mio. aus. Die Rechnung fällt somit rund Fr. 17.4 Mio. bzw. Fr. 5.3 Mio. besser aus als budgetiert. Die Investitionen 2019 liegen Fr. 2.7 Mio. unter Budget.

Ergebnisse	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018	
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	161'712'151	162'851'700	159'620'695	
Betrieblicher Ertrag	160'986'067	147'654'600	155'062'506	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-726'084	-15'197'100	-4'558'189	
Finanzaufwand	192'453	48'000	59'616	
Finanzertrag	15'137'398	12'046'000	5'389'679	
Ergebnis aus Finanzierung	14'944'945	11'998'000	5'330'063	
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	14'218'861	-3'199'100	771'874
Ausserordentlicher Aufwand	12'182'000	-418'000	-465'000	
Ausserordentlicher Ertrag	1'845'998	1'382'000	1'309'469	
Ausserordentliches Ergebnis	-10'336'002	1'800'000	1'774'469	
Jahresergebnis (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	3'882'859	-1'399'100	2'546'343
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	15'481'440	17'511'000	8'407'073	
Investitionseinnahmen	2'578'177	1'915'000	1'403'986	
Nettoinvestitionen	12'903'263	15'596'000	7'003'087	

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen und tieferen Aufwendungen für Meliorationen sowie einem geringeren Betriebskostenbeitrag für das Gymnasium. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben können die Budgetüberschreitung im Aufwand des Gesundheitsbereichs überkompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch die Bildung von Vorfinanzierungen für das Hallenbad (Fr. 8.6 Mio.) und den Ausbau der St.Antonstrasse (Fr. 4.0 Mio.). Diese Aufwendungen wurden ausschliesslich zur Reservenbildung getätigt. Gleichzeitig wurden in den Vorjahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.4 Mio. und Vorfinanzierungen von Fr. 1.0 Mio. für Anlagen, welche in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb genommen wurden (Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, Förderprogramm Energie, APZ, Sanierung von Bahnübergängen) aufgelöst. Ebenfalls wurde die Neubewertungsreserve um die Liegenschaften Marktgasse 14 (Alter Coop) und Sitterstrasse 15 (Hallenbad) reduziert, nachdem diese Liegenschaften neu im Verwaltungsvermögen bilanziert sind.

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 3.9 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember Fr. 80.5 Mio.

Finanzierung	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
+ Ertragsüberschuss	3'882'859		2'546'343
- Aufwandüberschuss		1'399'100	
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	4'460'282	4'845'000	3'913'068
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	4'204'040	619'000	2'570'477
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	685'164	598'500	475'508
+ Einlagen in das Eigenkapital	12'600'000	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	1'845'998	1'382'000	1'309'469
Selbstfinanzierung	22'616'020	2'084'400	7'244'911
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	12'903'263	15'596'000	7'003'087
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	9'712'756	-13'511'600	241'824
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	175	13	103

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf Fr. 9.7 Mio., bei im Vergleich zum Budget Fr. 2.7 Mio. tieferen Nettoinvestitionen.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 22.6 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 175% entspricht. Somit konnten 2019 sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	R 2019	B 2019	R 2018	R 2017	Mittelwert
Nettoverschuldungsquotient (Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	-161.75%	n.a.	-152.93%	-159.02%	-157.90%
	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.				
	R 2019	B 2019	R 2018	R 2017	Mittelwert
Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	175.27%	13.36%	103.45%	188.54%	155.76%
	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.				
	R 2019	B 2019	R 2018	R 2017	Mittelwert
Zinsbelastungsanteil (Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	-0.10%	-0.12%	-0.17%	-0.24%	-0.17%
	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.				

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	170'928'904		162'185'200		160'614'270	
Total Ertrag		173'160'861		156'755'100		156'976'758
Aufwandüberschuss				5'430'100		3'637'512
Ertragsüberschuss	2'231'957					
	173'160'861	173'160'861	162'185'200	162'185'200	160'614'270	160'614'270
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	8'391'090		8'961'000		3'679'642	
Total Einnahmen		1'379'807		1'315'000		811'220
Nettoinvestitionszunahme		7'011'283		7'646'000		2'868'422
Nettoinvestitionsabnahme						
	8'391'090	8'391'090	8'961'000	8'961'000	3'679'642	3'679'642

Die Erfolgsrechnung 2019 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 2.2 Mio. aus und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 5.4 Mio. um rund Fr. 7.7 Mio. besser ab. Im Ergebnis ist auch die Bildung einer zusätzlichen Vorfinanzierung für das Hallenbad in der Höhe von Fr. 8.6 Mio. enthalten.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Kantonsbeitrag an Meliorationen	625'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	7'777'000
Defizit Gymnasium	432'000	Mehrwertanpassungen Liegenschaften	3'659'000
Externe EDV-Kosten Steuerverwaltung	410'000	Staatssteuern laufendes Jahr	2'467'000
Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen	330'000	Staatssteuern Vorjahr	1'527'000
Baulicher Unterhalt Hochbauten	328'000	Anteil Direkte Bundessteuer	1'527'000
Sonderschulung	294'000	Anteil Verrechnungssteuer Bund	565'000
Schulgelder Tertiärstufe	273'000	Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	314'000
Vorwegsubvention Volksschule	260'000	Staatssteuern frühere Jahre	300'000
Delkredere Grundstückgewinnsteuer	200'000		
	3'152'000		18'136'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Bildung Vorfinanzierung Hallenbad	-8'600'000	Anteil am Reingewinn Appenzeller KB	-500'000
Einlage Landerwerbsfonds	-3'467'000	Gesamtertrag Grundbuchamt	-206'000
Ausserkantonale Hospitalisationen	-953'000		
Delkredere Staatssteuern	-386'000		
Langzeitpflege stationär	-305'000		
Betriebskostenbeitrag Bürgerheim	-293'000		
Innerkantonale Hospitalisationen	-239'000		
	-14'243'000		-706'000
Total Abweichungen Aufwand	-11'091'000	Total Abweichungen Ertrag	17'430'000

Die Bruttoinvestitionen für 2019 belaufen sich auf Fr. 8.4 Mio. (Budget 2019 Fr. 9.0 Mio.). Die Nettoinvestitionen, das heisst die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter sind mit Fr. 7.0 Mio. gegenüber dem Budget 2019 rund Fr. 0.6 Mio. tiefer ausgefallen. Dazu haben der verzögerte Zahlungsfluss beim neuen Verwaltungsgebäude, die verzögerten Arbeiten für die Nutzungsstudie Kapuzinerkloster, die Planung Gymnasium wie auch die Machbarkeitsstudie für den Ersatzbau Kantonspolizei geführt. Ungeplant waren zudem die Totalamortisationen (Einmalrückzahlungen) von Studiendarlehen.

Abwasserrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	2'518'437		2'929'000		2'505'328	
Total Ertrag		3'072'331		2'888'000		2'836'764
Aufwandüberschuss				41'000		
Ertragsüberschuss	553'894				331'436	
	3'072'331	3'072'331	2'929'000	2'929'000	2'836'764	2'836'764
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'230'630		2'870'000		2'614'777	
Total Einnahmen		949'143		600'000		592'766
Nettoinvestitionszunahme		1'281'487		2'270'000		2'022'011
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'230'630	2'230'630	2'870'000	2'870'000	2'614'777	2'614'777

Die Erfolgsrechnung der Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 959'272 (Budget 2019 Fr. 1'050'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.6 Mio. ab.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1'281'487. Geringere Investitionen in die ARA Appenzell und für den Umbau der ehemaligen ARA Jakobsbad und gleichzeitig höhere Anschlussgebühren führen zu insgesamt rund 40% tieferen Nettoinvestitionen als geplant.

Strassenrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	12'443'834		9'336'000		7'675'362	
Total Ertrag		13'470'111		13'464'000		13'419'533
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	1'026'277		4'128'000		5'744'171	
	13'470'111	13'470'111	13'464'000	13'464'000	13'419'533	13'419'533
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	4'692'573		5'000'000		2'066'891	
Total Einnahmen		249'227		0		0
Nettoinvestitionszunahme		4'443'345		5'000'000		2'066'891
Nettoinvestitionsabnahme						
	4'692'573	4'692'573	5'000'000	5'000'000	2'066'891	2'066'891

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 1'266'717 und der Bildung einer Vorfinanzierung für den Ausbau der St.Antonstrasse von Fr. 4.0 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1.0 Mio. ab.

Zum positiven Ergebnis haben geringere Aufwände im baulichen und betrieblichen Unterhalt beigetragen. Auf der Ertragsseite fallen höhere Motorfahrzeugsteuern ins Gewicht.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 4.4 Mio. (Budget 2019 Fr. 5.0 Mio.). Verzögerungen bei der Eichbergstrasse und der St.Antonstrasse erklären die Differenz. Der Abschreibungssatz beträgt 10%. Jährliche Investitionen inklusive Unterhalt von zirka Fr. 3 Mio. sichern gemäss allgemeiner Einschätzung die Werterhaltung des Strassennetzes.

Abfallrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	798'156		914'500		773'022	
Total Ertrag		868'887		858'500		881'271
Aufwandüberschuss				56'000		
Ertragsüberschuss	70'731				108'248	
	868'887	868'887	914'500	914'500	881'271	881'271
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	167'148		680'000		45'764	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitionszunahme		167'148		680'000		45'764
Nettoinvestitionsabnahme						
	167'148	167'148	680'000	680'000	45'764	45'764

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 70'731 (Budget 2019 -Fr. 56'000) ab. Die Ost-Erweiterung des Ökohofs wurde auf 2021 verschoben.

2301 Landesbuchhaltung

Die Landesbuchhaltung besorgt die Buchführung der Staatsrechnung. Zudem obliegen ihr die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle mit folgenden Aufträgen beschäftigt:

- Einsitz in verschiedenen Lenkungsausschüssen (z.B. Neubau Hallenbad und Neubau ambulantes Versorgungszentrum Plus) für anstehende kantonale Bauvorhaben.
- Beratung und Unterstützung verschiedener kantonaler und kantonsnaher Institutionen im Bereich der internen Kontroll- und Überwachungsaktivitäten. Das Schwergewicht lag im Berichtsjahr in der Optimierung bestehender Kontrollinstrumente und Prozesse, welche im Rahmen der ordentlichen Revision von der externen Revisionsstelle angeregt wurden.

2305 Personalwesen

1. Allgemeine Bemerkungen

Auch 2019 wurden die Schulungen für die Führungskräfte weitergeführt. Weiterbildungen werden pro Semester an je einem halben Tag durchgeführt, die Ausbildungskurse nach Bedarf, wenn eine angemessene Anzahl Teilnehmende vorhanden ist.

Das Interesse an den BLS-AED-Kursen ist weiter gesunken. Aus prinzipiellen Gründen wird das Angebot dennoch weitergeführt.

Die Sportangebote «Yoga über Mittag» und «polysportiv über Mittag» sind ein grosser Erfolg. Für das Yoga werden drei Klassen je Woche angeboten, für das Polysportivangebot sind es deren zwei. Aufgrund der weiterhin grossen Nachfrage wird geprüft, ob für das Yoga eine vierte Klasse eingeführt werden soll.

2019 gingen auf die kantonalen Stellenausschreibungen 668 (654) Bewerbungsdossiers ein. Der Rücklauf bei den einzelnen Ausschreibungen ist sehr unterschiedlich. Einzelne Stellen stossen auf grosses Interesse, andere weniger. In einem Fall ging auf die Ausschreibung keine einzige Bewerbung ein. Generell sind Mitarbeitende für Sachbearbeitungsfunktionen relativ einfach zu finden, Stellen für Spezialistinnen und -spezialisten hingegen schwieriger zu besetzen.

2019 wurden wiederum viele Aushilfen angestellt. Die Gründe sind ähnlich wie im Vorjahr: Ausfälle von anderen Mitarbeitenden, Überbrückung von Austritten, unbezahlte Urlaube. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Kündigung von Mitarbeitenden häufig eine Vakanz entsteht: Von der Kündigung bis zur Anstellung sind je nach Stelle und Terminplanung vier Wochen allgemein als Minimum (Inserat erstellen, Stellenausschreibung mit Frist, Bewerbungsgespräche durchführen, Wahl durch Standeskommission) zu betrachten. Wenn die neugewählte Person beim bisherigen Arbeitgeber ebenfalls eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beachten hat, ergibt sich fast zwangsläufig eine Vakanz von einem Monat, häufiger zwei Monaten. Die Einarbeitung übernimmt dann nicht die Vorgängerin oder der Vorgänger, sondern andere aus dem Team oder die vorgesetzte Person.

Ungelöst ist das Problem mit den Mehrstunden. Seit der Einführung einer zentralen Zeiterfassung 2017 werden bei einigen Angestellten Stundensaldi festgestellt, welche bei objektiver Betrachtung nie mehr bezogen werden können, ohne dass die Arbeit auf andere verteilt wird. Die bisher dagegen ergriffenen Massnahmen sind nicht ausreichend. Der angeordnete Bezug von Mehrstunden führt entweder zu grösseren Pendenzenbergen oder die alten Stunden werden zwar bezogen, daneben entstehen aber wiederum neue.

Die vom Personalamt im Folgenden ausgewiesenen Zahlen sind eine Stichtagsbetrachtung per 31. Dezember 2019. An diesem Datum nicht besetzte Stellen werden im Vergleich zum Vorjahr als Minus ausgewiesen, auch wenn die Stellenbesetzung läuft. Ebenso können zufällig doppeltbesetzte Stellen, beispielsweise während einer Mutterschaftsvertretung, das Bild verfälschen. Bei Personen, welche auf Abruf angestellt sind, werden bei den Stellenpensen Durchschnittswerte für das ganze Jahr ausgewiesen, weil das insgesamt stimmiger scheint.

2. Personalbestand per 31. Dezember 2019

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozent	
	2019		2018		2019	2018	2019	2018
	m	w	m	w				
Zentralverwaltung	130	110	129	110	240	239	18'585	18'381
Altersheim Torfnest	2	18	2	13	20	15	1'331	1'025
Gymnasium	30	33	30	34	63	64	4'098	3'695
Total Kanton	162	161	161	157	323	318	24'014	23'101

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, und zwar dort, wo sie das höchste Pensum besorgen.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung	2019	2018
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	240	239
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	18'585	18'381

Bau- und Umweltdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	8 Teilzeit	2 m	110	110
		6 w	260	320
Landesbauamt	12 Vollzeit, 1 Teilzeit	13 m 0 w	1'250	1'250 66
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Amt für Hochbau und Energie	4 Vollzeit, 5 Teilzeit	6 m	505	403
		3 w	119	113
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	3 Vollzeit, 8 Teilzeit	9 m	616	624
		2 w	120	100
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		42	41
		Pensen	3'130	3'136

Erziehungsdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m	90	90
		1 w	40	40
Volksschulamt	2 Vollzeit, 9 Teilzeit	2 m	200	200
		9 w	530	520
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	4 Teilzeit	1 m	80	80
		3 w	110	110
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	15 Teilzeit	1 m	280	386
		14 w	14	
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(Keine Angestellten)			
Kulturamt	2 Teilzeit	2 w	60	60
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		31	30
		Pensen	1'514	1'596

Finanzdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	70	70
		3 w	220	220
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 2 Teilzeit	7 m	650	650
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m	130	100
		1 w	50	50
Steuerverwaltung	11 Vollzeit, 5 Teilzeit	9 m	860	800
		7 w	510	522
Personalamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m	180	200
		3 w	280	100

Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte	35	32
	Pensen	2'980	2'742

Gesundheits- und Sozialdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 40	90 40
Gesundheitsamt	2 Teilzeit	2 w	118	118
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m 5 w	240 360	240 367
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	6 Teilzeit	3 m	190	190
		3 w	180	240
Total Departement	Angestellte		18	20
	Pensen		1'218	1'285

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	20	20
		3 w	210	210
Amt für Ausländerfragen	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m	80	80
		3 w	230	130
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m	70	40
		1 w	30	20
Amt für Zivilschutz	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	200	130
		1 w	20	20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	100	100
		1 w	40	63
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	27	29
Strassenverkehrsamt	5 Vollzeit, 3 Teilzeit	4 m	400	400
		4 w	280	280
Kantonspolizei	28 Vollzeit, 3 Teilzeit	24 m	2'400	2'500
		7 w	600	560
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m	200	180
		6 w	370	440
Jugendanwaltschaft	2019 in Sta integriert		0	20
Staatsanwaltschaft	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m	300	400
		3 w	250	250
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		64	67
	Pensen		5'957	5'902

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	2 Teilzeit	2 w	70	70
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m	100	100
		1 w	60	
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m	160	190
		4 w	300	300

Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	5 Teilzeit	2 m 3 w	75 105	75 105
Veterinäramt (extern)	1 Teilzeit	1 m	15	15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		16	15
	Pensen		1'280	1'250

Volkswirtschaftsdepartement	2019			2018
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 95	20 180
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	1 Teilzeit	1 m	20	20
Betreibungs- und Konkursamt	3 Vollzeit	3 m	300	200
Grundbuchamt	5 Vollzeit, 3 Teilzeit	5 m 3 w	450 210	560 150
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		18	20
	Pensen		1'435	1'480

Ratskanzlei	2019			2018
Sekretariat	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 100
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	180 50	180 50
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	80	80
Weibeldienst und Materialzentrale	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	3 m 1 w	300 40	200 40
Landesarchiv	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	117	120
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 4	100 20
Total Ratskanzlei (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		16	14
	Pensen		1'171	990

Heime	2019			2018
Altersheim Torfnest	4 Vollzeit, 16 Teilzeit	2 m 18 w	122 1'209	121 904
Total Heime	Angestellte		20	15
	Pensen		1'331	1'025

Gymnasium St. Antonius	2019			2018
Lehrkörper	8 Vollzeit, 37 Teilzeit	27 m 18 w	1'909 802	1'705 686
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m	100	100

		3 w	200	200
Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	152	152
Hausdienst	5 Vollzeit, 6 Teilzeit	2 m 9 w	200 620	200 537
Bibliothek	2 Teilzeit	2 w	30	30
Assistenzpersonal	2 Teilzeit	2 w	85	85
Total Gymnasium (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	Angestellte		63	64
	Pensen		4'098	3'695

3. Mutationen

Übersicht der Austritte*

Grund	2019	2018
Kündigung (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung)	22	12
Pensionierung	5	11
Ausbildungsende (Lernende)	3	3
Befristete Anstellung	13	12
Verstorben	0	0
Total	40	38

* Ohne Gymnasium St.Antonius

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden Ende 2019 von 260 (254) entsprechen 37 (35) Austritte (ohne Lernende) einer Fluktuationsquote von 14.23 (13.8%). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich diese Quote auf 9.23% (9.1%).

Sämtliche Mutationen nach Departement

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten (bis drei Monate) und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Hochbau und Energie	Angelo Palmisano	01.02.2019	Ersatz Erwin Huber
Amt für Hochbau und Energie	Thomas Haas	01.11.2019	Neuanstellung
Amt für Umwelt	Johann Hersche	01.01.2019	Neuanstellung
Departementssekretariat	Christof Huber	01.02.2019	Ersatz Ralph Etter
Landesbauamt	Ahmed Abukar	01.06.2019	Neuanstellung
Landesbauamt	Daniel Holderegger	01.08.2019	Ersatz Johann Fässler
Austritte			
Amt für Hochbau und Energie	Erwin Huber	31.01.2019	Pensionierung
Amt für Hochbau und Energie	Beatrice Zürcher	28.02.2019	Kündigung

Amt für Raumentwicklung	Ralph Etter	31.01.2019	Kündigung
Amt für Umwelt	Fridolin Noser	30.06.2019	Befristete Anstellung
Landesbauamt	Sara Sunteva	28.02.2019	Befristete Anstellung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Departementssekretariat	Claudia Hollenstein	01.02.2019	Ersatz Stephanie Bürki
Departementssekretariat	Edith Dörig	18.03.2019	Ersatz Doris Lieberherr
Amt für Päd.-therap. Dienste	Lucia Fritsche	01.01.2019	Neuanstellung
Austritte			
Departementssekretariat	Stephanie Bürki	28.02.2019	Kündigung
Departementssekretariat	Edith Dörig	31.10.2019	Befristete Anstellung
Amt für Päd.-therap. Dienste	Mariette Trachsler	30.06.2019	Pensionierung
Amt für Päd.-therap. Dienste	Nicole Zünd-Ulmann	31.07.2019	Kündigung
Volksschulamt	Claudia Hörler	31.01.2019	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Marianne Gämperli	31.05.2019	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Doris Lieberherr	31.05.2019	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Personalamt	Denise Solenthaler	01.04.2019	Neuanstellung
Personalamt	StellaENZler	14.05.2019	Praktikum vor Lehrbeginn
Personalamt	Marvin Dornbierer	01.08.2019	Lehrbeginn
Personalamt	Aiyana Haas	01.08.2019	Lehrbeginn
Personalamt	Laura Inauen	01.08.2019	Lehrbeginn
Personalamt	Corina Zwingli	01.12.2019	Ersatz Patrick Inauen
Schatzungsamt	Rainald Stark	01.10.2019	Neuanstellung
Austritte			
Personalamt	Karim Bellazreg	31.01.2019	Kündigung
Steuerverwaltung	Monika Barmettler	31.07.2019	Kündigung
Steuerverwaltung	Cristina Eugster	31.12.2019	Pensionierung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Mirjana Veselinovic	01.02.2019	Ersatz Jeanine Kast
Altersheim Torfnest	Joanne Lehmann	01.03.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Seta Kocabiyikyan	01.04.2019	Ersatzanstellung/Ausbau

Altersheim Torfnest	Sabine Schneider	15.06.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Gerlinde Huber	01.07.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Ljubica Milosevic	01.08.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Franziska Lambacher	01.09.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Karin Bruderer	01.10.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Nicole Banzhaf	01.11.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Karin Schmid	01.11.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Franziska Frischknecht	01.10.2019	Ersatzanstellung/Ausbau
Austritte			
Altersheim Torfnest	Pierre-Alain Rechsteiner	31.01.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Monika Amrein	31.03.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Iracy Frehner	31.05.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Desirée Forster	31.07.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Jeanine Kast	31.01.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Danica Koller	31.07.2019	Pensionierung
Altersheim Torfnest	Sabine Schneider	26.08.2019	Kündigung
Altersheim Torfnest	Margrith Strahm	31.12.2019	Pensionierung
Altersheim Torfnest	Mirjana Veselinovic	08.03.2019	Kündigung
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Eva Maria Fiechter	30.06.2019	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Ausländerfragen	Peter Bischof	01.01.2019	Neuanstellung
Amt für Ausländerfragen	Monika Eugster	01.01.2019	Neuanstellung
Amt für Ausländerfragen	Markus Ulmann	01.05.2019	Neuanstellung
Amt für Ausländerfragen	Fridolin Jud	01.09.2019	Neuanstellung
Amt für Ausländerfragen	Tanja Rusch-Huber	01.11.2019	Int. Wechsel Sandra Manser
Gerichtskanzlei	Riccardo Pinardi	01.04.2019	Ersatz Arlinda Bajrami
Gerichtskanzlei	Barbara Widmer	01.09.2019	Neuanstellung
Kantonspolizei	Bruno Romano	01.06.2019	Ersatz Thomas Zimmermann
Staatsanwaltschaft	Roland Klinger	18.03.2019	Ersatz Julian Giesel
Staatsanwaltschaft	Florian Weishaupt	01.08.2019	Ersatz Damian Dürr
Verwaltungspolizei	Nadine Saxer	01.10.2019	Ersatz Christa Ottiger
Verwaltungspolizei	Svenja Dörig	13.11.2019	Ersatz Nadine Saxer

Austritte			
Amt für Ausländerfragen	Eva Rohner	31.01.2019	Befristete Anstellung
Amt für Ausländerfragen	Jeannot Müller	30.04.2019	Befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Marco Bächtold	31.01.2019	Befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Arlinda Bajrami	30.04.2019	Befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Lia Frischmann	31.12.2019	Kündigung
Kantonspolizei	Rolf Broger	28.02.2019	Kündigung
Kantonspolizei	Thomas Zimmermann	30.04.2019	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Herbert Brogli	31.01.2019	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Julian Giesel	31.01.2019	Befristete Anstellung
Staatsanwaltschaft	Denis Duarte	14.11.2019	Befristete Anstellung
Strassenverkehrsamt	Esther Fritsche	31.10.2019	Kündigung
Verwaltungspolizei	Christa Ottiger	30.09.2019	Kündigung
Verwaltungspolizei	Nadine Saxer	15.11.2019	Kündigung
Zivilstandsamt	Yvonne Hutter	11.01.2019	Befristete Anstellung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landwirtschaftsamt	Alexandra Köfer	26.08.2019	Ersatz nach Pensenreduktion
Austritte			
keine			

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
keine			
Austritte			
Grundbuchamt	Rudolf Keller	31.01.2019	Befristete Anstellung
Grundbuchamt	Matthias Rempfler	28.02.2019	Kündigung
Grundbuchamt	Emil Fässler	31.10.2019	Befristete Anstellung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Kantonsbibliothek	Brigitta Inauen-Sutter	01.06.2019	Neuanstellung
Weibeldienst	Thomas Streule	01.12.2019	Ersatz Toni Signer
Austritte			
keine			

4. Besoldung

Auf 2019 hin wurden die Löhne gemäss Beschluss des Grossen Rates um 1.0% erhöht. Für individuelle Lohnmassnahmen standen zusätzlich 0.5% der Lohnsumme zur Verfügung. Dieser Teil des Budgets wurde für leistungsbezogene oder strukturelle Erhöhungen verwendet.

5. Lehrlingswesen

Im Sommer 2019 beendeten 3 (3) Kauffrauen ihre Verwaltungslehre. 3 (3) Lehrabgängerinnen konnten nach der Lehre eine Tätigkeit beim Kanton beginnen, entweder fest oder als Aushilfe mit einem befristeten Praktikum. Im Berichtsjahr traten 4 (3) Lernende die Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau an. Üblicherweise werden jedes Jahr drei kaufmännische Lehrstellen und alle vier Jahre eine Lehrstelle im Bereich Informatik vergeben.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen und direkter Aufwand

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern (NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	31'438'786.55	29'918'172.60
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	6'919'520.00	6'329'344.55
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2'906'924.00	2'493'594.60
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	291'637.40	268'696.60
Staat Total Rechnungsjahr	41'556'867.95	39'009'808.35
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'345'462.80	1'282'193.00
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'058'353.50	804'891.30
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	681'622.40	523'051.95
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	28'571.00	2'641.45
Staat Total Vorjahr	3'114'009.70	2'612'777.70
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	1'021'376.15	589'886.45
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	328'744.25	533'269.55
Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	-35'366.35	207'222.05
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	25'495.55	33'550.45
Staat Total frühere Jahre	1'340'249.60	1'357'208.55
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	265'136.10	418'645.55
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	90'777.65	65'781.85
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	1'246'867.93	1'235'340.90
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	109'848.53	165'240.70
Staat Total der SOLL-Stellungen	47'723'757.46	44'864'803.60
Staat Quellensteuern NP HABEN	1'236'021.60	1'276'590.30
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	8'676'853.90	1'645'673.85
Staat Total der Einnahmen	57'636'632.96	47'787'067.75
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	11'551'250.70	11'054'898.20
Bezirke Vorjahr HABEN	1'586'424.95	1'115'646.15

Bezirke frühere Jahre HABEN	663'211.05	1'064'923.85
Bezirke Total	13'800'886.70	13'235'468.20
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	4'416'612.60	4'238'340.80
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	563'834.05	474'073.15
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	243'828.70	491'266.55
Kirchgemeinden Total	5'224'275.35	5'203'680.50
Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	20'258'801.60	19'246'647.70
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	2'945'556.70	2'851'433.25
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	1'650'314.30	2'542'891.25
Schulgemeinden Total	24'854'672.60	24'640'972.20
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	535'740.25	535'371.70
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	72'496.35	69'746.25
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	27'584.95	29'917.00
Feuerwehrverwaltungen Total	635'821.55	635'034.95
Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren	102'152'289.16	91'502'223.60

Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern		
Bezirke und Gemeinden HABEN	1'017'728.95	1'104'874.65
Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grundstückgewinnsteuern)	103'170'018.11	92'607'098.25
Grundstückgewinnsteuern HABEN		
Grundstückgewinnsteuern HABEN	2'870'423.50	4'872'147.20
Total Steuereinnahmen	106'040'441.61	97'479'245.45
Direkter Aufwand		
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	186'000.00	249'000.00
Abschreibungen und Erlasse	196'241.45	86'704.70
Total direkter Aufwand	382'241.45	335'704.70

Die SOLL-Positionen beinhalten die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen für 2019 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 42.7% der Fälle die Einkommenszahlen von 2018. Bei den juristischen Personen konnte in 6.5% der Fälle die definitive Veranlagung für das Jahr 2018 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2018 sind die ordentlichen Steuereinnahmen des Staates gesamthaft um zirka 6.3% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften erhöhten sich um 1.8%. Bei der Grundstückgewinnsteuer war eine Abnahme in der Höhe von 41.1% zu verzeichnen.

Da die vorstehend aufgelisteten Einnahmen teilweise mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind, musste das Delkredere um Fr. 186'000 erhöht werden, um den gestiegenen Risiken gerecht zu werden.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, wurden folgende Massnahmen ergriffen:

Massnahme	2019	2018
Betreibungsbegehren	302	284
Fortsetzungsbegehren	176	123
Verwertungsbegehren	2	2

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand (in Fr.)

Jahr	SOLL-Stellungen Staatssteuern*	Total Einnahmen Staat*	Total Steuer- einnahmen	Total direkter Aufwand
2019	47'711'639	57'624'514	106'028'323	382'241.45
2018	44'864'803	47'787'067	97'479'245	335'704
2017	43'033'966	45'788'681	92'392'331	1'912'398
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	-	-	83'799'476	n/a
2013	-	-	87'949'067	n/a
2012	-	-	84'436'792	n/a
2011	-	-	79'496'368	n/a
2010	-	-	84'627'230	n/a
2009	-	-	74'391'442	n/a

* Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Rechnungsführungsmodell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar.

2. Steueransätze

	2019		2018	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	96%	-	96%	-
Bezirke				
Appenzell	18%	-	20%	-
Schwende	24%	-	24%	-
Rüte	20%	-	20%	-
Schlatt-Haslen	22%	-	22%	-
Gonten	23%	-	23%	-
Oberegg	99%	-	99%	-
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	-	10%	-
Kath. Schwende	15%	-	15%	-
Kath. Brülisau	18%	-	20%	-
Kath. Eggerstanden	23%	-	23%	-
Kath. Haslen	18%	-	18%	-
Kath. Gonten	19%	-	19%	-
Kath. Oberegg	22%	-	22%	-
Kath. Berneck	21%	-	21%	-
Kath. Marbach	26%	-	26%	-
Prot. Appenzell	10%	-	10%	-
Prot. Reute	24%	-	24%	-
Prot. Wald	22%	-	22%	-
Prot. Berneck	25%	-	24%	-
Prot. Trogen	24%	-	24%	-
Prot. Altstätten	28%	-	28%	-
Schulgemeinden				
Appenzell	47%	-	49%	-
Meistersrüte	58%	-	58%	-
Schwende	65%	-	65%	-
Brülisau	67%	1.0‰	70%	1.0‰

Steinegg	51%	-	53%	-
Eggerstanden	80%	-	82%	-
Haslen	60%	-	60%	-
Schlatt	70%	-	70%	-
Gonten	55%	-	55%	-
Oberegg	-	-	-	-

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2018 und 2017 per 31. Dezember 2019

Steuerjahr 2018	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'767	3'266	86.6%	874	328	37.5%
Schwende	1'373	1'203	87.6%	324	129	39.8%
Rüte	2'301	1'968	85.4%	231	97	42.0%
Schlatt-Haslen	746	646	86.6%	56	24	42.9%
Gonten	921	815	88.5%	84	35	41.7%
Oberegg	1'384	1'223	88.4%	121	44	33.4%
Total	10'492	9'121	86.9%	1'690	657	38.9%

Steuerjahr 2017	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'777	3'700	97.8%	881	764	86.6%
Schwende	1'361	1'344	98.5%	326	281	86.2%
Rüte	2'261	2'206	97.5%	231	198	85.7%
Schlatt-Haslen	741	731	98.7%	54	50	92.6%
Gonten	898	888	98.5%	82	75	91.5%
Oberegg	1'401	1'377	98.1%	118	102	86.4%
Total	10'439	10'246	98.0%	1'692	1'470	86.8%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2019

(Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	Pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2016	10'428	62	0.6%	1'662	63	3.8%
2015	10'349	19	0.2%	1'615	20	1.2%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch 2019 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden weiterhin auf dem neuesten Stand ist.

2315 Schatzungsamt

2019 konnten gegenüber den Vorjahren wesentlich mehr Schätzungen durchgeführt werden. Zur Bewältigung der Arbeiten auf dem Schatzungsamt wurde per 1. Oktober eine Teilzeitstelle bewilligt und besetzt. Ebenfalls konnten die Arbeiten für das Gebäude- und Wohnungsregister abgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters sowie der Baustatistiken sind anschliessend an das Vermessungsamt übertragen worden. Durch diese Massnahmen konnten die Ressourcen vermehrt auf den Kernauftrag des Schatzungsamts konzentriert werden. Seit dem 1. Oktober ist das Schatzungsamt an der Gerbestrasse 11 im «Haus zur Gerbe» zu finden. Der Umzug aus dem Zeughaus wurde nötig, nachdem zur Bewältigung der Arbeiten auf dem Schatzungsamt eine Teilzeitstelle bewilligt werden musste und sich im bisherigen Büro kein entsprechender Arbeitsplatz einrichten liess. Gleichzeitig erhielten das Bau- und Umweltdepartement sowie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mit der Auslagerung des Schatzungsamts dringend benötigten Platz.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'630 zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'160 Schätzungen durchgeführt werden. Mit 1'379 (518) Schätzungen im Berichtsjahr liegt das Schatzungsamt im Jahressoll. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei 12 bis 13 Jahren.

2019 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt (Fr.)	Verkehrswert neu (Fr.)
Appenzell	204	108'086'900	169'701'300
Schwende	228	108'403'300	139'334'200
Rüte	212	58'513'600	139'525'000
Schlatt-Haslen	7	843'900	3'092'000
Gonten	46	21'294'100	36'351'300
Oberegg	39	19'181'200	24'654'000
Total	736	316'323'000	512'657'800

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt (Fr.)	Verkehrswert neu (Fr.)
Appenzell	63	8'589'800	8'924'300
Schwende	94	15'609'400	20'761'000
Rüte	114	13'596'600	23'288'400
Schlatt-Haslen	82	16'943'800	21'913'000
Gonten	167	23'353'400	30'828'900
Oberegg	123	12'329'800	13'743'700
Total	643	90'422'800	119'459'300

Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2019	736	643	1'379
2018	371	147	518
2017	411	222	633

2016	732	401	1'133
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonie der kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet (kantonale Verwaltung und weitere Körperschaften) und EDUCANET AI (Schulen). Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AINet		EDUCANET AI		Total	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
PC und Notebooks	519	507	699	700	1'218	1'207
▪ davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung	291	292			291	292
Virtuelle VDI-Clients	20	20	0	0	20	20
Angeschlossene Drucker	153	146			153	146
Definierte Benutzer	637	663	1'743	1'946	2'380	2'609
VMWARE Hosts	16	14			16	14
Physische Server	12	5			12	5
Virtuelle Maschinen	226	133	27	27	253	160

2. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit

Auch 2019 war das Amt für Informatik mit der Umsetzung der Network Security Policy (NSP) stark beschäftigt. Der Internetzugang (Firewall) und die Infrastruktur der demilitarisierten Zone wurde vollständig erneuert. Durch das Zonieren der Netze wurden weitere Massnahmen für die Sicherheit umgesetzt.

3. Einführung eUmzug

Zusammen mit eOperation Schweiz und dem Softwarelieferanten für die Einwohnerkontrolle konnte per Ende 2019 eUmzug eingeführt werden.

4. Einführung Terravis

SIX betreibt die Plattform Terravis, welche die Module «Auskunftsportal», «Elektronischer Geschäftsverkehr», «Nominee», «Signier-Service SIX» und ergänzende Services umfasst.

Terravis ist das elektronische Auskunftsportal für Grundbuchdaten und Daten der amtlichen Vermessung in der Schweiz. Zurzeit sind 18 Kantone aufgeschaltet (AG, AI, BL, BE, FR, GL, GR, NW, SZ, SO, SH, SG, TG, TI, UR, VD, VS und ZG). Berechtigte können somit bereits auf rund 4.7 Mio. Grundstücke zugreifen.

Der elektronische Geschäftsverkehr Terravis eGVT ermöglicht die Abwicklung von Hypothekar-, Grundstück- und Handelsregistergeschäften über eine einzige Schnittstelle. Die Kommunikation erfolgt sicher, standardisiert und medienbruchfrei. Sowohl die Wirtschaft als auch die öffentliche Verwaltung wird dank Terravis von administrativen Arbeiten entlastet. Entsprechende Prozesse werden beschleunigt und Fehlerquellen reduziert.

Die Verwaltungstreuhand von Register-Schuldbriefen (Nominee-Dienstleistungen) wird über das Nominee-Modul von Terravis abgewickelt. SIX SIS führt für jeden Nominee-Teilnehmer ein Register-Schuldbriefdepot und setzt für die Kommunikation auf eGVT.

5. Neue Gebäudeanschlüsse

Das Schatzungsamt bezog im Herbst die neuen Büros an der Gerbestrasse 11. Der Standort musste mit Glasfaser ab der Trafostation Postplatz erschlossen werden. Die Outdoor WLAN-Verbindung zum Werkhof Bleiche konnte Mitte 2019 durch eine Glasfaserleitung ersetzt werden.

Im Auftrag des Bezirks Appenzell wurde die Sportanlage Schaies und das Freibad Forren sowie der Werkhof an das AINet angeschlossen. Damit wurde es möglich, eine zentrale Schliessanlage für alle Gebäude zu realisieren und die PC-Arbeitsplätze der Hauswarte an das AINet anzuschliessen.

6. Informatikaufwand

Bezeichnung	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Gebundene Ausgaben	1'115'724	1'024'222
Ersatz- und Neuanschaffungen	737'006	1'060'711
Abschreibungen	352'362	38'211
Personalaufwand	786'304	707'140
Total Informatikaufwand	2'991'396	2'830'284
Weiterverrechnung und Erträge von angeschlossenen Organisationen und Körperschaften	-866'488	-701'442
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	2'124'908	2'128'842

Dienstleistungen für angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro Computer oder Notebook weiterverrechnet. Diese Körperschaften und Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Um die Hausarztmedizin zu stärken, hat der Kanton das Programm Praxisassistenten und Curriculumweiterbildungs-Rotationsstellen eingeführt. Zu diesem Zweck wurde Anfang Jahr eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonsspital St.Gallen, Zentrum für Hausarztmedizin, abgeschlossen.
- Der kantonale Vollzug von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG (Prämienverbilligung) wurde - angestossen durch ein Bundesgerichtsurteil - rückwirkend per 1. Januar angepasst (Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung). Die jungen Erwachsenen müssen nun gegenüber dem Gesundheitsamt nachweisen, ob sie im Vorjahr zum Anspruchsjahr hauptsächlich in Ausbildung waren oder nicht. Des Weiteren wurde der Grenzbetrag angepasst.
- Im Zuge der Revisionen des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Gesundheitsgesetz hat die Standeskommission den totalrevidierten Standeskommissionsbeschluss betreffend Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (GS 810.251) verabschiedet und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
- Das Departement hat mittels Medienmitteilung die Bevölkerung auf die Wichtigkeit der Masernimpfung hingewiesen und die Bevölkerung aufgefordert, ihren Impfstatus zu überprüfen.
- Zusammen mit den Kirchen und dem Erziehungsdepartement wurde das ganze Jahr die Suizidpräventionskampagne «Chomm, vezöll doch!» durchgeführt.
- Am 15. Juni lud das Asylzentrum die Bevölkerung im Kapuzinerkloster zum Flüchtlingstag ein.
- In der Seniorengemeinschaft Sitterstrasse wurden die ersten Zimmer im Frühjahr vermietet.
- Per 1. Juli wurden das Altersheim Torfnest und per 1. Januar 2020 das Hospiz St.Gallen auf die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen. Seither ist das Altersheim Torfnest berechtigt, die Pflegeleistungen mit den Krankenversicherungen und dem Kanton gemäss Pflegefinanzierung zu verrechnen.
- Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Organisationen wurden verlängert: Pro Senectute Appenzell I.Rh., Forum Suchtmedizin Ostschweiz, Spitexverein Appenzell I.Rh., Spitex Vorderland, Mütter- und Väterberatung, Interkantonales Projekt Glücksspielsucht
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt. Das Departement übernahm den Vorsitz der Regionalkonferenz SODK-Ost+.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 18 (20) Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und 3 (2) Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben. Die Spitalliste erfuhr im Berichtsjahr keine Anpassung.

Im Kanton sind folgende Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung tätig:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung	2019	2018
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	4	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	8	6

Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringerinnen und -erbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker, Chiropraktikerin oder Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (z.B. Hebamme oder Geburtshelfer, Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker, medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringerinnen und -erbringer

Medizinische Berufe	2019	2018
Hausärztinnen und -ärzte	15	14
Praxen Hausärztinnen und -ärzte	8	8
Hausärztinnen und -ärzte im Hintergrunddienst ohne Praxis im Kanton	11	13
Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (Augenärztin und Augenarzt, Chiropraktikerin und Chiropraktiker, Dermatologin und Dermatologe, Gynäkologin und Gynäkologe, ORL, Orthopädin und Orthopäde, Psychiaterin und Psychiater, Urologin und Urologe)	20	18
Praxen Fachspezialistinnen und -spezialisten	14	11
Belegärztinnen und -ärzte im Akutspital ohne Praxis im Kanton	6	9
Zahnärztinnen und -ärzte	5	8
Praxen Zahnärztinnen und -ärzte	5	7
Tierärztinnen und -ärzte (Anzahl Assistenzärztinnen und -ärzte)	24	21 (3)
Praxen Tierärztinnen und -ärzte	3	3
Apothekerinnen und Apotheker	0	1

Andere bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens	2019	2018
Augenoptikerinnen und -optiker	2	2
Drogistinnen und Drogisten	3	3
Fachfrauen / Fachmänner für Hörhilfe, Orthopädistinnen und Orthopäden*	0	2
Hebammen und Geburtshelfer	26	25
Pflegefachpersonen	25	16
Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur	9	8
Naturheilpraktikerinnen und -praktiker	16	19
Osteopathinnen und Osteopathen	1	1
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	18	13
Tier-Physiotherapeutinnen und Tier-Physiotherapeuten	1	1
Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	3	3
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	1	1
Zahnprothetikerinnen und -prothetiker, Zahntechnikerinnen und -techniker	0	1

*Die Tätigkeit als Orthopädistin oder Orthopädist ist seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr bewilligungspflichtig.

Die Anzahl der Bewilligungen erhöhte sich, da mit der Totalrevision des Standeskommissionsbeschlusses über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens mehr Personen unter die Bewilligungspflicht fallen. Seit 1. Januar ist nicht mehr die selbständige Berufsausübung, sondern die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung bewilligungspflichtig. Hinzu kommt, dass zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte keine fachliche Verantwortung mehr über die Pflegefachpersonen übernehmen können. In jeder Einrichtung der Gesundheitsversorgung haben die einzelnen Fachrichtungen jeweils eine eigene fachliche Verantwortung zu stellen.

Personen, die eine Berufsausübungsbewilligung haben, werden grundsätzlich je nach Beruf im Medizinalberuferegister (MedReg), im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) oder im Psychologieberuferegister (PsyReg) aufgeführt. Die Registereinträge enthalten neben Angaben zur Person und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über eine allfällig erteilte Berufsausübungsbewilligung sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 3 (4) Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxisneueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Die Studie wird wie bereits in der Periode 2014/15 auch in der Periode 2018/19 durch die Universität Zürich durchgeführt.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit

einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit dem 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in die Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a lit. k) aufgenommen worden. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Das Gesundheitsamt schreibt jedes Jahr alle Eltern von 11-jährigen Kindern an, um auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam zu machen.

Anzahl HPV-Impfungen	2019	2018
1. Impfung	69	42
2. Impfung	55	25
3. Impfung	17	8

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose leistet der Kanton bei Bedarf Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga St.Gallen-Appenzell durchgeführt. Im Berichtsjahr waren wie im Vorjahr keine Umgebungsuntersuchungen notwendig.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen

1. Kantonsbeiträge

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Seit 2017 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten.

Kantonsbeiträge an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2019		2018	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag (Fr.)	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag (Fr.)
Akutbehandlungen	487	1'981'688.95	571	2'131'261.90
Rehabilitationen	24	108'157.50	21	83'861.25

Die Anzahl stationärer Behandlungen sank aufgrund der vom Bund per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Vorgaben, wonach bestimmte Behandlungen im Regelfall nur noch ambulant vorgenommen werden dürfen. Der gleiche Effekt lässt sich 2019 auch bei den ausserkantonalen Hospitalisationen beobachten (vgl. Kap. 2414).

2. Spital Appenzell

Details zum Spitalbetrieb sind dem separaten Geschäftsbericht des Spital und Pflegezentrums zu entnehmen. Dieser kann jeweils im Frühjahr beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.kspz-ai.ch heruntergeladen werden.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Seit 2017 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 803 (803) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt.

Seit 1. Januar 2018 werden die Behandlungskosten von erwachsenen Personen in einer psychiatrischen Klinik nach der Tarifstruktur «TARPSY» abgerechnet. Die Fallpauschalen «TARPSY» wurden in den Kinder- und Jugendpsychiatrien per 1. Januar 2019 eingeführt.

Die Kosten des Kantons für ausserkantonale stationäre Behandlungen im entsprechenden Jahr sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Kantonsbeiträge an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung*

	2019		2018	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag (Fr.)	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag (Fr.)
Akutbehandlungen	1'540	8'647'128.70	1'686	9'624'322.20
Rehabilitationen	92	995'797.05	111	1'074'226.40
Psychiatrie	76	961'491.50	73	1'381'562.65

*In der Tabelle sind alle Behandlungskosten aus dem entsprechenden Jahr aufgeführt, welche bis am 5. Februar 2020 in Rechnung gestellt wurden.

Zum Grund für den Rückgang der Anzahl Fälle im Akutspital vgl. Kap. 2412, Punkt 1).

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Der Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Appenzell wird gemäss Gesetz über das Gesundheitszentrum durch die kantonale unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt, das Gesundheitszentrum (Spital und Pflegezentrum Appenzell), geführt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 1'200'158.80 bei 79 Fällen (Fr. 1'105'296.50 bei 96 Fällen).

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spital und Pflegezentrums zu entnehmen.

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Prämienverbilligung

Die Standeskommission legt gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung (GS 832.501) für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung jährlich die Richtprämien und Selbstbehalte fest. Am 16. April hat die Standeskommission eine Revision

des Ständekommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung (StKB) beschlossen. Dabei hat sie auf eine Bundesgerichtsentscheid (8C_228/2018) reagiert und den Grenzbetrag in Art. 5 StKB angepasst und Art. 15b StKB eingefügt.

Höhe der Richtprämien (in Fr.)	2019	2018
Erwachsene	3'501.00	3'622.00
Junge Erwachsene 18 - 25 Jahre alt	2'626.00	3'447.00
Kinder	798.00	798.00

Der Eigenanteil an die Richtprämien hängt von der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens ab.

Höhe der Selbstbehalte in Abhängigkeit zum massgebenden Gesamteinkommen	2019	2018
Bei einem Gesamteinkommen von bis und mit Fr. 40'000.--	8%	9%
Schrittweise Erhöhung pro Fr. 1'000.--	0.125%	0.125%
Bei einem Gesamteinkommen ab Fr. 80'000.--	13%	14%

Das Gesundheitsamt berechnet anhand der Steuerveranlagung die Höhe der individuellen Prämienverbilligung und richtet den Betrag direkt der jeweiligen Krankenversicherung aus.

Ausgerichtete Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung nach Veranlagungsjahr

Stichtag 31. Dezember 2019	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)	2017 (Fr.)	2016 (Fr.)
Gesamtsumme Prämienverbilligung	6'163'253.10	6'491'276.45	6'121'739.30	5'991'585.90
davon nachträgliche Zahlungen in den Folgejahren	0.00	335'300.25	294'096.70	274'072.45
Berücksichtigte Rückerstattungen	1'167.00	1'983.90	18'593.25	16'239.95
Bundesbeitrag	5'326'874.00	5'203'149.75	4'997'593.00	4'771'782.00
Kantonsbeitrag	836'379.10	1'288'126.70	1'124'146.30	1'219'803.90
Anteil Bevölkerung mit IPV	28.5%	28.7%	29.2%	30.4%

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das betroffene Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Für das Abrechnungsjahr 2019 sind per 31. Dezember 2019 noch rund 350 Fälle pendent. Für das Veranlagungsjahr 2019 werden in den Folgejahren Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 0.5 Mio. erwartet.

Eine Rückerstattung der Prämienverbilligung wird vorgenommen, wenn zum Beispiel die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen rückwirkend aberkannt oder wenn Personen während des Militärdienstes über den Bund krankenversichert sind und so für diese Zeit keine Prämien zu bezahlen waren.

Weitere Daten zur Prämienverbilligung können der «Statistik der obligatorischen Krankenversicherung» des Bundesamts für Gesundheit entnommen werden.

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Kantonsbeiträge und Rückerstattungen an ausgestellte Verlustscheine	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Kantonsbeitrag an die Krankenversicherungen	40'481.30	25'100.00
Rückerstattungen der Krankenversicherungen	1'549.10	27.25

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der ambulanten oder stationären Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) der versicherten Person während längstens zwei Wochen vergütet.

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, gewährleistet. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell (49 Betten), Alters- und Pflegezentrum Appenzell (61 Betten), Alters- und Pflegeheim Gontenbad (60 Betten) und Betreuungszentrum Heiden (8 Betten). Da das Wohn- und Pflegezentrum Herisau per Ende 2018 geschlossen hat, wird die gerontopsychiatrische Pflege ab 2019 durch das Betreuungszentrum Heiden sichergestellt. Seit dem 1. Juli ist auch das Altersheim Torfnest mit 21 Betten auf der Pflegeheimliste aufgeführt. Per 1. Januar 2020 hat die Standeskommission beschlossen, das Hospiz St.Gallen mit einem Bett auf der Pflegeheimliste aufzuführen. Die Innerrhoderinnen und Innerrhoder sind frei, auch in Alters- und Pflegeheimen zu wohnen, die nicht auf der eigenen kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind. In jenem Fall übernimmt der Kanton jedoch in der Regel maximal die von der Standeskommission festgelegten Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patientinnen und Patienten sowie den Kanton finanziert und richten sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011).

Die ambulante Pflege stellt auf Basis von Leistungsvereinbarungen der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (inneres Land) und die Spitex Vorderland (Bezirk Oberegg) sicher.

Kantonsbeiträge an ambulante und stationäre Pflegeleistungen	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Akut- und Übergangspflege	9'117.10	24'740.60
Stationäre Langzeitpflege	2'755'287.20	2'537'420.70
Ambulante Pflegeleistungen	1'037'269.71	1'165'000.00

Statistische Kennzahlen zur stationären Pflege

Anzahl Kantonseinschwohnerinnen und -einwohner in Pflegeheimen ab Pflegestufe 3*	2019	2018
Altersheim Gontenbad	52	39
Bürgerheim Appenzell	43	42
Alters- und Pflegezentrum Appenzell	79	96
Altersheim Torfnest (ab 1. Juli)	14	0
Betreuungszentrum Heiden	6	7
Hospiz St.Gallen	0	2
Pflegeheim Psychiatrisches Zentrum Herisau (bis 31. Dezember 2018)	0	4
Pflegeheime, welche nicht auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind	44	42
Total	240	232

*die Angaben gelten für Kantonseinschwohnerinnen und -einwohner in Pflegeheimen ab der dritten Pflegestufe, da der Kanton gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) erst ab der dritten Pflegestufe einen Beitrag an die Pflegeleistungen ausrichtet.

Statistische Kennzahlen zur ambulanten Pflege

Betreute Klientinnen und Klienten	2019	2018
Innerer Landesteil (Spitex-Verein Appenzell I.Rh.)	326	330
Oberegg (Spitex Vorderland)	62	59
Total betreute Klientinnen und Klienten	388	389

Erbrachte Leistungen (verrechnete Stunden)	2019		2018	
	Inneres Land	Oberegg	Inneres Land	Oberegg
Bedarfsabklärungen	688	334	649	3'075
Behandlungspflege	5'278	1'182	4'846	
Grundpflege	9'761	1'268	8'892	
Hauswirtschaft	6'375	792	6'031	
Akut- und Übergangspflege	42	110	114	119

Zu den Leistungen von Spitexorganisationen ohne kantonalen Leistungsauftrag können keine Angaben gemacht werden, da für diese gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) keine kantonalen Beiträge geleistet werden.

2438 Spitex-Dienstleistungen, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte**1. Spitex-Dienstleistungen**

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung im Kanton wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (inneres Land) und die Spitex Vorderland (Oberegg) sichergestellt. Die Spitexorganisationen gewährleisten die lückenlose Grundversorgung - Pflege und Hauswirtschaftshilfe zuhause - im Auftrag des Kantons und können den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbieterinnen und Anbietern gerecht werden. Die Kantonsbeiträge an die Spitex-Dienstleistungen sind in Kapitel 2424 aufgeführt.

Im Berichtsjahr trafen sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. zu diversen Gesprächen. Die Tarife für das Jahr 2020 und 2021 wurden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, welcher bei der Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die Standeskommission hat mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. für die Führung der Mütter- und Väterberatung im Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Mütter- und Väterberatung	2019	2018
Geburten	172	173
Anzahl Erstkontakte per Telefon*	181	164
Anzahl Telefonberatungen	635	590
Anzahl Beratungen elektronisch*	122	118
Anzahl Hausbesuche	728	698
Anzahl Besuche in der Beratungsstelle	355	308
Weitere Kinder*	0	0
Vernetzungskontakte*	174	217
Total Beratungen	2'195	2'095

*Die Statistik wurde per Januar 2018 an die Anforderungen des Schweizerischen Verbands für Mütter- und Väterberatung angepasst.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, welcher bei der Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Pro Senectute erfüllt im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für Personen ab 60 Jahren.

Dienstleistung	2019	2018
Beratung und Begleitung, Anzahl geführte Dossiers	144	148
Freiwillige Rentenfinanzverwaltung	15	16
Ausgefüllte Steuererklärungen	57	48
Gesetzliche Beistandschaften	2	5
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	945	884
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	8'632	8'998
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	285	249
Geburtstagsgratulationen	288	292
Anzahl Sportkationen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	749	655
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	34/368	35/394

Finanzielle Unterstützungsleistungen (Fr.)	19'637.00	20'714.00
--	-----------	-----------

Der Kantonsbeitrag für die Geschäftsstelle, das Tageszentrum, den Mahlzeitendienst und die Beratungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Im Berichtsjahr engagierte sich die Pro Senectute in der Projektgruppe, welche ein Konzept für die zweckgebundenen Mittel aus der privaten Carl Sutter-Stiftung und dem kantonalen Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis erarbeitet. Im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement stellt die Pro Senectute für die «Senioren-gemeinschaft Sitterstrasse» die soziale Begleitung der Bewohnerinnen sicher.

Die Pro Senectute hat Einsitz in der Heimkommission des Altersheims Torfnest Oberegg. Im Forum Palliative Care Appenzell arbeitet die Pro Senectute mit weiteren ambulanten und stationären Diensten zusammen. Weiter ist die Pro Senectute im Netzwerk Demenz und im Vorstand des Kantonalverbands beider Appenzell des Schweizerischen Roten Kreuzes vertreten.

An regionalen und schweizerischen Präsidenten- und Geschäftsleiterkonferenzen wurden die Anliegen der älteren Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. vertreten.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute an der Markt-gasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2440 Sozialberatung und Suchtberatung

1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Es bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2019	2018
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	71	70
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	24	29
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	17	27
Beistandschaften	3	4
Total	115	120

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2019	2018
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	28	39
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungs-mässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	28	23
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	36	36
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	10	6
Lebensgestaltung, Standortbestimmung	8	10
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	5	6

Verschiedene Personen gelangten mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohlthätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 12 (12) Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 15'439.55 (Fr. 18'115.30) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Obereggen an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen 6 (5) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im Berichtsjahr in der Betriebskommission Chinderhort, dem Verein Tagesfamilien, der Kommission für Gesundheitsförderung sowie der Kinderschutzgruppe mit. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell.

Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten der Sozialberatungsstelle und kann an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen, geführt durch das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell, unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit den Ärztinnen und Ärzten, der Jugendanwaltschaft, der Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

	2019	2018
Fallzahlen mit Stand am 1. Januar	12	11
▪ neue Beratungen	19	10
Beratungsabschlüsse	10	9
▪ davon Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche)	6	4
▪ davon Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche)	2	3
▪ davon Langzeitkontakte (>9 Gespräche)	2	2

Fallzahlen mit Stand am 31. Dezember	21	12
▪ davon Hauptthema Alkohol	16	10
▪ davon illegale Drogen	5	2
▪ davon Verhalten (Glückspiel, Internet etc.)	0	0

Im Berichtsjahr hat die Beratungsstelle für Suchtfragen das Programm «ambulanter Alkoholentzug» erstmals angeboten und mit zwei Personen durchgeführt.

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490.

2442 Lebensmittelkontrolle

1. Interkantonales Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Die Beanstandungsquote von grossen Mängeln mit Kostenfolge nach dem neuen Lebensmittelgesetz lag dabei auf dem Niveau der letzten Jahre von 1% bis 5%.

Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben lag mit 17% über dem langjährigen Durchschnitt. Wie bei den Inspektionen werden neu auch die Proben nach einem risikobasierten System erhoben. Zum einen werden vermehrt Betriebe untersucht, welche in der Vergangenheit ungenügend abgeschnitten haben. Zum anderen wird der Fokus noch mehr auf heikle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gelegt.

Betriebskontrollen	2019	2018
Kontrollpflichtige Betriebe	300	279
Inspizierte Betriebe	134	113
Beanstandungsquote	4%	1%

Probeuntersuchungen	2019	2018
Erhobene Proben (Bereiche Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände)	231	266
Beanstandungsquote	17%	9%

Baugesuche	2019	2018
Bearbeitete Baugesuche	12	17

Obwohl die Gastronomie nach wie vor den Hauptanteil an Lebensmittelbetrieben ausmacht, muss sich das Interkantonale Labor neuen Betriebsformen widmen. So unterstehen seit der letzten Revision des Lebensmittelrechts auch Tattoostudios sowie Anbieterinnen und Anbieter von Piercings und Permanent Make-Up seiner Aufsicht. Der Aufwand einer erstmaligen Inspektion ist dabei ungleich grösser, obwohl die hygienischen Grundregeln auch in solchen Betrieben vergleichbar sind. Neuartige Begriffe, Prozesse und Geräte müssen erst kennengelernt und mögliche Gefahren für die Konsumentinnen und Konsumenten erfasst werden.

Das Thema Food-Waste ist im vergangenen Jahr in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt. Ein Auslöser dürfte dabei die allgemeine Klima- und Ressourcendebatte sein. Damit die Lebensmittelsicherheit jedoch nicht durch die Food-Waste-Thematik beeinträchtigt wird, wurde das Interkantonale Labor wiederholt bei der Beurteilung von innovativen Konzepten

beigezogen. Mit einfachen Spielregeln lassen sich auch unter Einhaltung des Lebensmittelrechts durchaus Lebensmittelabfälle verringern.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Trägerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen	Bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	2	5	13	18

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	455	0	101	8	556
Kälber < 6 Wochen	0	0	0	0	0
Schafe	397	0	0	0	397
Ziegen	1'208	1	0	0	1'208
Schweine	1'519	4	13	1	1'532
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	425	0	0	0	425
Lamas, Alpakas	4	0	0	0	4
Gehegewild	46	0	0	0	46
Total	4'054	5	114	9	4'168

Jahresvergleich	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2019	4'054	5	114	9	4'168
2018	4'573	9	123	7	4'696

Rückstandsuntersuchung	Kontrollen		Beanstandungen	
	2019	2018	2019	2018
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	5	2	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	3	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht-Fleisch	15	16	1	2
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	2	4	0	0

3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 10 (5) Milchlieferungen ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

Auszahlungen	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
AHV-Renten	48'979'872.00	48'280'992.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentnerinnen und Altersrentner	817'619.00	834'062.00
Ordentliche IV-Renten	2'835'568.00	3'119'391.00
Ausserordentliche IV-Renten	1'335'781.00	1'353'258.00
IV-Taggelder	457'082.75	526'192.90
Hilflosenentschädigungen an Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten	412'049.00	473'324.00
Verzugszinsen auf Leistungen der IV	9'179.00	1'182.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'609'795.60	1'359'232.10
Vergütungszinsen auf Beiträgen	33'773.90	30'548.75
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22'225.60	18'452.60
Familienzulagen an Kleinbauern	1'076'053.95	1'132'140.15
Ergänzungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von AHV-Renten (ohne Prämienverbilligung)	3'247'061.40	3'068'119.85
Ergänzungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten(ohne Prämienverbilligung)	1'772'227.45	1'921'000.20
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'339'314.40	5'287'630.95
CO ₂ -Rückerstattung an Arbeitgeber	280'206.90	306'655.65
Arbeitslosenentschädigungen	3'985'195.85	4'051'230.70
Total Auszahlungen	72'213'005.80	71'763'412.85

Ferner wurden für Fr. 2'931'090.00 (Fr. 3'198'069.00) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beträge	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	26'925'108.05	27'197'694.98
für Verzugszinsen	78'783.65	53'738.00
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	26'934.40	26'194.65
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'680'996.05	5'726'125.70
für die Arbeitslosenversicherung	4'702'612.25	4'822'915.70
Total	37'414'434.40	37'826'669.03

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell I.Rh. gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann an der Poststrasse 9 in Appenzell, bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Unterstützungsfälle	31.12.19	Zugang	Abgang	31.12.18
Total	98	26	25	97*
Davon				
▪ Schweizerbürgerinnen und -bürger	35	15	8	24
▪ Ausländerinnen und Ausländer	63	11	17	73
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, Innerer Landesteil	93	24	24	94
▪ Oberegg	5	2	1	3
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	14	2	3	18
▪ Alleinstehende	61	21	17	58
▪ Familien	12	0	2	15
▪ Ehepaare	2	2	2	0
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	9	1	1	6

*Abweichend zum Vorjahr werden Personen, die Rückerstattungen ihrer bezogenen Sozialhilfeleistungen tätigen, nicht mehr unter dem Total der Unterstützungsfälle aufgeführt. Am 31.12.2018 bezahlten sechs Personen Sozialhilfeleistungen zurück. Ende 2019 lag die Personenzahl bei den regelmässig registrierten Rückerstattungen bei zehn.

Am 31. Dezember wurden 175 Personen durch die Sozialhilfe Appenzell I.Rh. unterstützt. Davon gingen 43 Personen einer bezahlten Arbeit nach. 14 davon sind Lehrlinge. Weitere Gründe, weshalb Personen trotz Erwerbstätigkeit auf eine Teilunterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, liegen bei Teilzeitpensen und bei der Familiengrösse, wo ein Verdienst nicht alle Ausgaben zu decken vermag. Von den ausländischen Personen, die sich von der Sozialhilfe ablösen konnten, hatte die Hälfte einen Flüchtlingsstatus.

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat an 11 (10) Sitzungen 154 (142) Entscheide getroffen. Hauptbestandteil bildeten die Genehmigungen von ordentlichen Rechnungsablagen und Rechenschaftsberichten im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche alle zwei Jahre fällig sind. Der Anstieg bei den aktiven Fällen um 177 lässt sich dadurch erklären, dass die deponierten Vorsorgeaufträge von 319 im Jahr 2018 auf 491 angestiegen sind (Tendenz steigend).

Bei den Kindesschutzmassnahmen konnten wie im Vorjahr einige Fälle infolge Volljährigkeit oder Wegfalls des Errichtungsgrunds aufgehoben werden. Ansonsten sind die Zahlen stabil geblieben. Bei den zu errichtenden Kindesschutzmassnahmen werden fast ausnahmslos professionelle Beistände eingesetzt.

Bei der Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen werden wenn möglich Personen aus dem familiären Umfeld der betroffenen Person als Beistände eingesetzt. Somit werden die Beistandschaften im Erwachsenenschutz zum grössten Teil von privaten Beiständen geführt. Insgesamt wurden 236 Massnahmen durch die KESB geführt.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	2019	2018
Sitzungen	11	10
Entscheide	154	142
Aktive Fälle	761	584
Davon		
▪ Massnahmen mit regelmässiger Prüfung, Genehmigung von Berichten und Rechnungen	236	235
▪ Deponierte vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge	491	319
▪ Fälle in Abklärung	34	30

Erwachsenenschutzmassnahmen					
ZGB		Bestand 31.12.19	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.18
Art. 393	Begleitbeistandschaft	8	2	0	6
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	4	1	1	4
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 396)	124	10	21	135
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	18	0	0	18
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	0	0	0	0
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	3	3	1

Kindesschutzmassnahmen					
ZGB		Bestand 31.12.19	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.18
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	0	2	4	2
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	22	6	3	19
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	50	18	9	41
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	1	1	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	8	2	4	10
Art. 318/3	Sicherung / Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	1	1	2	2

Andere behördliche Geschäfte			
ZGB		2019	2018
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	16	24
	Adoptionseignungsabklärungen	0	0

2456 Behinderteninstitutionen

Im Kanton Appenzell I.Rh. haben zwei Institutionen eine Betriebsbewilligung und Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG): der Verein Steig Wohnen und Arbeiten und die Stiftung Tosam für die Gartenbaugruppe Appenzell.

Die Betriebsbewilligung zwischen dem Verein Steig Wohnen und Arbeiten und dem Kanton Appenzell I.Rh. wurde erneuert. Sie wurde per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt und gilt bis 31. Dezember 2023. Darin wurden die Belegungsgrenzen im Wohnheim und in den Werkstätten neu geregelt: Nach der Erweiterung des Wohnangebots durch eine externe Wohngemeinschaft wurde die Belegungsobergrenze im Bereich geschütztes Wohnen bei 29 Plätzen gesetzt. Die Belegung im Bereich geschütztes Arbeiten wurde auf maximal 40 Plätze und im Bereich geschützte Tagesstruktur auf maximal 19 Plätze begrenzt.

Bewilligte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kanton Appenzell I.Rh.:

Bewilligte Institutionen im Kanton Appenzell I.Rh. (Stichtag 31.12.2019)	2019	2018
Steig Wohnen und Arbeiten, Appenzell*		
▪ Geschützte Wohnplätze	24	24
▪ Geschützte Arbeitsplätze / Tagesstruktur mit Lohn	38	38
▪ Geschützte Tagesstrukturplätze / Tagesstruktur ohne Lohn	17	17
Tosam Gartenbaugruppe Appenzell*		
▪ Geschützte Arbeitsplätze / Tagesstruktur mit Lohn	6	6

*IVSE anerkannt

Für die IVSE-anerkannten Institutionen legt das Departement jeweils jährlich die Höhe der Leistungsabgeltung in Form von betreuungsabhängigen Pauschaltarifen pro Leistungsbe- reich (Wohnen, Arbeit, Tagesstruktur) fest. Die Pauschaltarife werden auf der Grundlage der Kostenrechnungen und der Erhebungen zum individuellen Betreuungsbedarf der drei voran- gegangenen Betriebsjahre berechnet. Die Berechnung der Leistungspauschalen und die Re- vision vor Ort wurde im Auftrag des Departements aufgrund des notwendigen Fachwissens durch das Sozialamt des Kantons Graubünden durchgeführt.

Die Zahl der betreuten Personen im Bereich geschütztes Wohnen hat im Vergleich zum Vor- jahr zugenommen, weil Menschen mit Beeinträchtigung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihren betagten Angehörigen das selbständige Wohnen aufgeben mussten. Im Wohn- heim Steig wurde die Belegungsobergrenze im vierten Quartal um einen Wohnplatz über- schritten. In der Werkstätte Steig war per Stichtag der Bereich Tagesstruktur ohne Lohn voll belegt. Im Bereich Tagesstruktur mit Lohn waren 37 von 38 Plätzen belegt. In der Garten- baugruppe Appenzell der Stiftung Tosam wurde keine Person mit Wohnsitz im Kanton Ap- penzell I.Rh. beschäftigt.

Anzahl Personen in einem Wohnheim (Stichtag 31.12.2019)	2019	2018
Betreute Personen Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	27 11	23 9
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	2 1	2 0
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	30	29
Total betreute Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	42	38

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur (Stichtag 31.12.2019)	2019	2018
Tagesstruktur mit Lohn, Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	37 24	36 23
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Ap- penzell davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	2 0	3 0
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	17 6	16 6
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	17	22
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	22	20
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	69	71

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung abgeschlossen. Mit dieser Leistungsvereinbarung können sich dem Verein auch Institutionen im Behinderten- oder Alterswesen als Mitglieder anschliessen, falls sie nicht bereits über ihre Branchenverbände angeschlossen sind. Menschen mit Behinderung und betagte Menschen, die auf professionelle Hilfe, Betreuung oder Pflege angewiesen sind, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den pflegenden und betreuenden Personen. Kommt es zu einem Konflikt, erhalten Betroffene oder ihre Angehörigen neu von neutraler Seite Unterstützung. Die Ombudsstelle befindet sich in St.Gallen und vermittelt zwischen den involvierten Parteien respektive sucht eine beidseitig befriedigende Lösung. Ziel der Vermittlung ist die Verhinderung von teuren, belastenden und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Beratung ist für Betroffene sowie Angehörige kostenlos, unabhängig und vertraulich.

2460 Bürgerheim Appenzell

Der Betrieb des Bürgerheims Appenzell wird gemäss Gesetz über das Gesundheitszentrum durch die kantonale unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt, das Gesundheitszentrum (Spital und Pflegezentrum Appenzell), geführt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Ständekommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 278'215.30 bei 43 Fällen

(Fr. 368'259.10 bei 42 Fällen). Bei den Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass der Kanton erst ab der dritten Pflegestufe einen Beitrag an die Pflegeleistungen entrichtet.

Der jährliche Geschäftsbericht des kantonalen Spital und Pflegezentrums Appenzell gibt über die Tätigkeiten des Bürgerheims detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.kspz-ai.ch heruntergeladen werden.

2462 Altersheim Torfnest (Obereggi)

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Schwerpunkte waren die nötigen Massnahmen, um als Pflegeheim anerkannt und auf der Pflegeheimliste aufgenommen zu werden. Das Altersheim Torfnest ist seit dem 1. Juli als Pflegeheim anerkannt, auf der Pflegeheimliste aufgeführt und rechnet die Pflegekosten seither entsprechend mit den Krankenversicherungen und dem Kanton ab.

Im Altersheim Torfnest stehen 21 Betten zur Verfügung.

Altersheim Torfnest	2019	2018
Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner per 31. Dezember	20	18
Total Pensionstage	6'932	7'026
Belegungsquote	90.5%	92%

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Alter per 31. Dezember 2019				
Pflegestufe	Männer		Frauen	
	2019	2018	2019	2018
60 - 64 Jahre	0	0	0	0
65 - 69 Jahre	0	2	0	1
70 - 74 Jahre	1	2	0	0
75 - 79 Jahre	1	2	0	2
80 - 84 Jahre	3	2	5	5
85 - 89 Jahre	0	2	4	6
90 - 94 Jahre	2	2	4	3
95 und älter	0	0	0	1
Total	7	12	13	18

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. 20 (27) neue Asylsuchende zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer betrug 106 (111). Davon wohnten 84 (88) Personen in kantonalen Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 8 Erwachsene und 2 Kinder (14 Personen) als Flüchtlinge anerkannt.

Asylsuchende	2019	2018
Neu zugewiesene Asylsuchende	20	27
Registrierte Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer (Stichtag 31. Dezember)	106	111
Davon		
▪ wohnhaft in Asylunterkünften	84	88
Davon		
▪ vollumfänglich unterstützt	62	78
▪ teilweise unterstützt	6	8
▪ finanziell unabhängig (Erwerbstätigkeit)	38	25

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2019	2018
Afghanistan	17	21
Algerien	1	2
Äthiopien	1	1
Eritrea	7	11
Gambia	0	0
Iran	0	1
Irak	1	2
Libyen	0	0
Nigeria	1	1
Pakistan	6	0
Somalia	11	11
Sri Lanka	17	18
Sudan	0	0
Syrien	29	27
Türkei	10	11
Volksrepublik China	3	4
Unbekannt	2	2

Ende 2019 standen in den neun Asylunterkünften, wovon drei als Wohnungen für Familien genutzt werden, maximal 117(119) Betten zur Verfügung. Bei der Unterbringung in den Kollektivunterkünften ergab sich eine gewisse Entspannung. So beträgt die Belegung der Zimmer noch zwischen einer und drei Personen.

Wesentlich zur Entspannung hat beigetragen, dass die Zahl der Erwerbstätigen gestiegen ist (von 25 auf 38). So konnten einige das Zentrum verlassen und in eine eigene Wohnung umziehen.

Die folgenden Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt.

- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Mithilfe im Kinderhort
- Mithilfe im Bürgerheim
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Appenzellerland Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, Bereitstellung von Brennholz
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)

- Unterstützung des Sozialamts bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für anerkannte Flüchtlinge, sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten
- Schredderarbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Betreuung des Klostergartens, Kapuzinerklosters und der dazugehörenden Räumlichkeiten

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 21'734 (24'044) Arbeitsstunden geleistet. Die verschiedenen Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien und zufriedenen Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Mit dem Bund wurde für die Jahre 2018-2022 ein Subventionsvertrag zur frühzeitigen Sprachförderung abgeschlossen, welche die Deutschkurse für Asylsuchende verstärkt. Das Pilotprojekt zur «Frühförderung Deutsch für Status N» wird durch die Universität Freiburg begleitet. Die zusätzlichen vier Lektionen pro Woche unter dem Thema «Fachunterricht» werden durch die Betreuenden des Asylzentrums wahrgenommen. Dieses Programm wurde bis Juni weitergeführt. Seither ist es aufgrund von fehlenden Teilnehmenden vorläufig sistiert. Vorläufig aufgenommene Personen werden zusätzlich im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms insbesondere durch die Fachstelle für Integrationsfragen gefördert.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans Alkohol 2016-2020 und der Vorbereitung für einen kantonalen Massnahmenplan Tabak und Cannabis 2020-2024.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das «Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit», das «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz» sowie das Projekt «SOS-Spielsucht» zu erwähnen.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016-2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision «Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber

und anderen Schaden zuzufügen». Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Etablierung der niederschweligen Suchtberatungsstelle. Seit dem 1. Oktober 2017 führt das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag des Kantons die kantonale Beratungsstelle für Suchtfragen und bietet an der Marktgasse 10c in Appenzell, an der Kugelgasse 3 in St.Gallen und bei Bedarf in Oberegg Beratungen an.
- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm «Check-Point». Über das Gesundheitsamt werden nun den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Juni wurde im Kanton die Plakatkampagne «Wie viel ist zu viel?» durchgeführt. Dabei geht es vor allem darum, die Passantinnen und Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Im Appenzeller Volksfreund erschien viermal eine Anzeige «Wie viel ist zu viel?»
- An der Fasnacht und im Herbst führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung Alkoholtestkäufe durch. Im Herbst haben sich alle 8 (8 von 9) getesteten Verkaufsstellen an den Jugendschutz gehalten und keinen Alkohol an Jugendliche abgegeben. Während der Fasnacht wurden erstmals Testkäufe durchgeführt. Dabei haben vier von fünf Verkaufsstellen unerlaubt Alkohol an Jugendliche verkauft. Für die Feststandbetreiber hat die Beratungsstelle für Suchtfragen in Kooperation mit dem Bezirk Appenzell und dem Gesundheits- und Sozialdepartement am 14. Juni eine Schulung durchgeführt.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtraucher fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 28 (42) Bronze-, 36 (42) Silber- und 39 (16) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtraucher nahmen 16 (11) Klassen teil, wovon 11 (10) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glücksspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird. Im Herbst wurde in der gesamten Deutschschweiz eine digitale Sensibilisierungskampagne zum Thema Online-Glückspiel durchgeführt.

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit dem regelmässigen Versand eines Newsletters werden Interessierte auf Fachveranstaltungen und Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Das Forum war auch mit einem Stand an der Ostschweizer Frühlingsausstellung präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen und führte die Veranstaltungsreihe «psychische Gesundheit & Humor» mit Daniel Ziegler durch.

Im Berichtsjahr hat das Ostschweizer Forum für Psychische Gesundheit im Rahmen des Projekts «Kinder im seelischen Gleichgewicht» eine Datenbanklösung sowie ein Online-Tool zur zentralen Suche und Verwaltung von Unterstützungsangeboten in den Bereichen Ge-

sundheit und Soziales weiterentwickelt. Im Gegensatz zu bestehenden Anbieterverzeichnissen fokussiert die neue Lösung auf Angebote und nicht auf Anbieterinnen und Anbieter. Die Suche ist auf regionaler und kantonaler Ebene möglich.

4. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Seit 2018 ist der Kanton zusammen mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau und dem Fürstentum Lichtenstein Träger des Vereins «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz». Das Forum organisierte in der Region fünf Fachtagungen. Die Fachtagung «Klein und gesund» fand am 19. Februar in Appenzell mit Unterstützung des Gewerbeverbands Appenzell sowie der Handels- und Industriekammer Appenzell statt.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Die alljährlichen Konferenzen des Strafvollzugs (OSK) sowie der Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (OJPD) der Ostschweizerkantone fanden im Frühjahr und Herbst statt. Für den unerwartet verstorbenen Präsidenten der OJPD, Landesfährnich Martin Bürki, wurde an der Herbstversammlung in Oberegg AI eine neue Präsidentin gewählt (Regierungsrätin Dr. Cornelia Stamm Hurter, SH). Folglich wechselte die Geschäftsstelle vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh. nach Schaffhausen. Die Amtsübergabe hat im Dezember in Appenzell stattgefunden.

Der an der Landsgemeinde 2019 neu gewählte Landesfährnich Jakob Signer ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) sowie der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), deren Frühjahrs- und Herbstkonferenz er besuchte.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 25 (30) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 4 (2) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes für militärische Fahnenübernahme, Festzelt Fasnacht, Klimademonstration und Konzert
- 3 (0) Rekurse betreffend Verkehrsanordnungen
- 1 (0) Beschwerde wegen Fahrradnutzung der alten Gontenstrasse
- 1 (1) Gesuch um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägälpschwinget)
- 1 (5) Gesuch um interkantonalen Polizeieinsatz am WEF in Davos
- 2 (5) Gesuche um Erteilung der Bewilligung gemäss Ruhetagsgesetz
- Bevölkerungsschutz: Bericht und Anträge zur Organisation und Durchführung der Sicherheitsverbandsübung 2019 mit Bedrohungslage Terror des Sicherheitsverbundes Schweiz sowie Erlass Merkblatt für Massnahmen bei Trockenheit. Zudem wurde Bericht und Antrag gestellt, aus dem Zivilschutz-Ausbildungsverbund SG-AR-AI auszutreten.
- Global- und Kostenbeiträge und Beitrag zur Neubeschaffung von Atemschutzgeräten aus Feuerwehrfonds
- Statusberichte über die Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei: Berichte und Anträge über die personelle Entwicklung und Antrag für Beitritt Verein Arbeitsgemeinschaft ABI
- Dorfgestaltung: Vorschläge für verkehrstechnische und dorfgestalterische Anliegen von Appenzellerland Tourismus AI
- Parkplatzbewirtschaftung: Einführung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Waserauen
- Bericht und Antrag zur Revision der Hundeverordnung
- Geldspielgesetz und Lotteriewesen: Beitritte zum Geldspielkonkordat und Lotterievereinbarung
- Integration: Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung Bund-Kantone zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt:

- 5 (5) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen sowie ein (0) Gesuch abgelehnt
- 17 (21) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht

2. Datenschutzbeauftragter

Am 28. April hat die Landsgemeinde das kantonale Datenschutzgesetz angenommen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Damit hat der Kanton Appenzell I.Rh. das kantonale Datenschutzrecht unter anderem den Anforderungen des Bundes angepasst.

Alle Anfragen in den Bereichen Integration, Schule, Polizei und Vermessungswesen konnten mündlich oder per E-Mail innert weniger Tagen beantwortet werden.

Die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten ist eine wertvolle Plattform für Informationen und Erfahrungsaustausch. Daneben treffen sich die Ostschweizer Datenschutzbeauftragten in der Regel zweimal pro Jahr zur Besprechung aktueller Fragen. Im Herbst wurden den Ostschweizer Datenschutzbeauftragten von zwei EDV-Fachleuten der Aufbau des elektronischen Patientendossiers und die im System vorgesehenen Sicherheiten vorgestellt.

3. Lotteriewesen

Gemäss Art. 8 lit. c der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) steht dem Kanton Appenzell I.Rh. ein jährliches Kontingent von Fr. 23'000.-- für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung von Kleinlotterieveranstaltungen zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde im Kanton Appenzell I.Rh. kein (0) Gesuch um Bewilligung einer Kleinlotterie eingereicht. Der Grossteil des Kontingents (Fr. 21'000.--) wurde sodann ausserkantonalen Veranstalterinnen und Veranstaltern überlassen.

2522 Kantonsgericht

Sepp Koller reichte zuhanden der Landsgemeinde 2019 seinen Rücktritt als Kantonsrichter ein. Roland Dähler wurde in die Standeskommission gewählt. In die freigewordenen Ämter wurden Migg Hehli und Rosalie Manser-Brülisauer gewählt. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Akkreditierung	12	10	13	0	0	0	0	0	0	1
Aktenherausgabe	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Ausstand	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Gesellschaftsrecht	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1
Mietrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0

Provisorische Rechtsöffnung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	13	10	4	0	0	0	0	9	0	0
Rechtsschutz klare Fälle	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Schutzschrift	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	2	3	1	0	0	0	0	0	1	0
Vorsorgliche Massnahmen	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Weiterleitung Zuständigkeitshalber	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	31	31	20	1	2	0	0	9	2	3

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Zivilrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
▪ Berufung										
Strafrecht	8	2	1	1	2	0	0	2	4	2
▪ Berufung										
Total	8	3	1	1	2	0	0	2	5	3

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu 5 (1) Halbtagesitzungen.

3. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Baurecht	2	3	1	0	1	0	0	0	3	3
Enteignung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Gewässerschutz	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0
Öffentl. Beschaffungswesen	0	4	0	0	0	0	0	1	0	1
Öffentl.-Rechtl. Arbeitsverh.	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Steuerrecht	5	3	0	0	1	0	0	1	3	0
Sozialversicherungsrecht	8	10	4	2	4	0	0	1	4	7
Total	16	23	5	2	8	0	0	3	11	13

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu 9 (7) Halbtages- und einer (2) Ganztagesitzung.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	8	8	0	0	0	0	0	8	8	8
Wiederherstellung der Frist	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Total	11	10	0	0	0	0	0	11	8	8

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine (0) Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Handelsregister	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	4	2	0	0	0	0	0	1	3	0
Total	4	3	0	0	0	0	0	1	3	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu einer (2) Halbtagesitzung.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Rechtsverzögerungsbeschwerde	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Beschwerde gegen Beschlagnahme	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Beschwerde gegen Einstellungsverfügung	3	2	1	0	0	0	0	0	2	0
Beschwerde gegen Rückweisungsbeschluss	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
Weiterleitung Zuständigkeitshalber	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	6	6	1	0	0	0	0	1	4	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu einer (1) Halbtagesitzung.

Das gesetzliche Schiedsgericht gemäss Krankenversicherungsgesetz sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine (0) Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen					Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	NE	ABS	2019	2018
Beschwerde in Zivilsachen	1	2	1	0	0	0	0	0	0
Beschwerde in Strafsachen	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	2	3	2	0	0	0	0	0	0

*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten, ABS = Abschreiber

2524 Bezirksgericht

Michael Sedda, Franziska Ebnetter Kast, Amerei Motzer-Fässler und Bruno Wild traten per Ende der Amtsperiode 2018/2019 aus dem Bezirksgericht zurück. Neu gewählt wurden Raphael Ebnetter-Eichinger, David Inauen, Diana Koch-Rutz und Vincenzo Del Monte. Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender ersichtlich.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1
Arbeitsstreitsache	3	2	0	0	0	1	0	1	2	1
Ausschaffungshaft	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauhandwerkerpfand	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Definitive Rechtsöffnung/ Exequatur	38	44	29	6	5	0	3	1	2	8
Eheschutzmassnahmen	12	7	1	0	0	4	0	3	11	7
Handelsregisterangelegenheiten	4	15	2	0	0	0	0	0	2	0
Konkurs	17	21	12	0	0	0	1	3	1	0
Konkursverfügung	34	33	34	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	11	10	9	0	0	0	0	1	7	6
Miet-/Pachtstreitsache	1	2	0	0	0	0	0	2	0	1
Provisorische Rechtsöffnung	14	16	8	1	2	0	0	1	5	3
Rechtshilfeersuchen	17	14	0	0	0	0	0	16	1	0
Rechtsschutz in klaren Fällen	6	2	1	1	0	0	1	3	0	0
Schuldneranweisung	3	1	1	0	1	0	0	1	0	0
Schutzschrift	1	2	0	0	0	0	0	2	0	1
Unentgeltliche Rechtspflege	43	22	23	5	11	0	0	1	6	3
vorsorgliche	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1

Beweisführung										
vorsorgliche Verfügung	6	0	0	0	0	2	0	3	2	1
Vollstreckung von Entscheiden	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	4	1	2	0	0	0	0	2	0	0
Total	218	197	125	13	19	7	5	41	41	33

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Überwachungsmaßnahmen	4	3	4	0	0	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	7	4	5	0	2	0	0	0	0	0
Diverses	2	2	1	0	0	0	0	0	1	0
Total	13	9	10	0	2	0	0	0	1	0

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2019	2018	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2019	2018
Ehescheidung	22	23	9	1	0	0	4	17	9
Abänderung	3	2	2	0	0	0	1	2	2
Ehetrennung	1	0	0	0	0	0	5	1	0
Total	26	25	11	1	0	0	10	20	11

*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Aberkennungsklage	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1
Erbrecht	2	1	0	0	0	3	0	0	1	2
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Forderung	3	3	1	0	2	0	0	0	3	3
Gesellschaftsrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Total	8	4	1	0	2	5	0	0	6	6

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2019	2018	Schuld-spruch	Frei-spruch	Diverse	2019	2018
StGB							
▪ Vermögen	7	5	4	5	1	3	6
▪ Öffentliche Gewalt	2	1	0	2	2	0	2
▪ Leib und Leben	2	1	1	0	0	2	1

▪ Ehrverletzung	4	0	0	0	0	4	0
▪ Sex. Integrität	1	0	0	0	0	1	0
▪ Betäubungsmittel	0	1	0	0	0	0	0
▪ Rechtspflege	2	0	0	1	0	1	0
SVG	3	1	2	0	0	1	0
öffentlicher Verkehr	1	0	0	0	1	0	0
Diverses	0	1	0	0	0	0	0
Total	22	10	7	8	4	12	9

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an 7 (2) Halbtages- und 5 (4) Ganztagesitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2019	2018	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2019	2018
Forderung	4	2	0	0	0	1	0	1	3	1
Sachenrecht / Nachbarrecht	4	1	0	0	0	1	1	2	0	0
Unterhalts-/ Vater-schaftsklage	2	1	0	0	0	3	0	0	1	2
Total	10	4	0	0	0	5	1	3	4	3

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu einer (0) Ganztages- und einer (1) Halbtagesitzung.

4. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermit-telt	Ent-scheide	Leit-scheine	Rück-züge	Fälle pendent	
	2019	2018					2019	2018
Appenzell	23	32	9	0	10	4	3	3
Schwende	4	5	3	0	0	0	1	0
Rüte	11	8	5	0	5	0	2	1
Schlatt-Haslen	5	4	0	0	2	1	2	0
Gonten	7	6	5	0	1	2	1	2
Oberegg	4	5	4	1	3	0	0	4
Total	54	60	26	1	21	7	9	10

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertreter sind im Staatskalender aufgeführt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

	2019	2018
Reisepässe		
▪ über 18 Jahre	57	53
▪ bis 18 Jahre	22	30
Identitätskarten inkl. Oberegg		
▪ über 18 Jahre	508	539
▪ bis 18 Jahre	392	427
Kombipaket (Pass und ID)		
▪ über 18 Jahre	433	428
▪ bis 18 Jahre	115	100
Heimatausweise	156	148
Heimatausweisverlängerungen	244	219
Wohnsitzbescheinigungen	477	439
Ausweiskarten für Reisende	3	3

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirk	31.12.19	31.12.18
Appenzell	5'820	5'846
Schwende	2'183	2'199
Rüte	3'701	3'652
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'140	1'130
Gonten	1'451	1'465
Innerer Landesteil	14'295	14'292
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'889	1'922
Äusserer Landesteil	1'889	1'922
Total	16'184	16'214

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinde	2019	2018
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.	7'352	7'425
Brülisau, röm.-kath.	450	441
Eggerstanden, röm.-kath.	449	454
Gonten, röm.-kath.	1'078	1'105
Haslen, röm.-kath.	577	565
Schwende, röm.-kath.	842	835
Evangelisch	1'391	1'351
Andere oder ohne Konfession	2'156	2'116
Total Innerer Landesteil	14'295	14'292
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'164	1'204
Evangelisch	314	323

Andere oder ohne Konfession	411	395
Total Oberegg	1'889	1'922
Gesamttotal	16'184	16'214

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinde	2019	2018
Appenzell	7'965	7'963
Brülisau	537	522
Eggerstanden	543	542
Gonten	1'322	1'343
Haslen	686	674
Meistersrüte	850	884
Oberegg	1'889	1'922
Schlatt	344	343
Schwende	1'016	1'004
Steinegg	1'032	1'017
Total	16'184	16'214

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'753 (1'757) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 10.92% (10.93%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören Asylbewerbende und vorläufig aufgenommene Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 74 (70) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember hielten sich im Kanton Appenzell I.Rh. 111 (105) anerkannte Flüchtlinge und 20 (24) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 3 (12) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, auf. Im Berichtsjahr erhielten zudem 3 (4) vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie 0 (1) abgewiesener Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Härtefälle eine Aufenthaltsbewilligung.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)		Aufenthalts- bewilligung (B)		Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Appenzell	687	693	348	338	44	40
Schwende	135	135	68	73	8	11
Rüte	145	144	55	44	10	13
Schlatt-Haslen	20	20	15	13	3	2
Gonten	38	36	25	29	2	4
Oberegg	115	118	33	37	2	7
Total	1'140	1'146	544	502	69	77

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU / EFTA Staaten	2019	2018
Belgien	5	3
Bulgarien	2	2
Dänemark	5	5
Deutschland	391	381
Finnland	1	1
Frankreich	7	4
Griechenland	3	1
Grossbritannien	11	13
Irland	0	1
Italien	114	108
Lettland	1	1
Liechtenstein	8	11
Litauen	1	1
Niederlande	19	22
Norwegen	2	2
Österreich	121	123
Polen	15	19
Portugal	234	234
Rumänien	7	5
Schweden	2	1
Slowakische Republik	30	33
Slowenien	12	12
Spanien	94	96
Tschechische Republik	20	19
Ungarn	28	25
Total	1'133	1'123
Anteil in Prozent	64.6	63.9

Übrige europäische Staaten		
Belarus	4	4
Bosnien-Herzegowina	193	207
Kroatien	33	36
Kosovo	7	11
Mazedonien	47	52
Montenegro	0	1
Russland	9	9
Serbien	49	59
Türkei	39	42
Ukraine	0	2
Total	381	423
Anteil in Prozent	21.8	24.1

Übrige Staaten		
Afghanistan	4	4
Ägypten	1	1

Äthiopien	1	1
Argentinien	1	1
Australien	0	1
Belize	1	1
Brasilien	6	5
Chile	1	1
China	14	11
Dominik. Republik	4	1
Ecuador	1	1
Eritrea	79	71
Estland	0	2
Honduras	2	2
Indien	8	8
Indonesien	2	2
Irak	4	3
Jamaika	1	0
Japan	1	1
Jordanien	1	0
Kanada	2	2
Kenia	3	0
Malaysia	3	2
Mexiko	2	2
Mongolei	1	1
Neuseeland	1	1
Nigeria	2	1
Pakistan	1	1
Paraguay	1	1
Peru	1	1
Philippinen	5	6
Sri Lanka	34	29
Südafrika	2	1
Südkorea	1	1
Syrien	25	27
Thailand	11	9
Unbekannt	2	2
USA	8	6
Venezuela	2	1
Total	239	211
Anteil in Prozent	13.6	12.0

8. Asylwesen

	2019	2018
Asylbewerberinnen und -bewerber	49	58
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	58	50
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	18	24
Total	125	132

Zugänge	2019	2018
Zuweisung durch Bund	15	23
Wiederanmeldung	2	2
Dublin-In	1	1
Geburt	2	9
Familiennachzug	1	0
Dossierzuweisung durch Bund	4	7
Zuweisung zum Vollzug	0	1

Abgänge	2019	2018
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	7	13
Humanitäre Regelung	6	16
Kantonswechsel	3	5
Freiwillige Rückkehr	1	0
Untergetaucht	12	14
Untergetaucht ab BAZ	0	7
Ausschaffung / Ausreise kontrolliert	0	2
Ausreise kontrolliert ab BAZ	2	0

Nationen	2019	2018
Afghanistan	18	20
Algerien	1	1
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	10	16
Eritrea	14	19
Irak	1	1
Iran	0	1
Nigeria	1	1
Pakistan	6	0
Somalia	11	11
Sri Lanka	18	19
Syrien	29	27
Türkei	11	11
unbekannt	4	4
Total	125	132

Keine (2) abgewiesene Asylbewerberinnen und kein abgewiesener Asylbewerber wartete insgesamt 0 (254) Tage - im Kantonsgefängnis Appenzell O (51) und im Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrrhoden O (203) - auf die Ausschaffung in ihr oder sein Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen. Die Bewährungshilfe betreute eine (1) Person.

In folgenden Anstalten wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussennumwandlungen vollzogen:

Anstalt	2019	2018
Gefängnis Affoltern	1	1
Justizvollzugsanstalt Sennhof Chur	0	1
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	1	1
Justizvollzugsanstalt Solothurn	0	1
Gefängnis Glarus	1	1
Justizvollzugsanstalt Bostadel Menzingen	1	0

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2019	2018
Total geführte Gespräche	318	369
Erst- und Begrüssungsgespräche	43	78
Beratungs- und Coachinggespräche	275	291

Erst- und Begrüssungsgespräche		
Herkunftsländer	2019	2018
Afghanistan	2	8
Belize	0	1
Bosnien-Herzegowina	1	0
Dänemark	0	1
Dominikanische Republik	2	0
Eritrea	3	6
Italien	6	1
Kroatien	1	0
Mazedonien	0	1
Mongolei	1	0
Philippinen	0	1
Polen	0	1
Portugal	9	16
Rumänien	2	0
Russland	0	3
Schweden	0	2
Serbien	1	1
Slowakische Republik	2	9
Slowenien	2	1
Somalia	1	1
Spanien	2	1
Sri Lanka	1	6
Syrien	0	6
Thailand	1	0
Tibet	0	1
Tschechische Republik	4	1

Türkei	1	0
Ungarn	1	7
USA	0	1
Weissrussland	0	2

Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2019 insgesamt 275 (291) Beratungs- und Coachinggespräche mit 95 (79) Personen durchgeführt. Am häufigsten kamen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Afghanistan, Eritrea, Syrien und Tibet. Wie bereits in den vergangenen Jahren interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2019	2018
Information	127	167
Arbeitsintegration	136	119
Vermittlung	12	5

Beratungsgebiete	2019	2018
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	108	128
Schule, Aus- und Weiterbildung	132	100
Deutschkurse	12	35
Verschiedene Hilfestellungen	10	17
Interkulturelle Übersetzungen	11	6
Diskriminierung	2	5

Herkunftsländer	2019	2018
Afghanistan	14	11
Dominikanische Republik	1	0
Eritrea	25	29
Irak	1	1
Portugal	2	0
Schweiz	5	1
Somalia	6	6
Spanien	2	0
Sri Lanka	5	5
Syrien	17	14
Thailand	1	0
Tibet	12	12
Türkei	4	0
Total Personen	95	79

Deutschkurse

2019 konnten in den beiden Halbjahren 25 (26) Deutschkurse mit 4 (4) Kursleitenden und 291 (251) Teilnehmenden auf 4 (4) Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 158 (132) und im 2. Halbjahr 133 (119) Personen die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	2019	2018
50 oder älter	16	8
40-49	46	37
30-39	116	86

20-29	109	114
unter 20	4	6
Total	291	251

nach Geschlecht	2019	2018
Frauen	117	102
Männer	174	149

Herkunftsländer	2019	2018
Afghanistan	32	31
Ägypten	3	2
Algerien	1	1
Äthiopien	0	0
Belize	1	0
Bosnien-Herzegowina	2	2
Brasilien	1	0
Chile	0	1
Dänemark	1	0
Deutschland	0	1
Dominikanische Republik	0	0
Eritrea	44	37
Griechenland	1	0
Grossbritannien	1	2
Indien	0	2
Irak	0	1
Iran	0	1
Italien	7	5
Jamaika	2	0
Kroatien	1	0
Litauen	2	0
Mongolei	2	0
Nordmazedonien	6	8
Nigeria	2	0
Philippinen	2	2
Polen	2	0
Portugal	15	17
Serbien	0	1
Slowakische Republik	5	5
Slowenien	1	0
Somalia	6	14
Spanien	2	3
Sri Lanka	44	44
Sudan	0	1
Syrien	37	40
Thailand	10	7
Tibet	14	12

Togo	2	0
Türkei	35	10
Ungarn	2	0
Venezuela	1	1

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Waagen für offene Verkaufsstellen	48	26	4	4	78	78
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	52	49	4	5	93	101
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	0	3	0	0	3	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	0	6	0	0	6	6
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	9	6	0	0	12	12
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	98	99	4	3	109	99
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	43	53	0	0	68	67
▪ 2-Takt-Säulen	1	3	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	2	2	0	0	2	2
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
▪ stationär	2	2	0	0	2	2
▪ in Transportzisternen	0	2	0	1	2	2
▪ Zusatzapparate	1	3	0	0	2	4
Quellenmessungen						
▪ Quantität	13	22				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	19	21	1	3	26	24
Industrielle und gewerbliche Produzenten	7	10	0	0	24	35
Reparaturen mechanische Waagen	0	2	0	0	0	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht: Lose						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt Früchte, Fleisch usw.	50	27	6	3		
nach Volumen: Lose						
▪ Milch, Spirituosen, Bier, Essig usw.	7	14	0	5		
Total	354	352	19	24	432	443

2019 mussten keine (0) Verwarnung ausgesprochen werden.

2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
Betriebe mit Verkaufsstellen	24				
Packungen nach Gewicht					
▪ Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	452	430	22	0	0
Packungen nach Volumen					
▪ Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	68	63	5	0	0
Total	520	493	27	0	0

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Eheschliessungen

Die Bereitschaft zu heiraten hat wieder zugenommen. Im Berichtsjahr wurden 79 (53) Ehen im Zivilstandskreis Appenzell geschlossen. Bei 59 Hochzeiten besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 12 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Bei einer Heirat war die Ehefrau Schweizerin und der Ehemann Ausländer und bei 7 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 158 Beteiligten total 112 Personen im Kanton Appenzell I.Rh., 36 Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 10 Personen im Ausland. Für 68 Paare war die Eheschliessung eine Erstheirat. Bei den übrigen 11 Beurkundungen war zumindest ein Ehepartner geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Ein (3) Paar wählte das Zivilstandsamt Appenzell für die Beurkundung der Partnerschaft aus.

Geburten

Im vergangenen Jahr wurde ein (1) Knabe zu Hause geboren.

Sterbefälle

Bei den Sterbefällen präsentiert die Statistik einen leichten Rückgang der Ereignisse. Im Zivilstandskreis Appenzell sind mit 47 Frauen und 50 Männern insgesamt 97 (107) Personen verstorben. Basierend auf den erfassten Meldungen liefert die Statistik auch Eckwerte über die Todesursachen. 89 Sterbefälle wurden als natürlich, 8 Sterbefälle als nicht-natürlich oder aussergewöhnlich deklariert.

Zivilstandsfälle Zivilstandskreis Appenzell	2019			2018
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	79	53
Eingetragene Partnerschaften	1	0	1	3
Geburten	0	1	1	1
Sterbefälle	47	50	97	107

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

Zivilstandsfälle Zivilstandskreis Oberegg	2019			2018
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	10	8
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	1	1	2	1
Sterbefälle	8	6	14	9

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2019	2018
Kommandant (Oberstleutnant)	1	1
Hauptmann	2	0
Oberleutnant	1	1
Leutnant	0	2
Adjutanten	2	1
Feldweibel	2	2
Wachtmeister	9	8
Korporale	1	2
Gefreite	1	1
Polizistinnen	4	2
Polizisten	3	3
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	0	4
Zivilangestellte (400 Stellenprozente)	5	5
Total	31	32

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2019	2018
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD, PSO, WEF, PIZO, DVI, Militär, Ausschaffung)	109	72

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2019	2018
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubungen, Entführungen	0	0
Sexualdelikte	3	8
Tätlichkeiten (11), Körperverletzungen (4)	15	25
Drohungen (12), Nötigungen (1)	13	25
Interventionen im häuslichen Bereich	12	2
Arbeitsunfälle mit Schwerverletzten	1	0

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2019	2018
Natürliche Ursache	12	8
Unfälle mit Todesfolge (4 Bergunfälle)	4	2
Suizide	5	8

Vermögen	2019	2018
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	46	53
Einbruchdiebstähle	4	11
Einschleiche- und Einsteigediebstähle	5	6
Sachbeschädigungen	34	41
Betrüge	16	14
Veruntreuungen (2), Hehlereien (0)	2	4

Fahrzeugentwendungen	2019	2018
Personenwagen, schwere Motorwagen	1	2
Motorräder	0	11
Motorfahrräder	3	6
Fahrräder	40	41

Verschiedenes	2019	2018
Betäubungsmitteldelikte	10	13
Umweltdelikte	30	19
Brandfälle	3	4
Personen- (17) und Sachfahndungen (140)	157	175
Erkennungsdienstliche Behandlungen	18	21
Inhaftierungen	10	20
Führungsberichte	95	74
Zustellungen für Amtsstellen	51	116
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	19	23
Kontrollschildereinzüge	18	23
Waffen- (92) und Sprengstoffbewilligungen (6)	98	71
Bewilligungen Pyrotechnik	2	2
Europäische Feuerwaffenpässe	11	7
Signalisationen (bewilligt 8, abgelehnt 2, Rekurse 1, pendent 6)	17	18
Strassenreklamen (bewilligt 74, abgelehnt 2)	76	66
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	20	16
Davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	1	3
Gemeldete vermisste/aufgefundene Tiere	41	62
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	27	40
Hafttage im Gefängnis Appenzell	265	280

4. Fundbüro

	2019	2018
Abgegebene Fundgegenstände (inkl. Fahrräder)	288	270
Vermittelte Fundgegenstände	154	129
Verlustanzeigen	254	255

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2019	2018
Geschwindigkeitskontrollen	129	118
Fahren in angetrunkenem Zustand	19	22
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	106	102
Ordnungsbussen	2'209	2'672
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	937	1'022
▪ davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	760	730
Ausgestellte Mängelrapporte	88	123
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	8	7
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten	33	35

Verkehrsunfälle	2019	2018
Selbstunfälle, Schleuderunfälle	24	36
Innerorts	40	52
Ausserorts	71	75
Unfälle mit Todesfolge	0	1
Unfälle mit Verletzten	32	32
Verletzte Personen	36	42
▪ davon Kinder (<16 Jahren)	3	2
Verkehrsunfall mit Sachschaden (davon Kollision mit Wild 38, Nichtgenügen der Meldepflicht 20)	80	94

Häufige Unfallursachen	2019	2018
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	2	4
▪ Übermüdung	1	3
Unaufmerksamkeit, Ablenkung	12	18
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse etc.)	8	7
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	1

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2018 / 2019)	2019	2018
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	168	170
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche	2	3

6. Bergrettung

	2019	2018
Regaeinsätze im Alpstein	21	24
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	22	24

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Per 31. Januar schied Julian Giesel aus der Staatsanwaltschaft aus. Auf den 15. März konnte der ausserordentliche Staatsanwalt Roland Klinger als Ersatz gewonnen werden. Per 1. August vervollständigte Florian Weishaupt als ordentlicher Staatsanwalt das Team.

Betreffend die Fallarbeit konnte trotz personellem Vollbestand seit Sommer 2019 noch keine nennenswerte Entspannung herbeigeführt werden. In den Strafverfahren ist neben dem Anstieg der Fallzahlen eine markante Steigerung des Aufwands zu verzeichnen, was sich in den angeordneten Zwangsmassnahmen und Aufträgen niederschlägt. Ebenfalls zeigt sich dies in der mehr als doppelt so hohen Zahl an Anklagen ans Bezirksgericht.

Zu erwähnen ist, dass sich die Zahl an Verfahren wegen Verkehrsregelverletzungen wie 2018 auf einem sehr tiefen Niveau befindet. Grund dafür ist ein markanter Rückgang der Anzeigen der Kantonspolizei (2017: 269 / 2018: 163 / 2019: 165). Ein Rückgang an Strafverfahren ist dabei nicht mit einem Rückgang an Delikten gleichzusetzen. Auch kann daraus nicht auf einen geringeren Arbeitsaufwand geschlossen werden. Die Beurteilung von einfachen Verkehrsregelverletzungen, die im Regelfall strafprozessual wenig Aufwand mit sich bringt, bindet nur wenig Ressourcen. Die Staatsanwälte sind primär mit der Fallführung von Strafverfahren im Kernstrafrecht beschäftigt. Die Kantonspolizei stockte zudem ihren Personalbestand 2019 auf und weiteren Bedarf angemeldet. Dies versetzt die Kantonspolizei in die Lage, ihren gesetzlichen Auftrag betreffend die Strafverfolgung wieder vermehrt wahrzunehmen und ihre Beobachtungen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Resultieren wird dabei voraussichtlich eine Zunahme an Strafverfahren nicht nur im Strassenverkehr, sondern auch im Kernstrafrecht.

In Verfahren des Kernstrafrechts sind regelmässig mehrere Beschuldigte, Privatklägerinnen und -kläger sowie weitere Verfahrensbeteiligte involviert. Zudem sind oft weiterführende Ermittlungen erforderlich. Im Berichtsjahr war dies bei mehreren schwerwiegenderen Waffendelikten, einer Serie von Einbruchdiebstählen sowie mehreren Wirtschaftsdelikten im grössten Stil der Fall. Neben diesen Fällen waren auch Fälle der Vorjahre sowie das Tagesgeschäft zu bewältigen.

Per 1. Juli wurde zudem die Jugendanwaltschaft in die Staatsanwaltschaft integriert, welche bisher beim Bezirksgericht angegliedert war. In diesem Bereich ist eine Halbierung der Zahl an Jugendstrafverfahren gegenüber den Vorjahren festzustellen. Grund für die geringe Anzahl ist erneut ein markanter Rückgang der Anzeigen der Kantonspolizei, wobei dies wiederum nicht mit einem Rückgang an Delikten gleichzusetzen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Kantonspolizei mit dem aufgestockten Personalbestand ihren gesetzlichen Auftrag auch in diesem Bereich bald wieder erbringen kann.

2. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft führt mehrere Arten von Verfahren. Die Mehrzahl der Strafverfahren wird gegen bekannte beschuldigte Personen geführt, eine Minderheit gegen eine unbekannte Täterschaft.

Neben den Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft auch für nationale und internationale Rechtshilfesachen, die Opferhilfe sowie den Vollzug von Geldstrafen und Bussen zuständig.

Strafverfahren gegen bekannte Täterschaft

Anzahl Verfahren / Personen	2019	2018
Eingegangene Verfahren	421	382
▪ Beschuldigte Personen	485	430
Erledigte Verfahren	428	343
Pendente Verfahren per Ende Jahr	163	169

Art / Anzahl der Schlussverfügungen	2019	2018
Strafbefehle total	318	291
Darunter folgende Tatbestände		
StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	4	4
StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	19	14
StGB, Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	7	2
StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	4	7
StGB, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	7	4
StGB, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	4	2
StGB, Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	24	12
SVG (Art. 90 Abs. 1), einfache Verkehrsregelverletzung	165	163
SVG (Art. 90 Abs. 2), schwere Verkehrsregelverletzung	11	16
SVG, Fahren in fahrunfähigem Zustand	21	25
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	6	4
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	3	3
Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz	2	3
Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz	5	3
Einstellungsverfügungen	53	72
Nichtanhandnahmeverfügungen	48	26
Sistierungsverfügungen	77	17

Gegen Strafbefehle wurden in 27 (21) Fällen Einsprache erhoben, das ist ein Anteil von 8.49% (7.21%). Zudem waren aus dem Vorjahr 14 (12) Einsprachefälle pendent. 6 (6) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 12 (4) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 5 (7) Fälle eingestellt. Es wurden 4 (2) Revisionsentscheide erlassen. 14 (14) Einsprachefälle sind noch pendent.

Die Staatsanwaltschaft holte in einem (2) Strafverfahren die Ermächtigung der Standeskommission zur Führung eines Strafverfahrens ein.

2019 wurde eine Einstellungsverfügung infolge Verjährung des Verfahrens im Jahr 2017 erlassen. Im Berichtsjahr verjährte kein Verfahren.

Strafarten	2019	2018
Freiheitsstrafe	2	2
Geldstrafe	61	73
Busse	247	214
ohne Strafe	8	2

Anklagen und Überweisungen an das Bezirksgericht	2019	2018
Anklagen	10	6
Überweisungen Strafbefehle (nach Einsprache)	12	4
Darunter folgende Tatbestände:		
StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3	1
StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	29	15
StGB, Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	5	0
StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	10	4
StGB, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1	0
StGB, Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	1	0
StGB, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	3	1
StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	2	0
SVG (Art. 90 Abs. 1), einfache Verkehrsregelverletzung	1	2
SVG (Art. 90 Abs. 2), schwere Verkehrsregelverletzung	3	1
SVG (Art. 90 Abs. 3), qualifizierte, schwere Verkehrsregelverletzung	1	1
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	4	1
Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	0	1
Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	1	0

Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft	2019	2018
Eingegangene Verfahren	126	36
Erledigte Verfahren	114	35
Pendente Verfahren per Ende Jahr	22	10

Bis 31. Dezember 2018 stellte die Kantonspolizei der Staatsanwaltschaft keine Berichte zu, wenn die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte. Die Akten wurden bei der Kantonspolizei archiviert. Ab dem 1. Januar 2019 wurden die entsprechenden Berichte der Staatsanwaltschaft zugestellt, sodass entsprechende Schlussverfügungen erlassen werden konnten. Dies führte zu einem markanten Anstieg der Fallzahlen.

Zwangsmassnahmen und Aufträge in Strafverfahren	2019	2018
Untersuchungshaft		
▪ Anzahl Häftlinge	4	4
▪ Anzahl Tage	234	102
Ermittlungsaufträge an Kantonspolizei	101	70
Zu- oder Vorführungsbefehle	6	4
Hausdurchsuchungsbefehle	24	12
Piketteinsätze durch Staatsanwälte	42	17
Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen	25	12
Technische Überwachungsmassnahmen	1	2
Legalinspektionen	14	18
Aufträge an Institut für Rechtsmedizin	15	11

Anordnung Blutprobe / Urinprobe / Haarprobe	3	6
Durchsuchungen Mobil-Telefone, Computer etc.	9	4
Einziehungsverfügungen	40	4
Ausschreibungen	17	7

Rechtshilfe	2019	2018
Eingegangene Rechtshilfesuchen insgesamt	24	15
Nationale Rechtshilfeersuchen		
Eingegangene nationale Rechtshilfeverfahren	7	5
Erledigte nationale Rechtshilfeverfahren	6	5
Pendente nationale Rechtshilfeverfahren	1	0
Internationale Rechtshilfeersuchen		
Eingegangene internationale Rechtshilfeverfahren	17	10
Erledigte internationale Rechtshilfeverfahren	19	15
Pendente internationale Rechtshilfeverfahren	3	5
Gestellte Rechtshilfebegehren insgesamt	17	k.A.
Nationale Rechtshilfebegehren	11	k.A.
Internationale Rechtshilfebegehren	6	k.A.

Opferhilfe	2019	2018
Eingegangene Verfahren	1	1
Erledigte Verfahren	0	0
Pendente Verfahren	7	6

Vollzugsverfahren (Vollzug Bussen- und Geldstrafen)	2019	2018
Eingegangene Verfahren	0	34
Erledigte Verfahren	0	0
Pendente Verfahren	15	34

Ende 2018 gingen aufgrund der Implementierung des Vollzugsverfahrens nach Aufforderung der Staatsanwaltschaft 34 Verlustscheine betreffend unbedingte Geldstrafen und Bussen der Staatsanwaltschaft ein. Diese betrafen insgesamt 15 Personen, weshalb eine Korrektur der Zahl vorzunehmen war.

3. Jugendanwaltschaft

Anzahl Verfahren	2019	2018
Eingegangene Verfahren	21	45
▪ Anzahl Jugendliche	22	45
Erledigte Verfahren	18	45
Pendente Verfahren per Ende Jahr	9	8

Art / Anzahl der Schlussverfügungen	2019	2018
Strafbefehle total	13	35
Darunter folgende Tatbestände		
StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2	2

StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	3	10
StGB, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	2
Strassenverkehrsdelikte	4	16
Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	4	8
Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	0	1
Einstellungsverfügungen	2	6
Nichtanhandnahmeverfügungen	3	k.A.
Abtretungen	1	2

Strafarten	2019	2018
Bussen	0	0
Persönliche Leistungen	6	22
Verweise	7	13

Anklagen und Überweisungen an das Jugendgericht	2019	2018
Anklagen	0	0
Überweisungen Strafbefehle (nach Einsprache)	0	0

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September

Fahrzeugart	2019	2018
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	23'915	23'389
Lieferwagen	1'828	1'739
Lastwagen, Gesellschaftswagen	157	150
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	123	120
Motorräder, Kleinmotorräder	1'864	2'001
Motorfahrräder	697	620
Arbeitsmaschinen	188	188
Landwirtschaftliche Motoreinachser	134	137
Landwirtschaftliche Motorkarren	332	346
Landwirtschaftliche Traktoren	884	885
Anhänger aller Kategorien	1'452	1'451
Total eingelöste Fahrzeuge	31'574	31'026

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2019	2018
Fahrzeugprüfungen	4'130	4'921
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	422	450
Theoretische Prüfungen	377	396
▪ Kategorien A1 / B	223	241

▪ Kategorien C / D	25	23
▪ Kategorien Mofa / G / F	129	132

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2019	2018
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'945	4'738
Schilderdeponierungen	1'732	1'591
Ersatzfahrzeugbewilligungen	66	89
Lern- und Führerausweise	1'835	1'799
Internationaler Führerausweis	155	132
Kontrollschilder Entzugsverfahren	124	131
Sonderbewilligungen	241	239
Versicherungswechsel	311	357

4. Administrativmassnahmen*

	2019	2018
Eingegangene Rapporte	363	377
Ohne Massnahmen abgeschlossen	122	97
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	108	127
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	19	24
▪ Vereitelung der Blutprobe	1	2
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	3	3
▪ Geschwindigkeitsübertretung	29	29
▪ Andere SVG-Übertretungen	56	69
Verwarnungen	80	88
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰, resp. 0.4mg/l	4	12
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	52	65
▪ Andere SVG-Übertretungen	24	11
Annullierung des Führerausweises auf Probe	5	1
Verkehrsunterricht	3	2
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	16	15
Aberkennung ausländischer Ausweise	7	1

*Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2019

	Total	bestanden	Erfolgsquote (in %)
Theoretische Prüfungen			
▪ Basistheorie Kat. A / A1 / B	223	177	79.4
Praktische Prüfungen			
▪ Kategorie A	47	39	83.0
▪ Kategorie A1	77	60	77.9
▪ Kategorie B	250	203	81.2

2570 Militär

1. Allgemeines

Das Projekt Weiterentwicklung der Armee wird seit 2018 gestaffelt umgesetzt und bis 2022 andauern. Die Umsetzung erfordert Absprachen mit der Armeeführung und der Territorialdivision 4. Entsprechend waren auch die Jahreskonferenzen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ), der Vereinigung Schweizerischen Kreiskommandanten (VSK) sowie das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten (RGF) geprägt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen nebst dem neuen Vollzug der «Weiterentwicklung der Armee», die Planung und Durchführung der Orientierungstage, das Rekrutierungs-, Dienstverschiebungs- und Schiesswesen, das Waffenrecht sowie die Wehrmännerentlassung.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando zusammen mit dem Landesfähnrich zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die Truppenbesuchstage bei den beiden Göttibataillonen, dem Aufkl Bat 11 und dem Ristl Bat 21.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 15. und 19. März wurden im Sicherheitszentrum Herisau zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 2001 durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 83 (92) Stellungspflichtige und eine Frau teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 93 (91) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1999, 2000 und 2001. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 77% (77%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Entscheide Ärzteteam	2019	2018
Diensttauglich	71	70
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	1	2
Schutzdiensttauglich	12	9
Schutzdienstuntauglich	9	10

Die 71 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2019	2018
Infanterie	12	15
Panzertruppen	1	0
Artillerie	1	0
Fliegertruppen	5	2
Fliegerabwehrtruppen	3	1
Genie	7	3
Führungsunterstützungstruppen	10	14
Logistiktruppen	21	28

Sanitätstruppen	2	1
Rettungstruppen	4	1
Militärische Sicherheit	5	3
Spezialkräfte	0	2

Zivilschutzeinteilungen	2019	2018
Stabsassistent	2	0
Materialwart	0	0
Pionier	7	5
Anlagewart	0	3
Betreuer	2	0
Koch	1	1

84 (80) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 25 (23) Armeesportauszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 55 (52) gute, 4 (4) genügende und 0 (1) ungenügende Leistungen erbracht.

Luca Niederer, Oberegg, erreichte mit 94 Punkten das beste Sportresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Jan Köppel, Gontenbad (93 Punkte), Yanik Bourqui, Göbsi, Schlatt-Haslen, sowie Rouven Inauen, Appenzell Steinegg, mit je 92 Punkten.

Gegen die Tauglichkeitsentscheide wurde keine (0) Beschwerde eingereicht.

Personensicherheitsüberprüfungen	2019	2018
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	0	1
Untauglich aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung	0	1
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	0
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	0	0

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 48 (64) Dienstverschiebungen, 5 (5) wurden abgelehnt und 28 (22) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 26 (35) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. 17 (11) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 22. November fand die Abrüstung und die Entlassung statt. Diese erfolgte zweiteilig: zuerst wurden die Durchdiener abgerüstet - die eigentliche Entlassung aus der Armee erfolgt sieben Jahre nach der Beförderung zum Soldaten - und anschliessend die definitiv zu Entlassenden. Die Abrüstung fand im Werkhof des Bezirks Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

	2019	2018
Wehrpflichtentlassungen	43	64
Davon		
▪ Gefreite und Soldaten	38	51
▪ Unteroffiziere	3	13
▪ Offiziere	2	0
Abgerüstete Durchdiener	14	45
Bewaffnete Abgerüstete und Entlassene	52	84
▪ Waffe zum Eigentum behalten	18	12
▪ Abgewiesene Anträge	1	0

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instruktoorenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

	2019	2018
Teilnehmer obligatorisches Bundesprogramm 300m bei den Innerrhoder Schützenvereinen	513	578
▪ Davon nicht erfüllt	0	0
Teilnehmer Jungschützenkurse	37	40
Zentrales Feldschiessen auf 300m	493	505
Bundesprogramm für Pistole	50	62
Pistolenfeldschiessen	100	89
Gesuch für waffenlosen Dienst	0	0

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte mit 54 Teilnehmern im Schiessstand Gonten ihr Bundesprogramm.

6. Kontroll- und Strafwesen

	2019	2018
Disziplinarische Strafe wegen Versäumnis der Schiesspflicht	3	11
Strafe aus anderen disziplinarischen Gründen	6	4
Arrestumwandlungsverfügungen	0	1
Arrestverfügung	0	0
Prüfung und Verfügung Waffenabnahme	0	0
Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung	0	0
Bewilligung Auslandurlaube	5	7
Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen	3	3

7. Kantonaler Führungsstab

In enger Zusammenarbeit mit dem Kommando der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. wurde die Sicherheitsverbandsübung 2019 (SVU19) gemeinsam vorbereitet. Seitens Übungsleitung wurde eine langanhaltende terroristische Lage als Übungsszenario abgebildet und Anfang November die Stabsrahmenübung gestartet. Durch die gegenseitige Einsitznahme an den

Rapporten und die gemeinsamen Lagebeurteilungen wurde bereits Mitte Jahr gemäss Beschluss der Standeskommission der Kantonale Führungsstab in den Lead genommen. Mit der Bildung einer Lage- und Kommunikationszelle unterstützt durch die fachliche Kompetenz der Ratskanzlei und der Kantonspolizei konnten massgebliche Verbesserungen gegenüber der SVU14 erzielt werden. Mit dem Einsatz der Zivilschutzorganisation Appenzell wurde während drei Tagen die Durchhaltefähigkeit aller Beteiligten im Kommandoposten Wühre im Dauerbetrieb getestet. Insgesamt konnten die geforderten Ziele erreicht werden, selbstredend wurden gemeinsame Schwachstellen lokalisiert und ausgewertet. Anfang 2020 werden die beteiligten Kommandanten an einer Nachbesprechung die notwendigen Konsequenzen in einem Massnahmenplan abbilden, welcher durch das Amt für Bevölkerungsschutz anschliessend umgesetzt wird.

Der Kernstab und der Stabschef nahmen an zahlreichen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen teil. Schwergewichtig stand die Vorbereitung der Sicherheitsverbandsübung im Zentrum. Dabei ging es um Absprachen möglicher Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen, gleichzeitig die Vorbereitung gemeinsamer Handlungsfelder im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung. Mit der Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft Ostschweiz (AGO), in welcher alle Zivilschutzfachstellen vereint sind, konnte die Leistungsfähigkeit der Ostschweizer Kantone nochmals deutlich gestärkt werden.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Auch im zweiten Jahr seit der Übernahme des Vollzugs Wehrpflichtersatz waren diverse Herausforderungen und mehrere Anpassungen im neuen System WPE.NET zu bewältigen. Zwar haben sich die Ablaufprozesse etabliert. Bei speziellen Anwendungen hilft aufgrund der kleinen Anzahl von Fällen ein Nachbarkanton oder die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Kantonale Eigenheiten im Vollzug kommen nicht mehr zum Tragen, der Vollzug ist ein von der ESTV gesetzter Ablauf. Der Aufwand für den Vollzug des Wehrpflichtersatzes nimmt zu und wird anspruchsvoller. Pendent ist die Programmierung der Schnittstellen zum NEST (Einwohner- und Steuerdaten).

Die Wehrpflichtersatzverwaltung wurde einer dreitägigen Inspektion unterzogen. Diverse empfohlene Massnahmen werden bis März 2020 umgesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein erneuter Rückgang der Ersatzpflichtigen festzustellen. Die Zahlungsmoral ist in etwa gleichgeblieben. Markant ist der Zuwachs der Ersatzabgaben. Ein Betrag von rund Fr. 120'000 resultiert aus nachträglichen Veranlagungen für das Ersatzjahr 2018.

	2019	2018
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	426	458
Total geschuldete Beträge (Fr.)	497'483.95	374'373.25

Rückerstattungen (Fr.)	34'230.85	68'568.65
Ersatzrückstände am Jahresende (Debitoren) (Fr.)	40'697.90	37'651.50
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	26	32
Erlasse	1	0
Bezugsprovision des Kantons (Fr.)	84'417.75	53'485.54

2576 Bevölkerungsschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte für die kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungs- und Zivilschutz statt. Ebenso tagten die kantonalen Zivilschutzausbildungschefs sowie die Ostschweizer Arbeitsgruppen (Amtsvorsteher, Ausbildungschefs, Verantwortliche des Materials, Kontrollwesens und baulichen Zivilschutzes). Die neu ausgerichteten Arbeitsgruppen wurden konstituiert und haben ihre Projektarbeiten zur Umsetzung des Projekts Zivilschutz 2015+ begonnen. Die Standeskommission hat auf Bericht und Antrag des Departements die Strukturen angepasst und ein Amt für Bevölkerungsschutz geschaffen. Der bisherige Stabschef des kantonalen Führungsstabs wurde Anfang Februar 2019 ins Amt eingesetzt.

Das Amt für Bevölkerungsschutz hat schwergewichtig folgende Themen bearbeitet:

- Erarbeitung der neuen Bevölkerungsschutzstrukturen im Departement zuhanden der Standeskommission und des Bundesamts für Bevölkerungsschutz
- Durchführung der Sicherheitsverbandsübung 2019 in Zusammenarbeit mit der Standeskommission, Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Kommunikationsstelle der Ratskanzlei und der Zivilschutzorganisation Appenzell.
- Alimentierung des kantonalen Fachstabs Trockenheit mit Erarbeitung der Grundlagen und Kommunikationsrichtlinien unter Einbezug der Nachbarkantone
- Das Konsultationsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz zeigt Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des kantonalen Zivilschutzes. Die diversen Reduktionen führen zu einschneidenden Auswirkungen. Die Bestände werden sich voraussichtlich halbieren, die damit verbundene Durchhaltefähigkeit wird folglich in Frage gestellt. Zusammen mit den anderen Kantonen werden gemeinsame Lösungen erarbeitet.
- Zur neuen Verordnung über den Zivilschutz wurde ein Konsultationsverfahren durchgeführt und die Revisionspunkte mit verschiedenen Arbeitsgruppen bearbeitet.
- Schliesslich fand das Konsultationsverfahren zur Revision der Verordnung über die periodische Schutzraumkontrolle und zur Weisung über die periodische Anlagekontrolle statt.

2. Baulicher Zivilschutz

	2019	2018
Eingereichte Schutzraumprojekte	15	10
Abnahmekontrollen	2	4
Neu registrierte Schutzplätze	87	148
Eingereichte Dispensationsgesuche	25	106

Davon		
▪ Bewilligung ohne Ersatzbeitrag	2	15
▪ Abgelehnte Gesuche	3	2
▪ Bewilligung mit Verpflichtung zu einer Ersatzleistung	20	89

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

2019 stand im Zeichen der Aus- und Weiterbildung der Kader sowie der Durchführung der Sicherheitsverbandsübung (SVU19) und den ordentlichen Wiederholungskursen (WK). Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte zusammen mit der Kulturgütergruppe AR und dem Feuerwehrkommando Appenzell die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Pfarrkirche St.Mauritius üben. Ein weiteres Ziel war die Zusammenarbeit der beiden Kulturgüterschutzgruppen AR/AI zu schulen und zu vertiefen. Die beiden Gruppen konnten zusätzlich die reformierte Kirche Appenzell sowie die Kirchen St.Josef, Eggerstanden, und St.Verena, Gonten, neu erfassen.

Der Betreuungszug absolvierte den Wiederholungskurs zusammen mit den Heimbewohnerinnen und -bewohnern aus dem Alters- und Pflegezentrum Appenzell. In einer Versuchsphase mit der Demenzabteilung reisten die Bewohnerinnen und Bewohner auf die Alp Heieren. So konnten insgesamt sechs Spiel- und Ausflugstage organisiert werden. Die erfolgreich durchgeführten Einsätze sind auf grosses Interesse gestossen. Das Projekt soll deshalb in Zukunft weitergeführt werden. Auch gehört der Besuch der Hoferchilbi sowie der Viehschau ins Jahresprogramm der Ausbildung.

Die Pionierzüge haben im Rahmen der Wiederholungskurse für die Bezirke Appenzell, Schwende Schlatt-Haslen und Gonten zwölf Wanderwege und Stege sowie eine Brücke saniert. Grösstes Projekt war die Wanderwegverlegung Bannhüttli mit der Neuerstellung einer grosszügigen Feuerstelle. Bei der Sanierung der Kesselismühlebrücke konnte der Bezirk Appenzell unterstützt und die Fachkompetenz unter Beweis gestellt werden. Diese konnte bei allen Arbeiten weiter geschult und die Führung verbessert werden.

Auch 2019 waren zwölf Zivilschützer beim Schwägalschwinget am Abbau unter erschwerten Bedingungen im Einsatz.

Im Fokus des WK-Programms der Führungsunterstützung standen insbesondere die Ausbildungen am Lagesystem Lafis zu Gunsten des Kantonalen Führungsstabs, der Kantonspolizei und der Kommunikationsstelle anlässlich der SVU19.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre ausgelöst werden. Mit den mobilen Sirenen wurden die Routen abgefahren.

Rund um die Uhr stellte die Küchenmannschaft die Versorgung sicher. Die Zubereitung der Mahlzeiten war hervorragend und wurde von allen Teilnehmern sehr geschätzt.

Anlässlich des WK Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet und deren Einsatzbereitschaft für die Bevölkerung sichergestellt. Die Betreuer führten Bewohnerinnen und Bewohner der Demenzstation des Bürgerheims Appenzell in die Natur, betreuten und umsorgten sie ganztägig. Eine wertvolle Erfahrung für alle Beteiligten.

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2019	2018
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	1
Führungsunterstützung (FU)	4	4
Betreuungsdienst (Betreu)	10	4
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw) und periodische Wartungen	11	11
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle	0	0
Nachkontrolle, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	0	0
Logistik / Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	3	3
Tierseuchengruppe	3	3
Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	3	1
Weiterbildung des Kadern	5	2

Dienstleistungen ausserkantonale

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	3	15
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	6	33
▪ Bütschwil	21	189
Total	30	237

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	12	11
KVK Führungsunterstützung (FU)	8	12
WK Führungsunterstützung (FU) u. SVU 19	52	97
WK Log Mat	15	30
WK Log Mat Notstromaggregate	2	2
KVK Kulturgüterschutz (KGS)	5	5
WK Kulturgüterschutz (KGS)	7	19
WK Log-Dienst	2	6
WK Anlagenwartungen und Schutzraumkontrolle	59	75
WK Kdo-/Stabsrapport	22	22
WK Führungskaderausildung	8	8
KVK Unterstützung	24	24
WK Unterstützung Holzerkurs	10	39
WK Unterstützung	82	278
WK Tierseuchengruppe	5	9
KVK Verpflegung	3	3
WK Verpflegung	9	18
WK Betreuer	53	53
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Freizeitarbeitenausstellung 2019	36	36
▪ Kantonaler Führungsstab	6	9
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	12	12
Total	432	768

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr behandelte die ZSO-Appenzell 29 (19) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche. 21 (7) Gesuche wurden abgewiesen.

2019 musste keine (0) Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und auch keine (0) Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute konnte die geplanten Ausbildungs- und Wiederholungskurse durchführen. Zusätzlich wurden die notwendigen Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten ausgeführt.

Führungsunterstützung

Die Führungsunterstützung konnte die geplanten Wiederholungskurse und die Sirenentests wie geplant erfolgreich umsetzen.

Betreuung

Der Betreuungszug wurde im Berichtsjahr durch praxisnahe Wiederholungskurse auf allfällige Betreuungssituationen mit Seniorinnen und Senioren geschult. Betreut vom Personal des Altersheims Watt und der Zivilschutzorganisation wurde ein Ausflug mit den Bewohnerinnen und Bewohnern organisiert. Durch diese praxisnahe Übung und den Austausch unter den Betreuern resultierte ein grosser Lernerfolg.

Unterstützung

Der Unterstützungszug führte diverse Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Wanderwegen aus, welche gleichzeitig auch der Ausbildung der Pioniere dienten. Dadurch ergab sich beim Unterstützungszug ein guter Lerneffekt bei hoher Motivation.

Logistik

Die Küchencrew konnte die Einsatztauglichkeit an der Herbstübung unter Beweis stellen. Dabei wurden während zwei Einsatztagen insgesamt 150 Mittagsmenus für die komplette ZSO und die Altersheime Watt und Torfnest zubereitet. Die vorbereiteten Menus wurden in Zusammenarbeit mit dem Betreuungszug an insgesamt drei Standorten verteilt.

Einsätze	Diensttage	
	2019	2018
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	0	0
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	0	0
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	24	24
Wiederholungskurse (Art. 36)	239	245
Total	264	269

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 55 Personen.

2580 Feuerwehrwesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte zweimal und stellte der Standeskommission folgende Gesuche für Globalbeiträge:

- Fr. 120'000.-- Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell
- Fr. 33'843.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 27'810.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 20'112.-- Globalbeitrag an den Bezirk Gonten

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2019	2018
Milchkühe	1'930	1'865
Andere Kühe	17	17
Zuchtstiere	71	57
Rinder weiblich über 730 Tage	851	919
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'739	1'728
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	698	695
Rinder weiblich bis 160 Tage	246	266
Rinder männlich bis 160 Tage	145	120
Pferde und Maultiere	7	5
Ziegen inklusive Jungziegen	661	607
Schafe inklusive Jungschafe	971	885
Schweine	307	300

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestands des Vorjahrs erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TDV) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	2019	2018
Rindvieh	14'506*	14'483*
Schweine	21'256	22'161
Ziegen	721	855
Schafe	3'061	2'758
Geflügel	138'071	130'510
Pferde	209	217

* durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahrs

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdiensts sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 40 (43) Zuchtbetriebe mit 1'504 (1'555) Mutterschweinen und Ebern sowie 22 (19) Mastbetriebe mit 3'402 (3'744) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Anfang 2019 lag noch viel Schnee und es herrschten bis in den Frühling tiefe Temperaturen. Somit entwickelten sich die Bienenvölker nur langsam. Ende April konnte man den stärkeren Völkern den Drohnenbau geben. Die Natur erwachte nur langsam, die kalten Temperaturen

hielten bis Ende Mai an, zeitweise schneite es nochmals. Anfangs Juni entwickelten sich die Völker dann aber schnell. Die Bienenkästen konnten mit Mittelwänden bestückt und teils konnten Honigzargen aufgesetzt werden. Es gab auch Schwärme, Ableger und sogar Kunstschwärme wurden gebildet.

Mitte Juli wurde abgeräumt und mit der ersten Behandlung begonnen. Der Varroabefall war sehr unterschiedlich. Teilweise waren die Bienenvölker stark befallen, andere nur wenig. Behandelt wurde mit Ameisensäurestreifen (MAQS), AS 85%, AS 60%. Die Varroamittel wurden auch dieses Jahr vom Kanton zur Verfügung gestellt. Brutkrankheiten sind keine aufgetreten.

Die 68 (73) Imkerinnen und Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 601 (723) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imkerinnen und Imker		Bienenvölker	
	2019	2018	2019	2018
Appenzell	18	20	112	128
Schwende	4	6	62	105
Rüte	17	15	130	143
Schlatt-Haslen	9	9	52	97
Gonten	9	10	138	133
Oberegg	11	13	107	117
Total	68	73	601	723

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 12 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 1'133 (1'042) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert, wobei das Berichtsjahr ein Testjahr für die Handhabung der Märkte in den kommenden Jahren darstellte. In der ersten Jahreshälfte wurde der Schlachtviehmarkt Appenzell am selben Tag wie in Herisau durchgeführt, wobei Appenzell der erstere am Morgen war. In der zweiten Jahreshälfte wurden keine Doppelmärkte durchgeführt. In einem zweiwöchigen Intervall fand der Schlachtviehmarkt entweder in Appenzell oder in Herisau statt. Das erstere System hat sich bewährt. Der Schlachtviehmarkt wird zukünftig so weitergeführt, dass Doppelmärkte in Appenzell und Herisau stattfinden, wobei der Schlachtviehmarkt in Appenzell um 8 Uhr am Morgen beginnt.

Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden keine (2) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte im ganzen Kanton mit der Unterstützung von vier Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Seit 1. Januar gilt für diese erfolgreiche Zusammenarbeit eine Leistungsvereinbarung, die die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den beiden Kantonen regelt. Wenn zusätzliche Arbeitskräfte benötigt wurden, konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Auf bereits bekannten Standorten wurden die Neophyten zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf einigen Flächen, die bereits seit längerem bekämpft werden, konnten 2019 keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen. Die aufwendige Bekämpfung des Einjährigen Berufkrauts wurde weitergeführt.

Das 2017 im Kanton Appenzell I.Rh zum ersten Mal entdeckte Schmalblättrige Greiskraut ist im Berichtsjahr an einem (0) weiteren Standort aufgetreten.

2019 wurde wiederum kein (0) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

6. Hagelversicherung

	2019	2018
abgeschlossene Policen	50	47
Versicherungssumme gesamt (Fr.)	1'136'850.00	1'166'150.00
Nettoprämie (Fr.)	31'592.00	31'830.00
Unterstützungsbeitrag Kanton (Fr.)	1'692.20	1'720.60

7. Hemmstoffproben

2019 wurden 766 (746) Milchproben bezüglich Hemmstoffe untersucht, davon 27 (22) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte aufgezogen. Das Kursangebot mit den Bereichen Tierhaltung, Futterbau, Alpwirtschaft, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 210 Landwirtinnen und Landwirten besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Neuerungen Agrarpolitik
- Schweiz-Ausland: Ein Vergleich im Tierwohl und Tierschutz
- Strategie Antibiotikaresistenzen «StAR»
- Informationen Spezialkontrolle Pufferstreifen
- Diverses

9. Strukturhebung

Die Strukturhebung erfolgte für alle landwirtschaftlichen Betriebe nur noch über die Internefassung. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende Jahr angemeldet:

	2019	2018
BIO-Betriebe	26	23
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	407	417

Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	378	381
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	189	185
Ökologische Ausgleichsflächen	401	412
Hochstamm-bäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'749	3'737

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst beider Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt eine (1) Sitzung ab. Total wurden 283 (332) Kontrollen in den Bereichen ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN), Primärproduktion und Sömmerung durchgeführt. Aufgrund der festgestellten Mängel wurde in 64 (61) Fällen eine Beitragskürzung vorgenommen. Nebst den regulär durchgeführten Kontrollen fand auf den Landwirtschaftsbetrieben eine Spezialkontrolle der Pufferstreifen statt. Als Pufferstreifen wird ein Grünstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und oberirdischen Gewässern mit einer Mindestbreite von 3m verstanden. Auf dem Pufferstreifen herrscht ein Düngeverbot und es dürfen keine unsachgemässen Materialien darauf gelagert werden. Von den total 183 kontrollierten Parzellen wurde auf sechs Parzellen das Düngeverbot im Pufferstreifen nicht eingehalten. Auf drei weiteren Parzellen wurde unsachgemässes Material im Pufferstreifen gelagert. Das Nichtbefolgen der Regelung hat eine Beitragskürzung zur Folge. Befand sich der Mangel an einem Gewässer, wurde die Kontrollbescheinigung zusätzlich an das Amt für Umwelt weitergeleitet.

10. Vernetzungsprojekt

Die zweite Periode des kantonalen Vernetzungsprojekts lief Ende 2018 aus. Nach erfolgreicher Bewilligung des Bundesamts für Landwirtschaft konnte das gesamte kantonale Vernetzungsprojekt 2019 in die dritte Projektperiode überführt werden. Die dritte Projektperiode läuft über acht Jahre, das heisst bis Ende 2026.

Das Ziel dieses Gesamtprojekts ist es, den Erhalt der Artenvielfalt in der Region zu unterstützen. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Als Beispiel einer zu fördernden Leitart kann der Warzenbeisser (*Decticus verrucivorus*) genannt werden. Der Warzenbeisser gehört zur Familie der Heuschrecken. Durch eine extensive Bewirtschaftung von Magerwiesen mit unterschiedlichen Strukturen kann der Warzenbeisser gefördert werden. Die Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe am kantonalen Vernetzungsprojekt liegt bei rund 70%. Jede beteiligte Betriebsleiterin und jeder beteiligte Betriebsleiter muss während den ersten drei Jahren der dritten Projektperiode eine halbtägige Weiterbildung absolvieren. Im November wurden die ersten drei Weiterbildungsnachmittage zum Thema Biodiversität, Vernetzung und mögliche Aufwertungsmassnahmen von ökologischen Ausgleichsflächen durchgeführt. Die Beteiligung an den Weiterbildungen war hoch.

11. Herdenschutz

Seit 2014 ist beim Landwirtschaftsamt eine Beratungsstelle für Herdenschutz angesiedelt. Tierhalterinnen und Tierhalter können beim Ergreifen von präventiven Herdenschutzmassnahmen beraten und unterstützt werden. Mit einem SMS-Warndienst werden angemeldete Tierhalterinnen und Tierhalter zeitnah über die Präsenz von Wölfen informiert. Im Berichtsjahr wurde der SMS-Warndienst in einem Fall eingesetzt. Nach den Wolfsrissen im Gebiet Burgstock, Bezirk Appenzell, wurde das Merkblatt Wolf in Zusammenarbeit mit dem Wildhüter überarbeitet und allen Heim- und Sömmerungsbetrieben im Kanton zugestellt.

12. Vollzug Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht

Mit dem Vollzug des bürgerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission beauftragt.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Im Berichtsjahr wurden folgende Gesuche eingereicht:

	2019	2018
Abparzellierung (Art. 60 BGBB)	5	2
Feststellungsverfügungen (Art. 84 BGBB)	8	17
Erwerbsbewilligungen	7	4
Grenzbereinigungen	2	2
Entlassung Bauland aus dem Geltungsbereich BGBB	0	5
Arrondierungen (Art. 60 BGBB)	0	2
Aufteilung eines Gewerbes (Art. 60 BGBB)	0	0
Realteilung (Art. 59 Abs. b BGBB)	0	1
Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 76 BGBB)	1	0
Total Fälle	23	33

13. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Verfahren gegen Kantonstierarzt

Gegen den Kantonstierarzt sind von Tierhalterinnen und Tierhaltern Vorwürfe wegen Amtsmisbrauch, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch erhoben worden. Das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell A.Rh. setzte einen ausserkantonalen Staatsanwalt ein, welcher die Strafanzeigen prüfte. Alle Verfahren wurden eingestellt. Dem Kantonstierarzt konnte - wie schon in früheren Verfahren - kein widerrechtliches Handeln nachgewiesen werden.

Kontrolltätigkeit

Aufgrund personeller Fluktuationen wurden die Kontrollvorgaben ein weiteres Mal nicht erreicht. Der Vollzug war trotz allem zu jedem Zeitpunkt, dank laufender Aufgabenpriorisierung und Verzichtsplanung, gewährleistet.

Im Tierschutz binden ausserordentliche Einzelfälle weiterhin viele Ressourcen. Da im Amt kein juristisches Personal angestellt ist, ist es auf die Unterstützung des Departementssekretariats angewiesen. Um die Kontrollen von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten sicher gestalten zu können, besuchten diese ein Training in Gewaltprävention.

Standortbestimmung

Die Standeskommission und der Ausserrhoder Regierungsrat nahmen die Standortbestimmung des Veterinäramts zur Vollzugs- und Ressourcensituation zur Kenntnis. Im Vorschlagsprozess wurden dem Amt zwei Vollzeitstellen aufgestockt, verteilt auf die Jahre 2020 und 2021.

14. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2019	2018	2019	2018	
Auszurottende Seuchen					
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	0	0	0	0	
Zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	0	0	0	0	
▪ Salmonellose	0	0	0	0	
Zu überwachende Seuchen					
▪ Coxiellose (Abort)	7	5	7	5	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	1	0	1	0	Rind
▪ Campylobacteriose	4	0	5	0	Rinder
▪ Paratuberkulose	1	0	1	0	Rind
▪ Chlamydienabort der Schafe und Ziegen)	1	0	1	0	Schaf

Bewilligungen	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	1	1	0	2	0	0	4	3
▪ Anzahl Tiere	5	22	0	2	0	0	4	3
Exporte	0	1	0	3	8	18	0	0
▪ Anzahl Tiere	0	1	0	3	18'230	61'902	0	0

		2019	2018
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	7	7
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	11	7
	Eigenbestandsbesamung Schweine	56	75
	Besamungstechniker	9	9

Kontrollen Primärproduktion (früher Blaue Kontrollen)	2019	2018
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5	6
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tiergesundheit	4	9
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierarzneimitteln	17	14
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierverkehr	8	9
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Milchhygiene	5	10
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Hygiene tierischer Primärproduktion	2	4
Anzahl Kontrollen	27	35

Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Nutztiere (durch Veterinäramt)	27	40	18	24	6	4	0	2
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	106	60	10	5	0	0	0	0
Heimtiere	3	7	2	4	0	0	0	0
Wildtiere	0	2	0	0	0	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Fische	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Private Wildtierhaltung	0	0	1	1	0	0	1	2
Gewerbsmässige Wildtierhaltung	2	2	1	1	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen / Atteste	2019	2018
Tierheime	1	1
Enthornen Kälber / Kastration Kälber, Lämmer und Ferkel	3	9

2644 Meliorationen**1. Genehmigte Projekte**

Die Beiträge lösten Bauvolumen in der Höhe von insgesamt Fr. 3'183'500.-- (Fr. 6'150'800.--) aus. Ein grosses Projekt konnte erneut nicht realisiert werden.

Genehmigte Gesuche

Projektkategorien	2019	2018
Güterstrassen	3	8
Wasserversorgungen	1	2
Landwirtschaftliche Hochbauten	2	5
Stromversorgungen	0	1
Total	6	16

Zugesicherte Beiträge

Beitragsgeber	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Bund	581'024	1'044'089
Kanton	271'909	463'999
Bezirke	271'909	463'999
Total	1'124'842	1'972'087

Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund (Fr.)	Kanton (Fr.)	Bezirke (Fr.)
2019	581'024	271'909	271'909
2018	1'044'089	463'999	463'999
2017	639'160	296'332	296'332
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000

2. Abgerechnete Projekte**Dem Bundesamt für Landwirtschaft eingereichte Rechnungen**

	2019	2018
Total eingereichte Teil- oder Schlussabrechnungen	9	19
Für		
▪ Güterstrassen	3	7
▪ Wasserversorgungsprojekte	2	4
▪ Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE)	0	1
▪ Landwirtschaftliche Hochbauten	4	6
▪ Stromversorgungsprojekte	0	1

Der zugewiesene Zahlungskredit des Bundes betrug Fr. 1'500'000.-- (Fr. 800'000.--). Davon konnten nur Fr. 295'698.-- geltend gemacht werden. Aufgrund verschiedener Umstände konnten weniger Projekte abgerechnet werden, als ursprünglich geplant.

Beitragsgeber	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Bund	295'698	853'956
Kanton	139'969	408'914
Bezirke	139'969	374'915
Total	575'636	1'637'785

Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund (Fr.)	Kanton (Fr.)	Bezirke (Fr.)
2019	295'698	139'969	139'969
2018	853'956	408'914	374'915
2017	1'037'171	543'011	396'784
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Die gemeldeten Schäden ereigneten sich an 7 (8) verschiedenen Daten. Kein (0) Ereignis führte zu regional stark gehäuften Schäden. Drei Schäden wurden durch Lawinenabgänge im Algebiet verursacht. In zwei Fällen wurden Wasserleitungen durch umstürzende Bäume beschädigt. Diese beiden Schäden ereigneten sich am 30. Oktober 2018, wurden jedoch im Frühjahr 2019 gemeldet.

	2019	2018
Gemeldete Schäden im Berichtsjahr	10	12
▪ davon direkt erledigt	3	6
Offene Elementarschäden der Vorjahre	14	30
▪ davon abgeschlossen	7	22
Pendente Fälle Ende Jahr	14	14

Gegen Verfügungen zu den Beitragszahlungen wurde kein (0) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Mel- dungen an LFD	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erle- digt	aus- ste- hend
		Baga- tellen	durch Fonds				
28. Juli 2014	23	-	6	1	17	16	-
15. Juli-16. August 2016	3	-	-	-	2	2	-
1. / 2. September 2017	25	1	3	4	21	14	3
Winter 2017/2018	1	-	-	-	1	-	1
5. Januar 2018	1	-	-	-	1	-	1
Juni 2018	1	-	-	-	1	-	1
1. August 2018	3	-	2	-	2	2	-
6. September 2018	2	-	-	-	2	1	1
30. Oktober 2018	2	-	-	-	2	-	2
Winter 2018/2019	3	-	1	-	2	1	1
22. Juni 2019	1	-	-	-	1	-	1
21. August 2019	1	-	-	-	1	-	1
27. September 2019	1	-	-	-	1	-	1
17. Oktober 2019	1	-	-	1	1	-	-
29. Oktober 2019	1	-	-	-	1	-	1
Total per Ende 2019	69	1	12	6	56	36	14

2019 wurden Beiträge im Umfang von Fr. 58'350.-- (Fr. 74'085.--) an die Wiederherstellung in 9 (14) Schadenfällen geleistet.

	2019 (Fr.)
Beiträge aus dem Schweizerischen Elementarschädenfonds	52'740.00
Beiträge aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds	26'370.00
Auszahlung an Geschädigte	79'110.00
Bestand kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds per Ende Jahr	483'611.77

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

	2019	2018
Überprüfte Baueingaben	22	16
Abgelehnte Baueingaben	0	0
Zurückgezogene Baueingaben	0	0
Genehmigte Baueingaben	21	16
▪ Davon Genehmigung mit Auflagen	11	10
Planänderungen oder -ergänzungen eingefordert	2	0
Ende Berichtsjahr pendente Baueingaben	1	0

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde personell nicht verändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Führung im Pflanzgarten Nanisau mit 4. Primarklasse
- Vorträge an Primarschule Oberegg
- Exkursion mit zwei 5. Primarklassen im Steintobel, Appenzell
- Exkursion zum Thema «Vielfalt durch Dynamik» im Aubachtobel (Festival der Natur)
- Exkursionen im Gebiet Kronberg-Lehmen mit dem Verband «WaldObwalden», mit einer norwegischen Reisegruppe (Landwirte) und mit der Arbeitsgruppe «Wald und Wild» des Schweizerischen Forstvereins (inklusive Mitwirkung bei Arbeitstagung auf der Ebenalp)
- Betreuung des Stands «Forstberufe» während eines Tags an der Ostschweizerischen Bildungsausstellung in St.Gallen
- Exkursion für den Naturverbund Appenzell Innerrhoden im Gebiet Schneggenberg/Rotstein, Bezirk Gonten, zum Thema Sturm- und Käferschäden

Das Oberforstamt hat verschiedene Publikationen selber verfasst oder daran mitgewirkt, teilweise auf der kantonseigenen Homepage, teilweise im Appenzeller Volksfreund. Zum Stand der Borkenkäferentwicklung wurden sieben Bulletins publiziert, deren drei vom Volksfreund übernommen wurden. Weitere Themen waren die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald, Abbruchverfügungen von Waldhütten, drei Exkursionsberichte und die Förderung eines speziellen Lebensraums im Gebiet «Hinterhalten», Bezirk Schwende.

3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb unverändert. Bei Rodungen muss in aller Regel die Rodungsfläche an Ort und Stelle oder als Ersatzaufforstung ausgeglichen werden. Dadurch wird durch Rodungen üblicherweise das Waldareal höchstens vorübergehend kleiner. In den Bauzonen sind statische, also grundsätzlich unveränderliche Waldgrenzen festzulegen. Ausserhalb der Bauzonen gilt der dynamische Waldbegriff. Das Waldareal kann in extensiv bewirtschafteten Gebieten zunehmen, vor allem im Sömmerungsgebiet. Es könnte sich in ganz wenigen Ausnahmefällen zulässigerweise auch verringern, beispielsweise bei grösserflächigen Rutschungen, bei welchen nackter, nicht mehr bestockbarer Fels zum Vorschein kommt

oder bei Veränderungen von Gewässerläufen ins Waldareal. Die fast jährlich wiederholte Aussage, dass sich die Waldfläche des Kantons Appenzell I.Rh. nicht verändert habe, ist in diesem Sinne zu relativieren.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2019	2018
Bewilligte Rodungen (Anzahl / Fläche)	2 / 1'584m ²	4 / 3'761m ²
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	1'614m ²	4'101m ²
Anerkennung eingewachsener Flächen	0m ²	0m ²
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	48'999m ²	47'336m ²

5. Forstrechtliche Verfügungen

Eingaben für Bauten im Wald und am Waldrand	2019	2018
Neue Baueingaben	38	28
▪ Davon Bauermittlung	2	2
Pendente Baueingaben aus den Vorjahren	6	5
Total Baueingaben	44	33
Davon		
▪ Abgelehnt	13	7
▪ Genehmigt	11	6
▪ Genehmigt nach Änderungen oder mit Auflagen/Bedingungen	19	22

Weitere Geschäfte	2019	2018
Waldfeststellung	1	0
Zonenplanrevisionen mit Festlegung von Wald in und an der Bauzone	1	0
Vorprüfung/Prüfung Teilzonenpläne	1	1
Vorprüfung/Prüfung Quartierpläne	2	2
Gesuche um Waldteilung	0	0
Anpassung kantonaler Nutzungsplan	0	1
Gesuche um Verkauf von öffentlich-rechtlichem Wald	0	1

6. Forsteinrichtung

Die Bewältigung des Sturmholzes aus dem Vorjahr sowie des neu angefallenen Käferholzes belasteten den Forstdienst auch im Berichtsjahr. Die Beanspruchung im Zusammenhang mit dem Konzept und Massnahmenplan Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung waren für Oberförster und Forstingenieur, teilweise auch für die Revierförster, erheblich, sodass für die Weiterbearbeitung des Waldentwicklungsplans keine Ressourcen mehr vorhanden gewesen sind.

7. Holzmarkt

Wiederum war im Berichtsjahr die Arbeit des als Holzvermittler tätigen Revierförsters äusserst wichtig. Der Absatz von Sturm- und Käferholz zog sich bis über die Jahresmitte hinaus. Als neues Problem stellte sich die Neuvergabe der Holzschnitzellieferungen an die Heizent-

ralen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) an eine ausserkantonale Aktiengesellschaft heraus. Die bisherigen, einheimischen Abnehmer waren nicht mehr in der Lage, ihre bisherigen Leistungen im alten Umfang zu erbringen. Das neue Unternehmen hat im Berichtsjahr die entstandenen Lücken nicht geschlossen, sodass Hackholzhäufen überdurchschnittlich lange liegen geblieben sind oder über das Jahresende hinaus immer noch liegen.

Für das Sägerundholz konnten infolge der grossen Sturm- und Käferholzmengen durchschnittlich nur noch rund Fr. 78.-- (Fr. 85.--) pro m³ gelöst werden. An Industrieholz wurden noch 138m³ (34m³) bereitgestellt, was nur 5.8‰ (1.7‰) der Holzernte ausmacht.

Öffentliche Waldbesitzerinnen und -besitzer		2019	2018
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	636'938	570'465
Ausgaben			
▪ Forstbetrieb	Fr.	710'604	568'899
▪ Daueranlagen	Fr.	65'055	30'435
▪ Steuern	Fr.	30'326	48'361
geerntetes Holz	m ³	8'134	6'613
Bruttoerlös aus Verkauf geerntetes Holz	Fr.	625'863	553'601
Holzerntekosten	Fr.	619'419	562'085
Nettoerlös	Fr.	6'444	- 8'484
Bruttoerlös pro m³	Fr.	77	84
Holzerntekosten pro m³	Fr.	76	85
Nettoerlös pro m³	Fr.	0.79	- 1.28

Gesamte Nutzung im Kanton		2019	2018
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	1'816'135	1'703'904
Ausgaben (Rüsten und Transport)	Fr.	2'014'493	1'714'187
Nettoerlös	Fr.	- 198'358	- 10'283
Total Holznutzung	m ³	23'720	20'167
Nettoerlös pro m ³	Fr.	- 8.37	- 0.51

Bei den öffentlichen Waldeigentümerinnen und -eigentümern ist der Nettoerlös pro Kubikmeter im Berichtsjahr wieder in den positiven Bereich gestiegen. Über die Gesamtnutzung gesehen ist der Nettoerlös pro Kubikmeter jedoch gesunken. Ein Grund dafür ist sicher der hohe Anteil an Sturmholz und wertvermindertem Käferholz. Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Gesamte Holznutzung		2019	2018
gesamte Holznutzung		23'720m ³	20'167m ³
Vergleich mit Durchschnitt der jeweils letzten zehn Jahre		135.2%	114.6%
Anteil Zwangsnutzungen an Gesamtnutzung		70.9%	25.7%
Davon			
▪ Insektenschäden		8.8%	15.8%
▪ Windwurfschäden		90.8%	84.2%
▪ übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion usw.)		0.4%	0.0%

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 16.1% (15.2%) mehr Holz geschlagen.

Forstrevier	Verkaufsholz	Losholz Eigenbedarf Realholz	Sortimente						Total	pro ha
			Rundholz		Industrie- holz		Brennholz			
	m ³	m ³	m ³	%	m ³	%	m ³	%	m ³	m ³
Staatswald										
V	1'064	0	941	88	0	0	123	12	1'064	6.9
Total	1'064	0	941	88	0	0	123	12	1'064	6.9
Vorjahr	69	0	69	100	0	0	0	0	69	5.2
Veränderung	+995	0	+872	-	0	-	+123	-	+995	-
Öffentlicher Wald										
I	3'852	0	3'780	98	0	0	72	2	3'852	3.7
II	1'206	0	1'206		0	0	0	0	1'206	1.5
III	1'908	0	1'826	96	0	0	82	4	1'908	7.6
IV	95	10	95	90	0	0	10	10	105	0.7
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	7'061	10	6'907	98	0	0	164	2	7'071	3.1
Vorjahr	6'515	29	6'242	95	22	0	280	4	6'544	2.8
Veränderung	+546	-19	+665	-	-22	-	-116	-	+527	-
Privatwald										
I	2'826	117	2'304	78	0	0	639	22	2'943	3.3
II	736	20	736	97	0	0	20	3	756	1.4
III	11'134	122	10'855	96	138	1	263	2	11'256	11.3
IV	526	104	551	87	0	0	79	13	630	1.7
Total	15'222	363	14'446	93	138	1	1'001	6	15'585	5.6
Vorjahr	13'199	355	12'869	95	12	0	673	5	13'554	4.9
Veränderung	+2'023	+8	+1'577	-	+126	-	+328	-	+2'031	-
Gesamttotal										
I	6'678	117	6'084	90	0	0	711	10	6'795	3.5
II	1'942	20	1'942	99	0	0	20	1	1'962	1.5
III	13'042	122	12'681	96	138	1	345	3	13'164	10.6
IV	621	114	646	88	0	0	89	12	735	1.4
V	1'064	0	941	88	0	0	123	12	1'064	6.4
Total	23'347	373	22'294	94	138	1	1'288	5	23'720	4.5
Vorjahr	19'783	384	19'180	95	34	0	953	5	20'167	3.9
Veränderung	+3'564	-11	+3'114	-	+104	-	+335	-	+3'553	-

Von total 23'720m³ (20'167m³) sind bis zum Jahresende insgesamt 16'660m³ (5'204m³) als Holz aus Zwangsnutzungen eingemessen worden. Damit steig der Anteil an eingemessenen Zwangsnutzungen von 26% im Jahre 2018 auf 70% im Jahre 2019. Sturmholz wurden 15'112m³ (4'413m³) eingemessen. Dies entspricht 64% (22%) der Gesamtnutzung. Davon stammen 13'143m³ von Fichten, welche durch den Sturm «Vaia» vom 30. Oktober 2018 «zum Opfer fielen». Käferholz wurden 1'548m³ (791m³) eingemessen. Dies entspricht 7% (4%) der Gesamtnutzung.

Was die Hackschnitzelproduktion betrifft, sind in der obigen Tabelle nur die für die Hackschnitzelmengen aus der Schnitzelhütte «Lehmen» enthalten. Dem Oberforstamt ist aber bekannt, dass das Forstamt Gais im Berichtsjahr insgesamt 6'461 (2'136) Schüttkubikmeter

(Sm³) Hackschnitzel produziert hat und die Baumgartner&Sohn AG aus Lindau (ZH) 1'688Sm³. Mit dem Faktor 2.8 umgerechnet entspricht dies einem zusätzlichen Volumen von 2'911m³ (989m³). Da nicht bekannt ist, wo genau welche Menge gehackt worden ist, kann diese Zahl in der obigen Tabelle nicht aufgeteilt werden. Es ist möglich, dass in Appenzell I.Rh. noch andere Hackunternehmer unterwegs sind, wobei vermutlich auch Holzanfall von ausserhalb des Waldareals zu Hackschnitzeln aufgearbeitet wird.

9. Witterung 2019

Die Schweiz registrierte 2019 das fünfwärmste Jahr seit Messbeginn. Der Sommer war landesweit der drittwärmste. Eine «Jahrhundert-Trockenheit» wie 2018 wiederholte sich nicht. Dennoch war die Witterung von markanten Hitzewellen im Sommer geprägt. Weiter in besonderer Erinnerung bleiben der «Lawinenjanuar», die im «Dorf» geschlossene Schneedecke bis Mitte Februar, der föhnlige «goldene Oktober» und die Föhnstürme im November und Dezember.

Nach einem sehr nassen und zeitweise kalten Dezember 2018 war der Januar 2019 unterdurchschnittlich kalt. Berglagen oberhalb 1'000m registrierten den kältesten Januar seit 30 Jahren. Ein lebhaftes Westwindregime brachte verbreitet überdurchschnittliche winterliche Niederschlagsmengen. Schon am 2. Januar brachte ein Wintereinbruch Schneefall bis in tiefe Lagen. Am 10. Januar erfasste eine 300m breite Lawine das Hotel Säntis und das Personalhaus auf der Schwägalp und drang in das Restaurant ein. Drei Personen wurden leicht verletzt und mehrere Autos von den Schneemassen begraben. Am 11. Januar lagen in Appenzell 48cm lockerer Schnee bei -10°C. Dann stieg mit Erwärmung die Schneefallgrenze zeitweise über 1'000m. Erneute anhaltend intensive Niederschläge führten stellenweise auch in der Schweiz zur höchsten Lawinengefahr. An der Säntisbahn beschädigte in der Nacht von 13. auf den 14. Januar eine zweite Lawine die Tragwerkskonstruktion der Stütze 1 so stark, dass der Bahnbetrieb bis Ende Mai eingestellt werden musste. Der Januar blieb winterlich mit mehrfachen Schneefällen bis in tiefe Lagen. So lagen am 4. Februar in Appenzell 50cm Schnee. Am 7. Februar setzte Tauwetter ein. Am Abend des 15. Februar brachte die Sturmfront «Uwe» Sturmböen und kräftige Regenschauer. Am 11. Februar zogen in Appenzell wieder kräftige Schneeschauer durch. Vom 13. bis 19. Februar sorgte das Hoch «Dorit» für wolkenlosen blauen Himmel und wurde am 20. fast übergangslos vom Hoch «Erika» abgelöst. So sorgten diese Hochdruckgebiete für anhaltendes Schönwetter in der zweiten Monatshälfte und schweizweit für einen der mildesten Februare seit Messbeginn. Dennoch hielt sich die geschlossene Schneedecke im «Dorf» bis nach Mitte Februar. Ab 24. bis 28. Februar hatte das Hoch «Frauke» das Wetter über Mitteleuropa fest im Griff und bescherte auch der Schweiz frühlingshaftes Wetter.

Der Frühling war sehr niederschlagsreich. Der Säntis registrierte den drittniederschlagsreichsten Frühling seit Messbeginn 1883. Der März zeigte sich sehr abwechslungsreich mit zum Teil «vorgezogenem Aprilwetter». Am 4. März brachte, nach Föhn und Wärme am Morgen, am Mittag das Sturmtief «Bennet» Starkregen, Sturm und Schneeschauer bis ins «Dorf» hinab. Am 6. und 7. März blies der Föhn teilweise bis auf den Bodensee. Auf der Rückseite des Weststurms «Eberhard» sorgten am 11. März kurze, kräftige Schneeschauer dafür, dass es in Appenzell und auch in tieferen Lagen wieder weiss wurde. Am 13. März sorgte «vorgezogenes Aprilwetter» für einen Wechsel aus Schneeschauern und Aufhellungen. Am 18. März sorgten erneute Schneefälle bis 600m in Appenzell für eine kurze Schneedecke. Vom 20. bis 24. März sorgte das Hoch «Hannelore» für meist wolkenlosen Himmel und anfänglich noch Morgenfrost. Am 26. März schneite es erneut bis 600m hinab, sodass es im «Dorf» wieder weiss war. Die

Hochs «Irmelin» und «Jana» sorgten ab 28. März für fast wolkenlosen Himmel und anfänglich noch Morgenfrost. Am 4. April sorgte eine Kaltfront für starken Schneefall. In Appenzell lagen am 5. April fast 5cm Neuschnee. Es blieb nass und kühl. Am 14. April war es mit Schneeregen bis in tiefe Lagen im «Dorf» wieder weiss. Dann wurde es wärmer und trocken. Ab Gründonnerstag 18. April sorgte das Hoch «Katharina» für fast wolkenlosen Himmel und zunehmende Wärme. So waren Ostern sonnig und sehr warm. Im Flachland und Rheintal waren mit über +25°C die ersten Sommertage zu verzeichnen. Föhn, der von Saharastaub begleitet war, trug seinen Teil dazu bei. Es blieb föhnig, warm und trocken und so wurde am 23. April auch in Appenzell I.Rh. die Waldbrandgefahr von «gering» auf «mässig» erhöht. Noch am 25. April wehte der Föhn bis weit auf den Bodensee. Am Freitag 26. April folgte die Abkühlung mit erst Regen und dann wieder Schneefall bis ins «Dorf». Auch der Landsgemeindegottesdienst war von Aprilwetter mit Schneegestöber und Sonne geprägt. Es blieb nass und kalt. Der Mai war wieder unterdurchschnittlich kalt. Regelmässige Neuschneefälle und anhaltend kühles Wetter konservierte die alpine Schneedecke auf hochwinterlichem Niveau. So sorgte bereits am Sonntag 5. Mai ein erneuter Wintereinbruch für über 20cm Neuschnee in Oberegg. Am 6. Mai lagen im «Dorf» noch knapp 10cm Schnee und am 7. Mai war am Morgen Frost mit «Scheibenkratzen» angesagt. Es blieb nass und kühl. Dann sorgte ein Hoch über Nordeuropa für eine ausgeprägte Omega-Bisen-Wetterlage, welche zu Frost führte und am 15. Mai sogar in Rom nur +11°C erlaubte. Ab 17. Mai wurde es wärmer. Am 20. Mai zog das Tief «Axel» von Süden her über die Alpen und brachte intensiven Regen. So fielen bis am 23. Mai auch im Appenzellerland weit über 100mm Niederschlag. Im Zusammenhang mit der Schneeschmelze kam es in Vorarlberg sogar zu Überflutungen. Dann blieb es wechselhaft.

Der Sommer war sehr sonnig und landesweit der drittwärmste seit Messbeginn. Die Sommerwärme liess die in den Bergen liegende hohe Schneedecke rasch schmelzen. Im Gegensatz zum extrem warmen und extrem trockenen Sommer 2018 erhielten in diesem Sommer viele Gebiete der Schweiz - so auch das Appenzellerland - ausreichend Niederschlag. Dennoch führte die sommerliche Wärme im Juni und Juli zu zwei markanten Hitzewellen. Schweizweit wurde der zweitwärmste Juni seit Messbeginn im Jahre 1864 verzeichnet. Schon am 31. Mai brachte das Hoch «Pia» bis am 5. Juni den «ersten Sommer». Am 3. Juni hing über Appenzell eine erste stehende Gewitterzelle und am 5. Juni wurde am Bodensee mit +32.5°C in Bregenz der erste Hitzetag verzeichnet. Dieses sommerlich-heisse Wetter spiegelte sich auch in den stark angestiegenen Borkenkäferfangzahlen. So stieg die Zahl der pro Woche in allen 14 Fallen des Kantons gefangenen Käfer innert zwei Wochen von 4'000 auf über 62'000 Stück. In Appenzell blieb es warm und gewittrig. Am 24. Juni erfasste, bedingt durch in der Höhe einfließende Saharaluft, eine erste eigentliche Hitzewelle das Land, welche bis in den Juli anhalten sollte. Auch für Appenzell wurde von Meteoschweiz eine Hitzewarnung ausgesprochen. In tiefen Lagen wurden Tropennächte verzeichnet. Die wöchentlichen Käferfangzahlen blieben mit über 40'000 Stück entsprechend hoch. Ab 1. Juli wurde es zunehmend schwül und über die Monatsmitte hinaus gewittrig. Ab Mitte Monat musste die Waldbrandgefahr auch im Appenzellerland zum zweiten Mal in diesem Jahr auf «mässig» erhöht werden. Ab 22. Juli sorgte das Hoch «Yvonne» mit einer erneuten Omega-Wetterlage für die zweite markante Hitzewelle mit einer Hitzewarnung von Meteoschweiz vom 23. bis 26. Juli - auch für Appenzell. Die wöchentliche Käferfangzahl stieg auf einen Rekordwert von über 96'000 Stück. Allein in der Falle im Herzwald konnten in jener Woche 15'400 Käfer gezählt werden. Am 27. Juli setzte eine stürmische Kaltfront dieser Hitzewelle und der zwischenzeitlich schweizweit erheblichen Waldbrandgefahr ein jähes Ende. Da diese dem Appenzellerland zwischen 50mm und 100mm Regen brachte, konnte auf den Erlass von Feuerverboten auf den 1. August hin verzichtet werden.

Der August brachte wechselhaftes Wetter mit intensivem Dauerregen, welcher die Waldbrandgefahr weiter bannte. So am 12. und 13. sowie am 19. und 20. August. Am Morgen des 21. August löste sich unterhalb der Neuenalp eine spontane Rutschung, die im Bachgerinne in einen Murgang überging, der vor dem Gasthaus Lehmen die Strasse übermurete und unpassierbar machte. Der August klang mit sonnigem, sehr warmem und teils gewittrigem Wetter aus.

Auf der Alpennordseite folgte der fünftwärmste Herbst seit Messbeginn. Dazu hat vor allem der zeitweise extrem milde Oktober beigetragen. In einzelnen Föhntälern wurde gar der mildeste Oktober seit Messbeginn verzeichnet. Regen und Abkühlung setzten allerdings am 1. September dem Hochsommer ein definitives Ende. Der Monatsanfang war regnerisch. Vom 10. bis 16. September herrschte dann trockenes und angenehm warmes «Nachsommerwetter». Dann wurde es merklich kühler und am 20. September konnte im Pflanzgarten in der «Nanisau» knapp der erste Bodenfrost verzeichnet werden. Am 23. September sorgte eine weitere Abkühlung für den ersten Schneefall auf dem Säntis. Passend dazu statteten die Bergdohlen dem «Dorf» einen ersten Besuch ab. Der Monat klang wechselhaft mit Regen und Sonne und Wärme aus. Im Oktober breitete sich eine extreme Wärme aus und es fiel reichlich Niederschlag. Der Monat startete aber noch kühl und wechselhaft. Am 3. Oktober war sogar die Hundwiler Höhe leicht «angezuckert». Auf den 7. Oktober schneite es wieder bis 1'800m hinab. An der Viehschau am 8. Oktober war es bedeckt und kühl. Dann folgten bis Ende Monat drei markante Föhnphasen, die den Föhntälern nochmals Sommertage von über +25°C bescherten. So sorgte vom 11. bis 15. Oktober eine erste Föhnlage für «goldenen Hochherbst». Im Churer Rheintal und in Basel wurden Sommertage mit über +25°C verzeichnet. Auch am 19. und 20. Oktober sorgte der Föhn erneut für fast sommerliche Temperaturen von über +24°C zwischen Chur und dem Bodensee. Und vom 23. bis 27. Oktober sorgte eine weitere Föhnlage für sehr warme Temperaturen. Der November startete nass und kalt mit sinkender Schneefallgrenze. Am 7. November waren nach einer klaren Nacht der erste deutliche Bodenfrost und am 8. November in Appenzell der erste Schneefall zu verzeichnen. Vom 14. auf den 15. November sorgte ein erster starker Föhnsturm mit Böenspitzen auf dem Säntis von über 200km/h vor allem im Wald im Gebiet Kau-Schneggenberg für erste Streuschäden. Darauf folgte Regen und Schneefall und Frost. Vom 19. bis 22. November lag Appenzell unter einer zähen Hochnebeldecke, bevor auf den 23. November ein erneuter Föhnsturm hereinbrach. Er brachte Böenspitzen von 163km/h in Brülisau und von 193km/h auf der Ebenalp. Im mittleren Weissbachtal fielen um die 1'000 Festmeter Holz dem Sturm zum Opfer. Dann folgte wechselhaftes Wetter mit sinkender Schneefallgrenze, sodass es am 30. in Appenzell wieder knapp weiss war.

Das erste Monatsdrittel des Dezembers war hochdruckbestimmt mit Nebel oder Hochnebel und Frosträchten. Ab 10. Dezember folgte nasses Wetter mit Schneefall bis in tiefe Lagen. Im «Dorf» wurde es mehrfach leicht weiss. Am 16. Dezember begann eine viertägige Föhnphase, welche im Rheintal und am Bodensee für Temperaturen von über +19°C sorgte. Über die Weihnachtstage war es regnerisch bei einer Schneefallgrenze zwischen 900 und 1'800m. Gegen das Jahresende wurde es sonnig, wobei auch der Nebel wieder einzog. Am Jahresende sorgte das Hoch «Xia» für sonniges Wetter mit Nebel im Flachland. Landesweit war der Dezember der drittwärmste seit Messbeginn. In einzelnen Föhntälern wurde gar der mildeste Dezember seit Messbeginn verzeichnet.

Quellen: Aufzeichnungen Oberforstamt und Bulletins von MeteoSchweiz

10. Waldschutz

		2019	2018
Angefallenes Käferholz	m ³	1'482	822
Neu entstandene Käfernester		58	22
Aufgestellte Käferfallen		14	14
Gefangene Käfer im Durchschnitt pro Falle		34'276	23'751

Im Durchschnitt wurden pro Falle 10'525 Borkenkäfer (+44%) mehr als im Vorjahr gezählt. Die Käferholzmenge nahm um 660m³ (+80%) zu, blieb aber immer noch auf einem relativ tiefen Niveau, vor allem im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere Thurgau und Zürich. Trotz aller Anstrengungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist die Gefahr noch nicht gebannt. Ein milder Winter und warmer Frühling im nächsten Jahr können bei der derzeitig sehr hohen Käferpopulation durchaus sehr viel Schaden anrichten.

Im Berichtsjahr wurde im Rheintal und bis nahe an die Innerrhoder Kantonsgrenze im St.Gal-lischen und im Fürstentum Liechtenstein der Nordische Fichtenborkenkäfer (*Ips duplicatus*) in mehreren Käferfallen entdeckt. Diese skandinavische Art ist geringfügig kleiner als der einheimische Buchdrucker (*Ips typographus*) und schwierig von diesem zu unterscheiden. Da er sich tiefere Temperaturen gewöhnt ist, wird er im Frühling früher und bleibt weiter in den Herbst hinein aktiv. Das Oberforstamt vermutet, dass dieser neue Borkenkäfer auch in Inner-rhoden aktiv ist. Er überwintert hauptsächlich in der Streuschicht des Bodens, weshalb eine Entnahme von Käferbäumen im Winter die Vermehrung dieser neuen Art kaum beeinträch-tigt.

2019 war in angrenzenden Regionen (Toggenburg, Rheintal, Fürstentum Liechtenstein und Vorarlberg) vornehmlich auf Kalkstandorten eine Zunahme von absterbenden Weisstannen zu verzeichnen. Diese Bäume waren aufgrund ihrer leuchtend orangeroten Krone schon von Weitem erkennbar. Sie waren oft durch den Krummzähnigen Weisstannenborkenkäfer (*Pityokteines curvidens*) befallen. Es wird vermutet, dass die Trockenheit und Hitze der Jahre 2018 und 2019 zu diesem «Tannensterben» beigetragen haben. Appenzell I.Rh. schien da- von bis jetzt verschont geblieben zu sein. In tiefsten Lagen des Bezirks Obereggen musste ge- gen Ende des Berichtsjahrs eine stattliche Anzahl von Weisstannen mit Käferbefall festge- stellt werden. Es gilt die Situation genau zu beobachten und bei Bedarf rasch zu handeln, da ein Ausfallen der Weisstanne nicht in Kauf genommen werden darf.

Eigentliche Trockenheitsschäden im Wald waren im Berichtsjahr in Appenzell I.Rh. keine zu verzeichnen. Trotz zweimalig mässiger Waldbrandgefahr im April und im Juli wurden keiner- lei Waldbrände verzeichnet.

11. Übertretungen und Vergehen

Im Berichtsjahr wurden durch den Forstdienst keine Vergehen und Übertretungen geahndet. Der letztjährige Fall der unbewilligten Holzschläge im Bezirk Schwende ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Verfügung wurde noch nicht erlassen.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2019	2018
Kulturen im Wald	1'343	710
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	219	416
Total	1'562	1'126

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Einnahmen	4'143.60	6'697.30
Ausgaben	6'954.40	9'153.25
Ergebnis	-2'810.80	- 2'455.95

Der Verkauf der Pflanzen ergab einen Verlust von Fr. 64.50 (Fr. 36.90), die Inseratekosten zum Verkauf von Forstpflanzen betragen Fr. 637.80 (Fr. 721.15). Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss und die Gebäudeversicherung.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubhölzer für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	-	780	100	537	96	1'317	98
Laubhölzer	1	100	0	0	25	4	26	2
Total	1	0	780	58	562	42	1'343	100

2656 Forstverbesserungen

1. Programmvereinbarung Schutzwald

Holzschläge im Schutzwald

2019 konnten in Appenzell I.Rh. 6.28ha (29.93ha) Holzschläge im Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 19 (57) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfläche pro Holzschlag lag bei 33a (53a).

Die fachgerechte Ausführung der Holzschläge wurde mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von Fr. 22'860.00 (Fr. 133'464.40) unterstützt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 3'640.10 (Fr. 4'458.50).

Folgende Auszahlungen konnten vorgenommen werden:

Revier	Beiträge (Fr.)		Holzschläge	
	2019	2018	2019	2018
I Appenzell / Schwende	2'800.00	69'817.00	4	14
II Rüte	6'030.00	13'293.80	2	5
III Schlatt-Haslen / Gonten	4'490.00	43'703.60	6	31
IV Oberegg	6'470.00	6'650.00	5	7
V Staatswald	3'070.00	0.00	2	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	22'860.00	133'464.40	19	57

Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 2.13ha (2.75ha) Jungwald im Schutzwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'845.50 (Fr. 3'522.90) ausbezahlt.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Pflegeprojekte	
	2019	2018	2019	2018
I Appenzell/Schwende	0.00	0.00	0	0
II Rüte	3'230.00	9'688.00	1	3
III Schlatt-Haslen/Gonten	4'961.00	0.00	2	0
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	8'191.00	9'688.00	3	3

Infrastruktur im Schutzwald

Die Wiederherstellung von durch Unwetter beschädigten Waldstrassen im Bezirk Oberegg wurde mit Fr. 10'869.-- unterstützt. Es handelte sich um drei Strassenabschnitte öffentlicher Waldeigentümer aus dem St.Galler Rheintal.

Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnte die Aufrüstung von 13'257m³ (3'594m³) Fichten-Sturmholz und 1'361m³ (646m³) Fichten-Käferholz mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden. Dafür wurden pro m³ Fichten-Sturmholz durchschnittlich Fr. 16.29 (Fr. 17.95) und pro m³ Fichten-Käferholz durchschnittlich Fr. 15.45 (Fr. 19.40) ausbezahlt.

Das Fichten-Sturmholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Fichte (m ³)	
	2019	2018	2019	2018
I Appenzell/Schwende	48'973.00	35'110.90	2'772	1'638
II Rüte	4'245.90	5'934.25	283	396
III Schlatt-Haslen/Gonten	154'165.50	22'370.30	9'634	1'491
IV Oberegg	150.00	1'033.00	10	69
V Staatswald	8'364.90	0.00	558	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	215'899.30	64'448.45	13'257	3'594

Das Fichten-Käferholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Fichte (m ³)	
	2019	2018	2019	2018
I Appenzell/Schwende	13'181.05	5'825.20	838	280
II Rüte	5'616.45	3'551.20	374	157
III Schlatt-Haslen/Gonten	1'120.95	3'342.20	75	209
IV Oberegg	1'106.25	0.00	74	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförderung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	21'024.70	12'518.60	1'361	646

Insgesamt wurden im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald Beiträge in der Höhe von Fr. 278'844.-- (Fr. 225'411.20) ausbezahlt.

2. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Ausserhalb des Schutzwalds und ausserhalb von Wäldern mit der Vorrangfunktion Naturschutz konnten keine Jungwaldpflegeeingriffe durchgeführt und zur Unterstützung mit Beiträgen eingereicht. Ein Hauptgrund dafür ist sicher die Tatsache, dass die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der Forstdienst sehr stark mit der Aufrüstung und Aufnahme von Sturm- und Käferholz beschäftigt waren.

3. Programmvereinbarung Biodiversität

Über die Programmvereinbarung Biodiversität sind folgende Eingriffe unterstützt worden:

Revier	Beiträge (Fr.)		Holzschläge und Pflegeprojekte	
	2019	2018	2019	2018
I Appenzell / Schwende	32'220.00	14'131.00	3	5
II Rüte	9'820.00	5'475.00	3	4
III Schlatt-Haslen / Gonten	0.00	9'040.00	0	4
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförderung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	42'040.00	28'646.00	6	13

2.73ha wurden durchforstet, 1.36ha Waldrandbereiche aufgelichtet und 33 Personentage Schlagräumung unterstützt.

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte keine Försterkandidaten bzw. kein Försterkandidat (0) aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch keine (0) Person für die Aufnahmeprüfung an.

Eine schweizweite Umfrage 2015 ergab, dass bis 2030 mehr als die Hälfte aller Försterinnen und Förster in der Schweiz pensioniert werden, was einen jährlichen Bedarf von über 30 Nachfolgenden ergibt. Ausgebildet werden aber in beiden Försterschulen Maienfeld und Lyss durchschnittlich nur 20 Försterinnen und Förster pro Jahr. Der Stiftungsrat Maienfeld will deshalb ab 2021 einen berufsbegleitenden «Lehrgang Dipl. Förster/in HF» anbieten. Eine Umfrage - auch unter Innerrhoder Forstwarten - ergab eine genügend hohe Anzahl Interessenten, sodass die Vorarbeiten für diesen Lehrgang optimistisch weitergeführt werden.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen werden seit dem 1. Januar 2017 für das Einhalten verschiedener Massnahmen mit den Bewirtschaftenden von Naturschutzflächen abgeschlossen.

Insgesamt sind Ende des Jahres 1'147 (1'130) Teilflächen, die naturschutzwürdig sind, erfasst. Vereinbarungen über die Bewirtschaftung können seit dem 1. Januar 2017 für Flächen abgeschlossen werden, die bewirtschaftet werden und für die das Anmelden von Bewirtschaftungsmassnahmen aus naturschützerischer Sicht einen Gewinn darstellt. Der grundlegende Schutz dieser Flächen ist auch ohne eine Vereinbarung aufgrund des Zonenplans sichergestellt. 2019 bestand für 1'136 (1'028) dieser Teilflächen die Möglichkeit, eine Vereinbarung abzuschliessen. Bis Ende Jahr waren für 890 (871) dieser Flächen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Es wurden Naturschutzflächen auf 22 (47) Parzellen überprüft, um Fragen der Abgrenzung, Schutzwürdigkeit und der aus der Sicht des Naturschutzes am besten geeigneten Bewirtschaftungsweise zu klären. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz hat sich bemüht, die betreffenden Vereinbarungen an neugewonnene Erkenntnisse anzupassen.

Die Anzahl möglicher und abgeschlossener Vereinbarungen und die entsprechenden Flächen pro Bezirk präsentierten sich Ende 2019 wie folgt:

Bezirke	Anzahl			Flächen in ha		
	Teilflächen	mit Vereinbarung	in %	Total	mit Vereinbarung	in %
Appenzell	163	137	84	54.87	46.34	84
Schwende	232	211	91	146.19	140.97	96
Rüte	243	204	84	121.97	108.43	89
Schlatt-Haslen	40	32	80	7.14	6.05	85
Gonten	328	290	88	121.91	110.73	91
Oberegg	30	16	53	3.82	2.32	61
Total	1'036	890	86	455.9	414.84	91

Während der Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Bewirtschaftenden von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl Teilflächen	Beiträge (Fr.)	Abzüge (Fr.)	Auszahlung (Fr.)
Appenzell	163	35'782	372.00	35'410
Schwende	232	50'783	0.00	50'783
Rüte	243	60'987	0.00	60'987

Schlatt-Haslen	40	5'447	0.00	5'447
Gonten	328	94'634	0.00	94'634
Oberegg	30	1'952	0.00	1'952
Total 2019	1'036	249'585	372.00	249'213
Total 2018	1'028	243'173.50	480.00	242'693.50
Veränderung	+8	+6'411.50	-108.00	+6'519.50

Es wurden insgesamt Fr. 6'519.50 mehr an Beiträgen ausbezahlt als im Vorjahr. Die Kontrollen der Einhaltung der angemeldeten Massnahmen wurden von den Standortbezirken durchgeführt. Im Bezirk Appenzell wurden drei Verstösse von drei verschiedenen Bewirtschaftenden festgestellt und entsprechend sanktioniert.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 198'100.-- (Fr. 198'100.--). Diese Gelder wurden für die Pflege der Naturschutzflächen, für die Artenförderung oder die Neuschaffung von Lebensräumen eingesetzt. Da ein grosses Moorprojekt nicht wie geplant im Berichtsjahr umgesetzt werden konnte, wurde das Budget nicht vollständig ausgeschöpft.

Im Rahmen von Artenförderungsprojekten wurden Massnahmen und Untersuchungen zugunsten der Feldlerche, des Braunkehlchens, des Neuntöters und seltener Tagfalter-, Libellen und Pflanzenarten ausgeführt. Von der seltenen Wildbienenart *Osmia steinmanni* wurden die Vorkommen im Alpstein geprüft und untersucht, ob Massnahmen zum Schutz und zur Förderung empfehlenswert sind.

Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz hat, wie 2018, einen Unterstützungsbeitrag an die Sanierung einer über hundertjährigen Trockenmauer beim Restaurant Schäfler geleistet.

In Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt wurde ein Aufwertungsprojekt zur Entbuschung eines Trockenstandorts von nationaler Bedeutung bei der Hinterhalten, Bezirk Schwende, organisiert, betreut und mit Bundes- und Kantonsbeiträgen finanziell unterstützt. Der angrenzende Waldrand wurde ökologisch aufgewertet.

Im Gebiet Fegg, Bezirk Oberegg, wurden in der Umgebung eines bestehenden Amphibienweihers bauliche Massnahmen zur Förderung der Geburtshelferkröten betreut und mit Bundes- und Kantonsmitteln unterstützt.

Im Bezirk Gonten wurde der Erhalt einer sturmgeschädigten, landschaftsprägenden Esche und eines Bergahorns auf der Liegenschaft «Lichs» organisiert und finanziert.

Die Fachstelle hat alle ihr unterbreiteten Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staats zur Sicherung privatrechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzsystem für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodateninfrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf das Jahr 2018. Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacherinnen und Verursacher oder die Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

	2018	2017	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	51	81	68
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	164	143	130
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	6	6	8
Handänderungen	288	289	296
Gesamtzahl Mutationen	509	519	502
Totalkosten Nachführung (Fr.)	406'591	412'331	424'300

Die Anzahl Grenzmutationen ist im Vergleich zum Vorjahr und Mittel der Vorjahre markant zurückgegangen. Dies ist neben dem mehrheitlich abgeschlossenen «Abparzellierungsboom» bei Bauernhäusern auch auf Veränderungen in der Bautätigkeit zurückzuführen. Aufgrund des Einzonungsstopps mit dem Ziel der Innenverdichtung entstehen unter anderem keine neuen Einfamilienhausquartiere mehr, mit entsprechendem Rückgang der Parzellierungstätigkeit. Die bauliche Entwicklung erfolgt zunehmend im Rahmen von Mehrfamilienhausüberbauungen oder im Bestand.

Verglichen mit den Vorjahren wurde hingegen eine grössere Anzahl sogenannter Bestandesänderungen (Gebäude- und Kulturgrenzmutationen) ausgeführt. Im Zusammenhang mit der periodischen Nachführung der Ebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» wurden verschiedene bisher nicht erfasste Bauten entdeckt und nachgeführt.

Die projektierten Gebäude werden jeweils nach Erteilung der Baubewilligung gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte werden aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Aus Anlass der 700-Jahr-Feier des Bestehens der Eidgenossenschaft haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. anfangs der 1990er-Jahre die Grenzsteine ihrer gemeinsamen Grenzen restauriert, sowie teilweise rekonstruiert und mittels neuen Steinen markiert. Die Kantonsgrenzen umfassen folgende Längen: SG-AR 97km, SG-AI 36km, AR-AI 72km. Total sind das für St.Gallen 133km, Appenzell A.Rh. 169km und Appenzell I.Rh. 108km. Insgesamt bestehen 291 Kantonsgrenzpunkte, welche grösstenteils mit historisch wertvollen Grenzsteinen versichert sind.

Um Bestand der Grenzsteine langfristig zu sichern, sollen sie einer periodischen Kontrolle unterzogen werden. Dazu wurde vom Kanton St.Gallen schon vor längerer Zeit die Ausarbei-

tung eines entsprechenden Konzepts in Aussicht gestellt. Darin sollen die notwendigen Anforderungen an den künftigen Unterhalt festgelegt werden (Begehung, Dokumentation, Massnahmen, Finanzierung etc.).

Im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen in den Gebieten Ebenau und Gigershus, Oberegg, wurden Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten für Kantonsrenzänderungen durchgeführt. Daneben erfolgten verschiedene kleinere Kontroll- und Nachführungsarbeiten, so in den Gebieten Unterdorf Oberegg-Reute, Rotsteinpass Schwende-Wildhaus.

Aufgrund der Resultate eines Hoheitsgrenzchecks (Informatikwerkzeug) wurde die Kantonsgrenze AI/AR und AI/SG überprüft und bereinigt.

3. Kantonale Fixpunkte

Mit der systematischen periodischen Nachführung wurde fortgefahren. In einer weiteren Etappe wurden die Fixpunkte im Bezirk Oberegg begangen und kontrolliert. Die Resultate der Begehungen werden im Fixpunktdatenservice (FPDS) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo nachgeführt.

Daneben waren verschiedene Anfragen des Grundbuchamts zu beantworten. Im Rahmen der Grundbuchbereinigung wurden uralte Grundbucheinträge betreffend die Duldung und Aufbewahrung von Signalisationsmaterial gelöscht.

4. Nomenklatur und Adressen

Wie üblich waren im Berichtsjahr einige Überprüfungen und Korrekturen von Flur- und Geländenamen durchzuführen. Auch ergaben sich verschiedene Bereinigungen bei Gebäudeadressen.

Daneben wurden erste Entwürfe zur Festlegung der Quartierbezeichnungen und -abgrenzungen in den Siedlungsgebieten ausgearbeitet. Diese sollen von den Gemeindebehörden geprüft und später als zusätzliche Nomenklatur-Information eingeführt werden.

5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu gut zwei Dritteln digitale und zu knapp einem Drittel grafische Bezüge. Die Nachfrage nach graphischen Daten ist mittlerweile gering. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass viele reine Planbezüge - beispielsweise für Baugesuche - über das Geoportal erfolgen.

	2019	2018
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	25	20
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF/DWG)	60	45
Gebühreneinnahmen (in Fr.)		
Grafische Daten	420.00	315.00
Numerische Daten	3'308.60	6'198.00
Total	3'728.60	6'513.00

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind über die Geoportale www.geoportal.ch → AI → amtliche Vermessung oder www.geo.admin.ch oder www.map.geo.admin.ch einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf www.map.geo.admin.ch zum Beispiel auch Orthofotos und Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdrückbar.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»

Die bisherige Aktualität der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» basierte grösstenteils auf Flugaufnahmen von 2001. Eine Nachführung war deshalb unabdingbar, auch weil die Daten der amtlichen Vermessung als wesentliche Hilfe zur Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem verlangen die Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung, dass die Bodenbedeckungsdaten alle sechs bis maximal zwölf Jahre periodisch nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) wurden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie swisstopo verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Diese Arbeiten wurden 2017 abgeschlossen. Die Arbeiten in den Bezirken Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten wurden ebenfalls abgeschlossen. Die Daten werden von swisstopo über beide Teiloperate verifiziert.

2. Höheninformation

Bereits 2017 wurden die 1m-Höhenlinien (m ü. M.) als Bestandteil der amtlichen Vermessung neu berechnet. Als Grundlage diente das digitale Terrainmodell swissALTI^{3D} von swisstopo aus dem Jahr 2014. Dessen Genauigkeit beträgt $\pm 50\text{cm}$ für Gebiete mit einer Höhe unter 2000 m ü. M. und ± 1 bis 3m für solche über 2000 m ü. M. Die Daten wurden verifiziert und stehen für die Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung.

3. Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Bis 2020 wird das Register auf alle Gebäude ausgeweitet und nicht mehr ausschliesslich Gebäude mit Wohnnutzung umfassen. Swisstopo schafft zwei neue Register, die dem Bundesrecht unterstehen und im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Dabei handelt es sich um das «Amtliche Verzeichnis der Strassen» und das «Amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen».

Die beiden Appenzeller Kantone waren Pilotkantone für die Validierung und die Erstellung des amtlichen Verzeichnisses der Strassen. Zur Bearbeitung standen sämtliche erfassten Strassennamen und Achsen der amtlichen Vermessung (AV), sowie die Daten des GWR zur

Verfügung. Die festgestellten Differenzen zwischen den Datensätzen der AV und dem GWR wurden 2018 und 2019 bereinigt. Die Validierung des Strassenverzeichnisses ist damit abgeschlossen.

In einem weiteren Validierungsschritt folgt die Erstellung des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen. Die Grundlage dazu bildet das GWR. Die Bereinigung der Differenzen zwischen den Daten aus dem GWR und den Daten der AV sind im Gange.

4. Einführung eidgenössischer Gebäudeidentifikator

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist die Identifikationsnummer eines Gebäudes. Er wird vom eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bereitgestellt und identifiziert jedes Gebäude in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise.

Ursprünglich war der EGID in der amtlichen Vermessung für bewohnte Gebäude eingeführt worden. In der Zwischenzeit erfolgte nun die Einführung für alle übrigen Gebäude im ganzen Kanton. In diesem Zusammenhang waren verschiedene Kontrollen und Bereinigungen durchzuführen.

5. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentums- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (Geoportal) transferiert, ebenso wöchentlich an die swisstopo. Die Flächenregister werden vierteljährlich an den Kanton (Amt für Informatik) zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Beschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die aufgrund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Im Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

2016 wurde zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet und der «Phasenbericht Konzept» genehmigt. Anschliessend wurden die «Anforderungen an die technische Infrastruktur», sowie die «Weisung ÖREB-Kataster AI» ausgearbeitet. 2019 ging der ÖREB-Kataster AI mit den 17 ÖREB-Themen nach Bundesrecht in Betrieb. Weiter erfolgte die Bearbeitung der vier zusätzlichen, kantonalen Themen «Quartierplan», «Stand der Erschliessung», «Waldgrenzen» und «Abstandslinien». Letztere umfassen

unter anderem Baulinien gegenüber Strassen, Gewässern und Waldrändern. Die entsprechenden Arbeiten sind abgeschlossen und die Informationen im Geoportal aufgeschaltet und einsehbar.

Die technische Abnahme des neuen ÖREB-Portals ist im November erfolgt. Die Nachführungsschritte wurden mit Hilfe von Planungsgeschäften in der Software Gemdat hinterlegt und stellen die zeitnahe und qualitative Nachführung in den Portalen sicher.

2688 GIS-Fachstelle

1. Scanner/Plotter

Seit Anfang Jahr verfügt die GIS-Fachstelle über einen A0 Scanner/Plotter, welcher vorwiegend durch das Bau- und Umweltdepartement und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement benützt wird. Bei Bedarf kann die gesamte kantonale Verwaltung davon Gebrauch machen.

2. Einführung Interlis Repository

Die kantonalen Datenmodelle sind seit dem Sommer über eine entsprechendes Repository (models.geo.admin.ch) öffentlich zugänglich. Die Erstellung von kantonalen Datenmodellen trägt den Anforderungen des Kantons Appenzell I.Rh. Rechnung und vereinfacht den Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen.

3. Gebührenverordnung und Nutzungsbedingungen

Ende September wurde die neue Gebührenverordnung für Geobasisdaten samt den notwendigen Nutzungsbedingungen durch die Standeskommission in Kraft gesetzt. Grundsätzlich sind Geobasisdaten frei verfügbar und können von der Aggregationsinfrastruktur (AI) der Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) heruntergeladen werden (geodienste.ch).

4. Übernahme Betreuung Gemdat und GWR

Die Übernahme der technischen Verantwortung für die Bauverwaltungssoftware Gemdat konnte im September vollzogen werden. Gleichzeitig ist das Vermessungsamt neu auch verantwortlich für die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Die dazu notwendigen Daten werden durch das Vermessungsamt in Zusammenarbeit mit den Bauverwaltungen erhoben.

5. Geobus

Die Datenaustausch-Plattform Geobus ist seit der Abnahme des ÖREB-Portals im praktischen Betrieb und dient dem Kanton Appenzell I.Rh. für den Austausch von Geodaten mit externen Dienstleistern. Die Datenpublikationen in die Portale erfolgt neu direkt aus dem Geobus.

6. Aggregationsinfrastruktur der Kantone

Die Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) betreibt mit der Aggregationsinfrastruktur (AI) eine gemeinsame Plattform der Kantone. Diese dient dem Austausch von Geoinformationen in einer konsolidierten Form gemäss minimaler Datenmodelle des Bundes. Die öffentlichen Daten können so über ein zentrales Portal bezogen werden. Neben der Amtlichen Vermessung und dem planerischen Gewässerschutz sind neu auch die landwirtschaftlichen Basisdaten und der Kataster der belasteten Standorte verfügbar.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnte einer (1) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. Keine (0) Anfrage musste wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. Keine (0) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahrs pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 35'750.-- (Fr. 40'000.--):

Subventionsgeber	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Kanton	23'650.00	27'000.00
Bezirke	12'100.00	13'000.00

2. Abgerechnete Projekte

Es konnten zwei (0) Schlussabrechnungen eingereicht werden, womit eine Bausumme von Fr. 342'582.80 umgesetzt werden konnte (Fr. 0.--). Es wurden Beiträge der öffentlichen Hand von Fr. 71'260.00 zugesichert (Fr. 0.--)

Subventionsgeber	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Kanton	47'680.00	0
Bezirke	23'580.00	0

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 33 (30) Stellungnahmen und Mitberichten zu Vernehmlassungen des Bundes, der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie weiterer Institutionen befasst.

2. Luftverkehr

Vermehrtes Fliegen von Drohnen und ähnlichen Luftfahrzeugen zu Hobbyzwecken im Alpstein führte zu Anfragen zu möglichen Einschränkungen. Die Fachstelle hat in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Stellen Einschränkungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Vögel im Alpstein geprüft und eine Vorlage über die kantonale Jagdverordnung vorbereitet. Die Federführung im weiteren Gesetzgebungsprozess ist aufgrund der thematischen Anbindung an die kantonale Jagdgesetzgebung an das Bau- und Umweltsdepartement übergegangen.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr wählte die Standeskommission einen neuen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Mit Stefan Lendenmann, Chef des Kantonalen Führungsstabs, ist eine ideale Verbindung und ein idealer Informationsaustausch zwischen der wirtschaftlichen Landesversorgung und dem Führungsstab sichergestellt.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

	2019	2018
WEG-Eigentumsengeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	4	11
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	3	4
▪ Anzahl Mietwohnungen	38	78

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	2019	2018
Bezirke	8'286	9'645
Kanton	8'286	9'645
Total	16'572	19'290
Zusatzverbilligungen Bund	49'716	57'870
Totalauszahlungen inklusive Bund	66'288	77'160

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

	2019	2018
Firmenbesuche	25	17
▪ davon mit Volkswirtschaftsdirektor	24	2
▪ davon mit Standeskommission	0	0
Beratung einheimischer Unternehmen	21	33
Vermittlung von Kontakten	4	4
Treffen mit netzwerkrelevanten Personen / Besuch von kantonalen und überkantonalen Veranstaltungen	14	13
Anträge an Wirtschaftsförderungskommission	2	6
Gesprochene Beiträge aus Wirtschaftsförderungsfonds für einzelbetriebliche Förderung	90'000	300'000
Beiträge aus Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft	0	0
Beratung von Jungunternehmen	5	6

Bestandespflege

Das Amt für Wirtschaft ist Kontaktstelle und Ansprechpartner für einheimische Unternehmen. Diese werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit der Begleitung von Projekten unterstützt. Bei den Firmenbesuchen wurden Betriebe verschiedener Grössen und unterschiedlicher Branchen berücksichtigt. Die Fragen der Unternehmen betrafen Themen wie die Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, Breitbanderschliessung (Internet), die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen (speziell von Nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern, sogenannten Drittstaatlern), Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons.

Kontakte vermitteln

Weitere Aufgaben der Bestandspflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen.

Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), mit denen bei verschiedenen Projekten zusammengearbeitet wird. Der KGV und die HIKA sind darüber hinaus in der Lenkungsgruppe der Neuen Regionalpolitik (NRP) vertreten und werden jährlich zu einem Treffen mit dem Volkswirtschaftsdepartement eingeladen.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:

- Verein Startfeld St.Gallen
- Innosuisse
- Asia Connect Center der Universität St.Gallen (ACC)

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. Das Amt für Wirtschaft bereitet alle Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) vor.

Jungunternehmerberatung und Innovationsförderung

Zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jungunternehmerinnen und -unternehmer gehören die Beratungen durch das Amt für Wirtschaft und die Unterstützung durch den Verein Startfeld. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung von Jungunternehmen in der Ostschweiz. Startfeld bietet Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensaufbau und Innovationsförderung an. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos. Die Erstberatung wurde 5 (2) Mal in Anspruch genommen. Zur weiteren Unterstützung stehen zwei unterschiedlich grosse Startfeld-Förderpakete zur Verfügung, die vom Expertenkomitee des Vereins Startfeld und der Wirtschaftsförderungskommission bewilligt werden müssen. Kein (1) Förderpaket wurde zu Gunsten einer Innerrhoder Unternehmung gesprochen.

Am jährlichen Informationsanlass vom 29. Oktober «Startfeld Live / Frischloft Ronde Tisch» in den Appenzeller Coworking Space wurden die Fördermöglichkeiten des Startfelds vorgestellt. Ebenfalls präsentierte die Druckerei Appenzeller Volksfreund ihre neu gegründete Sparte anderthalb.ch mit Beispielen aus der Digitalisierung. Die Protavis AG zeigte, wie Automatisierungen in den Buchführungsprozessen umgesetzt wurden.

Projekte

Breitbanderschliessung

Die erste Phase des Projekts «Breitbanderschliessung» wurde im April abgeschlossen. Der Standeskommission wurde eine Studie zum aktuellen Erschliessungsstand von Privaten und Unternehmen präsentiert und mögliche Handlungsoptionen skizziert. Mittels einer Medienmitteilung, den darauffolgenden Berichten in der Presse und dem Newsletter der kantonalen Verwaltung wurde die Bevölkerung informiert. Im Herbst wurde die zweite Phase lanciert mit dem Ziel, die Erschliessung des Kantons Appenzell I.Rh. mittels eines Netzkonzepts anzugehen, die Aufwände abzuschätzen und die Umsetzung vorzubereiten. Zur Mitarbeit haben sich neben den Providern wie Swisscom, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) und UPC auch die Energie- und Wasserversorgung Appenzell und die Elektra Oberegg bereit erklärt.

Arbeitswelt Innerrhoden

Teilprojekt Appenzeller Lehre: Das Projekt «Appenzeller Lehre» hat zum Ziel, die Berufslehren im Kanton Appenzell I.Rh. noch attraktiver zu machen. Mit höherer Ausbildungsqualität und Vorteilen für die Lernenden wird dem Rückgang von Lehrvertragsabschlüssen entgegengewirkt. Die teilnehmenden Betriebe sollen nicht nur unterstützt werden, sondern mit diesem Label gegenüber künftigen Lehrstellensuchenden an Image gewinnen.

Anlässe

- Lehrlingsanlass Neueinsteiger: Grillnachmittag mit 43 (30) Teilnehmenden
- Erlebnistag für Lernende im zweiten Lehrjahr: Einführung in Weather Factory (Meteogroup AG) im Rank mit 15 (28) Teilnehmenden
- Abschlussanlass letztes Lehrjahr: Dorfführung und geselliger Abend im Pub Appenzell mit 10 (49) Teilnehmenden
- Lehrlings-Workshop: 91 Teilnehmende folgten einem Impulsreferat und arbeiteten in Workshops an Aufgabestellungen rund um die Lehre
- Erfa-Anlass für Lehrmeister mit 90 Teilnehmenden

Teilprojekt Tischmesse: Die Tischmesse fand am 9. November bereits zum dritten Mal in der Aula Gringel statt. Die Besucherfrequenzen waren sehr gut. Sowohl Lehrpersonen der Oberstufe als auch verschiedene Eltern begleiteten die Jugendlichen beim Gang durch die Ausstellung, entlang der vielfältig gestalteten Tische. Die Tischmesse kann als etabliert bezeichnet werden. Sie wurde im Berichtsjahr komplett unter Regie des kantonalen Gewerbeverbands durchgeführt. Das Organisationskomitee unter der Leitung von Markus Sutter durfte wiederum eine «schwarze Null» rapportieren. Sowohl der Appenzeller Volksfreund als auch die Appenzeller Zeitung berichteten.

Teilprojekt Wiedereinsteigerinnen: Dieses Teilprojekt hat zum Ziel, mehr Frauen nach der Familienphase in die Arbeitstätigkeit ausser Haus zurückzubegleiten. Oft muss verloren gegangenes Wissen aufgearbeitet werden. Ebenso muss das Umfeld stimmen, damit Frauen den Weg zurück in die Wirtschaftswelt nehmen können. Im Rahmen dieses Teilprojekts werden sowohl stellensuchende Wiedereinsteigerinnen als auch Arbeitgebende unterstützt.

Im August fand wiederum eine Informationsveranstaltung für Wiedereinsteigerinnen statt. Insgesamt konnten 180 (120) Frauen verschiedenen Alters begrüsst werden. Den Teilnehmerinnen wurden in Vorträgen und Podiumsgesprächen verschiedene Vorteile des Wiedereinstiegs und Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildungen dargelegt. Die an den Anlässen anwesenden Vertreterinnen der Arbeitgeber legten das Bedürfnis der Unternehmen nach der Mitarbeit dieser Arbeitskräfte dar. Die Betreuungsangebote wurden vom Verein Tagesfamilien und vom Kinderhort vorgestellt. Ebenfalls wurde für die Wiedereinsteigerinnen ein Merkblatt erarbeitet und an den Anlässen abgegeben.

Mittagstisch und Blockzeiten: Auf Initiative der Projektgruppe Wiedereinsteigerinnen hat sich die Standeskommission des Themas angenommen und den politischen Prozess für die Verbesserung der Rahmenbedingungen hinsichtlich schulischer und ausserschulischer Kinderbetreuung gestartet. Die Zuständigkeit für dieses Projekt wurde an das Erziehungsdepartement übertragen.

Fachstelle Berufsberatung: Wiedereinsteigerinnen können sich beim Amt für Berufsberatung fachgerecht und individuell über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie über mögliche Unterstützungsmassnahmen beraten lassen.

Unterstützung der Arbeitgeber: Die Arbeitgeber werden mit Informationen und Beratung unterstützt, wenn es darum geht, vermehrt Wiedereinsteigerinnen - auch in Teilzeit - zu beschäftigen. Ein Merkblatt informiert über die Möglichkeiten der Stellenausschreibung, über die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und über die arbeitsmarktlichen Massnahmen. Dabei werden Themen behandelt wie «Einarbeitungs-Praktika» oder Einarbeitungszuschüsse. Das Job-Portal www.job.ai.ch wurde im Rahmen des Projekts überarbeitet.

Weitere Projekte

ProOst: In Zusammenarbeit mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 16. August die sechste Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieses Events ist es, Fach- und Führungskräfte im Alter von 30 bis 45 Jahren (zurück) in die Ostschweiz zu holen, um ihnen die Vorteile des Wirtschaftsstandorts in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen. Dabei trafen 350 «Professionals» auf 35 Unternehmen aus der Ostschweiz.

Authentica: 2019 fand die Authentica zum fünften Mal in Appenzell statt. Die Messe, die wiederum unter der Leitung von Sarah Christ und ihrem Team durchgeführt wurde, war erneut ein Erfolg. Rund 3'000 Besucherinnen und Besucher sorgten für gute Umsätze bei den ausstellenden Klein- und Kleinstproduzenten der Bereiche Handwerk sowie Küche und Keller. Appenzell ist der besucher- und umsatzstärkste Standort, der auch im Kloster Königsfelden (AG) und im Schloss Waldegg (SO) durchgeführten Veranstaltung.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreunds wurden in 5 (7) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert.

Für grössere Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden dabei die Teilprojekte von «Appenzell2020» (Zaungriffe, digitale Wegweiser, Käsepapier) und der Spatenstich für das Solarfaltdach der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich etwa gleichviele Besucherinnen und Besucher wie in den Vorjahren aus. Wegen einer Umstellung der Internetadresse konnten die Werte nicht durchgängig gemessen werden.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Das Amt für Wirtschaft verfasste 5 (2) Berichte und Stellungnahmen.

Potenzialorientierte Raumplanung

Im September wurde das Arbeitszonenmanagement von der Ständekommission verabschiedet und der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Arbeitszonenmanagement ist ein Werkzeug zur Bewirtschaftung und gegebenenfalls Bereitstellung von Gewerbe- und Industriezonen. Die Beurteilung, ob zusätzliches Land eingezont werden darf, erfolgt bei Wohn-, Misch und Kernzonen auf Basis von Auslastungsrechnungen. Das Arbeitszonenmanagement liefert die Entscheidungsgrundlage, ob zusätzliche Arbeitszonen erforderlich sind und entsprechend Bauland ein- oder umgezont werden darf - ohne die Bedingung einer Auszonung einer Äquivalenzfläche. Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen die notwendigen Informationen bezüglich Angebot und Nachfrage in einer regelmässig aktualisierten Form bereitgestellt werden.

Das Arbeitszonenmanagement hat verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Die Forderung nach einer effizienten Flächennutzung, ökonomische Überlegungen und unternehmerische Zwänge der einzelnen Betriebe, den Wunsch der Bezirke nach zusätzlichen Arbeitsplätzen

und Steuereinnahmen, das Anliegen nach einer kantonal und regional (Äusserer und Innerer Landesteil) koordinierten Entwicklung sowie das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots an verfügbaren Flächen im Kanton.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben. Für diese sind verfügbare, erschlossene und erschwingliche Flächen zur Verfügung zu stellen bzw. bereitzuhalten. Um die dazu notwendige Flexibilität zu sichern, soll im Sinne von Entwicklungsflächen ständig eine Mindestreserve kurzfristig zur Verfügung stehen.

Im November wurde eine Bestandserhebung für Industrie- und Gewerbeflächen durchgeführt. Die dazugehörige Bedarfserhebung ist für das erste Quartal 2020 geplant.

2. Standortpromotion

	2019	2018
Unterstützte Gründungen von juristischen Personen	3	1
Unterstützte Interessenten für eine Ansiedlung	17	16

Bei den unterstützten Gründungen handelte es sich um Interessenten aus Zürich, Thurgau und Grossbritannien. Diese hatten unterschiedliche Anknüpfungspunkte zum Kanton.

Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea (mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau) sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise (S-GE) wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten zu Gunsten der gesamten Region durchgeführt.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem KGV wurde am 11. September wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die über 100 (110) Besucherinnen und Besuchern zeigen, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Bei so grossen Besucherzahlen stösst die Infrastruktur des Austragungsorts an ihre Grenzen. Im Berichtsjahr hielt Gregor Staub ein Referat über Gedächtnistraining.

Weiter trafen sich der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der HIKA und dem KGV. Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit Innosuisse wurde weitergeführt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 2 (2) Unternehmen. Zurzeit läuft ein (2) Projekt, das mit Fördermitteln des Bundes unterstützt wird.

Innovationsförderung

Zu den erweiterten Aufgaben des Vereins Startfeld gehört seit 2017 die Innovationsförderung. Das Startfeld steht den Innerrhoder Betrieben für eine kostenlose Erstberatung und als Ansprechpartner (Point-of-entry, POE) für das Regionale Innovationssystem der Ostschweiz (RIS Ost) zur Verfügung. Das RIS Ost ist eine mit Bundes- und Kantonsmitteln finanzierte Koordinationsstelle für sämtliche Belange der Innovationsförderung der Ostschweizer Kantone und wird im Jahr 2020 seine operative Tätigkeit aufnehmen.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, «Lex-Koller») beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

2019 wurden vom Volkswirtschaftsdepartement 2 (7) Auskünfte erteilt. Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung wurden wie im Vorjahr keine gestellt.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2016-2019.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter.

In Vorbereitung auf die Periode 2020-2023 wurde das Umsetzungsprogramm (UP 2020-2023) erarbeitet und von der Standeskommission genehmigt. Die darauffolgenden Budgetverhandlungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft verliefen erfolgreich. So werden dem Kanton Appenzell I.Rh. höhere Bundesmittel als im Referenzband vorgesehen zur Verfügung stehen.

	2019	2018
Sitzungen der Lenkungsgruppe NRP	5	5
▪ dabei behandelte Anträge	7	9
NRP-Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission	6	6
Anzahl Projekte mit bewilligten NRP-Mitteln	7	6

Grössere Beträge wurden für die Projekte «Online Marketing Tool» des Verbands Detailhandel Appenzell, «Event-Erlebnisbereich» (Darlehen) der Breitenmoser Appenzeller Fleischspezialitäten AG, «Breitbanderschliessung» und «Gratis An- und Abreise mit dem öV», einem Projekt des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI), gesprochen.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2019 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
Gossau - Appenzell - Wasserauen	6'927'165	49.0%	3'394'311	2'409'961	984'350
Gossau - Appenzell - Wasserauen (Bus)	63'766	49.0%	31'245	22'184	9'061
St.Gallen - Gais - Appenzell	5'945'562	21.3%	1'266'405	899'148	367'257
St.Gallen - Gais - Appenzell (Bus)	18'518	21.3%	3'944	2'800	1'144
Total Appenzeller Bahnen	12'955'011		4'695'905	3'334'093	1'361'812
Darlehensrückzahlung					92'849
netto					1'268'963

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'283'080	1'283'080	1'283'080

PostAuto	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen	519'974	92.1%	478'896	340'016	138'880
80.192 Weissbad - Brülisau	196'756	100%	196'756	139'697	57'059
80.193 PubliCar Appenzell	858'023	100%	858'023	609'196	248'827
80.226 Heiden - Heerbrugg	553'789	26.4%	146'200	103'802	42'398
80.227 Heiden - Altstätten	135'383	14.4%	19'495	13'841	5'654
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	81'448	50%	40'724	28'914	11'810
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	247'830	52%	128'872	91'499	37'373
Total PostAuto	2'593'203		1'868'966	1'326'966	542'000
Total von PostAuto in Rechnung gestellt*					512'440

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI	davon		
			Bund	Kanton	
	16'831'294		7'847'951	4'661'059	3'157'332
netto					3'064'483
zulasten Kanton (2/3)					2'042'989
zulasten Bezirke (1/3)					1'021'494

*Abgeltungs-Affäre PostAuto Schweiz AG

Nach dem PostAuto-Skandal 2018 hat PostAuto Schweiz die gesamte Unternehmensrechnung umgestellt und die neue Methode vom Bundesamt für Verkehr prüfen lassen. Im Herbst 2018 wurde mit PostAuto Schweiz AG aufgrund der damals vorliegenden Offerte eine provisorische Angebotsvereinbarung für 2019 abgeschlossen. In der Folge wurden die Offerten 2019 vollständig neu berechnet. Dabei zeigte sich, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als einer von fünf Kantonen höhere Abgeltungen hätte leisten müssen. Mit den Verantwortlichen von PostAuto konnte vereinbart werden, dass PostAuto auf den Differenzbetrag der Abgeltungen zur provisorischen Vereinbarung verzichtet und diesen Betrag zulasten der eigenen Reserve verbucht. Für Kanton und Bezirke beträgt die Differenz Fr. 29'561.--.

Nach den grösseren Anpassungen im Vorjahr, die aufgrund der Eröffnung der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen in St.Gallen notwendig wurden, erfolgten im Berichtsjahr kleinere Anpassungen im Fahrplan. Hervorzuheben sind neu ein ganzjährig für Berufspendler angebotener Morgenkurs auf der Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen. Vom Ziel- oder Mettlenquartier in Appenzell dauert die Fahrt nach St.Gallen mit PostAuto und Appenzeller Bahnen lediglich 34 Minuten. Ab Haslen, Dorf, ist das Stadtzentrum innert 24 Minuten zu erreichen. Im Appenzeller Vorderland wurden drei zusätzliche Kurse am Morgen und Abend zwischen Reute-Oberegg und Heiden eingeführt.

Appenzeller Bahnen AG

Das erste Jahr nach der Eröffnung des Ruckhaldetunnels und der Durchmesserlinie in St.Gallen stand die Appenzeller Bahnen AG im Zeichen der Konsolidierung im neuen Umfeld. Zur Überprüfung und Planung des Fahrplanangebots in den Zügen wurde im Raum St.Gallen eine Befragung der Fahrgäste zum Quell- und Zielort durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass ein grosser Anteil von Reisenden in St.Gallen entweder zu Fuss weiterging, auf einen lokalen Bus umstieg oder in der Appenzeller Bahn sitzenblieb und von der Durchmesserlinie profitierte. Von den umsteigenden Personen auf andere Bahnlinien benutzten die meisten das S-Bahn-Netz. Ungefähr 10% aller Reisenden stiegen ab St.Gallen auf den Fernverkehr Richtung Winterthur und weiter um; 80% davon morgens bis 08.30 Uhr. Diese Erkenntnisse fliessen in die Angebotsplanung ein.

Tarifverbund OSTWIND

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March), Schaffhausen und das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 7.3 Mio. auf über Fr. 207 Mio. steigern. Die Umsatzsteigerung ist unter anderem auf Mehreinnahmen als Folge der guten Wirtschaftslage und im Freizeitverkehr aufgrund des guten Wetters zurückzuführen. Im Ostwind-Gebiet sind 31 Transportunternehmen mit einem Streckennetz von rund 4'000km unter einem gemeinsamen Preissystem vereinigt. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist im Tarifverbundrat OSTWIND vertreten, welcher die Tarifhöhe im Verbundgebiet festlegt.

Auf nationaler Ebene werden die Tarif- und Vertriebsbestimmungen weiter harmonisiert, damit das System einfacher und kundenfreundlicher wird. Unter dem Projektnamen «Alliance Swiss Pass» wurden im Berichtsjahr die bestehen Gremien des Direkten Verkehrs und der Tarifverbände auf vertraglicher Basis zusammengeschlossen. Regionale Tarife und Preisbildungsvorschriften sollen bei den Tarifverbänden und den einzelnen Transportunternehmen verbleiben. Allerdings hat das Bundesamt für Verkehr das entsprechende Übereinkommen nur befristet genehmigt. Insbesondere verlangt es bezüglich Tarifbestimmung einfachere Preisbildungsvorschriften und eine Stärkung des Strategierats «Alliance Swiss Pass» in den einzelnen Verbänden. Dies würde zu einer Einschränkung der Mitbestimmung der Kantone führen.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Nach dem aussergewöhnlich schönen Sommer 2018 und den damit verbundenen Rekordzahlen im gesamten Schweizer Tourismus wurden 2019 ähnlich hohe Umsätze wie im Vorjahr erreicht. Diese erfreuliche Tatsache belegt, dass der Innerrhoder Tourismus gut und

nachhaltig aufgestellt ist. Im Bewusstsein, dass nach wie vor das Wetter der wichtigste Einflussfaktor ist, zeigen die Zahlen, dass die Bemühungen für einen vermehrt «wetterunabhängigen» Tourismus in kleinen Prozentschritten greifen.

Einige Beherbergenden vermieteten wegen grösseren Renovationen keine Zimmer. So empfing unter anderem das Berggasthaus Alter Säntis den ganzen Sommer über keine Übernachtungsgäste. Von Januar bis November logierten 153'693 (152'794) Gäste in den Hotels und Berggasthäusern des Kantons. Das sind 0.6% oder 899 Logiernächte mehr als im Vorjahr. Dieser Wert liegt leicht unter der schweizweiten Steigerung von 1.6%.

Die Frequenzen der Luftseilbahnen sind aussagekräftige Kennzahlen zum Ausflugstourismus. Die Bergbahnen und Berggasthäuser sind deutlich stärker vom Wetter abhängig als die Gastronomie und Hotellerie im Tal. Ein Blick auf die Frequenzen der Innerrhoder Luftseilbahnen zeigt, dass die Zahlen nur ganz leicht unter den Zahlen des Rekordsommers 2018 liegen. Bei der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg erfreulicherweise sogar darüber. Bei sämtlichen Bahnen liegen die Besucherfrequenzen deutlich über dem 10-Jahres-Durchschnitt.

Appenzeller Ferienkarte

Das Angebot der Appenzeller Ferienkarte ist aus dem Innerrhoder Tourismus nicht mehr wegzudenken. Sämtliche Beherbergenden, von den Hoteliers bis zur Ferienwohnungsvermietung, bestätigen, dass die Gäste das Angebot nicht nur schätzen, sondern dass es mit ein Grund für Ferien in Appenzell sei. Aus Sicht des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) ist die Ferienkarte aber nicht nur ein attraktives Produkt für die Feriengäste, sondern auch ein Instrument, welches nach innen wirkt: Die Bereitschaft der Leistungserbringer, den Beherbergungstourismus in Innerrhoden mit Spezialkonditionen zu stärken, zeugt von Solidarität und Gemeinschaftssinn. Alle im Produkt involvierten Stellen wissen, dass es dem eigenen Betrieb bessergeht, wenn es den touristischen Partnern auch gut geht. Die Ferienkarte wird in den nächsten Jahren inhaltlich kaum mehr grosse Veränderungen erfahren. Das Handling wurde bereits 2019 vereinfacht, indem die Gäste bei den Bergbahnen mittels QR-Code die Gratisfahrten einlösen können. 2020 steht mit Geldern aus der Neuen Regionalpolitik die Lancierung einer digitalen Karte an. Der VAT AI erwartet genauere Zahlen bei den statistischen Werten und eine effizientere Abrechnungsabwicklung.

2. Geschäftsstelle

Gutscheine

Gutscheine im Gesamtwert von rund Fr. 990'000.-- (Fr. 940'855.--) wurden in der Tourist Information ausgegeben. Der Tatsache, dass dieses Zahlungsmittel ausschliesslich bei den touristischen Leistungsträgern und dem Gewerbe in Appenzell I.Rh. benutzt werden kann, rechtfertigt den beträchtlichen Aufwand der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gutscheinen.

Gästefrequenzen in der Tourist Information

Die Erfahrung zeigt, dass sich Gäste online informieren, aber weiterhin die Dienstleistungen einer Tourist Information vor Ort in Anspruch nehmen. In letzter Zeit haben sich die Aufgaben der Tourist Information gewandelt: Waren es noch vor zehn Jahren Auskünfte und Buchungen für Hotels und Veranstaltungen in der Destination, wünschen heute die Gäste vielmehr Auskunft über Geheimtipps und persönliche Empfehlungen - oft suchen die Gäste förmlich nach sozialen Kontakten. Die Tourist Information Appenzell wird zudem auch sehr häufig von den Einheimischen besucht, sei es zum Kauf von Gutscheinen oder für einen der

zahlreichen Vorverkäufe für verschiedene Veranstaltungen. Alleine im Monat Dezember wurden Vorverkäufe für über 30 Vorstellungen durchgeführt. Mit dieser Dienstleistung leistet die Geschäftsstelle einen wesentlichen Beitrag an das kulturelle Schaffen in Appenzell, wovon wiederum auch die Gäste profitieren.

Erstmals hat ein Frequenzzähler im Berichtsjahr die Besucherinnen und Besucher in der Tourist Information gezählt: Nach Abzug des Personals, welches den gleichen Eingang benützt, verblieben rund 50'000 Personen, die Dienstleistungen der Geschäftsstelle in Anspruch nahmen oder das Museum Appenzell besuchten. Rund 20% der Eintritte besuchten das Museum Appenzell.

Gruppen

Gruppenausflüge gehören zu den wichtigen Einnahmequellen des Tourismus Innerrhodens. Gruppen reisen bei jedem Wetter an und garantieren somit eine bessere und auch saisonal breitere Auslastung. Zudem belegen immer wieder gehörte Aussagen der Organisatoren von Gruppenreisen, dass sie auf Grund einer Empfehlung aus der Gruppe nach Appenzell kommen. Dies untermauert die Überzeugung, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gruppenprogrammen die wichtigsten Botschafterinnen und Botschafter sowie Werbeträgerinnen und -träger für zukünftige Besuche sind. Erfolgreiche «Mund zu Mund-Propaganda» setzt aber voraus, dass das ganze Jahr über und bei allen Gruppen ein dienstleistungsorientierter Top-Service erreicht wird.

Im Berichtsjahr hat die Tourist Information 1'419 (1'644) Gruppenangebote verkauft und durchgeführt. Das meist gebuchte Gruppenangebot ist mit 570 (592) Durchführungen nach wie vor die klassische Dorfführung.

Produktmanagement

Bereits vor drei Jahren wurde mit Geldern aus der Neuen Regionalpolitik unter dem Projektnamen «Appenzell 2020» eine neue Stelle im Produktmanagement geschaffen. Die Produktmanagerin von Appenzellerland Tourismus hat die Aufgabe, wirklich Neues, Überraschendes und Nachhaltiges zu schaffen. Dies können konkrete neue Angebote sein oder aber auch qualitative Verbesserungen von in die Jahre gekommenen Angeboten.

Im Berichtsjahr konnten erste Projekte abgeschlossen werden, wie die Abgabe von 1'000 Zaungriffen an Bäuerinnen und Bauern mit dem Logo des VAT AI, die digitale Erfassung der Wanderwegweiser für Nutzerinnen und Nutzer von www.appenzell.ch, die Beschilderung des Kapellenrundwegs oder die vertiefte Zusammenarbeit von Tourismus und Landwirtschaft. Von den neuen Angeboten profitieren neben Gästen auch die Einheimischen.

3. Appenzeller Regionalmarketing

Das Geschäftsjahr im Appenzeller Regionalmarketing, welches der VAT AI im Rahmen einer Leistungsvereinbarung im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements führt, war durch drei grosse Auftritte geprägt.

Gleich zu Jahresbeginn war Appenzell I.Rh. während zehn Tagen zu Gast in Basel an der letzten Muba. Auf über 600m² waren sämtliche grossen Produzentinnen und Produzenten von Getränken, Fleisch- und Backspezialitäten vertreten. Ferner war ein grosser Tourismusstand vor Ort. Eine attraktive Appenzeller Stube mit musikalischer Unterhaltung wurde mehrheitlich und sehr erfolgreich durch die Bergwirte aus dem Alpstein geführt. Die erwirtschafteten Umsätze lagen weit über den Erwartungen.

Zwei weitere grosse Auftritte gingen im Sommer mit der Fête des Vignerons und im Herbst mit der Gewerbemesse in Oftringen über die Bühne. Inhaltlich präsentierte sich der Kanton ähnlich wie an der Muba. Basierend auf den Besucherzahlen waren diese Auftritte ebenfalls ein Erfolg. Es zeigte sich aber, dass der Aufwand für eine grosse und lange Messe praktisch gleich hoch ist wie für eine kleine und kurze Messe. Dies wirkt sich auf die Kosten aus. Auf der anderen Seite können sich die Region und ihre Produkte gemeinsam präsentieren. Die Exklusivität eines Auftritts garantiert die Wahrnehmung durch die Kundschaft und potentiellen Gäste.

Weitere Massnahmen zu Gunsten des Appenzeller Regionalmarketings waren die Fortführung der Herausgabe von Tragtaschen, die ständige Aktualisierung des Internetauftritts, die punktuelle Erneuerung des Ausstellungsmaterials sowie der gegenseitige Austausch der Partnerinnen und Partner untereinander. Im Rahmen eines jährlichen «Partner besuchen Partner»-Anlasses besuchte eine grosse Anzahl an Mitgliedern dieses Jahr die Möbelhandwerk Koch AG in Gonten.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von weiteren Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Tourismusförderungsbeiträge	Anzahl Betriebe		Erhobene Beiträge (Fr.)	
	2019	2018	2019	2018
Hotel- und Parahotelleriebetriebe (Logiernächte)	134	131	561'067*	393'947
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	447	434	103'570	101'360
Gastwirtschaftsbetriebe	113	113	46'754	46'753
Unternehmen und Betriebe	807	788	119'115	117'960
Total	1'501	1'466	830'506	660'020

*Hinweis zur Tabelle: Die Beiträge für die Logiernächte im 4. Quartal 2019 werden erst im Jahr 2020 erhoben. Daher sind im Gesamtbetrag 2019 von Fr. 561'067 aufgrund einer Schätzung Fr. 100'000 transitorische Aktiven enthalten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung. Die Anzahl der Beherbergungsbetriebe stabilisierte sich auf dem hohen Stand von 447 (434). Die veranlagten Beiträge beliefen sich auf Fr. 103'570 (Fr. 101'360). Die Standeskommission hatte einen (1) Rekurs zu behandeln.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Ein kleiner Beitrag ging an SchweizMobil. Mit dem Bezirk Oberegg besteht seit 2017 eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der Tourismusaktivitäten des Bezirks. Dem Bezirk Oberegg werden pro Jahr Fr. 15'000 zur Förderung des Tourismus zur Verfügung gestellt. Darin enthalten ist die Unterstützung der Vihschau.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds betrug im Berichtsjahr Fr. 350'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 980'000 im Berichtsjahr. 2019 flossen zusätzlich Mittel im Betrag von Fr. 43'533 aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristische Projekte.

Beiträge des Kantons an VAT AI	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Subvention	980'000	900'000
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	43'532	62'533
Total	1'023'532	962'533

Für die Erstellung einer Studie zur Erhebung der touristischen Wertschöpfung wurden Fr. 22'071 aufgewendet.

Für das Regionalmarketing hat der Kanton dem VAT AI aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Mittel von Fr. 100'000 zur Verfügung gestellt.

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2019	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2019
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	277	27	6	23	0	4	6	283
Kollektivgesellschaften	11	1	0	0	0	0	1	12
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	960	39	22	17	14	20	10	970
GmbH	427	44	9	8	8	16	21	448
Stiftungen	43	1	0	1	0	0	0	43
Genossenschaften	20	1	1	0	0	0	2	22
Zweigniederlassungen (ZN)	43	0	0	1	0	0	-1	42
Ausländische ZN	7	0	0	1	0	0	-1	6
Vereine	14	1	0	2	0	0	-1	13
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'804	114	38	53	22	40	37	1'841

- * **Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, Art. 155, Art. 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2019	2018
Tagesregistereinträge	710	789
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	704	777
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten (Art. 731b OR), (Mängel in der Organisation)	2	15

3. Notariat

	2019	2018
Öffentliche Beurkundungen (in Fr.)	53'120	41'500
Anzahl öffentliche Beurkundungen	134	101
Beglaubigungen (in Fr.)	6'720	8'050

2720 Stiftungsaufsicht

Beaufsichtigte Stiftungen	2019	2018
Klassische Stiftungen (Aufsicht Volkswirtschaftsdepartement)	32	32
▪ Vermögen, gerundet in Fr.	128 Mio.	133 Mio.
▪ Gesamtaufwand, gerundet in Fr.	16.4 Mio.	11.3 Mio.
Stiftungen Aufsicht Eidgenössisches Departement des Innern	4	3
Kirchliche Stiftungen (Aufsicht Bischof von St.Gallen)	2	2
BVG-Stiftungen (Aufsicht Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht)	5	6

Eine (4) klassische Stiftung reichte die Berichterstattung und die Jahresrechnung für das Jahr 2018 noch nicht vollständig zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen keine (0) Stiftung wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Keine (1) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Zahlungsbefehle ordentlich	1'416	1'329	319	262
Zahlungsbefehle Faustpfand	1	0	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	0	0	0	0
Zahlungsbefehle Sicherheitsleistung	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	727	676	215	178
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	29	27	11	5
Vollzogene Pfändungen	426	446	184	118
Requisitionsaufträge	47	50	5	1
Verlustscheine	321	137	89	79
Verwertungsbegehren	8	3	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	5	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	1	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	0	0	0	0
Eigentumsvorbehalte	5	5	0	0

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb im Vergleich mit Nachbarkantonen auf einem sehr tiefen Niveau. Im inneren Landesteil wurden 6.5% mehr Zahlungsbefehle ausgestellt, im Bezirk Oberegg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 21.75% zu. Die Pfändungsvollzüge nahmen beim Betreibungsamt Appenzell um 4.5% ab, beim Betreibungsamt Oberegg um knapp 56% zu. Die ausgestellten Verlustscheine nahmen in Appenzell um über 134% und in Oberegg um über 12% zu.

2. Konkurse

	2019	2018
Aus den Vorjahren übernommene Konkurse	28	17
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	14	30
▪ davon Verfahren mangels Aktiven eingestellt	3	3
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	24	12
Pendente Konkurse	18	35
▪ davon die Art der Durchführung noch nicht bestimmt	4	6
Verwertung von Immobilien	1	0

Grund der Konkureröffnungen	2019	2018
Mängel in der Organisation der Gesellschaft	2	15
Bilanzdeponierung	2	6
Konkursbetreibung	2	6
Ausgeschlagene Erbschaft	4	2
Privatkonkurs	3	1
Konkureröffnung ohne vorgängige Betreibung auf Antrag des Gläubigers	1	0

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Bauverhältnisse	65	64	7	2
Leitungen	18	14	0	3
Strassen, Wege, Plätze	38	37	2	1
Wasser	22	8	0	4
Einfriedungen, Pflanzen	6	2	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	59	57	0	1
Diverse Rechte oder Lasten	6	0	0	0
Total	214	182	9	11

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Persönliche Rechte	52	79	13	19
Verfügungsbeschränkungen	1	2	0	0
Vorläufige Eintragungen	1	0	2	0
Total	54	81	15	19

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	48	46	10	14
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	16	52	0	5
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	1
Veräusserungsbeschränkungen	10	24	0	0
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	1	1	0	0
Total	75	123	10	20

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Buchliche Erwerbe	228	256	56	54
Ausserbuchliche Erwerbe	46	43	11	30
Änderungen der Eigentumsart	32	57	1	4
Änderungen aller Art	44	58	12	13
Total	350	414	80	101

5. Handänderungssteuern

	2019 (in Fr.)	2018 (in Fr.)
Innerer Landesteil	874'891.70	1'046'074.85
Oberegg	71'961.00	106'057.95
Total	946'852.70	1'152'132.80

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe (Fr.)	Grundpfand- verschreibungen (Fr.)	Total (Fr.)	Anzahl
Innerer Landesteil	137'812'892	2'844'240	140'657'132	204

Oberegg	12'752'400	300'200	13'052'600	32
Total	150'565'292	3'144'440	153'709'732	236

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	Altes Recht (Fr.)	Neues Recht (Fr.)	Total (Fr.)	Anzahl (Fr.)
Innerer Landesteil	256'370	78'443'910	78'700'280	511
Oberegg	0	4'854'400	4'854'400	23
Total	256'370	83'298'310	83'554'680	534

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2019	2018	2019	2018
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	141	169	12	22
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	46	58	6	6
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	25	30	1	1
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	0	0	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	1	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	113	109	15	20
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	6	5	0	0
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauvertrag	2	3	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Amtliche Mitwirkung bei Erbteilung gemäss Art. 32a EG ZGB*	0	-	0	-
Total	333	375	34	48

*Neu seit 1. Mai 2018

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, Erbverträgen und Vorsorgeaufträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz	2019	2018
Betriebsbesuche	25	20
Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen	27	23
Weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes	12	15
Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton	33	35

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Berichtsjahr für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'579 (2'560) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein, was einen leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr bedeutet (+0.8 %). Insgesamt wurden in beiden Kantonen 119 (140) Kontrollen durchgeführt.

	2019	2018
Meldungen im Bereich meldepflichtiger Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen	507	600
Kontrollen	36	36
Beteiligte Personen bei Kontrollen	61	102
Abgeschlossene Fälle	9	11
Pendente Fälle Ende Jahr	75	64

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen oder Scheinselbständigen.

	2019	2018
Schwarzarbeits-Kontrollen	26	16
▪ Dabei überprüfte Personen	54	42
▪ Davon Fälle mit Schwarzarbeit gemäss bisherigem Kenntnisstand	2	2
Abgeschlossene Fälle	4	7
Pendente Fälle Ende Jahr	26	9

2. Kurzarbeit

Gegenüber dem Vorjahr blieb die angemeldete Kurzarbeit auf tiefem Niveau.

	2019	2018
Entscheide	1	2
▪ davon Gutheissungen	1	2

Gesuchstellende Betriebe	1	2
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 15'069	Fr. 112'977

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Weil die Arbeitslosenkasse frei gewählt werden kann, sind allfällige Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Gegenüber dem Vorjahr wurde eine Zunahme der angemeldeten Gesuche und der Auszahlungen von Schlechtwetterentschädigungen verzeichnet.

	2019	2018
Entscheide	11	2
Gesuchstellende Betriebe	8	2
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 99'647	Fr. 25'751

4. Arbeitsvertragsrecht

Das Arbeitsamt bietet als kantonale Amtsstelle unentgeltlich Rechtsauskunft in arbeitsvertraglichen Fragen an. Die Auskunft kann von Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton und von Arbeitnehmenden in Anspruch genommen werden, deren Arbeitsort oder Geschäftssitz des Arbeitgebers im Kanton liegt. Im Berichtsjahr wurden 21 (20) Rechtsauskünfte erteilt oder Gespräche mit den Vertragsparteien zur gütlichen Beilegung der Streitsache geführt.

2790 Arbeitsvermittlung

2019 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 1.08% (0.97%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote aller Kantone aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu beraten sind.

Monatsdurchschnitt	2019	2018
Stellensuchende RAV	142	127
▪ davon Personen im Nebenverdienst, in arbeitsmarktlichen Massnahmen oder in der Kündigungsfrist	46	39
▪ davon arbeitslos	96	88
Arbeitslosenquote	1.08%	0.97%

Stand Ende Dezember	2019	2018
Stellensuchende RAV	161	138
▪ davon arbeitslos	105	93
Arbeitslosenquote per Ende Jahr	1.18%	1.02%
Gesamtschweizerische Arbeitslosenquote	2.5%	2.7%

Abmeldungen aus dem RAV	2019	2018
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	7	20
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	126	142

Ausgesteuerte arbeitslose Personen	21	16
Wegzug	9	17
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	1	-
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	13	4
Austritt in die AHV	7	6
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	9	8
Kontrollpflicht ferngeblieben	3	2
Nicht vermittlungsfähige Personen	1	2
Keinen Anspruch	1	7
Total	198	224

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2019	2018
Temporäre Stellen	34	38

Arbeitsmarktliche Massnahmen	2019	2018
Weiterbildungskurse	65	63
Zuweisungen (betreffende Personen veranlasst, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben)	38	46
Beschäftigungsprogramm	5	4
Motivationssemester (Schulabgängerinnen und Schulabgänger)	0	1
Start in Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder	0	2
Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse	2	5
Berufspraktikum	0	2
Ausbildungspraktikum	0	8

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 2 (2) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport.

Bei 40 (37) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 287 (305) Einstelltage verfügt werden. Bei einer (7) stellensuchenden Person wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. Eine (2) stellensuchende Person wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Jahresrechnung	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Ertrag	1'028'361.09	432'626.00
Aufwand	481'942.58	678'503.06
Jahresergebnis	546'418.51	-245'877.06

Der hohe Ertrag ist auf nicht realisierte Kursgewinne auf Finanzanlagen in der Höhe von Fr. 593'731.21 zurückzuführen. 2018 ergaben sich wegen der schlechten Börsenentwicklung bei den Finanzanlagen realisierte Kursverluste von Fr. 38'629.86 und nicht realisierte Kursverluste von Fr. 218'753.40. Zudem erhöhte sich der Beitrag an das Museum um rund Fr. 40'000.--, da der Personalaufwand um zirka Fr. 15'000.-- stieg und sich auch sonst noch bei einzelnen Positionen ein Mehraufwand ergab. Abgesehen von diesen Verwerfungen bewegten sich Aufwand und Ertrag in etwa auf dem Niveau des Vorjahrs.

Geschäfte	2019	2018
Sitzungen	4	4
Gutgeheissene Gesuche	22	14
Abgelehnte Gesuche	5	2
Gesprochene Beiträge (Fr.)	57'722.00	37'500.00
Defizitgarantien		
▪ Anzahl Veranstaltungen	2	1
▪ Gesamtbetrag (Fr.)	3'000.00	3'000.00

Die Stiftung hat am 22. November im Anschluss an eine Aufführung des Theaterstücks «Bilder putzen» ihren Anerkennungspreis an Albert Koller, Steinegg, vergeben. Mit dem Preis wurden die grossen Verdienste des Geehrten für die Theaterkultur im Kanton gewürdigt. Albert Koller ist schon seit vielen Jahren als umsichtiger Produktionsleiter vieler Theaterstücke tätig und hat damit einen wesentlichen Beitrag zum grossen Erfolg des heimischen Theaterschaffens geleistet. Seit 2015 ist Albert Koller auch ein ausserordentlich engagierter Präsident der Theatergesellschaft.

2. Museum Appenzell

Sonderausstellungen

16. Juni 2018 bis 17. Februar 2019	Johannes Hugentobler (1897-1955)
15. März bis 3. November 2019	Taschentücher. mouchoirs handkerchiefs fazzoletti
22. November 2019 bis 1. Juni 2020	Schaut her! Portrait-Fotografie 1900 bis 1930

Besucherstatistik

Monat	2019	2018	Monat	2019	2018
Januar	344	551	Juli	937	1'001
Februar	304	397	August	1'081	887
März	379	495	September	1'171	977
April	711	652	Oktober	963	903
Mai	1'089	874	November	201	369
Juni	859	920	Dezember	363	311
			Total	8'402	8'337

Auf die Wiedergabe eines ausführlichen Jahresberichts des Museums im Rahmen des Geschäftsberichts der kantonalen Verwaltung wird künftig verzichtet. Die Stiftung selber wird aber weiterhin über ihre Arbeit Rechenschaft ablegen. Der Jahresbericht des Museums Appenzell 2019 wird im Innerrhoder Geschichtsfreund 2020 abgedruckt (Heft 61).

56 Innerrhoder Kunststiftung

Jahresrechnung	2019 (Fr.)	2018 (Fr.)
Ertrag	67'196.00	68'746.10
Aufwand	78'697.05	46'815.80
Ausgabenüberschuss	11'501.05	0.00
Einnahmenüberschuss	0.00	21'930.30

Geschäfte		
Sitzungen	6	4
Gutgeheissene Gesuche	10	10
Abgelehnte Gesuche	0	1
Erwerb von künstlerischen Werken (Fr.)	18'201.40	13'274.40
Verschiedene Fördermassnahmen (Fr.)	39'903.25	25'900.00
Jubiläumsaktivitäten (Fr.)	17'646.40	0.00

Einen Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete das Jubiläum 20 Jahre Innerrhoder Kunststiftung, welches vom 24. Februar bis 26. Mai mit einer grossen Ausstellung «Ohne Titel - 20 Jahre Innerrhoder Kunststiftung» im Kunstmuseum Appenzell gefeiert wurde. Auf Einladung der Heinrich-Gebert-Kulturstiftung Appenzell konnte die Innerrhoder Kunststiftung erstmals einer breiten Öffentlichkeit einen repräsentativen Überblick über zwei Jahrzehnte Kunstförderung zeigen. Rund 80 (der über 200 aus der Sammlung der Stiftung) Werke von 40 Künstlerinnen und Künstlern wurden gezeigt. Die Ausstellung fand grosse Resonanz in den Medien und zählte rund 2000 Besucherinnen und Besucher. Das im Rahmen des Jubiläums entstandene «Jubelheft» bietet neben dem Blick auf die Ausstellung Raum, Rechenschaft über die Tätigkeit der Stiftung abzulegen und Gedanken für die Zeit nach der Ausstellung festzuhalten.

Der Stiftungsrat war im Berichtsjahr bei den Kunstschaaffenden Christian Meier, Hans Schweizer und Werner Steininger auf Atelierbesuch und konnte sich dabei vom künstlerischen Arbeitsprozess ein Bild machen.

Im Berichtsjahr hat die Innerrhoder Kunststiftung wieder einen Werkbeitrag ausgeschrieben. Diese Werkbeiträge fördern künstlerisch interessante, eigenständige und realisierbare Projekte in den Bereichen Bildende Kunst, neue Medien und Performance. Der Stiftungsrat hat den Werkbeitrag von Fr. 10'000.-- an Christian Hörler, geboren und aufgewachsen in Meistersrüte, vergeben. Das Projekt «Die Säule» hat die Jury überzeugt. Als externe Fachperson nahm Raffael Dörig, Direktor Kunsthaus Langenthal, an der Jurierung teil. Die Verleihung des Preises fand am 30. November statt.

57 Wildkirchlistiftung

Wildkirchli

Mit Cäcilia Martig übernahm eine neue Mesmerin die Betreuung der Kapelle Wildkirchli. Die Gottesdienste erfreuen sich immer wieder einer grossen Beliebtheit. Dank dem Einsatz der Mesmerin, aber auch den Seelsorgern und den übrigen Mitwirkenden wird diesem unvergleichbaren Ort seine Würde und Ausstrahlung verliehen.

Berggasthaus Äscher

Der Stiftungsrat konnte die Verhandlungen mit den bisherigen Pächtern des Berggasthauses Äscher in Bezug auf die Inventarübernahme abschliessen. Sämtliche Objekte der Inventarliste wurden besprochen und abgeglichen. Die entsprechende Vereinbarung konnte unterzeichnet und die Bezahlung des Restwerts überwiesen werden.

Die Baubewilligung für die Sanierung des Berggasthauses Äscher wurde nach kurzer Verfahrensdauer erteilt. Der westliche Gebäudeteil muss aufgrund der maroden Bausubstanz vollständig erneuert werden. Mit der vollständig neuen Innenraumaufteilung können die Toiletten verschoben werden. Dies ermöglicht den Einbau zusätzlicher Kühlzellen, was die Abläufe in der Küche erheblich vereinfacht. Im Weiteren werden gut zugängliche Lagerräume geschaffen, welche im bisherigen Gebäude aufgrund der ungeeigneten Raumaufteilung kaum nutzbar waren. Die vollständige Trennung der Gäste- und Arbeitsbereiche sowie der Einbau einer zusätzlichen Nasszelle für das Personal verbessern die Arbeitsbedingungen erheblich.

Die Finanzierung des Bauvorhabens konnte mittels Bankdarlehen und der Erweiterung des vorhandenen Darlehens mit dem Kanton sichergestellt werden. Erfreulicherweise wurde das Projekt auch massgeblich mit Geldern der Denkmalpflege unterstützt. Bund, Kanton und Bezirk Schwende leisten ihre jeweiligen Anteile für die Verbesserung dieses wichtigen Schutzobjekts.

Mit Abschluss der ersten Saison der neuen Pächterin konnten die Bauarbeiten am 21. Oktober gestartet werden. Bereits vor Weihnachten konnte der Neubauteil wintersicher fertiggestellt werden. Die weiteren Bauarbeiten erfolgen umgehend, sodass bis Ende April 2020 sämtliche Arbeiten abgeschlossen sein werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit der Pfefferbeere AG wurde die erste Wirtesaison reflektiert. Die Erfahrungen zeigten, dass die Betriebsstrategie im Grundsatz richtig festgelegt worden ist. Es werden jedoch kontinuierlich Optimierungen angegangen. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Stiftungsrat und Pächterin kann als sehr gut bezeichnet werden.

Alp Äscher

Die Alpflächen beim Äscher werden ab Sommer durch Hanspeter Schläpfer bewirtschaftet. Der Pächter hat die Bewirtschaftung in Absprache mit dem Stiftungsrat und der Pächterin des Berggasthauses Äscher festgelegt.

Alp Bommen

Die Bauarbeiten und die Baukostenabrechnung für den Neubau des Alpstalls Bommen konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die vollständige Renaturierung der Baupiste wurde ebenfalls erledigt und durch die Baubewilligungsbehörde abgenommen.

Ein sanierungsbedürftiger Teil der Natursteinmauer im westlichen Teil der Alp wurde durch Fachpersonen neu erstellt.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2019
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	1
1.1. Vorgaben für Neubau in einem altrechtlichen Quartierplangebiet.....	1
1.2. Rechtsgrundlage des Unterhaltsperimeters einer Flurgenossenschaft.....	3
1.3. Abbruch und Neubau eines Gebäudes in der Ortsbildschutzzone.....	6
1.4. Neue Praxis der Eigenmietwertschätzung.....	9
1.5. Anrechnung von Flächen bei der Mietwertschätzung	12
1.6. Erweiterung des Streitgegenstands im Rekursverfahren.....	15
1.7. Anforderungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens.....	18
2. Gerichte	21
2.1. Öffentlich-rechtliche Klage (Entschädigung aus materieller Enteignung).....	21
2.2. AVIG-Beschwerde (Insolvenzenschädigung)	27
2.3. SVG-Delikt (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs).....	32
2.4. Baugesetz-Beschwerde (Sichtschutz mit Photovoltaik-Elementen).....	41
2.5. KVG-Beschwerde (Versicherungspflicht)	46
2.6. SVG-Delikt (Überholen)	53
2.7. UVG-Verfahren (Massgebender Lohn).....	60

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Vorgaben für Neubau in einem altrechtlichen Quartierplangebiet

Eine in der Wohnzone W2 befindliche Bauparzelle, die gleichzeitig innerhalb der Grenzen eines vor dem Inkrafttreten der neuen Baugesetzgebung am 1. Januar 2013 genehmigten, noch nicht an das neue Baurecht angepasste Quartierplangebiets liegt, sollte mit einem Mehrfamilienhaus überbaut werden. Gegen das Baugesuch wurde von den Nachbarn unter anderem vorgebracht, dass der Quartierplan nicht mit den Zonenvorschriften der Wohnzone W2 vereinbar sei. Es wurde auch ein zu geringer Grenzabstand des projektierten Gebäudes mit einer Länge von 20m beanstandet. Der Rekurs der Nachbarn wurde geschützt.

Für die Überbauung einer Bauparzelle, die in einem vor 2013 erlassenen Quartierplangebiet liegt, bleiben bis zur Anpassung der Quartierplanung an die heutige Verordnung zum Baugesetz die Einzelbauvorschriften der alten Verordnung aus dem Jahre 1986 anwendbar. Zu diesen Regelungen gehört auch der Mehrlängenzuschlag bei langen Bauprojekten, sodass die Baute einen grösseren Grenzabstand einhalten muss als bei einer Anwendung des neuen Rechts.

(...)

2. Bau- und Zonenordnung

2.1. Die Rekurrenten kritisierten, dass «der Quartierplan für das Gebiet A. und die Zonenvorschrift W2 nicht kompatibel sind». Sie beanstandeten beim Bauprojekt die Anzahl Wohneinheiten. Im Gebiet A. seien bisher ausschliesslich Einfamilienhäuser erstellt worden, wie dies für einen Weiler üblich sei. Sie hielten fest, aus dem Geist des Quartierplans für das Gebiet A. ergebe sich, dass dieser nur den Bau von Einfamilienhäusern vorsehe. Mehrfamilienhäuser seien dagegen nicht erlaubt, da der Quartierplan diese nicht regle. Sollte das Bauprojekt realisiert werden, befürchteten sie, dass weitere Mehrfamilienhäuser folgen würden. Damit würde man aber der vom Kanton «angestrebten Erhaltung der gewachsenen Strukturen» zuwiderhandeln. Es sei gerechtfertigt, die Bestimmungen für Weilerzonen nach Art. 5 des Baureglements B. vom 31. Dezember 2007 zu berücksichtigen. Dem Rekurs lag ein Schreiben vom 22. November 2013 an den Bezirksrat B. bei, gemäss welchem die Rekurrenten eine Änderung des Quartierplans beantragt hatten (Rek.-act. 1). Sie hielten fest, sie seien erstaunt, dass «das Gebiet A. nicht als Weilerzone im Baureglement geführt wird, sondern als Wohnzone W2». Sie verlangten, dass in einem angepassten Quartierplan eine Geschossflächenziffer von 0.65 sowie die Bauweise geregelt werden soll.

Der Bezirksrat legte in der Stellungnahme dar, dass das Gebiet A. nur umgangssprachlich ein Weiler sei, nicht aber in Bezug auf die Nutzungsplanung. Das Bauvorhaben befinde sich in der Wohnzone W2, womit die entsprechenden Zonenvorschriften gälten. Dies ergebe sich aus dem rechtskräftigen Entscheid der Standeskommission vom 21. April 2015 (Prot. 452/15) betreffend ein vorangehendes Bauprojekt auf dersel-

ben Parzelle. Die Erstellung von Mehrfamilienhäusern sei im Gebiet A. nicht von vornherein ausgeschlossen. Jedenfalls müssten aber die Bauvorschriften der Wohnzone W2 sowie die besonderen Bauvorschriften nach Quartierplan eingehalten werden (Einspracheentscheid, Erw. 2). Baugesuche für Bauvorhaben in Gebieten mit Quartierplan würden bis zur Anpassung des Quartierplans nach den bisherigen Einzelbauvorschriften erledigt (Art. 88 Abs. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012, BauV, GS 700.010). Die zuständige Bau- und Planungskommission befasse sich bereits seit einiger Zeit intensiv mit der Überarbeitung aller Quartierpläne. Bei einer Überarbeitung des Quartierplans müsse das eidgenössische Raumplanungsrecht mitberücksichtigt werden, namentlich betreffend die innere Verdichtung. Diesem Umstand werde ein revidierter Quartierplan Rechnung tragen müssen. Es sei davon auszugehen, dass die überarbeiteten Quartierpläne gegenüber der kantonalen Gesetzgebung nicht eine tiefere Geschossflächenziffer aufweisen werden.

Der Rekursgegner führte in seiner Stellungnahme aus, dass eine Umzonung in die Weilerzone nicht durchgesetzt worden sei. Demnach habe die Vorinstanz die Anwendung der Zonenvorschrift für Weilerzonen im Gebiet zutreffenderweise verneint und Mehrfamilienhäuser als zulässig erachtet. Er verwies auf einen Entscheid der Standeskommission, nach welchem die Zonenvorschriften für Weilerzonen keine Anwendung fänden. Schliesslich sei allgemein anerkannt, dass in der Wohnzone W2 auch Mehrfamilienhäuser gebaut werden könnten.

2.2. Es ist zu prüfen, welche Bau- und Zonenordnung zur Anwendung gelangt.

Gemäss Zonenplan liegt die zu überbauende Parzelle in der Wohnzone W2. Damit sind die Bauvorschriften für die zweigeschossige Wohnzone anzuwenden. Ein Revisionsverfahren für eine Änderung des Quartierplans wurde nicht eingeleitet.

2.3. Quartierpläne können die Nutzung im Hinblick auf besondere öffentliche Anliegen konkretisieren und dabei ein qualitativ besseres Ergebnis ermöglichen, als es mit der Rahmennutzungsplanung und der damit verbundenen parzellenweisen Regelbauweise möglich wäre (vgl. Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Aufl. 2008, S. 241). Da das Grundstück innerhalb des Quartierplangebiets A. liegt, sind die Sonderbauvorschriften gemäss dem von der Standeskommission am 27. August 1996 genehmigten Quartierplan und Quartierplanreglement zu beachten. Das Quartierplanreglement erklärt in Art. 2 die Vorschriften des Baureglements des Bezirks B. vom 19. November 1996 (aBauR), des Baugesetzes vom 28. April 1985 (aBauG) und der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (aBauV) für anwendbar, sofern im Quartierplan nichts Anderes bestimmt wird. Damit verweist es auf übergeordnetes Recht. Nach Art. 88 Abs. 4 BauV werden Baugesuche für Bauvorhaben in Gebieten, für welche ein Quartierplan erlassen wurde, bis zur Anpassung der Quartierplanung nach den bisherigen (alten) Einzelbauvorschriften erledigt. Demnach gelangen die Vorschriften der Einzelbauweise nach Art. 37 bis 63 aBauV zur Anwendung. Die Vorinstanz und die Parteien bezogen sich betreffend die Einzelbauweise zu Recht auf die alte Bauverordnung.

(...)

1.2. Rechtsgrundlage des Unterhaltsperimeters einer Flurgenossenschaft

Gegen den vom Bezirksrat aufgelegten Unterhaltsperimeter einer Flurgenossenschaft hat ein Grundeigentümer mit Einsprache geltend gemacht, dass sein Grundstück nicht nur durch die Strasse der Flurgenossenschaft, sondern zusätzlich von einer anderen Seite her erschlossen sei. Sein Perimeterbeitrag an den Unterhalt der Flurstrasse müsse daher reduziert werden.

Die Einsprache wurde abgelehnt, worauf der Grundeigentümer Rekurs bei der Standeskommission erhob. Diese stellte fest, dass der Umstand der zweiten Strassenerschliessung zu Unrecht nicht berücksichtigt worden ist. Handelt es sich nämlich beim Werk einer Flurgenossenschaft um eine Strasse, hat die Schätzungskommission die Ausarbeitung des Unterhaltsperimeters nach den Vorschriften der Strassengesetzgebung vorzunehmen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass gemäss der Strassengesetzgebung dem Umstand einer Doppellerschliessung eines Grundstücks bei der Bemessung des Unterhaltsperimeters Rechnung zu tragen ist. Die Sache wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen.

(...)

2. Strassengesetzgebung

2.1. Der Rekurrent macht geltend, der angefochtene Unterhaltsperimeter berücksichtige nicht, dass sein Grundstück durch zwei Zufahrten erschlossen sei. Die Mehrfacherschliessung einer Parzelle reduziere zwangsläufig den Interessenwert an der einzelnen Erschliessung. Sie reduziere auch den Unterhaltsaufwand, da bei zwei Erschliessungen die beiden Strassen nicht in gleichem Umfang in Anspruch genommen würden, wie wenn nur eine Erschliessung bestehe. Im Einspracheentscheid werde argumentiert, die mehrfache Erschliessung stelle einen Mehrwert für seine Parzelle dar. Der Mehrwert durch die Mehrfacherschliessung sei indessen kein Kriterium für Perimeterbeiträge. Die Beiträge würden nicht nach dem Wert des Bodens, sondern nach Kriterien festgelegt, die sich primär an der Nutzung und der damit verbundenen Beanspruchung der Erschliessung orientierten.

2.2. Art. 32 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007 (FIG, GS 913.000) legt den Grundsatz fest, dass die Schätzungskommission den Unterhaltsperimeter aufgrund des Interesses der beteiligten Grundeigentümer oder des Verursacherprinzips festzulegen hat. Handelt es sich allerdings beim Werk, für dessen gemeinsamen Betrieb die Flurgenossenschaft besteht, wie im vorliegenden Fall um eine Strasse, richtet sich der Perimeter nach der Strassengesetzgebung. Das Strassengesetz vom 26. April 1988 (StrG, GS 725.000) gilt nämlich ausdrücklich auch für Strassen von Flurgenossenschaften (Art. 1 Abs. 3 StrG). Auch hat die Schätzungskommission nach Art. 12 Abs. 2 FIG bei der Erarbeitung des Kostenverteilers für Weganlagen die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung sinngemäss anzuwenden. Der vorliegende Unterhaltsperimeter hat sich demnach grundsätzlich nach den Vorschriften der Strassengesetzgebung zu richten.

Gemäss Art. 51 lit. c StrG ist für die Aufteilung der Unterhaltskosten das Perimeterverfahren durchzuführen. Bei diesen Verfahren gilt der Grundsatz, dass die den Grundeigentümern auferlegten Beiträge gesamthaft den durch die Strasse geschaffenen Sondervorteil nicht übersteigen dürfen (Art. 52 Abs. 1 StrG). Der Begriff Sondervorteil ist

unbestimmt und deshalb auszulegen. Er kann als besonderer Nutzen bezeichnet werden, der durch den Bau, Ausbau oder Unterhalt einer Strasse für das Grundeigentum im Bereich dieser Strasse bewirkt wird. Der Sondervorteil muss dem Grundstück des Pflichtigen als solchem erwachsen. Die subjektiven Verhältnisse des Eigentümers sind dabei nicht zu berücksichtigen. Ein Grundstück, dessen Zugänglichkeit für Personen oder Fahrzeuge verbessert wird, steigt im Wert. Der Sondervorteil liegt darin, dass die strassenmässige Erschliessung oder deren Verbesserung den wirtschaftlichen Nutzen der Grundstücke steigert (GVP 2003 Nr. 22, Erw. 3 aa).

- 2.3. Zu prüfen ist, ob der Sondervorteil, der sich aus dem Bestand der Flurgenossenschaft G. für die betroffenen Grundstücke ergibt, mit dem Unterhaltssperimeter der Schätzungskommission vom 18. Mai 2017 richtig erfasst wurde.

Das sinngemäss anwendbare Strassengesetz verlangt in Art. 52 Abs. 2 StrG, dass die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grundstücke in erster Linie nach Massgabe der anrechenbaren Grundstückfläche zu erfolgen hat (Art. 52 Abs. 2 StrG, erster Satz). Anrechenbar ist die von der Strasse neu oder besser erschlossene Grundstücksfläche, wobei die von Wald, öffentlichen Gewässern oder öffentlichen Strassen beanspruchten Flächen grundsätzlich ausgeklammert bleiben (Art. 33 der Strassenverordnung vom 30. November 1998, StrV, GS 725.010). Erschliesst die Strasse aber wie im vorliegenden Fall auch Waldparzellen, bleiben die Waldflächen anrechenbar (Art. 33 Abs. 2 StrV). Neben der Grundstückfläche können gemäss Art. 52 Abs. 2 StrG, zweiter Satz, zusätzlich weitere Kriterien berücksichtigt werden. Das Gesetz nennt in nicht abschliessender Weise die Nutzungsmöglichkeiten, die Lage der Grundstücke zur Strasse und allfällige andere Erschliessungen.

Mit dem Passus «Zusätzlich können weitere Kriterien berücksichtigt werden» im Ingress von Art. 52 Abs. 2 StrG wollte der Gesetzgeber es nicht dem Ermessen der Behörden anheimstellen, ob sie die Erschliessung berücksichtigen. Vor dem Erlass von Art. 52 StrG war vorgeschrieben, dass zusätzliche Zufahrten im Kostenverteiler Niederschlag finden müssen. Art. 24 der vor dem Inkrafttreten des Strassengesetzes am 1. Januar 1998 geltenden Vollziehungsverordnung zum Strassengesetz vom 2. März 1961 sah zwingend vor, dass für die Feststellung der durch eine Strasse entstehenden Vorteile und im Kostenteilungsverfahren zu berücksichtigen ist, «ob das perimeterpflichtige Grundstück noch über andere Zugangsmöglichkeiten verfügt». Im Landsgemeindemandat 1998 (S. 22) wurde ausgeführt, das Perimeterverfahren (Art. 51 bis 53 StrG) sei bisher vor allem auf Verordnungsstufe festgehalten; diese Grundsätze würden nun neu auf Gesetzesstufe geregelt. Der Gesetzgeber wollte also die damaligen Regelungen beibehalten. Verfügt eine Fläche im Perimetergebiet über eine andere Zugangsmöglichkeit, darf das nicht vernachlässigt werden.

- 2.4. Mit ihrem Kostenverteiler hat die Schätzungskommission die Flächen der Grundstücke, ihre Nutzungsmöglichkeiten und ihre Lage zur Strasse berücksichtigt, nicht aber das in Art. 52 Abs. 2 StrG ebenfalls enthaltene Kriterium anderer Erschliessungen.
- 2.5. Es ist unbestritten geblieben, dass das Grundstück des Rekurrenten auch zum Perimetergebiet einer weiteren Flurgenossenschaft gehört und dass der Rekurrent die Möglichkeit hat, über die Flurstrasse jener Genossenschaft zu seinem Grundstück zu fah-

ren. Die Flurstrasse der Flurgenossenschaft G. bildet demnach nicht die einzige strassenmässige Erschliessung des Grundstücks des Rekurrenten. Dem Grundstück des Rekurrenten erwächst also aus der Flurstrasse der Flurgenossenschaft G. nicht in gleichem Ausmass ein Sondervorteil, wie er auf jenen Grundstücken besteht, die keine alternative Erschliessung haben. Der strittige Perimeter verletzt damit den Grundsatz der Kostenverteilung von Art. 52 Abs. 1 StrG, nach dem die Perimeterbeiträge nicht höher sein dürfen als der Sondervorteil, den die Strasse für das Grundstück schafft. Mehrere Erschliessungen dürfen bei der Beurteilung des Sondervorteils, der aus einer perimeterpflichtigen Strasse erwächst, nicht ausser Betracht gelassen werden: Vielmehr sind besondere Erschliessungsverhältnisse und anderweitige Perimeterpflichten einzubeziehen (GVP 2003 Nr. 22, Erw. 3 b bb). Bei einem Grundstück mit zwei Strassenerschliessungen ist grundsätzlich eine prozentuale Ausscheidung vorzunehmen (Beda Lengwiler, Umgrenzung, Vorteilsbemessung und Interessenwertung, in: Praxis des Strassenperimeters, St.Gallen 1981, S. 53).

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 295 vom 19. März 2019

1.3. Abbruch und Neubau eines Gebäudes in der Ortsbildschutzzone

Ein bestehendes Gebäude in einer Bauzone, die zugleich von einer Ortsbildschutzzone überlagert ist, soll abgebrochen werden, damit Raum für ein neues Haus entsteht. Die Fachkommission Heimatschutz hat die Baubewilligung mit Rekurs angefochten und den Erhalt des im Ortsbildschutzgebiet stehenden Gebäudes verlangt. Im Weiteren wurden Zweifel an einer guten Einfügung des Neubaus geäußert. Die Standeskommission hat den Rekurs gegen die Baubewilligung abgewiesen.

Ein in der Ortsbildschutzzone stehendes Gebäude kann abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden, wenn es nicht auf der Liste der unter Objektschutz gestellten Gebäude steht.

Wird mit Rekurs gegen ein Bauvorhaben bemängelt, die vom Baugesetz verlangte gute Einfügung der Baute sei nicht gegeben, müssen im Rekurs die Anhaltspunkte, die einer guten Gesamtwirkung entgegenstehen, konkret angeführt werden. Ein pauschaler Verweis auf Eingaben im Verfahren der Vorinstanz reicht nicht aus.

(...)

3. Schutzstatus des Gebäudes

3.1. Die Rekurrentin ist der Meinung, dass das bestehende Gebäude nicht abgebrochen werden darf. Es ist daher zu prüfen, ob es unter Schutz steht.

3.2. Das Baugrundstück liegt nach dem Zonenplan der Feuerschaugemeinde Appenzell in der Ortsbildschutzzone integral.

Mit Ortsbildschutzzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden (Art. 40 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000). Der Schutz ist in einem Reglement festzulegen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989, VNH, GS 450.010).

In der Ortsbildschutzzone integral von Appenzell sind nach dem Baureglement der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 15. April 2016 (BauR) alle Bauten mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten die Stellung, der Massstab, die kubische Gestaltung, die Dachform, die Fassadengestaltung, die Umgebungsgestaltung, die Material- und Farbwahl sowie die Detailausbildung (Art. 7 BauR).

Ein Abbruchverbot für Gebäude, die in der Ortsbildschutzzone integral liegen, enthält das Baureglement der Feuerschaugemeinde dagegen nicht. Dass das strittige Gebäude in der Ortsbildschutzzone integral liegt, bildet daher keinen Grund, den Abbruch des Gebäudes und damit die angefochtene Baubewilligung zu verweigern. Der Auffassung der Rekurrentin, das Gebäude sei schon aufgrund seines Standorts in der Ortsbildschutzzone als Schutzgegenstand zu behandeln, kann daher nicht gefolgt werden.

- 3.3. Nach Art. 29 lit. b VNH können Kulturobjekte, unter anderem Gebäude, unter Objektschutz gestellt werden, wenn sie von besonderem historischem, kunstgeschichtlichem, architektonischem oder handwerklichem Wert sind. Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass diese in ihrer Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden (Art. 31 Abs. 4 VNH).

Das Baureglement der Feuerschaugemeinde unterscheidet drei Kategorien von geschützten Einzelobjekten, nämlich Denkmalschutzobjekte, ortsbildprägende Bauten und ortsbildrelevante Bauten (Art. 11 BauR). Denkmalschutzobjekte sind in ihrer Substanz zu erhalten (Art. 12 Abs. 1 BauR). Ortsbildprägende Bauten sind in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten; ein Abbruch ist nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass die Gebäudesubstanz mit verhältnismässigem Aufwand nicht saniert werden kann (Art. 13 Abs. 1 und 2 BauR). Ortsbildrelevante Bauten sind in Bezug auf Stellung und Volumen grundsätzlich zu erhalten (Art. 14 Abs. 1 BauR).

Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Nr. (Bezirk Appenzell), das nach der Auffassung der Rekurrentin nicht abgebrochen werden darf, figuriert nicht auf der Liste der Kulturobjekte der Feuerschaugemeinde.

- 3.4. Das Dorf Appenzell ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt (Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981, VISOS, SR 451.12).

Das bestehende Gebäude gehört indessen nicht zu den im ISOS aufgeführten, geschützten Einzelementen. Das ist beispielsweise bei der Pfarrkirche St.Mauritius anders. Sie ist als Einzelement («E») Nr. 0.0.1 mit Erhaltungsziel A im ISOS aufgeführt. Erhaltungsziel A bedeutet gemäss den Erläuterungen zum ISOS: «Erhalten der Substanz; alle Bauten Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen».

- 3.5. Das Gebäude steht nicht unter Schutz. Es darf daher entgegen der Auffassung der Rekurrentin abgebrochen werden.

4. (...)

5. Gesamtwirkung

- 5.1. Die Rekurrentin beantragte eventualiter (Antrag 5), dass eine gute Einfügung des Neubaus «einzufordern bzw. zu belegen» sei. Sie verlangt damit sinngemäss, dass Art. 65 Abs. 1 BauG eingehalten wird. Nach dieser Bestimmung haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Die Baukommission erteilte die Bewilligung, sah also diese Vorschrift als erfüllt an.

- 5.2. Nach Art. 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) sind Rekurrenten verpflichtet, ihr Rechtsmittel zu begründen. Mit einem Rekurs können Rechtsverletzungen, die falsche Sachverhaltsdarstellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 38 VerwVG). Die Rechtsmittelbehörde hat sich grundsätzlich nur mit Rügen auseinanderzusetzen, die im Rechtsmittel vorgebracht

wurden (Rügeprinzip; Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St.Gallen 2012, Rz 101 und 1507). Sowohl im nichtstreitigen als auch im streitigen Verwaltungsverfahren gilt zwar der Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörden den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abklären (Art. 13 Abs. 1 VerwVG). Im streitigen Verwaltungsverfahren wird der Untersuchungsgrundsatz aber relativiert. Der Untersuchungsgrundsatz befreit den Rechtsmittelkläger nicht davon, sein Rechtsmittel zu begründen und im Einzelnen darzulegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen er den angefochtenen Entscheid beanstandet; die Rechtsmittelinstanz trifft keine Verpflichtung, von Amtes wegen nach allfälligen Mängeln des angefochtenen Entscheids zu forschen (Urteil des Bundesgerichts 5A_744/2008 vom 1. Dezember 2008, Erw. 3.2).

Als Rechtsmittelbehörde hat die Standeskommission die gute Gesamtwirkung daher nur zu überprüfen, wenn die Rekurrentin konkrete Anhaltspunkte dafür liefert, dass die gute Gesamtwirkung nicht gegeben sein sollte. Solche trägt sie indessen nicht vor. Eine Baubewilligungsbehörde müsste nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genau ausführen, weshalb sie eine Bewilligung aus ästhetischen Gründen verweigert. Sie hätte - auch wenn das Gesetz zur Sicherstellung der Gesamtwirkung eine gute Gestaltung verlangt - die angelegten, strengen Massstäbe sorgfältig zu begründen und im Einzelnen darzutun, warum mit einer bestimmten baulichen Gestaltung weder für den Bau selbst noch die Umgebung die erforderliche Gesamtwirkung erreicht wird (BGE 114 Ia 343, E. 4b). Nachdem die Baubewilligungsbehörde eine Verweigerung der Baubewilligung begründen müsste, muss umso mehr auch ein Rechtsmittelkläger einlässlich begründen, inwiefern mit einem Projekt die gute Gesamtwirkung nicht erreicht wird. Die blossе Behauptung, es fehle an der guten Gesamtwirkung, genügt nicht. Sie muss begründet sein.

- 5.3. Argumente, die sich auf die Gesamtwirkung beziehen könnten, sind in der Begründung nur versteckt zu orten. Schon im Einspracheverfahren hatte die Rekurrentin sich in ihrer Baubegutachtung vom 26. November 2018 darauf beschränkt, dass sie das Projekt aus den unverändert gleichen Gründen wie bei der Baubegutachtung vom 7. August 2017 zur Ablehnung empfehle. (...)

Die Rekurrentin verwies am Ende ihres Rekurses auf die Baubegutachtungen vom 26. November 2018 und vom 7. August 2017 und erklärte, weitere Unterlagen könnten bei Bedarf geliefert werden. Dieser Verweis vermag eine Begründung nicht zu ersetzen. Anstelle einer Rechtsmittelbegründung kann nicht pauschal auf vorinstanzliche Eingaben verwiesen werden. Ein solcher Verweis ist ungenügend, weil aus ihm nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelbehörde, in erst- oder vorinstanzlichen Eingaben nach Gründen zu suchen, inwiefern der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 921 mit Hinweisen).

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 346 vom 2. April 2019

1.4. Neue Praxis der Eigenmietwertschätzung

Der Eigentümer einer Wohnliegenschaft hat die Ergebnisse der im Jahr 2018 vorgenommenen Grundstückschätzung mit Rekurs angefochten. Er akzeptiere die starke Erhöhung des Mietwerts und des Verkehrswerts seit der letzten Schätzung im Jahr 2006 nicht. Vor allem hinsichtlich des Eigenmietwerts sei die Schätzung systematisch falsch. Aus der Berechnungsgrundlage sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher Wohnungsfläche die Berechnung des Mietwerts vorgenommen worden sei.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgelehnt. Das Schätzungsverfahren wurde korrekt durchgeführt. Aus einem direkten Vergleich der Werte einer alten und einer neuen Schätzung kann nicht abgeleitet werden, dass die neue Schätzung nicht korrekt vorgenommen wurde, zumal die zur Anwendung gelangten Schätzungsrichtlinien seit 2006 wesentlich geändert haben.

(...)

2. Mietwert

(...)

- 2.3. Erträge aus unbeweglichem Vermögen unterliegen der Einkommenssteuer. Als solche Erträge gelten unter anderem der Mietwert von Bauten, die dem Steuerpflichtigen für den Eigengebrauch aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts zur Verfügung stehen, der sogenannte Eigenmietwert (Art. 24 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 25. April 1999, StG, GS 640.000).

Als Mietwert solcher selbst genutzter Bauten gilt nach Art. 24 Abs. 2 StG, was der Steuerpflichtige bei der Vermietung als Miete erzielen könnte. Der Grosse Rat hat in seinen Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz vorgesehen, dass die Standeskommission festlegt, wie zu ermitteln ist, was der Steuerpflichtige bei einer Vermietung der selbst genutzten Objekte als Miete erzielen könnte (Art. 11 der Steuerverordnung vom 20. November 2000, StV, GS 640.010).

Nach den gestützt darauf erlassenen Vorschriften der Standeskommission (Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 5. Dezember 2000, StKB-St, GS 640.011) war dieser Eigenmietwert bis zum Änderungsbeschluss vom 21. November 2017 in Abhängigkeit vom Steuerwert zu berechnen, der im Rahmen der periodischen amtlichen Schätzungen festgestellt wurde. Art. 2 Abs. 1 StKB-St lautete vor der Revision: «Der Mietwert selbstgenutzter Einfamilien- und Ferienhäuser, Eigentumswohnungen usw. beträgt 6.0% des Steuerwerts. In der Grundstückschätzung noch nicht berücksichtigte Investitionen sind zu 70% als zusätzlicher Steuerwert anzurechnen.» Für die Veranlagung des Eigenmietwerts war also der Mietwert, der in den amtlichen Schätzungen ausgewiesen wurde, nicht direkt massgeblich. Der Eigenmietwert war vielmehr ein Anteil des Steuerwerts.

Seit der Revision wird der Mietwert direkt geschätzt; Art. 2 Abs. 1 StKB-St lautet heute: «Der Mietwert selbstgenutzter Grundstücke oder Grundstückteile entspricht dem Mietwert, welcher vom Schätzungsamt periodisch festgelegt wird.»

Vom Mietwert der vom Rekurrenten selbst bewohnten Wohnung sind 70% steuerbar, also nicht der gesamte Mietwert (Art. 2 Abs. 2 StKB-St; diese Bestimmung blieb bei der Revision unverändert). Die steuerliche Behandlung des heute gemäss dem revidierten Art. 2 Abs. 1 StKB-St durch die Schätzungsverfügung festgelegten Mietwerts wie auch des gemäss dem früheren Art. 2 Abs. 1 StKB-St in Prozenten des Steuerwerts ermittelten Mietwerts kann hier unbeachtet bleiben, ist doch im vorliegenden Fall nicht die Steuerveranlagung strittig, sondern die Schätzung.

- 2.4. Die neuen Vorschriften sehen wie oben dargelegt vor, dass der Mietwert nicht mehr durch einen Prozentsatz des geschätzten Steuerwerts zu berechnen, sondern direkt zu schätzen ist. Wie diese direkte Schätzung erfolgen soll, wird durch die revidierten Vorschriften nicht vorgegeben. Für die Schätzung sind daher die schon bisher geltenden Vorschriften anwendbar:

Grundstücksschätzungen sind nach der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (V-Sch, GS 211.450) und dem dazugehörigen Standeskommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (StKB-Sch, GS 211.451) vorzunehmen. Art. 14 V-Sch ermächtigt die Standeskommission, bestimmte Schätzungsmethoden oder Schätzerhandbücher für anwendbar zu erklären. Gestützt darauf hat die Standeskommission mit Art. 2 StKB-Sch für die kantonalen Schätzungen grundsätzlich «Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien», herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonalen Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit jenes aus dem Jahr 2012, für anwendbar erklärt (im Folgenden abgekürzt Schätzerhandbuch).

Das Schätzerhandbuch ist seit 2007 anwendbar. Es unterscheidet sich wesentlich von den Richtlinien, die bei der letzten Schätzung des Grundstücks der Rekurrenten im Jahr 2006 (siehe act. 2 des Schätzungsamts) zur Anwendung gekommen sind. Damals war die Anleitung des Finanzdepartements des Kantons St.Gallen für die amtlichen Grundstücksschätzer vom 1. Oktober 1966 massgeblich («St.Galler Grundstücksschätzer»; siehe Ziff. II lit. d des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Schätzung von Grundstücken vom 30. Juni 1975). Ein direkter Vergleich zwischen den alten und den neuen Schätzungswerten kann deshalb nicht angestellt werden.

- 2.5. Der Mietwert ist nach dem Schätzerhandbuch in der Regel über die Nutzfläche oder über Raumeinheiten je mit Einheitspreisen für Quadratmeter oder Raumeinheiten festzusetzen (Schätzerhandbuch, S. 83, S. 315 ff. und Anhang V, Ziff. 1.9.).

Im vorliegenden Fall bestimmte die Schätzungskommission bei der Besichtigung des Schätzungsobjekts die Nutzfläche beider Wohnungen des Hauses. Gemäss den Angaben der Schätzungskommission (Rekursvernehmlassung, Ziff. 2.4) bewohnt der Rekurrent beide selbst. Wie sich aus den Berechnungsgrundlagen der Schätzungskommission (S. 2 der angefochtenen Verfügung) ergibt, multiplizierte die Schätzungskommission die Nutzfläche beider Wohnungen mit einem Quadratmeteransatz, (...).

- 2.6. Den Verkehrs- und Steuerwert bestimmte die Schätzungskommission mit der Mischwertmethode aus dem gewichteten Mittel von Ertrags- und Sachwert (Schätzer-

handbuch, S. 116; BGE 134 III 42). (...). Den Sachwert hatte sie mit dem auf dem Neuwert basierenden Zeitwert, den Baunebenkosten und dem Landwert ermittelt (Schätzungsverfügung, S. 2; Rekursantwort vom 5. Juni 2018, Ziff. 2.6).

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 415 vom 16. April 2019

1.5. Anrechnung von Flächen bei der Mietwertschätzung

Zwei Eigentümer haben die Schätzung des Mietwerts ihrer selbst genutzten Wohnliegenschaft mit Rekurs angefochten. Sie kritisierten unter anderem, dass für die Schätzung zu viele Flächen herangezogen worden seien. Der unbeheizte Estrich und der nur über künstliches Licht verfügende Werkraum im Kellergeschoss seien höchstens zu 50% zu berücksichtigen. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen.

Für die Schätzung des Mietwerts eines Einfamilienhauses sind Nebennutzungsflächen in einem Dachgeschoss und im Kellerbereich anzurechnen, wenn diese die Hauptnutzflächen, das heisst die eigentlichen Wohnräume, ergänzen, indem sie Lagerflächen enthalten oder Raum für besondere Nutzungen bieten. Wird diese Funktion erfüllt, ist es unerheblich, ob der Estrich beheizt ist oder ob natürliches Licht in die Kellerräume dringt.

(...)

3. Mietwert

- 3.1. Der im Schätzungsverfahren ermittelte Wert von Fr. 41'750 oder monatlich Fr. 3'479 wurde als Produkt aus der Nutzfläche von 284m² und dem Bewertungsansatz von Fr. 147 für einen mittleren Ausbaustandard errechnet. Die Rekurrenten verlangten eine Herabsetzung des Mietwertes auf höchstens Fr. 2'812 pro Monat.

Unverständlicherweise sei der unbeheizte Estrich mit 37m² zur Nutzfläche hinzuge-rechnet worden. Nicht sachgerecht sei zudem, dass im Kellergeschoss die Flächen des Korridors (16.7m²) und des Werkraums (18.2m²) hinzugerechnet worden seien. Die Räume lägen beide vollständig unter Terrain und erhielten kein direktes Sonnenlicht. Sie seien mit höchstens 50% der Fläche anzurechnen.

Nach Abzug dieser Flächen ergebe sich noch immer eine Nutzfläche von 229.55m². Bei einem Ansatz von Fr. 147 ergebe sich daraus ein monatlicher Mietwert von monatlich Fr. 2'812 oder Fr. 33'744 pro Jahr, was dem maximal erzielbaren Mietwert im Sinne von Art. 24 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) entspreche. Es sei unrealistisch, bei der Vermietung des Einfamilienhauses eine höhere Miete erzielen zu können.

- 3.2. Das Schätzungsamt führte in der Rekursvernehmlassung vom 10. Januar 2019 zusammengefasst aus, das in den Plänen als Estrich bezeichnete Dachgeschoss sei über eine herkömmliche Treppe erschlossen. Auf der ganzen Bodenfläche sei ein Parkettboden verlegt. Die Wände und der Dachstuhl seien isoliert und harmonierten mit dem Gesamtbild des Einfamilienhauses. Das Dachgeschoss verfüge über genügend Licht und nebst dem Treppenhaus über zwei grosszügige Luftöffnungen (Luftraum), durch die genügend Wärme aufsteigen könne. Es handle sich somit nicht um einen Estrich im herkömmlichen Sinn. Das Dachgeschoss dürfe als ausgebaut bezeichnet werden. Im Zeitpunkt der Schätzung sei das Dachgeschoss als Spielzimmer genutzt worden. Für die Schätzung sei aber ohnehin die mögliche Nutzung eines Raumes massgebend. Die Schätzungscommission habe sich deshalb entschieden, die von ihr ausgemessene Teilfläche von 37.60m² in der Nutzfläche zu berücksichtigen.

Bei Einfamilienhäusern zählten auch Korridore und Bastelräume zur Nutzfläche. Bastelräume seien anrechenbar, wenn sie beheizbar seien und genügend andere Nebenräume für die Haustechnik, Waschküche, Keller usw. beständen. Korridore im Untergeschoss seien zu berücksichtigen, wenn sie beheizbar seien, über einen eigenen Zugang verfügten und als Erschliessung für andere Räume dienten. Auch im Plan, den die Rekurrenten mit dem Rekurs eingereicht hätten, seien diese Räume als anrechenbare Geschossfläche ausgewiesen.

- 3.3. Grundstückschätzungen sind nach der Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007 (V-Sch, GS 211.450) und dem dazugehörigen Ständekommissionsbeschluss vom 4. Dezember 2007 (StKB-Sch, GS 211.451) vorzunehmen. Art. 14 V-Sch ermächtigt die Ständekommission, bestimmte Schätzungsmethoden oder Schätzerhandbücher für anwendbar zu erklären. Gestützt darauf hat die Ständekommission mit Art. 2 StKB-Sch für die kantonalen Schätzungen grundsätzlich «Das Schweizerische Schätzerhandbuch, Bewertung von Immobilien», herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung kantonalen Grundstückbewertungsexperten und der Schweizerischen Schätzungsexperten-Kammer sowie dem Schweizerischen Verband der Immobilienwirtschaft, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit jenes aus dem Jahr 2012, für anwendbar erklärt (im Folgenden abgekürzt Schätzerhandbuch).

Nach dem Schätzerhandbuch ist der Mietwert in der Regel über die Nutzfläche oder über Raumeinheiten je mit Einheitspreisen für Quadratmeter oder Raumeinheiten festzusetzen (Schätzerhandbuch, S. 83).

Die Schätzungskommission bestimmte den Mietwert aufgrund der Nutzflächen. Strittig ist, ob die Fläche des Dachgeschosses und im Keller die Flächen des Korridors und des Werkraums als Nutzflächen angerechnet werden können. Die Schätzungskommission hat sie bei der Ermittlung der Nutzfläche angerechnet; die Rekurrenten verlangen, sie seien nicht anzurechnen.

- 3.4. Gemäss dem Schätzerhandbuch (S. 315, Ziff. 1.8.) richtet sich die Bemessung von Nutzflächen nach der SIA-Norm 416. Ziff. 2.1.1. dieser Norm definiert die Nutzfläche als «Teil der Nettogeschossfläche NGF, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im weiteren Sinn dient». Die Nutzfläche gliedert sich in die Hauptnutzfläche, die der Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dient (SIA Norm 416., Ziff. 2.1.1.1), und in die Nebennutzfläche, dem «Teil der Nutzfläche NF, welcher die Hauptnutzfläche HNF zur Nutzfläche ergänzt. Sie ist je nach Zweckbestimmung und Nutzung des Gebäudes zu definieren» (SIA Norm 416., Ziff. 2.1.1.2, Abs. 1). Nach dem Wortlaut der Norm gehören im Wohnungsbau ausdrücklich auch Estrich und Kellerräume zu den Nebennutzflächen (SIA-Norm 416, Ziff. 2.1.1.2, Abs. 2).

Die Argumentation der Rekurrenten, dass der Estrich nicht hätte angerechnet werden dürfen, weil er nicht beheizt ist, und dass die Kellerräumlichkeiten nur zur Hälfte angerechnet werden dürften, weil sie vollständig unter dem Niveau des Terrains der Hausumgebung lägen, ist deshalb nicht stichhaltig. Räumlichkeiten im Dachgeschoss und Kellerräume sind bei Wohngebäuden Nebennutzflächen. Sie zählen zu den Nutzflächen, auch wenn sie selbst nicht dem Zweck und der Nutzung des Gebäudes im engeren Sinn dienen, nämlich dem eigentlichen Wohnen. Nebennutzflächen bei Wohnräumlichkeiten brauchen also entgegen der Argumentation der Rekurrenten nicht für das Wohnen im

engeren Sinn geeignet zu sein. Sie müssen nicht ständig bewohnt werden können, sondern müssen dem ständigen Wohnen nur indirekt dienlich sein. Es spielt deshalb keine Rolle, ob der Estrich beheizt ist oder ob natürliches Licht in die Kellerräume dringt. Es handelt sich um Nebennutzflächen, welche die Hauptnutzflächen, das heisst die eigentlichen Wohnräume, ergänzen, indem sie Lagerflächen enthalten oder Raum für besondere Nutzungen bieten.

- 3.5. Der Forderung der Rekurrenten, die Fläche des Estrichs nicht als Nutzfläche in die Berechnung einzubeziehen und von den unter dem Terrain der Umgebung liegenden Kellerräumlichkeiten nur die Hälfte anzurechnen, kann daher nicht entsprochen werden.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 417 vom 16. April 2019

1.6. Erweiterung des Streitgegenstands im Rekursverfahren

Ein Grundeigentümer hat sich mit Einsprache gegen ein Neubauvorhaben in einer Wohn- und Gewerbezone gewehrt und dabei die ungenügende strassenmässige Erschliessung gerügt. Den negativen Einspracheentscheid hat der Grundeigentümer mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten. In der Rekurschrift hat er neben der ungenügenden Erschliessung neu auch Lärmemissionen und das Fehlen genügender Parkflächen ins Feld geführt. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen.

Bei der Behandlung von Rekursen gegen Einspracheentscheide in Baubewilligungsverfahren ist nur zu prüfen, ob die in der Einsprache erhobenen Einwände berechtigt sind. Weitere Einwände gegen das Bauvorhaben, die in der Einsprache noch nicht enthalten waren, können im Rekurs gegen den Einspracheentscheid nicht mehr vorgebracht werden. Eine Ausweitung des Streitgegenstands auf Themen, die in der Einsprache nicht thematisiert wurden, ist nicht zulässig.

Ob gegen eine Baubewilligung weitere als die mit einer Einsprache vorgebrachten Einwände entgegenstehen, ist nicht im Einspracheverfahren und dem daran anschliessenden Rekursverfahren zu entscheiden, sondern im Rahmen der Prüfung der Baubewilligung.

(...)

4. Parkplatzsituation, Lärmemissionen und Streitgegenstand

4.1. Unter den Verfahrensbeteiligten ist strittig, wie weit in Rekursen gegen Einspracheentscheide in Baubewilligungsverfahren neue Tatsachen und Begründungen zulässig sind.

Die Vorinstanz machte in der Rekursvernehmlassung vom 23. November 2018 zusammengefasst geltend, im Einspracheentscheid seien nur die von der Einsprecherin vorgebrachten Argumente zu beurteilen. Die restliche Beurteilung des Baugesuchs erfolge nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheids durch die Baubewilligungsbehörde. Die Rekurrentin habe in der Einsprache keine Lärmemissionen geltend gemacht. Die Lärmfrage sei - so die Vorinstanz in der Duplik vom 28. Januar 2019 - erst im Rekurs als Novum thematisiert worden.

Die Rekursgegnerin, die das Bauvorhaben realisieren möchte, wies in der Rekursvernehmlassung vom 26. November 2018 darauf hin, dass die Vorinstanz zunächst nur die in einer Einsprache vorgetragenen Einwendungen zu prüfen habe. Die Rekurrentin habe in der Einsprache einzig die Erschliessung bemängelt. Bei den Einwendungen im Rekurs zur Parkplatzsituation und zu den Lärmemissionen handle es sich um neue Vorbringen, auf die nicht einzutreten sei.

Die Rekurrentin hielt dem in ihrer Replik vom 10. Januar 2019 entgegen, die Zweiteilung des Einsprache- und Bewilligungsverfahrens führe zur absonderlichen Situation, dass im Rekursverfahren nicht entschieden würde, ob das Bauvorhaben bewilligt werde. Das ergebe aus prozessökonomischer und logischer Sicht keinen Sinn, und es fehle die gesetzliche Grundlage dafür. Alle Einsprecher wären gezwungen, einen ablehnenden Einspracheentscheid weiterzuziehen, obwohl die Bewilligungsbehörden die

Bewilligung möglicherweise aus anderen Gründen verweigern würden. Eine Nichtbewilligung wäre selbst nach einer höchstrichterlichen Ablehnung sämtlicher Einsprachen noch möglich. Im Kanton St.Gallen sei über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit der Verfügung im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden. Die in Appenzell I.Rh. praktizierte Zweiteilung sei nicht zweckmässig und widerspreche dem Willen des Gesetzgebers. Die Baubewilligungsbehörde habe im Rahmen des Einspracheentscheids über die Zulässigkeit des Bauprojekts zu befinden und die Baubewilligung zu erteilen oder zu verweigern.

- 4.2. Die Rekurrentin kritisierte in ihrer Einsprache einzig, es fehle an der Erschliessung. Von fehlenden Parkplätzen ist in der Einsprache ebenso wenig die Rede wie von Lärm. Die Rekurrentin bestritt denn im Rekursverfahren auch nicht, dass sie ihre Rügen zur Lärmbelastung und zur Parkplatzsituation erst im Rekurs erhoben hat. Es ist damit zu prüfen, ob sie mit ihren Einwänden zur Lärmbelastung und zur Parkplatzsituation zu hören ist, obwohl sie in der Einsprache noch nicht enthalten waren.
- 4.3. Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht dürfen neue Tatsachen und Beweismittel «nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt» (Art. 15 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 2010, VerwVG, GS 173.400). Bei Rekursen sind dagegen neue Begehren und Beweismittel gemäss Art. 38 Abs. 2 VerwVG ausdrücklich erlaubt. Neue Vorbringen sind allerdings allgemein nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig; dieser wird durch die Anträge im Rechtsmittel (hier des Rekurses) festgelegt, die sich ihrerseits im Rahmen des Anfechtungsobjekts, das heisst des Dispositivs des angefochtenen Entscheids, bewegen müssen; der Streitgegenstand kann von den Parteien im Lauf des Rechtsmittelverfahrens grundsätzlich nicht mehr erweitert werden (BGE 136 II 165, E. 5). Streitgegenstand kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war oder hätte sein sollen (BGE 136 II 457, E. 4.2). Eine Änderung des Streitgegenstands liegt nicht nur vor, wenn ein neues oder erweitertes Rechtsbegehren gestellt wird, sondern auch dann, wenn der Rechtsgrund ausgewechselt wird (Bertschi, in Griffel [Herausgeber], Kommentar VRG, 3. Aufl. Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§19-28a N 47).
- 4.4. Anfechtungsobjekt des strittigen Rekurses ist der Einspracheentscheid der Baukommission vom 25. Oktober 2018. In diesem Entscheid befasste sich die Baukommission mit den Einwänden, die damals gegen das Bauvorhaben vorgetragen wurden. In der Einsprache war einzig die strassenmässige Erschliessung der geplanten Baute als ungenügend kritisiert worden. Mit dem Einspracheentscheid wurde dieser Einwand abgewiesen. Die Lärmbelastung und die Parkplatzsituation hatte die Rekurrentin in ihrer Einsprache nicht beanstandet. Die Vorinstanz befasste sich im Einspracheentscheid denn auch nicht damit. Lärm- und Parkplatzfragen bildeten demnach nicht Streitgegenstand der erstinstanzlichen Verfügung. Da die Einsprecherin die Fragen in der Einsprache nicht thematisiert hatte, hätten sie auch nicht Gegenstand der strittigen Verfügung bilden müssen. Streitgegenstand bildet demnach der Einspracheentscheid, mit dem ausschliesslich der Einwand abgewiesen wurde, die Erschliessung sei nicht ausreichend; nicht Streitgegenstand waren und sind alle übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung. Mit den erst im Rekursverfahren vorgetragenen Einwänden (Lärm, Parkflächen) wechselte die Rekurrentin den Rechtsgrund, aus dem ihr Antrag, die Baubewilligung sei zu verweigern, hätte gutgeheissen werden sollen. Mit den

neuen Einwänden zum Lärm und zu den Parkflächen sprengte die Rekurrentin den Rahmen des Streitgegenstands.

- 4.5. Im Kanton St.Gallen, dessen Rechtslage die Rekurrentin zum Vergleich heranzieht, ist über die öffentlich-rechtliche Einsprache gleichzeitig mit der Verfügung im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden (Art. 157 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen vom 5. Juli 2017, sGS 731.1). Massgeblich ist indessen das innerrhodische Recht. Anders als im Kanton St.Gallen kann im Kanton Appenzell I.Rh. nicht gleichzeitig über Einsprachen und die Baubewilligung entschieden werden. Denn nach Art. 85 Abs. 1 BauG darf eine Baubewilligung erst erteilt werden, wenn allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Mit dem Entscheid über die Baubewilligung muss daher abgewartet werden, bis über alle Einsprachen rechtskräftig entschieden ist. In Entscheiden über Einsprachen gegen Bauvorhaben ist nur zu prüfen, ob die in der Einsprache erhobenen Einwände berechtigt sind, und - anders als bei Baueinsprachen im Kanton St.Gallen - nicht gleichzeitig auch, ob die Baubewilligung zu erteilen ist. Diese Rechtslage schliesst aus, dass in einem Rekurs gegen einen Entscheid über eine Einsprache gegen ein Baugesuch Einwendungen vorgetragen werden können, die nicht bereits mindestens im Grundsatz in der Einsprache enthalten waren. In der Einsprache hatte die Rekurrentin weder die Lärmbelastung noch die Parkplatzsituation kritisiert. Die Vorinstanz hatte sich daher im Einspracheentscheid auch nicht damit zu befassen; sie konnte noch nicht darüber entscheiden. Die Vorinstanz weist aber zutreffend darauf hin, dass sie nach rechtskräftiger Erledigung der Einsprachen im Hinblick auf die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung zu prüfen haben wird, ob die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung für das fragliche Bauvorhaben erfüllt sind. Sie wird in diesem Rahmen auch zu prüfen haben, ob andere als die bereits in Einsprachen vorgetragenen Einwände gegen die Erteilung der Baubewilligung sprechen. Bei diesen Prüfungen geniesst die Einsprecherin und Rekurrentin aber keine Parteistellung. Streitgegenstand von Rekursen gegen Einspracheentscheide sind nicht alle erdenklichen Einwendungen gegen ein Bauvorhaben. Nicht die Baubewilligung steht zur Diskussion, sondern nur, was der jeweilige Einsprecher in seiner Einsprache an Einwänden gegen die Erteilung der Baubewilligung vorgetragen hatte.
- 4.6. Soweit die Rekurrentin geltend macht, die Lärmbelastung oder fehlende Parkplätze sprechen gegen das Bauvorhaben, ist dies im vorliegenden Rekursverfahren nicht zu prüfen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 586 vom 28. Mai 2019

Der Entscheid wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

1.7. Anforderungen für das Anbringen eines Fussgängerstreifens

Aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfung der Standorte bestehender Fussgängerstreifen wurde vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im November 2018 die Entfernung von zwei Fussgängerstreifen in Eggerstanden verfügt. Mit Rekursen wurde gegen die Verfügungen vorgebracht, dass sich die Fussgängerstreifen auf einem von zahlreichen Schülern begangenen Schulweg und in der Nähe der Kirche und des Gemeindesaals befinden. Sie würden daher zu bestimmten Zeiten von vielen Fussgängern benutzt. Die Rekurse gegen diese Anordnungen wurden abgewiesen.

An den beiden betroffenen Standorten in Eggerstanden liegen sowohl die Überquerungsfrequenzen als auch die Anzahl der Fahrzeuge deutlich unterhalb der verbindlich festgelegten Schwellenwerte für die Markierung eines Fussgängerstreifens. Das Vorhandensein eines Schulwegs rechtfertigt für sich noch nicht das Anbringen eines Fussgängerstreifens, zumal die ermittelte Verkehrsfrequenz bei weitem tiefer liegt als die Werte gemäss der einschlägigen Schweizer Norm. Die vom Department angeordnete Entfernung der betreffenden Fussgängerstreifen erwies sich als rechtskonform.

(...)

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. (...)

2.2. (...)

2.3. Gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) kann das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen Weisungen erlassen sowie diese und technische Normen als rechtsverbindlich erklären. Das UVEK hat von dieser Kompetenz in der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007 (nachfolgend: Verordnung des UVEK, SR 741.211.5) Gebrauch gemacht und in Art. 4 lit. a die Schweizer Norm (SN) 640 241 (Fussgängerverkehr/Fussgängerstreifen) des Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) für anwendbar erklärt.

Weisungen sind innerdienstliche Anordnungen. Sie werden in der Regel von einer vorgesetzten Behörde erlassen und wenden sich an eine untergeordnete Behörde bzw. an eine Mehrzahl davon, um eine einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten. Die Terminologie ist dabei sehr unterschiedlich: Sie erscheinen als Verwaltungsverordnungen, Dienstanweisungen, Weisungen, Kreisschreiben, Dienstreglement, Richtlinie, Wegleitung usw. Inhaltlich regeln Weisungen damit das Verhalten von Verwaltungsbehörden. Verwaltungsverordnungen oder eben Weisungen gelten für die Verwaltungsbehörden, die im entsprechenden Aufgabenbereich sachzuständig sind. Die Hauptfunktion der Verwaltungsverordnung besteht darin, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, Rz 124, mit weiteren Hinweisen).

Weisungen sind hoheitlich, einseitig, verbindlich und erzwingbar. Sie stellen damit gewissermassen Rechtssätze dar, die für die mit dem entsprechenden Sachbereich beauftragten Behörden verbindlich sind. Im Verstoß gegen eine Verwaltungsverordnung kann eine haftpflichtrechtliche Widerrechtlichkeit liegen (René Schaffhauser, Zur Sicherheit der Strasseninfrastruktur: Zwischen Worten und Taten, in: Strassenverkehr 4/2012, S. 38 ff, 41 f.). Da die Verordnung des UVEK namentlich auf die Norm SN 640 241 verweist, gilt diese als behördenverbindliche Grundlage bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen.

3. Fussverkehrsmenge und Fahrzeugmenge

- 3.1. Für die Anordnung von Fussgängerstreifen führt die Norm SN 640 241 verschiedene Voraussetzungen auf. Es sind dies die Querungsnachfrage, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs, die notwendige Sichtweite, die Erkennungsdistanz, die Fussverkehrsmenge und die Fahrzeugmenge (Norm, Ziffern 12-17, «Anordnungsvoraussetzungen»). Umstritten ist im vorliegenden Fall die Gewichtung des Kriteriums der Fussverkehrsmenge. Die Norm setzt eine erforderliche Überquerungsfrequenz von mindestens 100 querenden Fussgängerinnen und Fussgängern während fünf nicht zwingend aufeinanderfolgenden Stunden mit dem jeweils höchsten Fussgängeraufkommen eines Tages voraus. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass von dieser minimalen Fussgängermenge aus Sicherheitsgründen nicht abgewichen werden sollte. Betreffend das Kriterium der Fussverkehrsmenge bietet die Norm in Ausnahmesituationen allerdings eine gewisse Flexibilität (Norm, Ziffer 16), so bei Querungen, die Teil einer qualifizierten Fusswegnetzplanung sind (z.B. Richtplanung) oder beim Vorliegen besonderer Vortrittsbedürfnisse (z.B. Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Schulhäuser, Alters- oder Behindertenheime). In solchen Fällen kann die Anordnung eines Fussgängerstreifens auch bei tieferen Frequenzen geprüft werden.
- 3.2. Einer Beilage zum Rekurs ist zu entnehmen, dass die Schule Eggerstanden bei der fraglichen Querungsstelle während einer Dezemberwoche 2018 die Anzahl Überquerungen durch Primarschulkinder gemessen hat. Die Anzahl betrug zwischen Montag und Freitag 48 bis 96 pro Tag (rek.-act. 7, Erhebung der Schule Eggerstanden). Die durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ermittelte Anzahl an schulpflichtigen Kindern verschiedener Schulstufen im betreffenden Gebiet, die den Fussgängerstreifen über die Dorfstrasse, Höhe Dorfstrasse 17, benutzen könnten (JPMD act. 1, Beilagen 1b und 2 b), lassen nicht daran zweifeln, dass der Schwellenwert nach SN 640 241 von 100 Querungen während fünf Stunden nicht erreicht wird.
- 3.3. Der Rekurrent hielt dafür, am betreffenden Standort des Fussgängerstreifens festzuhalten, auch wenn die minimale Fussgängermenge von 100 Fussgängerinnen und Fussgängern während fünf Stunden nicht erreicht werde. Der Fussgängerstreifen werde immerhin von durchschnittlich 76 Primarschülerinnen und -schülern pro Tag überquert. Der Rekurrent verwies auf die Notwendigkeit einer sicheren Querungsstelle insbesondere für Kinder auf ihrem Schulweg.

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement hielt fest, die Anforderungen der Norm verlangten für die Markierung eines Fussgängerstreifens eine minimale durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 3'000 Fahrzeugen auf dem Querschnitt der Fahrbahn

(SN 640 241, Ziffer 17). Eine eigene Messung im Januar 2018 habe eine Verkehrsmenge von 559 pro Tag ergeben. Der erforderliche Fahrzeugfrequenzbereich werde daher bei weitem nicht erreicht. Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement stellte weiter fest, der fragliche Strassenabschnitt sei gerade und grundsätzlich sehr übersichtlich. Entlang der Strasse seien viele geeignete Querungsstellen vorhanden.

- 3.4. Das Vorhandensein eines Schulwegs rechtfertigt für sich allein noch nicht das Markieren eines Fussgängerstreifens. Die durch Sicherheitsexperten ermittelte und durch die Verordnung des UVEK als behördenverbindlich gesetzte Schwelle von 100 Überquerungen in fünf Stunden könnte kaum mehr Anwendung finden, wenn jeder Schulweg eine Ausnahme darstellen würde. Liegt insbesondere auch die Fahrzeugmenge deutlich unterhalb des Schwellenwerts von 3'000 Fahrzeugen pro Tag, würde es dem Sinn und Zweck der Norm widersprechen, einen Fussgängerstreifen zu markieren. Im Übrigen ist auch die Übersichtlichkeit des betreffenden Strassenabschnitts nicht kritisch. Es handelt sich um ein gerades, übersichtliches Strassenstück. Bei dieser Ausgangslage ist von einer gewöhnlichen Schulwegsituation auszugehen. Eine Ausnahmesituation, welche ein Abweichen von der Regel rechtfertigen würde, ist im konkreten Fall nicht erkennbar. Die gesetzlichen Grundlagen sehen für solche Situationen keine Fussgängerstreifen vor.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 806 vom 12. August 2019

2. Gerichte

2.1. Öffentlich-rechtliche Klage (Entschädigung aus materieller Enteignung)

Ein Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung verjährt nach Ablauf von fünf Jahren seit Genehmigung des Zonenplans, unabhängig davon, ob der Betroffene von der enteignungsgleichen Wirkung Kenntnis hatte (Art. 44 Abs. 4 aBauG). Ein Anspruch des vom Planerlass bzw. von der Planänderung betroffenen Grundeigentümers auf persönliche Benachrichtigung ergibt sich weder aus Bundes- noch aus kantonalem Recht.

Erwägungen:

I.

1. Mit Publikation im Appenzeller Volksfreund im Jahr 2006 wurde die Bevölkerung über die Zonenplanrevision im Bezirk Rüte informiert und zu einer öffentlichen Vernehmlassung sowie einem Informationsabend eingeladen.

Die Standeskommission nahm an der Sitzung vom 12. September 2006 eine Vorprüfung dieser Zonenplanrevision vor und stimmte ihr im Wesentlichen zu. Darin wurde die Reduktion der Wohnzone (WG2) und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) im Bereich x unter Berücksichtigung des Ortsbilds und der Siedlungsbegrenzung als zweckmässig beurteilt.

Die überarbeitete Zonenplanung wurde im Appenzeller Volksfreund publiziert und öffentlich aufgelegt. An der Bezirksgemeinde vom 4. Mai 2008 ergriff kein Stimmbürger das Wort zur revidierten Zonenplanung, welche daraufhin einstimmig angenommen und von der Standeskommission genehmigt wurde. Der Bezirksrat Rüte teilte im Appenzeller Volksfreund Folgendes amtlich mit: «Zonen- und Quartierplanung. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Bezirk Rüte wurde mit Beschluss vom 11. August 2008 durch die Standeskommission genehmigt.»

Mit dieser Zonenplanrevision wurde der südliche Teil (ca. 2'300m²) des sich im Eigentum von A. befindenden Grundstücks Nr. y von der Wohn- und Gewerbezone in die Landwirtschaftszone umgezont.

2. Mit Schreiben vom 20. Mai 2017 ersuchte A. den Bezirk Rüte sinngemäss, die ganze Parzelle Nr. y wieder in die Wohn- und Gewerbezone umzuzonen oder ihm eine Entschädigung von mindestens Fr. 500'000.00 zu bezahlen.
3. Der Bezirksrat Rüte teilte A. mit Schreiben vom 3. Juli 2017 mit, dass die Umzonung der Parzelle Nr. y mit der Überarbeitung der Zonenplanung in den Jahren 2006 bis 2008 erfolgt sei, wobei die rechtlichen Vorgaben eingehalten worden seien.
4. Am 10. August 2018 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Kläger) beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Klage gegen den Bezirk Rüte (folgend: Beklagter) ein und stellte das Rechtsbegehren, der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger einen nach Abschluss des Beweisverfahrens zu beziffernden Betrag, mindestens aber Fr. 500'000.00 nebst Zins zu 5% seit 20. Mai 2017 zu bezahlen.

5. Der Rechtsvertreter des Beklagten reichte am 30. Oktober 2018 die Klageantwort ein, beantragte die Klageabweisung und stellte den prozessualen Antrag, das Verfahren sei auf die Frage der Verjährung zu beschränken.
6. Mit prozessleitender Verfügung vom 31. Oktober 2018 wurde dem prozessualen Antrag des Beklagten entsprochen und das Verfahren wurde im Sinne von Art. 30 Abs. 2 VerwGG i.V.m. Art. 125 lit. a ZPO auf die Frage der Verjährung beschränkt. Zudem wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet.

(...)

II.

1. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a VerwGG beurteilt das Verwaltungsgericht öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Standeskommission. Die Standeskommission entscheidet nach Art. 62 VerwVG über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Kanton und seinen Anstalten.

Entschädigungsansprüche gegenüber den Bezirken unterliegen dem Klageverfahren vor Verwaltungsgericht (vgl. Landsgemeindemandat 2014, Botschaft zum VerwGG, S. 25).

Das Verwaltungsgericht ist entsprechend zur Beurteilung der vorliegenden Klage gegen den Bezirk Rüte zuständig.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Der Kläger macht geltend, die Zonenplanrevision des Bezirks Rüte sei noch nicht in Kraft getreten. Für die Zonenplanung und deren Änderung sei der Bezirk zuständig, er eröffne das Verfahren und müsse dieses auch formell wieder abschliessen. Der Beklagte hätte nach der Genehmigung der Standeskommission vom 11. August 2008 eine entsprechende Publikation machen und das Verfahren formell abschliessen müssen, was jedoch nicht erfolgt sei. Ein Zonenplan trete nämlich erst in Kraft, wenn die zuständige Planungsbehörde den Abschluss des Verfahrens publiziert habe. Es gelte der Grundsatz der Einheit der Kommunikation. Gegenüber dem Bürger kommuniziere die Planungsbehörde, in casu der Beklagte.
 - 1.2. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach dem Raumplanungsgesetz (vgl. Art. 4 Abs. 1 RPG). Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 2 RPG). Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt (Art. 33 Abs. 1 RPG). Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf das Raumplanungsgesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen (vgl. Art. 33 Abs. 2 RPG). Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich (Art. 26 Abs. 3 RPG).

Der Zonenplan und gegebenenfalls auch das Reglement werden durch den Bezirksrat aufgestellt und bedürfen der Annahme durch die Bezirksgemeinde. Mit der Genehmigung durch die Standeskommission werden sie allgemeinverbindlich (Art. 29 Abs. 1 des bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft gewesenen BauG [folgend: aBauG], welches vorliegend unbestrittenermassen zur Anwendung gelangt). Vor der Auflage sind der Zonenplan und gegebenenfalls das Reglement der Standeskommission zur Vorprüfung zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 1 aBauG). Der Zonenplan und das Reglement sind vor der Annahme durch die Bezirksgemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zweimal öffentlich auszuschreiben (Art. 30 Abs. 2 aBauG). Nach Abschluss des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens sind Pläne oder Reglemente der Bezirksgemeinde zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 4 aBauG). Mit der Genehmigung durch die Standeskommission wird die Änderung des Plans rechtskräftig (Art. 31 Abs. 2 aBauG).

- 1.3. Vorliegend lief das Verfahren der Zonenplanrevision des Bezirks Rüte rechtmässig ab: So wurde die Bevölkerung an einem Informationsabend orientiert, der Zonenplan wurde der Standeskommission zur Vorprüfung unterbreitet (Art. 30 Abs. 1 aBauG, welches auf die vorliegend zu beurteilende Zonenplanänderung anwendbar ist), die überarbeitete Zonenplanung wurde im Appenzeller Volksfreund als amtlichem Publikationsorgan publiziert und unter Bekanntgabe des korrekten Rechtsmittels der Einsprache öffentlich aufgelegt (Art. 33 Abs. 1 und 2 RPG; Art. 30 Abs. 2 aBauG). Damit wurde die Publizität der Pläne (Art. 4 Abs. 3 RPG) auch für den Kläger sichergestellt und dessen Wahrnehmung der Rechtsmittel ermöglicht. An der Bezirksgemeinde vom 4. Mai 2008 wurde den Stimmbürgern das Wort (und somit das rechtliche Gehör) erteilt, an welcher der Zonenplan einstimmig angenommen wurde (Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 4 aBauG). Schliesslich genehmigte die Standeskommission den Zonenplan am 11. August 2008 (Art. 29 Abs. 1 aBauG), womit dieser und die damit einhergehenden Eigentumsbeschränkungen in Kraft trat, und der Bezirksrat Rüte teilte im Appenzeller Volksfreund vom 25. Oktober 2008 amtlich mit, dass der Zonenplan von der Standeskommission genehmigt worden sei. Damit wurde das Zonenplan-Revisionsverfahren abgeschlossen.

Der Zonenplan des Bezirks Rüte, mit welchem ein Teil des Grundstücks des Klägers von der Wohn- und Gewerbezone in die Landwirtschaftszone umgezont wurde, wurde folglich am 11. August 2008 für jedermann verbindlich bzw. rechtskräftig (Art. 26 Abs. 3 RPG; Art. 31 Abs. 2 aBauG).

2.
 - 2.1. Der Kläger macht geltend, der Beginn der fünfjährigen Verjährungsfrist setze voraus, dass der Betroffene von der Eigentumsbeschränkung auch persönlich Kenntnis habe. Diese Kenntnis habe der Kläger erst im Mai 2017 erhalten, weshalb die Verjährungsfrist erst dann zu laufen begonnen habe, die Klage fristgerecht eingereicht worden sei und der Beklagte für die Eigentumsbeschränkung entschädigungspflichtig sei.

Ein kantonsübergreifender Blick auf die Verjährungsfristen für Entschädigungen aus materieller Enteignung lasse ebenfalls nur den Schluss zu, dass die Verjährungsfrist nur eine relative sein könne, d.h. sie beginne erst mit Kenntnisnahme durch den Betroffenen zu laufen. Im Kanton St.Gallen beispielsweise verjährten Entschädigungsforderungen lediglich nach 10 Jahren. Auch das Bundesgericht habe in diesem Zusammenhang fest-

gehalten, dass Entschädigungsansprüche bei fehlender kantonaler Regelung grundsätzlich nach 10 Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung verjähren. Demzufolge sei daraus zu schliessen, dass die im BauG AI erwähnte Verjährungsfrist von fünf Jahren nur zu laufen beginne, wenn der Betroffene auch Kenntnis von der Eigentumsbeschränkung habe.

- 2.2. Der Beklagte hingegen erhebt die Einrede der Verjährung. So habe die fünfjährige Verjährungsfrist mit Genehmigung des Zonenplans durch die Standeskommission am 11. August 2008 zu laufen begonnen und habe somit am 11. August 2013 geendet.
- 2.3. Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung (Art. 44 Abs. 4 aBauG).

Die Verjährung läuft ab dem Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Eine Eigentumsbeschränkung kann erst in Kraft treten, wenn sie rechtskräftig ist. Im Zusammenhang mit der Ortsplanung kommt es auf den Zeitpunkt der definitiven Genehmigung durch die kantonale Behörde an, da die Rechtswirksamkeit kommunaler Nutzungspläne von Bundesrechts wegen (Art. 26 Abs. 3 RPG) erst an diesem Tag eintritt (vgl. Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 5 N 73). Ob die Betroffenen von der Beschränkung oder von ihrer enteignungsgleichen Wirkung Kenntnis hatten oder hätten haben können, hat keinen Einfluss auf den Beginn der Verjährung (vgl. BGE 111 Ib 269 E. 3a/aa; RIVA, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, 2016, Art. 5 N 253; vgl. Riva, Hauptfragen der materiellen Enteignung, 1990, S. 188 f.; Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 5 N 95). Das kantonale Recht kann eine andere Lösung vorsehen, indem es beispielsweise neben der absoluten eine relative Verjährungsfrist bestimmt und für den Beginn Letzterer auf das subjektive Element der Kenntnis der Eigentumsbeschränkung abstellt (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 5 N 95).

- 2.4. Die Eigentumsbeschränkung des Klägers trat mit Genehmigung des Zonenplans durch die Standeskommission am 11. August 2008 ein. Das kantonale Recht hat neben der absoluten keine relative Verjährungsfrist bestimmt, für deren Beginn auf das subjektive Element der Kenntnis der Eigentumsbeschränkung abgestellt würde. Ein Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung verjäherte - selbst wenn nicht die Genehmigung der Zonenplanrevision durch die Standeskommission, sondern deren amtliche Mitteilung durch den Beklagte für die rechtsgültige Eigentumsbeschränkung relevant wäre - spätestens Ende Oktober 2013, somit fünf Jahre nach dem 25. Oktober 2008.

3.

- 3.1. Der Kläger ist weiter der Auffassung, der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, ihn als von der Zonenplanungsänderung direkt in seinen Rechten Betroffener mittels persönlicher Anzeige zu informieren. Gerade bei einer grossflächigen Auszonung eines Grundstücks, welche möglicherweise eine materielle Enteignung zu Folge habe, wäre es verhältnismässig und angebracht gewesen, wenn die zuständige Verwaltungsstelle die Grundeigentümer direkt angeschrieben hätte. Im dreistufigen Verwaltungsaufbau der Schweiz (Gemeinde, Kanton, Bund) wäre in der vorliegenden Angelegenheit insbesondere von der untersten Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Bezirk zu erwarten gewesen, dass dieser seine Bürger transparent und dienstleistungsorientiert über wesentliche Änderungen in der Nutzungsplanung informiere.

Zudem stelle eine Umzonung von der Wohn- und Gewerbezone in die Landwirtschaftszone in Appenzell Innerrhoden eine seltene Ausnahme dar. Ein Grundeigentümer müsse nicht damit rechnen, insbesondere nicht bei einer generellen Zonenplanungsrevision. Die Parzelle des Klägers befinde sich seit 1972 in der Wohn- und Gewerbezone und es sei nie ein Thema gewesen, dass diese oder ein Teil davon umgezont werden solle. In Appenzell Innerrhoden und insbesondere auch im Bezirk Rüte sei zum Zeitpunkt der Ortsplanungsrevision Bauland knapp zur Verfügung gestanden. Überdies sei der Kläger auch durch das Verhalten des Bezirks Rüte in seiner Wahrnehmung, dass sich sein ganzes Grundstück Parzelle Nr. y in der Bauzone befinde, belassen worden und hätte auch nichts anders merken müssen, denn der Bezirk habe das gesamte Grundstück nach wie vor als Bauland besteuert. Werde einer Privatperson durch eine materielle Enteignung direkt in ihre Vermögenswerte eingegriffen, sei eine persönliche Anzeigepflicht im kantonalen Baugesetz nicht vorgeschrieben. Dies sei nicht verhältnismässig und widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben.

- 3.2. Nutzungspläne sind gemäss Art. 21 Abs. 1 RPG für jedermann verbindlich. Mit der Verpflichtung zur öffentlichen Auflage der Nutzungspläne (Art. 33 Abs. 1 RPG) wird die Publizität der Pläne sichergestellt, indem jedermann von einem Nutzungsplan Kenntnis erlangen kann. Damit wird auch der demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung am Planungsverfahren Rechnung getragen. Art. 33 Abs. 1 RPG steht vor allem im Dienst des Rechtsschutzes (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 8). Die Auflagepflicht bildet die Grundlage für die Gewährung des rechtlichen Gehörs im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 11). Der bundesrechtliche Gehörsanspruch (Art. 4 BV) umfasst nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Recht des betroffenen Grundeigentümers, bei einer Änderung des kommunalen Zonenplans individuell angehört zu werden, bevor über die Zuteilung seines Grundstücks definitiv entschieden wird. Dieses Recht ist zum Beispiel an der Gemeindeversammlung gewährt (vgl. BGE 111 Ia 164 E. 2c). Weder aus Art. 33 RPG noch aus Art. 29 BV ergibt sich ein Anspruch des vom Planerlass bzw. von der Planänderung betroffenen Grundeigentümers auf persönliche Benachrichtigung. Ein solcher Anspruch kann nur bestehen, sofern er im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., Art. 33 N 15; Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Auflage, 2016, S. 548).

Gemäss Art. 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und entweder weitgehend überbaut ist (lit. a) oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (lit. b). Nach Ablauf dieses Planungshorizonts sind die Bauzonen grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen und nötigenfalls anzupassen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto geringer ist das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans; je neuer ein Plan ist, desto mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden (vgl. BGE 140 II 25 E. 5.1.). Aus der Eigentumsgarantie kann kein wohl-erworbenes Recht des Grundeigentümers auf Beibehaltung einer einmal für ihr Grundstück geschaffenen Nutzungsordnung abgeleitet werden (vgl. BGE 123 I 175 E. 3a). Der Grundsatz von Treu und Glauben ist zu beachten, wenn dem Betroffenen behördliche Zusicherungen über die Fortdauer der bisherigen Ordnung gemacht wurden oder wenn er aus anderen Gründen mit einer längeren Dauer dieser Ordnung rechnen durfte und dies für die zuständigen Behörden erkennbar war (vgl. Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, 2003, §7 N 188).

- 3.3. Im Kanton Appenzell I.Rh. gibt es keine Regelung, dass ein von einer Planänderung betroffener Grundeigentümer persönlich benachrichtigt werden muss. Auch wurde dem Kläger mit der Auflage der überarbeiteten Zonenplanung und an der Bezirksgemeinde das rechtliche Gehör gewährt. Hinzu kommt, dass der Kläger seit 1995 im Bezirk Rüte wohnt. Sollte er auch den Appenzeller Volksfreund als amtliches Publikationsorgan, in welchem der Beklagte über die Zonenplanrevision informierte, zum Informationsabend einlud sowie die Publikation vornahm, nicht gelesen haben, so konnte er sich doch mit den Unterlagen für die Bezirksgemeinde informieren.

Der alte Zonenplan stammte aus dem Jahr 1993 und die darin enthaltenen Bauzonen waren für 15 Jahre, somit bis ins Jahr 2008 angelegt. Während dieser 15 Jahre hat der Kläger seine Liegenschaft nicht bebauen wollen und er hätte sich bei Beginn der Zonenplanrevision im Jahr 2006 auch nicht auf die Planbeständigkeit des Zonenplans 1993 berufen können. Schliesslich ist den Akten nicht zu entnehmen, dass dem Kläger von Seiten des Beklagten eine Zusicherung gemacht worden wäre, dass sein Grundstück zukünftig nicht aus der Bauzone genommen würde.

Der Beklagte hatte somit keine Pflicht zur persönlichen Anzeige an den Kläger, dass dessen Eigentum durch die geplante Umzonung beschränkt würde.

4. Zusammenfassend ist der vom Kläger geltend gemachte Entschädigungsanspruch aus materieller Enteignung verjährt, weshalb die Klage abzuweisen ist.

IV.

(...)

3.

- 3.1. Im Verfahren vor Gericht werden nach Art. 47 Abs. 1 VerwGG ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig oder angemessen erscheinen. Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 47 Abs. 2 VerwGG).
- 3.2. In öffentlich-rechtlichen Klageverfahren hat das Gemeinwesen nicht nur einen Anspruch auf Kostenersatz, sondern auch auf eine Entschädigung für die anwaltliche Vertretung. So ist das Klageverfahren wie der Zivilprozess ein Verfahren mit zwei Parteien, wobei dem Gemeinwesen, anders als im Anfechtungsverfahren, in der Regel keine wesentlich vorteilhaftere Ausgangslage bzw. einen Wissensvorsprung als der Gegenpartei zukommt (vgl. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, 2004, S. 177; vgl. Merkli/Aechlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, Art. 104 N 16; JAAG, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Auflage, 2014, §85 N 16; Plüss, in: Griffel [Hrsg.], a.a.O., §17 N 55; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, 2. Auflage, 2003, Rz. 1162).
- 3.3. Vorliegend erscheint eine Entschädigung für die anwaltliche Vertretung des Beklagten von Fr. 1'500.00 (inkl. MWST) als angemessen, welche der Kläger zu bezahlen hat.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 16-2018 vom 2. April 2019

2.2. AVIG-Beschwerde (Insolvenzenschädigung)

Ein Arbeitnehmer verletzt seine Schadenminderungspflicht, wenn er während laufendem Arbeitsverhältnis mit der schriftlichen Einforderung erheblicher und gefährdeter Lohnausstände länger als einige Monate zuwartet (Art. 55 Abs. 1 AVIG).

Erwägungen:

I.

1. A. war seit 1. Mai 2015 bei der B. AG zu einem Bruttojahreslohn von Fr. 75'600.00 (Bruttomonatslohn Fr. 6'300.00) bzw. Nettomonatslohn von Fr. 5'551.27 angestellt. Am 4. April 2018 wurde ihm aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt, wobei eine Lohnzahlung aus finanziellen Gründen seit 1. Januar 2018 nicht mehr möglich sei.
2. Am 8. Mai 2018 stellte A. bei der Arbeitslosenversicherung Appenzell I.Rh. den Antrag auf Insolvenzenschädigung für offene Lohnforderungen Dezember 2017 bis März 2018.
3. Auf Antrag von A. wurde gegen die B. AG im August 2018 der Konkurs eröffnet.
4. Mit Verfügung vom 29. Oktober 2018 wies die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. den Antrag von A. auf Insolvenzenschädigung ab. A. wäre es zumutbar gewesen, seit Januar 2017 immer wieder die Lohnausstände für das Jahr 2017 einzufordern. Er habe es versäumt, die offenen Lohnausstände in einer angemessenen Zeit und unmissverständlich geltend zu machen. Die Begründung, er habe immer wieder Akontozahlungen erhalten, er sei bei der ehemaligen Arbeitgeberin wegen den offenen Lohnausständen vorstellig geworden und ihm sei durch die ehemalige Arbeitgeberin immer wieder versichert worden, dass man an einer «Lösung» arbeite, rechtfertige die Unterlassung nicht.
5. Am 27. November 2018 erhob der Rechtsvertreter von A. Einsprache gegen die Verfügung der Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. vom 29. Oktober 2018, welche aufzuheben sei und es sei ihm eine Insolvenzenschädigung auszurichten.

A. hätte ein Interesse am Erhalt der vollständigen Lohnzahlungen gehabt. Er sei darauf wie jeder andere Arbeitnehmer angewiesen gewesen. Aus diesem Grund habe er sich während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowohl mündlich als auch schriftlich via E-Mails immer wieder an seine Arbeitgeberin gewandt und die Bezahlung des Lohns verlangt. Aus dem Umstand, dass er dabei auf die Zusicherung seiner Arbeitgeberin vertraut habe, man arbeite an einer «Lösung» mit den Investoren, könne ihm kein Vorwurf gemacht werden. Von einem vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handeln könne jedenfalls keine Rede sein. A. habe an den Erfolg der B. AG und an die ihm gegenüber abgegebenen Versprechungen, man finde eine Lösung mit den Investoren, geglaubt. Er sei denn auch davon ausgegangen, dass er den geschuldeten Lohn erhalten werde, zumal er ja immer wieder Zahlungen auf sein Konto überwiesen erhalten habe. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sei im konkreten Fall nicht davon auszugehen, A. hätte vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein mangelhaftes Interesse am Erhalt der Lohnzahlungen gezeigt.

6. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2018 wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. die Einsprache ab.

A. habe es unterlassen, die Arbeitgeberin schriftlich zu mahnen. In den Unterlagen würden sich im Mail vom 21. März 2018 erstmals eine konkrete Aufforderung, die ausstehenden Löhne zu bezahlen, finden. Seinen Lohn habe er seit März 2016 nicht mehr oder nicht vollständig erhalten. Es handle sich zweifellos um eine erhebliche, langandauernde Nichtbezahlung des Lohns. A. habe sich mit vagen Angaben über angebliche potentielle Investoren zufriedengegeben und weiter zugewartet. Das lange Zuwarten sei aus objektiver Sicht nicht verständlich. Auch die Teilzahlungen könnten aufgrund der sehr langen Zeit, in der er keine Lohnzahlungen erhalten habe, und aufgrund des sehr hohen Ausstands nicht rechtfertigen, dass er nichts unternommen habe, um seine Lohnforderung unmissverständlich geltend zu machen. A. sei seiner Schadenminderungspflicht nicht innert nützlicher Frist und nicht in angemessener Weise nachgekommen.

7. Am 1. Februar 2019 erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 17. Dezember 2018 und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung der Insolvenzenschädigung sei zu entsprechen.

(...)

III.

1. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, er habe zu jeder Zeit darauf bestanden, dass geschuldeter Lohn chronologisch zurückbezahlt werde und ausbleibender Lohn akribisch in den Unterlagen festgehalten werde. Die Arbeitgeberin habe in der Auflistung der Lohnschulden gegenüber dem Beschwerdeführer vom 18. März 2018 detailliert erläutert, wieviel Lohn sie dem Beschwerdeführer noch schulde und in welcher Form dieser zukünftig bezahlt werde. Dieses Dokument sei nur erstellt worden, weil der Beschwerdeführer permanent hohen Druck auf seine Arbeitgeberin ausgeübt habe.

Unrichtig sei die Unterstellung der Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer sich mit vagen Angaben über angebliche potentielle Investoren zufriedengegeben habe. Diese Investoren habe es gegeben und seien dem Beschwerdeführer namentlich bekannt gewesen. Er habe während dieses Zeitraums in direktem Kontakt mit diesen gestanden, um sich nicht vom Geschäftsführer der Arbeitgeberin vertrösten zu lassen, sondern einen effektiven Eindruck zu erlangen, ob es die Bereitschaft der bestehenden Investoren, die in der Vergangenheit bereits erhebliche Geldmittel in das Unternehmen eingebracht hätten, gebe, an dem Unternehmen weiter dranzubleiben. Es sei stossend, dem Beschwerdeführer Naivität vorzuhalten und auf dem Fehlen einer schriftlichen Mahnung zu insistieren, wenn er in Wirklichkeit viel weitergegangen sei, um seinen Lohnanspruch durchzusetzen und zu realisieren, als «pro forma» eine schriftliche Mah-

nung an seinen Arbeitgeber zu verschicken. Es sei daher durchaus realistisch gewesen, dass das Unternehmen mit einer weiteren Investition am Leben erhalten und Liquidität für Lohnzahlungen zur Verfügung gestellt werde.

Der Beschwerdeführer habe entgegen der Darstellung der Arbeitslosenkasse seine Lohnforderung schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eindeutig und unmissverständlich bekannt gegeben, indem er nicht nur praktisch jeden Arbeitstag seinen Vorgesetzten mit der offenen Lohnforderung konfrontiert und ihn also gemahnt habe, sondern sogar selbst den Austausch mit der Investorenschaft gesucht habe, um abschätzen zu können, ob ernsthafte Sanierungsaussichten bestünden.

2.

- 2.1. Der Arbeitnehmer muss im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen (Art. 55 Abs. 1 AVIG).
- 2.2. Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach der Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen muss, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bezieht sich dem Wortlaut nach auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird. Eine ursprüngliche Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht im Sinne der zu Art. 55 Abs. 1 AVIG ergangenen Rechtsprechung setzt voraus, dass dem Versicherten ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Das Ausmass der geforderten Schadenminderungspflicht richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_364/2012 vom 24. August 2012 E. 2.2).

Von einem Arbeitnehmer kann schon vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden, dass er, wenn der Lohn nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist, in unmissverständlicher und eindeutiger Weise seine Lohnforderung bekannt gibt. Die Schadenminderungspflicht gilt also schon vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Es reicht nicht, dass der Arbeitnehmer mit einem längeren Aufschub der Lohnzahlung einverstanden ist und auf bessere Zeiten wartet (vgl. ARV 2002 N 30 S. 192 E. 1b). Nach konstanter Rechtsprechung genügt es für die Erfüllung der Schadenminderungspflicht in der Regel nicht, wenn Lohnausstände nur mündlich gemahnt werden. Eine versicherte Person muss spätestens nach einigen Monaten merken, dass ihre mündlichen Mahnungen nichts nützen. Schriftliche Vorkehren wären in diesem Fall angezeigt. Die bloss mündliche Mahnung kann als unmissverständliches Zeichen für die Ernsthaftigkeit der Bemühungen nicht ausreichen. Die bloss mündliche Geltendmachung nach einem Ausstand von mehr als drei bis vier Monaten wird als grobe Missachtung des objektiv zu Erwartenden gewertet (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_66/2011 vom 29. August 2011 E. 4.3 und 8C_261/2008 vom 20. Juni 2008 E. 3.2).

Wenn es sich um erhebliche Lohnausstände handelt und die versicherte Person konkret mit einem Lohnverlust rechnen muss, ist sie zu weitergehenden Schritten als einer

Mahnung gehalten. Denn es geht auch für die Zeit vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht an, dass die versicherte Person ohne hinreichenden Grund während längerer Zeit keine rechtlichen Schritte zur Realisierung erheblicher Lohnausstände unternimmt, obschon sie konkret mit dem Verlust der geschuldeten Gehälter rechnen muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 144/06 vom 19. Oktober 2006 E. 3.1). Spätestens nach vier Monaten ist es aus arbeitslosen-versicherungsrechtlicher Sicht der versicherten Person nicht mehr zumutbar, beim insolventen Arbeitgeber zu verbleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 214/04 vom 15. April 2005 E. 3.3, 4.1 und 5.3). Verbleibt eine versicherte Person ohne Lohnbezug über diesen Zeitraum hinaus beim bisherigen Arbeitgeber, anstatt sich nach einer neuen Beschäftigung umzusehen, handelt sie auf eigenes Risiko (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 163/06 vom 19. Oktober 2006 E. 3.2.).

3.

- 3.1. Vorliegend wurden dem Beschwerdeführer für die Zeit von Mai 2015 bis Dezember 2017 folgende Bruttolöhne ausgerichtet: bereits im Jahr 2015 lediglich Fr. 25'200.00 statt Fr. 44'100.00, die Monatslöhne Oktober, November und Dezember wurden nicht bezahlt; im Jahr 2016 lediglich Fr. 42'718.00 statt Fr. 75'600.00 und im Jahr 2017 lediglich Fr. 37'548.00 statt Fr. 75'600.00.

Die Löhne flossen somit bereits ab Oktober 2015 sehr unregelmässig und teilweise gar nicht. Der Beschwerdeführer erhielt nur Akontozahlungen in Höhe von insgesamt Fr. 105'466.00 brutto anstelle der für die Zeit von Mai 2015 bis Dezember 2017 geschuldeten Summe von Fr. 195'300.00. Trotz Teilzahlungen häuften sich die Lohnschulden unbestrittenermassen bereits bis Ende 2016 auf Fr. 51'782.00 an, bezahlt wurden lediglich Fr. 67'918.00. Wohl erfolgten im Jahr 2016 folgende Nettozahlungen: am 3. Februar Fr. 1'000.00, am 2. März Fr. 2'500.00, am 7. April Fr. 5'551.27, am 11. Mai Fr. 551.27, am 1. Juni Fr. 1'500.00 und am 21. Juni 2016 Fr. 16'243.72, womit erst die Löhne Oktober 2015 bis Februar 2016 beglichen waren. Der Lohn für März 2016 wurde erst mit letzter Teilzahlung vom 28. September 2016 beglichen. Der Lohn für April 2016 wurde bis Ende 2016 nicht vollständig beglichen, es blieb bei einem Ausstand von Fr. 1'200.00. Trotzdem blieb der Beschwerdeführer untätig, arbeitete aber weiter für die Arbeitgeberin. Er hat somit einen längeren Lohnaufschub offensichtlich hingenommen. Aufgrund dieser massiven Höhe der Ausstände wäre der Beschwerdeführer jedenfalls spätestens bis Ende 2016 zu weitergehenden Schritten verpflichtet gewesen, zumal jedenfalls bei einem während sechs Monaten dauernden Ausstand ein tatenloses Zuwarten nicht mehr als objektiv verständlich zu werten ist (vgl. 8C_682/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 4.2).

- 3.2. Es liegen keine Sachverhaltselemente vor, die darauf hindeuten würden, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2016 etwas unternommen hätte, um zu seinem Lohn zu kommen. Der Beschwerdeführer bringt einzig vor, er habe praktisch jeden Arbeitstag seinen Vorgesetzten mit der offenen Lohnforderung konfrontiert und ihn also gemahnt. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass er über diese angeblichen mündlichen Aufforderungen zur Lohnzahlung hinaus vor Ende November 2017 konkret etwas unternommen hätte, um zu seinem Lohn zu kommen. Dass seine Lohnansprüche gefährdet waren, zeigt sich auch darin, dass die Arbeitgeberin nach Angaben des Beschwerdeführers bereits in der Vergangenheit auf die finanzielle Hilfe von Investoren angewiesen gewesen sei. Ein Zuwarten des Beschwerdeführers in der Hoffnung, diese Investoren würden erneut helfen, statt weitergehende Schritte einzuleiten, kann aus objektiver

Sicht nicht mehr als verständlich gewertet werden, zumal er sich nach seinen Angaben mangels Lohnzahlungen gar verschulden musste. Damit ist der Beschwerdeführer der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht jedenfalls weit über ein Jahr grobfahrlässig nicht nachgekommen. Seine Inkaufnahme eines Lohnverlustes bei zunehmender Dauer der Lohnausstände kann nicht der Arbeitslosenversicherung überwältigt werden.

- 3.3. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Zusammenstellung der Lohnschulden der Arbeitgeberin vom 16. März 2018, mit dem eingereichten Mailverkehr mit dem Geschäftsführer der Arbeitgeberin und den potentiellen Investoren von Ende 2017 bis zur Kündigung anfangs April 2018, welcher im Übrigen weder eine konkrete unmissverständliche Aufforderung zur Begleichung der Lohnforderung noch Hinweise einer konkreten Chance auf Zahlung der Lohnforderungen enthält, sowie mit dem von der am Wohnort des Beschwerdeführers zuständigen Arbeitslosenkasse bewilligten Zwischenverdienstes nach der Kündigung vom 4. April 2018 bei einem anderen Unternehmen desselben Geschäftsführers der B. AG, bilden keine hinreichende Begründung für sein Untätigbleiben bis Ende 2017. Ebenfalls zielt die Argumentation des Beschwerdeführers, der hier massgebliche Zeitraum sei lediglich der von zirka Ende 2017 bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ins Leere. Würde dieser gefolgt, würde das Verhalten des Beschwerdeführers und demnach dessen Schadenminderungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 AVIG bis zu diesem Zeitpunkt ausgeblendet.
- 3.4. Schliesslich wirft der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin vor, ihr Vorgehen, indem sie ihn zunächst beraten habe, wie er gegen die Arbeitgeberin vorzugehen habe, und erst nach Konkurseröffnung mitgeteilt habe, er habe seine Schadenersatzpflicht verletzt, bleibe für ihn unverständlich und verdiene keinen Rechtsschutz. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass nach Art. 51 AVIG die Eröffnung des Konkursverfahrens grundsätzlich Anspruchsvoraussetzung einer Insolvenzenschädigung darstellt. Mit Gesuch um Insolvenzenschädigung hat der Beschwerdeführer nicht sämtliche Unterlagen, die zur Prüfung seines Anspruchs auf Insolvenzenschädigung notwendig waren, eingereicht, hat ihn doch die Beschwerdegegnerin noch vor Eröffnung des Konkurses über die B. AG vom 27. August 2018 mit Mail vom 23. Juli 2018 um Einreichung des Kündigungsschreibens sowie allfälliger Schreiben an den Arbeitgeber, worin er seinen Lohn eingefordert habe, ersucht.
- 3.5. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer mit dem langen Zuwarten seiner Lohnforderungen seine Schadenminderungspflicht verletzt, weshalb die Verfügung vom 29. Oktober 2018 sowie der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2018 nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 3-2019 vom 21. Mai 2019

2.3. SVG-Delikt (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs)

Wer an einem spielenden Tier auf der Strasse vorbeifährt und nach einer weiteren Bewegung des Tieres auf das Bahntrassee gelangt, macht sich des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig. Wenn der Fahrzeugführer anschliessend mit dem nicht mehr betriebssicheren Fahrzeug auf den nächstmöglichen Parkplatz fährt, handelt er in einem rechtfertigenden Notstand gemäss Art. 17 StGB und macht sich nicht strafbar. Wenn beim Unfall kein Sachschaden entstanden ist, kann dem Fahrzeugführer keine Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG vorgeworfen werden. Schliesslich muss in diesem Fall der Fahrzeugführer nicht mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen (Art. 91a Abs. 1 SVG).

Erwägungen:

I.

1. A. fuhr am Sonntagmorgen, 1. November 2015, mit dem Fahrzeug seiner Mutter von Altstätten via Gais nach Appenzell. Auf der Gaiserstrasse wich er nach eigenen Angaben einem Tier aus. Dabei überfuhr er die Gegenfahrbahn und gelangte auf das Bahntrassee. Dabei wurden die beiden Pneu auf der linken Seite des Fahrzeugs aufgeschlitzt. In der Folge fuhr der Beschuldigte bis zum Parkplatz der Liegenschaft X. und stellte das Fahrzeug dort ab.

2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) erhob am 1. Februar 2018 Anklage betreffend (...) grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG und pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG (...).

3.

3.1. Am 18. September 2018 erliess das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. folgendes Urteil B 1-2018:

«1.

1.1. (...)

1.2. A. wird des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG freigesprochen.

1.3. A. wird des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG freigesprochen.

1.4. (...)

2.

2.1. A. wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs schuldig gesprochen.

- 2.2. A. wird der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gesprochen.
 - 3.
 - 3.1. A. wird mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je Fr. 100.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, bestraft.
 - 3.2. A. wird zudem mit einer Busse von Fr. 400.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
 4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 3'530.75, insgesamt Fr. 6'030.75, gehen im Umfang von Fr. 4'523.05 zu Lasten des Staates und im Umfang von Fr. 1'507.70 zu Lasten der beschuldigten Person.
 5. Der Staat hat den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 6'720.50 (inkl. MWSt) zu entschädigen. »
- 3.2. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 27. September 2018 Berufung an.
 - 3.3. Am 7. November 2018 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das begründete Urteil B 1-2018.

Darin führt es betreffend die SVG-Vorwürfe im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte gemäss der Anklageschrift einen Plastikpfahl beschädigt habe, als er mit dem Fahrzeug von der Fahrbahn abgekommen sei, und Schottersteine auf die Fahrbahn geschleudert habe. In den Akten würden sich weder Fotos des angeblich defekten Plastikpfahls noch der Schottersteine auf der Strasse befinden. Das Gericht habe mit Schreiben vom 16. August 2018 das Landesbauamt Appenzell I.Rh. gebeten, einen Bericht einzureichen, welcher Auskunft darüber geben soll, ob im Zusammenhang mit einem Selbstunfall vom 1. November 2015 eine Meldung eines defekten Plastikpfahls eingegangen sei, bzw. ob ein solcher ersetzt und in Rechnung gestellt worden sei. Auch die Polizei sei gebeten worden Auskunft zu geben, ob im Zusammenhang mit einem Selbstunfall vom 1. November 2015 ein defekter Plastikpfahl vorgefunden worden sei und ob dieser defekte Plastikpfahl bzw. dessen defekte Teile aufbewahrt worden seien. Zudem solle die gesamte Fotodokumentation des Unfalls beigelegt werden. Laut dem Bericht des Landesbauamts Appenzell I.Rh. vom 20. August 2018 sei im Zusammenhang mit dem Selbstunfall vom 1. November 2015 keine schriftliche Unfallmeldung vorhanden, noch sei Rechnung für die Reparatur eines Plastikpfahls gestellt worden. Auch auf der Fotodokumentation der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. seien weder ein defekter Plastikpfahl noch Schottersteine auf der Fahrbahn zu sehen. Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung vom 18. September 2018 angegeben, er habe nach dem Selbstunfall angehalten und zur Unfallstelle geschaut, jedoch keinen Schaden feststellen können. Aufgrund der nicht vorhandenen Fotos und der fehlenden Rechnung für eine Reparatur eines Plastikpfahls würden unüberwindliche Zweifel bestehen, ob tatsächlich ein Schaden entstanden sei. Demnach liege kein rechtsgenügender Nachweis vor, dass der Beschuldigte einen Sachschaden verursacht

habe. Entsprechend sei der Beschuldigte in dubio pro reo des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG freizusprechen.

Da der Beschuldigte sein Fahrzeug trotz der kaputten Pneu ca. 400m zum nächsten Parkplatz gefahren habe, habe er ein Fahrzeug, welches den Vorschriften nicht entspreche, gelenkt. Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung am 18. September 2018 ausgesagt, er habe das Auto nicht mitten auf der Strasse stehen lassen wollen, weshalb er im Schrittempo zur nächstliegenden Parkmöglichkeit gefahren sei. Der Beschuldigte habe somit eine Interessenabwägung vorgenommen, welches Verhalten eine kleinere Gefährdung der Verkehrssicherheit und im weiteren Sinne des Lebens darstelle. In der Nacht, auf einer wenig befahrenen Strasse, im Schrittempo mit einem defekten Fahrzeug ca. 400m weiter zu fahren, gefährde die Verkehrssicherheit und das Leben weniger, als ein defektes Fahrzeug mitten auf der Strasse stehen zu lassen. Demnach habe der Beschuldigte durch das Verschieben des defekten Fahrzeugs ein berechtigtes Interesse gewahrt. Seine Handlung qualifiziere damit als Rechtfertigungsgrund, womit es an der Rechtswidrigkeit fehle und der Beschuldigte des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG freizusprechen sei.

Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung während der Hauptverhandlung vom 18. September 2018 angegeben, er habe auf der Geraden gesehen, dass sich ein Tier auf seiner Fahrbahn befunden habe, woraufhin er seine Fahrt verlangsamt habe, um an dem Tier vorbei zu fahren. Das Tier sei auf einmal nach links in Richtung seines Autos gesprungen. Aus Reflex habe er das Auto nach links gelenkt, um dem Tier auszuweichen und sei über den Randstein gefahren. Befinde sich ein Tier auf der Fahrbahn, müsse man damit rechnen, dass dieses auf einmal in eine Richtung springe. Da der Beschuldigte das Tier schon von weitem gesehen habe, hätte er langsam und aufmerksam fahren müssen, damit er auf unvorhersehbare Bewegungen des Tiers angemessen hätte reagieren können d.h. ohne einen Selbstunfall zu verursachen. Der Beschuldigte habe nicht situationsadäquat reagieren können, weshalb er sein Fahrzeug nicht beherrscht habe, dabei sei zumindest Fahrlässigkeit gegeben. Da die Strasse am frühen Morgen wenig befahren gewesen sei, sei durch die Verletzung der Verkehrsregel keine abstrakte ernstliche Gefahr geschaffen worden. Entsprechend sei der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs schuldig zu sprechen.

Der Beschuldigte habe gemäss Polizeiprotokoll vom 1. November 2015 angegeben, vor dem Unfall Alkohol konsumiert zu haben. Nach dem Unfall am 1. November 2015 sei er nach Hause gegangen und habe dort um ca. 6.30 Uhr einen mittelgrossen Schluck Appenzeller getrunken. Am gleichen Morgen um 07.58 Uhr habe ein Atemlufttest ein Ergebnis von 0.45 Promille ergeben. Anschliessend sei dem Beschuldigten Blut abgenommen worden, welches durch das IRM ausgewertet worden sei. Aufgrund des geltend gemachten Nachtrunks sei die zuverlässige Ermittlung der Blutalkoholkonzentration im massgebenden Zeitpunkt durch Analyse einer Blutprobe verunmöglicht gewesen. Der Selbstunfall habe an einem frühen Sonntagmorgen auf einer geraden Strecke mit guten Strassenverhältnissen stattgefunden. Aufgrund der objektiven Betrachtung obiger Umstände hätte die Polizei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine

Blutprobe angeordnet. Der Beschuldigte sei demnach der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

4. Mit Schreiben vom 26. November 2018 reichte der Beschuldigte die Berufungserklärung beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein.
5. Die Staatsanwaltschaft erhob am 6. Dezember 2018 Anschlussberufung.

(...)

III.

1.

- 1.1. Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG). Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Der Führer muss ständig so wachsam sein, dass er die Umstände aufnehmen und verarbeiten kann, sodass er rechtzeitig und situationsadäquat reagieren kann. Der Lenker hat seine Aufmerksamkeit der ganzen Strassenbreite zu widmen. Das Mass der geforderten Aufmerksamkeit richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich nach der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (Roth, in: BSK SVG, 2014, Art. 31 N 44 ff.).
- 1.2. Der Berufungskläger führt im Wesentlichen aus, dass er von Anfang an bei der Polizei ausgesagt habe, dass er in der fraglichen Nacht an der Unfallstelle vorbeigefahren sei und dort, um einem Tier auszuweichen, auf die Gegenfahrbahn, bzw. auf das Schotterbett der Appenzeller Bahn geraten sei und danach wieder auf die Strasse zurückgefahren sei. Dabei habe er keine fremden Personen verletzt oder nur gefährdet. Es sei auch keine andere Person dagewesen. Die Staatsanwaltschaft unterstelle in diesem Zusammenhang den Vorwurf des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs. Dieser Vorwurf sei jedoch gerade nicht begründet. Wer reflexartig und erfolgreich einem unvermittelt auf die Strasse tretenden Tier ausweiche, dadurch aber keine anderen Personen gefährde und nur das eigene Auto beschädige, begehe offensichtlich keine Straftat. Selbst wenn vorliegend objektiv der Tatbestand des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs erfüllt wäre, sei er durch den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen (konkret des Tierwohls des unverletzt gebliebenen Wildtieres) bestens legitimiert gewesen. Ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs könne sodann nur dann bestraft werden, wenn es subjektiv schuldhaft geschehen sei, wenn es also auf einen sorgfaltswidrigen Fahrfehler oder eine sorgfaltswidrige Fehlreaktion des Lenkers oder Vorsatz zurückgehe. Auch wenn vom Lenker grundsätzlich eine richtige, situationsadäquate Reaktion verlangt werde, sei auch zu berücksichtigen, dass auch er nur ein Mensch und damit nicht unfehlbar sei. Im Verkehr könne er überraschend in eine kritische Situation kommen, wo auch Fehlentscheide und Falschreaktionen möglich und verständlich seien, ohne dass ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs vorliege.
- 1.3. Die Berufungsbeklagte führt im Wesentlichen aus, dass sich der Berufungskläger nicht genügend auf die Strasse konzentriert habe. So habe er auf der längeren geraden

Strasse gesehen, dass sich ein Tier auf der Strasse befunden habe, welches sich im Kreis gedreht habe und auf der Strasse geblieben sein solle. Gleichwohl sei er gemäss eigener Aussage mit noch 50 bis 60km/h in den Randstein gefahren. Dies nur kurz vor der «Tempo 60»-Tafel. Der Berufungskläger sei also auf Höhe des Tiers mit noch immer 50 bis 60km/h unterwegs gewesen. Mit einem solchen Tempo könne aber genau nicht auf unerwartete Ereignisse reagiert werden. Dass ein Tier bei einem Nähern plötzlich die Richtung ändere respektive davonrenne, sei allgemein bekannt und nichts Überraschendes. Im Gegenteil, damit müsse genau gerechnet werden. Vorliegend sei es absolut angemessen, geboten und auch möglich gewesen, das Fahrzeug stark abzubremsen, allenfalls auf Schritttempo, notfalls gar anzuhalten. Indem der Berufungskläger sein Tempo überhaupt nicht dem Hindernis auf der Strasse angepasst habe, habe er es an der rudimentärsten Aufmerksamkeit auf die Strasse und das Hindernis vermissen lassen.

- 1.4. Der Berufungskläger hat in der polizeilichen Befragung (wobei er das Protokoll nicht unterzeichnet hat) als auch in den Befragungen vor Bezirks- und Kantonsgericht eingeräumt, am Sonntagmorgen des 1. November 2015 von Meistersrüte nach Appenzell fahrend über die linke Fahrbahn auf das Schotterbett der Appenzeller Bahnen gefahren zu sein. Als Grund gab er an, dass er auf der rechten Strassenseite, also seiner Fahrbahn, ein Tier gesehen habe, dass sich im Kreis gedreht, respektive gespielt habe. Er habe das Tempo gedrosselt und sei auf die linke Fahrbahn, also die Gegenfahrbahn, gefahren, weil diese frei gewesen sei. Rund zwei, drei Meter bevor er das Tier erreicht habe, sei es auf seine Seite gerannt. Er sei dann weiter nach links ausgewichen und dabei auf den Stellriemen gefahren.

Aus dem Polizeirapport lässt sich nicht entnehmen, mit welcher Geschwindigkeit der Berufungskläger im Zeitpunkt des Vorfalls unterwegs war. Es wurden diesbezüglich auch keinerlei Abklärungen getätigt, womit die Geschwindigkeit heute auch nicht mehr eruiert werden kann. Jedoch hat der Berufungskläger eingeräumt, das Tier bereits zuvor festgestellt und deshalb die Fahrt verlangsamt zu haben. Er war sich demnach dem Hindernis bewusst. Der Berufungskläger führte aus, er habe ein Tier gesehen, das sich im Kreis gedreht habe, respektive vermutlich gespielt habe. Wenn man als Fahrzeuglenker ein sich bewegendes Tier auf der Strasse erblickt, muss die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten entsprechend angepasst werden, dass adäquat reagiert werden kann. Bei einem Tier ist immer mit einer raschen Bewegungsänderung zu rechnen. Dies alleine ist nicht überraschend. Dadurch, dass der Berufungskläger das Tier frühzeitig erkannt und sich entschieden hat, links vorbeizufahren, hatte er genügend Zeit, die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, um auch bei einer Fluchtreaktion des Tiers reagieren zu können. Dies hat er jedoch nicht getan. Als sich das Tier nach seinen Angaben weiter nach links bewegte, hätte er plötzlich ausweichen müssen und sei auf den Stellriemen geraten. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das Tier aber schon einige Zeit beobachtet. Es kann daher nicht mehr von einem überraschenden Ereignis gesprochen werden. Der Berufungskläger hat durch das ruckartige Ausweichen die Fahrbahn verlassen und den Stellriemen sowie das Schotterbett der Appenzeller Bahnen befahren. Er hat das Fahrzeug nicht mehr so beherrscht, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen konnte.

- 1.5. Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Abs. 2) und fahrlässig, wer

die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Der Berufungskläger hätte - wie oben ausgeführt - das Fahrzeug so abbremsen und seine Fahrstrecke so wählen müssen, dass er von der unberechenbaren Reaktion des Tiers nicht derart überrascht wird, dass er das Fahrzeug von der Fahrbahn lenken musste. Dem Berufungskläger kann hingegen nicht unterstellt werden, wissentlich und willentlich in den Stellriemen gefahren zu sein. Vielmehr hat er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Situation falsch eingeschätzt und dadurch den Unfall verursacht. Er hat demnach fahrlässig gehandelt, was nach Art. 100 Abs. 1 SVG strafbar ist.

2.

- 2.1. Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG). Ein Fahrzeug gilt als nicht vorschriftsgemäss, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS). Die Räder müssen geeignete Luftreifen oder andere, etwa gleich elastische Reifen haben (Art. 214 Abs. 1 VTS). Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). So befindet sich im Notstand, wer ein Auto auf einem Rollgestell abschleppt und aufgrund eines Defekts am Rollgestell nicht mehr weiterfahren kann. Unter Abwägung der gegensätzlichen Interessen kann der Betroffene die am Wenigsten riskante Lösung, nämlich das Auto auf einem Parkplatz abseits der vom Verkehr befahrenen Strasse zu parken, wählen (BGE 106 IV 65 E. 4).
- 2.2. Der Berufungskläger räumt ein, ein nicht betriebssicheres Fahrzeug gefahren zu haben. Er habe aber das Fahrzeug sehr langsam gefahren. Es sei bestimmt sicherer, das Fahrzeug wegzustellen, als dort auf der Strasse mit dem Warnblinker stehen zu lassen.
- 2.3. Die Berufungsbeklagte führt im Wesentlichen aus, dass es nicht einleuchtend sei, inwiefern es dem Berufungskläger nicht hätte zugemutet werden können, das Fahrzeug stehen zu lassen, das Licht angestellt zu lassen und den Pannenscheinwerfer zu betätigen sowie ein Pannendreieck aufzustellen. Umso weniger, als es sich beim interessierenden Strassenstück um eine Gerade handle, auf welcher ein Hindernis von weitem ersichtlich sei. Mit dem Umstand, dass ein in Fahrt befindliches derart beschädigtes Fahrzeug eine noch grössere Gefahr für den weiteren Fahrverkehr darstelle, habe sich das Bezirksgericht nicht auseinandergesetzt. Kein Fahrzeuglenker müsse davon ausgehen, dass sich ein solches Fahrzeug auf der Strasse befinde und könne sich dementsprechend auch nicht auf etwaige unvorhersehbare Bewegungen eines solchen Fahrzeugs einstellen.
- 2.4. Beim Fahrzeug des Berufungsklägers wurden beide Pneu der linken Seite aufgeschlitzt, als er auf den Stellriemen gefahren ist. Ein solches Fahrzeug entspricht nicht

den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts. Die Alternative wäre gewesen, das Fahrzeug auf der Strasse stehen zu lassen und einen Pannendienst aufzubieten. Der Berufungskläger hat das Fahrzeug langsam zum nächsten Parkplatz in rund 400m Entfernung gelenkt. In Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens an einem Sonntagmorgen zwischen 05.00 und 05.20 Uhr und der Ansteuerung des nächstmöglichen Abstellplatzes erscheint dem Gericht die geschaffene Gefahr gering. Auf der anderen Seite ist das Abstellen des Fahrzeugs auf einer Strasse im Bereich Tempo 80 / 60, bei nächtlichen Verhältnissen für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich. Das von der Berufungsbeklagten geforderte Einschalten des Lichts und Pannens blinkers benötigt eine ausreichende Batterieversorgung und ist demnach auch mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Eine Kollision mit diesem stehenden Fahrzeug hätte schwerwiegende Personen- und Sachschäden verursachen können. Der Berufungskläger hat sich im rechtfertigenden Notstand befunden und demnach rechtmässig gehandelt.

3.

3.1. Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt (Art. 92 Abs. 1 SVG). Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).

3.2. Der Berufungskläger bringt im Wesentlichen vor, dass ausser am selber benutzten Fahrzeug kein Sachschaden entstanden sei. Die Anklage habe ihm vorgeworfen, er habe einen Plastikpfahl umgefahren und Schottersteine auf die Fahrbahn geschleudert. Es sei aber weder ein umgefahrener (und entsprechend zerstörter) Plastikpfahl sichergestellt oder nur fotografiert worden, noch seien angebliche Beschädigungen irgendwie beschrieben worden. Auf der Fotodokumentation habe es keinen beschädigten Strassenpfahl und auch keine Schottersteine auf der Strasse.

3.3. Die Berufungsbeklagte erwidert, dass aufgrund aller Umstände klar erwiesen sei, dass ein Drittschaden entstanden sei. In der Eingangsmeldung an die Polizei hätten die Appenzeller Bahnen gemeldet, dass neben Schottersteinen auch ein Plastikpfahl auf der Strasse liege. Diese Situation hätte die Polizei nach ihrem Ausrücken auch vorgefunden. Beides sei durch die Polizei entsprechend rapportiert worden. Dass die Polizei kein Foto von der Auffinde-Situation erstellt habe, sei als Fehler anzusehen, ändere aber nichts an den Tatsachen. Dass ein Pfosten beschädigt worden sei, würden auch alle weiteren Unterlagen und Indizien belegen. Auf den erstellten Fotos mit der Fahrspur im Schotter des Bahntrasses sei denn auch ein Plastikpfahl ersichtlich, welcher genau im Fahrweg des Fahrzeuges des Berufungsklägers liege. Wo der Berufungskläger über den Randstein und im Schotter gefahren sei, sei deutlich sichtbar. Der entsprechende Pfahl könne schon aufgrund physikalischer Gesetze nicht so stehen geblieben sein, wenn ein Fahrzeug seinen Weg kreuze. Die Fotos selber seien nicht direkt bei der Ankunft am Ort des Geschehens gemacht worden, sondern später. Dies sei aufgrund des Schattenwurfs klar ersichtlich. Der entsprechende Pfahl sei bereits wieder gerichtet gewesen.

3.4. Das Fotoblatt der Polizei vom 3. Januar 2016 enthält Fotos vom 1. November 2015, welche um 08.16 Uhr, mithin rund drei Stunden nach dem Vorfall aufgenommen wurden. Auf keinem Foto sind ein beschädigter Plastikpfahl oder Schottersteine auf der Strasse

erkennbar. Die Polizei hat lediglich die mutmassliche Fahrspur des Berufungsklägers mit Markierungen kenntlich gemacht. Weitergehende Abklärungen wurden nicht getätigt. So wurde zum Beispiel der Lokführer, der die Situation gemeldet hat, nicht befragt. Auch wurden am Fahrzeug des Berufungsklägers keine Spuren gesichert, welche eine Kollision mit dem Plastikpfahl beweisen würden. Daran ändern auch die Abklärungen des Bezirksgerichts beim Landesbauamt nichts. Es ist nicht ersichtlich, warum die Polizei die angetroffene Situation nicht dokumentiert hat. Dass die von der Polizei markierte Fahrspur tatsächlich von der Fahrt des Berufungsklägers stammt, ist nicht erstellt. Es ist glaubwürdig, wenn der Berufungskläger ausführt, dass der Plastikpfahl bei einer Kollision mit dem Fahrzeug wahrscheinlich vollständig zersplittert wäre. Somit beruht der Vorwurf, der Berufungskläger habe einen Sachschaden verursacht einzig auf den Aussagen der Polizisten, welche aber die angetroffene Situation, wenn sie denn so gewesen wäre, ohne Probleme hätten dokumentieren können. Somit kann dem Berufungskläger nicht nachgewiesen werden, dass er einen Sachschaden verursacht hat. Demzufolge hatte er auch keine Meldepflicht gestützt auf Art. 51 Abs. 3 SVG.

4.

- 4.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt hat (Art. 91a Abs. 1 SVG).
- 4.2. Der Berufungskläger bringt vor, er habe überhaupt nicht mit der Durchführung einer Blutprobe gerechnet und er habe auch überhaupt keine Absicht gehabt, das Ergebnis der Blutprobe zu verfälschen. Er habe weder einen Sachschaden an Dritteigentum bemerkt, der eine polizeiliche Meldepflicht begründet hätte, noch hat ein solcher Schaden bestanden, noch gab es Umstände, die eine Alkoholprobe zwingend erwarten liessen.
- 4.3. Die Berufungsbeklagte erwidert, dass sich der Berufungskläger klar schuldig gemacht habe. Sowohl ein Nachtrunk als auch Fahrerflucht würden den Tatbestand der Vereitelung erfüllen. Der Nachtrunk sei eine Handlung, mit welcher eine Alkoholkontrolle verhindert werde. Die Anordnung einer Kontrolle sei aufgrund der Gesamtumstände klar zu erwarten gewesen und sei ja auch durchgeführt worden. Betreffend die Fahrerflucht sei ausgeführt worden, dass eine Pflicht zur sofortigen Meldung bestehen würde. Diese Meldung diene der Abklärung des Unfalls. Es sei auch kein Problem mehr, die Polizei zu informieren, welche heutzutage gar systematische Alkoholkontrollen durchführe.
- 4.4. Wie oben ausgeführt, hat der Berufungskläger keinen nachweisbaren Sachschaden verursacht und hat demzufolge auch keine Verhaltenspflicht bei einem Unfall (Fahrerflucht) verletzt. Letzten Endes hat der Berufungskläger lediglich die Beherrschung über sein Fahrzeug verloren und dabei einzig und allein einen Sachschaden am gelenkten Fahrzeug verursacht. Aufgrund dieser Umstände musste der Berufungskläger auch nicht mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle rechnen. Der geltend gemachte Nachtrunk kann dem Berufungskläger somit nicht vorgehalten werden. Der Einwand der Berufungsbeklagten, die Polizei führe heutzutage systematische Alkoholkontrollen durch, vermag nicht zu begründen, dass der Berufungskläger mit einer solchen Kontrolle hätte rechnen

müssen. Andernfalls müsste jeder Verkehrsteilnehmer mit einer solchen Kontrolle rechnen und dürfte - zuhause angekommen - keinen Alkohol konsumieren. Diese Auffassung ist daher nicht überzeugend. Der Berufungskläger hat die Anordnung einer Alkoholprobe oder deren Zweck nicht vereitelt.

5. Gemäss den obigen Erwägungen hat sich der Berufungskläger des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht und ist gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG zu bestrafen. Die Strafandrohung von Art. 90 Abs. 1 SVG lautet auf Busse. Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00. Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Gericht hält in Berücksichtigung des tiefen Einkommens des Berufungsklägers von jährlich rund Fr. 35'000.00 und dessen Verschulden, welches als leicht einzustufen ist, eine Busse von Fr. 400.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist praxismässig ausgehend von einem Äquivalent von Fr. 100.00 pro Tag auf 4 Tage festzusetzen.
6.
 - 6.1. Schliesslich bringt der Berufungskläger vor, dass die Berufungsbeklagte die Strafuntersuchung nicht sorgfältig und unvoreingenommen durchgeführt habe. Sie habe überhaupt keine Untersuchungshandlung selber vorgenommen. Sie habe lediglich die Akten der Polizei gesammelt und dem Gericht damit eine Anklage vorgelegt. Er sei indessen von der Berufungsbeklagten gar nie selber befragt worden. Das Gutachten beim IRM sei durch die Polizei eingeholt worden, obschon die Staatsanwaltschaft dafür zuständig sei. Zudem sei dem Berufungskläger diesbezüglich das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Es gebe vorliegend auch keine Anklage zum subjektiven Tatbestand.
 - 6.2. Aus der Anklage geht grundsätzlich hervor, was dem Berufungskläger vorgeworfen wird, auch wenn der subjektive Tatbestand nicht ausgeführt worden ist. Jedoch hätte die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme des Beschuldigten durchführen müssen (...). Mit dem Urteil des Bezirksgerichts und dem vorliegenden Urteil erfolgten in fast allen Punkten Freisprüche. Dem Berufungskläger verbleibt einzig ein Schuldspruch wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs als einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG. Mithin liegt nun lediglich noch eine Übertretung vor. Diese Verurteilung stützt sich auf die Aussage des Berufungsklägers vor beiden Gerichtsinstanzen, dass er beim Versuch, einem Tier auf der Strasse auszuweichen, auf den Stellriemen der Appenzeller Bahnen gefahren sei. Dieser Sachverhalt wurde vom Berufungskläger somit eingeräumt. Eine Rückweisung an die Berufungsbeklagte zur Durchführung einer erneuten Einvernahme des Berufungsklägers ist weder aus prozessökonomischen Überlegungen sinnvoll, noch ist ein Nutzen für den Berufungskläger zu erkennen, zumal das Verfahren ohnehin schon lange andauert. Somit entfällt eine Prüfung der übrigen vom Berufungskläger gerügten Verfahrensmängel seitens der Staatsanwaltschaft.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Zivil- und Strafabteilung,
Entscheid K 3-2018 vom 2. April 2019

2.4. Baugesetz-Beschwerde (Sichtschutz mit Photovoltaik-Elementen)

Bei einer Photovoltaikanlage als Sichtschutz an einer Umfahrungsstrasse besteht ein überwiegendes Interesse an der Nutzung der Solarenergie gegenüber dem ästhetischen Anliegen (Art. 18a Abs. 4 RPG).

Erwägungen:

1. Die Baukommission Inneres Land AI erteilte mit Verfügung vom 13. Juni 2017 A. und B. die Baubewilligung für die Erstellung einer Böschungssicherung (Bollensteinmauer) inklusive einem sich darauf befindlichen Sichtschutz aus Holz auf den Parzellen X. und Y., beide Wohnzone W2.
2. A. und B. reichten am 22. März 2018 eine Projektänderung ein, gemäss welcher der Sichtschutz aus Holz durch einen solchen aus schwarzen PV-Modulen - wie an der Fassade des Mehrfamilienhauses auf der Parzelle Nr. X. angebracht - ersetzt werden soll.
3. Die Baukommission Inneres Land AI verweigerte mit Verfügung vom 8. Juni 2018 die Bewilligung für den Ersatz des bewilligten Sichtschutzes aus Holz durch einen solchen aus PV-Modulen auf den Parzellen Nr. X. und Y.. Als Begründung führte sie an, dass die Sicht- und Lärmschutzwände bei den übrigen Grundstücken gegenüber der Umfahrungsstrasse in Appenzell aus Holz bestünden. Eine Ausführung mit PV-Modulen würde zu einem unerwünschten Kontrast führen, eine solche Ausführung stünde im krassen Gegensatz zu den herkömmlichen aus Holz bestehenden Sichtschutzwänden im betreffenden Quartier- und Strassenbild. Die Projektänderung würde als verunstaltend in Erscheinung treten. Ein durchschnittlicher Betrachter müsse in einem aus PV-Modulen bestehenden Sichtschutz ein atypisches Element und eine Verunstaltung des Strassen- und Ortsbilds erblicken, die mit Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 65 Abs. 1 BauG nicht vereinbar sei.
4. Gegen den Entscheid der Baukommission Inneres Land AI erhob A. am 13. Juni 2018 Rekurs bei der Ständekommission Appenzell I.Rh.. Die Holzwand von 1.4m Höhe würde durch einen Sichtschutz mit PV-Modulen - gleiche wie an der Fassade an seinem Haus - von 1.1m Höhe ersetzt. Die Anlage würde immerhin 15kWh Strom, also Strom für drei Haushalte, erzeugen. Das vom Volk angenommene Gesetz zur Energiestrategie 2050 sei von den Behörden umzusetzen.
5. Die Ständekommission wies mit Entscheid vom 18. September 2018 den Rekurs von A. ab.

Diesen Entscheid begründete sie im Wesentlichen damit, es dürften hohe Anforderungen an die Materialwahl von Sichtschutzwänden gestellt werden, da das neue Baugesetz die Materialisierung als Beurteilungselement ausdrücklich nenne und das Gestaltungsgebot gelte. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Die Baukommission habe in ihrem Entscheid dargetan, weshalb mit dem Ersatz der

bewilligten Holzschutzwand durch eine Sichtschutzwand aus PV-Modulen die erforderliche Gesamtwirkung nicht erreicht werde.

Dass die Baukommission bei der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien weniger hoch gewichtet habe als das öffentliche Interesse an der Einordnung der Anlage in das Orts- und Strassenbild, sei deshalb richtig.

6. Am 5. November 2018 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Rekursentscheid der Standeskommission (folgend: Vorinstanz) ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid der Standeskommission vom 18. September 2018 sowie der Entscheid der Baukommission Inneres Land AI vom 8. Juni 2018 seien vollumfänglich aufzuheben und die Projektänderung vom 22. März 2018 sei zu bewilligen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die verfügende Behörde als auch die Vorinstanz hätten bei der Interessenabwägung Art. 18a RPG völlig ausser Acht gelassen, welcher zum Ziel habe, Solaranlagen auf der Ebene des Raumplanungsrechts zu fördern. Das Bundesrecht gebe in Art. 18a RPG im Sinne des Förderzwecks auch Grundsätze vor, die schweizweit bei der Bewilligung von Solaranlagen von den Kantonen und Gemeinden zu berücksichtigen seien. Aufgrund des Wortlauts sowie dem Förderzweck von Art. 18a Abs. 4 RPG sei klar davon auszugehen, dass diese Interessenpriorisierung für sämtliche Solaranlagen und somit auch für die vorliegend beantragte Sichtschutzwand mit Solarpanels zu gelten habe. Sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Vorinstanz hätten in ihrer Interessenabwägung Art. 18a Abs. 4 RPG nicht berücksichtigt und somit Bundesrecht verletzt. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens nach Art. 18a Abs. 4 RPG sei im Rahmen einer Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Nutzung von Solarenergie klar höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Einordnung der Baute in das bestehende Orts- und Strassenbild. Die ästhetischen Überlegungen der Vorinstanzen hätten vor diesem Hintergrund klar weniger Gewicht, weshalb die beantragte Projektänderung mit Photovoltaik-Elementen zu bewilligen sei.

Aufgrund baulicher Massnahmen sei der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht mehr auf eine Lärm- und Sichtschutzwand in den Massen wie ursprünglich beantragt angewiesen. Was er benötige, sei eine SUVA-konforme Absturzsicherung in der Höhe von 1.10m. Die beantragten Photovoltaik-Module würden eine Höhe von 1.00m ausweisen und 0.10m über dem Boden zu stehen kommen. Sie würden somit den Sichtschutz im Bereich der unteren Terrasse, die Absturzsicherung sowie die Nutzung von Solarenergie in einem ermöglichen. Überdies würden sie eine Einheit mit dem Wohnhaus bilden und stünden im Gegensatz zu Holzwänden nicht im Kontrast dazu. Sie stellten somit eine optimale Lösung dar.

- 1.2. Die Vorinstanz erwidert im Wesentlichen, bei der Einordnung ins Orts- und Strassenbild dürfe nicht eine isolierte Betrachtung des Hauses des Rekurrenten und der Sichtschutzwand davor erfolgen. Vielmehr sei das Orts- und Strassenbild am Standort des

Bauvorhabens zu beurteilen. Das Strassenbild des Strassenstücks, auf welchem die Sichtschutzwand erstellt werden solle, zeichne sich durch einheitliche, in Holz gehaltene Schutzwände aus. Dieses homogene Strassenbild würde mit einer Sichtschutzwand aus schwarzen Photovoltaik-Modulen einzig beim fraglichen Haus ästhetisch durchbrochen und insgesamt deutlich beeinträchtigt.

Der Beschwerdeführer behaupte sinngemäss, die Baukommission und die Ständekommission hätten es unterlassen, sich mit Art. 18a Abs. 4 RPG auseinanderzusetzen und damit Bundesrecht verletzt. Die Kritik sei unbegründet. Die Baukommission und die Ständekommission hätten das Interesse an der Förderung von Solarenergie berücksichtigt.

- 1.3. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist nachfolgend nur die strittige Ausgestaltung des Sichtschutzes auf der Parzelle Nr. X. des Beschwerdeführers auf ihre Bewilligungsfähigkeit zu prüfen.

2.

- 2.1. In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden (Art. 18a Abs. 1 RPG). Das kantonale Recht kann: a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können; b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 RPG). Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Art. 18a Abs. 4 RPG).
- 2.2. Die vorliegend zu beurteilende Photovoltaikanlage fällt als freistehende Solaranlage nicht unter Art. 18a Abs. 1 RPG, wonach für Solaranlagen auf Dächern lediglich eine Meldung erforderlich ist. Sie ist somit nach den Massstäben der ordentlichen Baubewilligung zu beurteilen. Eine solche wird unter anderem erteilt, wenn die Voraussetzungen des kantonalen Rechts, unter anderem auch die ästhetischen Anforderungen nach Art. 65 BauG, eingehalten sind (vgl. Art. 22 Abs. 3 RPG).

Bei der Beurteilung, ob die Installation einer Solaranlage zugelassen werden kann, sind die in Art. 18a RPG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Bestrebungen zu beachten, solche Anlagen auch auf der Ebene des Raumplanungsrechts zu fördern. Mithin ist bei der Installation einer Solaranlage nur mit Zurückhaltung davon auszugehen, die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung werde erheblich beeinträchtigt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_345/2014 vom 17. Juni 2015 E. 3.3; BGE 1C_311/2012 vom 28. August 2013 E. 5.3). Für die Interessenabwägung ist Art. 18a Abs. 4 RPG zu beachten. Danach gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden und neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor. Im Zweifelsfall ist zugunsten der Solaranlage zu entscheiden (vgl. Hettich/Peng, Erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in der Rechtspraxis, in: AJP 10/2015, S. 1432; Jäger, Solaranlagen, Eine Einordnung des neuen Artikels 18a RPG, in: Raum und Umwelt, November 6/2014, S. 17).

Nach Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG könnte das kantonale Recht für andere Anlagen - also für Solaranlagen, welche nicht auf Dächern vorgesehen sind - gar bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen ebenfalls lediglich eine Meldung nach Art. 18a Abs. 1 RPG, jedoch keine Baubewilligung, erforderlich wäre (vgl. Art. 18a Abs. 2 lit. a RPG). Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber signalisiert, dass das Interesse an Solarenergienutzung mittels freistehender Solaranlagen in ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen den ästhetischen Anliegen jedenfalls auch dann vorgeht, wenn eine solche Anlage einer Baubewilligung bedarf (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG).

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bewilligungsbehörde den Art. 18a RPG zugrundeliegenden Förderungszweck entsprechend berücksichtigt hat.

3.

- 3.1. Nach Art. 65 BauG haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen (Art. 65 Abs. 1 BauG). Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:
e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten; f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs (Art. 65 Abs. 2 BauG).
- 3.2. Die Nichterteilung der Baubewilligung wurde dahingehend begründet, als dass die Sichtschutzwand mit PV-Modulen das homogene Strassenbild des entsprechenden Abschnitts der Umfahrungsstrasse deutlich beeinträchtigen und somit die gute Gesamtwirkung nach Art. 65 BauG nicht erreichen würde.

Inwiefern dem Standort der umstrittenen Solaranlage Ausnahmecharakter - das heisst dass der Ästhetik höheres Gewicht beigemessen werden kann als der von Bundesrecht wegen zu fördernden Solarenergienutzung - zukommt, ist nicht erkennbar. Weder wird die Photovoltaikanlage in einer Schutzzone oder ausserhalb der Bauzone, an empfindlichen Siedlungsrändern, Ortseingängen oder Ortskernen errichtet, noch tangiert sie zu schützende Kultur- oder Naturdenkmäler. Die verfügende Behörde macht zu recht nicht geltend, dass das Strassenbild an der Umfahrungsstrasse von Appenzell, besonders schützenswert ist. So werden die sich am entscheidenden Strassenabschnitt befindenden Lärmschutzwände, auf welche die verfügende Behörde und die Vorinstanz betreffend Homogenität Bezug nehmen, im baukulturellen Leitbild Appenzell Innerrhoden 2018 dahingehend gewürdigt, als dass sie das Ortsbild nicht verbessern. Die Sichtschutzwände somit als Massstab für die Beurteilung einer guten Gesamtwirkung nach Art. 65 BauG heranzuziehen, kann jedenfalls nicht für die Begründung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds ausreichen. Hinzu kommt die gerichtsnotorische Tatsache, dass sich auf der unmittelbaren Nachbarsliegenschaft derselben Seite der Umfahrungsstrasse bereits eine freistehende Solaranlage ebenfalls auf einer Bruchsteinmauer befindet. Somit besteht bereits bezüglich des Standorts der ersuchten Solaranlage ein überwiegendes Interesse an der Nutzung der Solarenergie gegenüber dem ästhetischen Anliegen.

Zudem ist die Würdigung der verfügenden Behörde, die Solaranlage erfülle die Anforderungen an eine gute Gesamtwirkung nicht, nicht nachvollziehbar. So ist nach Art. 65 Abs. 2 lit. e BauG insbesondere das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten für die

Beurteilung der Gesamtwirkung von Bedeutung. Die verfügende Behörde hat sich mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung - mit Ausnahme der Sicht- und Lärmschutzwände am entsprechenden Strassenabschnitt - nicht differenziert auseinandergesetzt und nicht schlüssig dargelegt, weshalb die Ausführung der Sichtschutzwand mit PV-Modulen das Wechselspiel zum Haus, dessen Fassade bezüglich Farbgebung und Materialisierung den ersuchten Photovoltaik-Modulen sehr ähnlich sind, im Gegensatz zur Ausführung mit Holz wesentlich verschlechtert. Die Veränderung des Erscheinungsbilds der Sichtschutzwand, wenn diese statt Holz mit PV-Modulen errichtet wird, ist vielmehr von untergeordneter Bedeutung und stellt vor dem Hintergrund der raumplanungsrechtlichen Förderung von Solaranlagen gemäss Art. 18a RPG die Wesensgleichheit nicht in Frage.

- 3.3. Es liegen somit keine Umstände vor, welche es rechtfertigen würden, vom bundesrechtlichen Grundsatz, dass die Solarenergienutzung ästhetischen Gründen vorgeht, abzuweichen.

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Der Entscheid der Standeskommission vom 18. September 2018 sowie der Entscheid der Baukommission Inneres Land AI vom 8. Juni 2018 in Bezug auf die Projektänderung sind aufzuheben.

Die verfügende Behörde ist folglich anzuweisen, das Projektänderungsgesuch vom 22. März 2018 auf der Parzelle X. bezüglich Einordnung in das Orts- und Strassenbild zu bewilligen. Die Prüfung, ob die Baubewilligung auch baupolizeilich - zum Beispiel bezüglich Blendwirkung - erteilt werden kann, obliegt der Baubewilligungsbehörde.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 20-2018 vom 24. Juni 2019

2.5. KVG-Beschwerde (Versicherungspflicht)

Weist eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, einer geringfügigen AHV-Rente und einer ausländischen Krankenversicherung nach, dass eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und sie sich auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustands nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten, liegt ein Härtefall im Sinne von Art. 2 Abs. 8 KVV vor und die betroffene Person kann von der schweizerischen Versicherungspflicht ausgenommen werden.

Erwägungen:

I.

1. A. wohnt seit Juli 2009 in der Schweiz und bezieht eine deutsche Pension. Seit Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters von 65 Jahren erhält A. auch eine Schweizerische AHV-Rente von monatlich Fr. 27.00.
2. Mit Verfügung vom 28. August 2018 entschied das Gesundheits- und Sozialdepartement, dass A. der schweizerischen Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehe und er sich demnach bei einer schweizerischen Krankenkasse zu versichern habe.
3. Dagegen erhob A. am 3. September 2018 Einsprache und beantragte, ihn nicht der schweizerischen Versicherungspflicht gemäss KVG zu unterstellen. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass er als deutscher Beamter eine Pension beziehe, wobei er die Krankheits- und Pflegekosten als Beihilfe erstattet bekomme. Die nicht durch die Beihilfe abgedeckten Kosten seien durch die private Versicherung bei der B. versichert. Somit sei er vollständig krankenversichert.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wies die Einsprache mit Entscheid vom 16. Januar 2019 ab. Es begründet dies im Wesentlichen damit, dass A. in der Schweiz wohne und er unter anderem eine schweizerische AHV-Rente beziehe, womit er grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sei. Ein Härtefall liege nicht vor, da seine Versicherung die Kosten für die medizinische Behandlung lediglich analog der Tarife des bisherigen Wohnstaats übernehme. Die B. bestätige zwar, dass sie die Kosten analog KVG in voller Höhe übernehme, was sie aber gleichzeitig relativiere, indem sie sage, im Innenverhältnis bestehe ein Versicherungsschutz im Rahmen der bei ihnen abgeschlossenen Tarife.

4. Gegen den Einspracheentscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements (folgend: Beschwerdegegnerin) erhob A. (folgend: Beschwerdeführer) am 25. Januar 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und er sei von der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 2 Abs. 8 KVV zu befreien.

(...)

III.

1.

1.1. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dass es richtig sei, dass er zwei Bezüge aus Altersgründen habe. Einerseits handle es sich um eine Pension als Altersversorgung eines Beamten in Deutschland nach über 40-jähriger Tätigkeit (Euro 3'000.00 pro Monat netto) und andererseits um eine AHV-Rente, da er 17 Monate vor dem Erreichen des 65. Lebensjahrs in der Schweiz gewohnt habe, 17 Monate, in denen seine Ehefrau einen Anspruch auf eine Altersrente habe. Diese AHV-Rente betrage Fr. 27.00 und könne wegen der Geringfügigkeit nicht die Grundlage für die Verpflichtung zur Krankenversicherung in der Schweiz sein, da sie nicht als Beitrag zum Lebensunterhalt angesehen werden könne.

1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben nie selber in der Schweiz erwerbstätig gewesen sei, seine Ehefrau jedoch schon. Aus rechtlicher Sicht sei nicht relevant, wie der Beschwerdeführer zu seinem Anspruch auf eine schweizerische AHV-Rente gekommen sei (Beiträge als Nichterwerbstätiger etc.). Auch die Höhe sei rechtlich nicht massgebend. Da der Beschwerdeführer eine Rente aus Deutschland und aus seinem Wohnstaat beziehe, sei er eindeutig im Wohnsitzstaat, das heisst der Schweiz versicherungspflichtig.

1.3. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach Wohnsitznahme in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 KVG). Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestehen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. e KVV insbesondere für Personen, die keinen Anspruch auf eine schweizerische Rente haben, aber nach dem Freizügigkeitsabkommen sowie seinem Anhang II Anspruch auf eine Rente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben.

1.4. Vorliegend hatte der Beschwerdeführer bei seinem Zuzug in die Schweiz keinen Anspruch auf eine schweizerische Rente. Gemäss Art. 24 VO 883/2004 musste er sich in dem Staat krankenversichern, aus welchem er eine Rente erhielt. Da der Beschwerdeführer seit seinem Zuzug weiterhin in Deutschland krankenversichert war, war er in der Schweiz nicht krankenversicherungspflichtig. Seit Erreichen des Pensionsalters erhält der Beschwerdeführer auch eine kleine AHV-Rente. Mit Erhalt der AHV-Rente entfällt die Ausnahme von Art. 2 Abs. 1 lit. e KVV und der Beschwerdeführer untersteht ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich der schweizerischen Krankenversicherungspflicht. Die Höhe der AHV-Rente spielt dabei keine Rolle. Der Gesetzgeber hat keine betragsmässige Grenze eingeführt. Somit kommt es - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - auch nicht darauf an, ob die Rente einen massgeblichen Beitrag an den Lebensunterhalt leistet oder nicht. Sobald Anspruch auf eine schweizerische Rente besteht, entsteht in der Schweiz die Krankenversicherungspflicht - so auch beim Beschwerdeführer. Somit stellt sich nachfolgend die Frage, ob eine Härtefall gemäss Art. 2 Abs. 8 KVV vorliegt.

2.

2.1. Gemäss Art. 2 Abs. 8 KVV sind Personen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung

eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich auf Grund ihres Alters und/oder ihres Gesundheitszustands nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang Zusatzversichern könnten. Dem Gesuch ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle mit allen erforderlichen Angaben beizulegen. Grundvoraussetzung für die Annahme einer Verschlechterung ist, dass die ausländische Versicherung insgesamt ein dem Leistungsrecht der obligatorischen Krankenversicherung gleichwertiger Versicherungsschutz bietet. Die ausländische Krankenversicherung darf keine Limitierungen wie maximale Kosten pro Tag bzw. maximale Versicherungsdeckung oder Deckungsausschlüsse für wichtige Leistungskomponenten des KVG aufweisen. Die ausländische Versicherung muss im Wesentlichen den gleichen Versorgungsgrad garantieren (vgl. Eugster, in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Auflage, 2018, Art. 3 N 12 f.). Die Schwierigkeiten beim Abschluss von Zusatzversicherungen müssen ihren Grund im Alter oder Gesundheitszustand der versicherten Person haben. Die kritische Grenze für den noch möglichen Abschluss einer Zusatzversicherung in der Schweiz liegt für den stationären Bereich bei 55 Jahren (vgl. Eugster, a.a.O., Art. 3 N 14).

- 2.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es sachlich nicht korrekt sei, zwischen Rente und Pension keine Unterscheidung zu machen, da die Pension nicht nur das Recht auf das Ruhegehalt beinhalte, sondern auch die Zusage auf eine Beihilfe zu Krankheits- und Pflegekosten. Diese Beihilfe betrage 70% und sei der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland und der Grundversicherung in der Schweiz gleichzusetzen. In seinem Fall würden zwei Institutionen im Krankheitsfall für die Kosten aufkommen: Einerseits die oben genannte Beihilfe, und andererseits sei er für die Differenz zwischen den Kosten und der Leistung der Beihilfe bei der B. versichert. Dabei gewähre die B. den vollen Versicherungsschutz im Rahmen der abgeschlossenen Tarife, die sich aus dem Versicherungsschein ergebe. Besonders die Positionen BE/S2* und WK70** seien Tarife, die greifen, wenn die Beihilfe wegen des Auslandeinsatzes nicht die vollen 70% erstatte. Die B. gleiche die Fehlbeträge im Wesentlichen aus, zahle dann also mehr als 30%. Die Beihilfe und diese Versicherung hätten bisher in vollem Umfang die Kosten erstattet - z.B. auch bei allen Zahnbehandlungen in der Schweiz. Dies sei eine Leistung, die eine Grundversicherung in der Schweiz nicht erbringe, wenn man an den Selbstbehalt denke, bzw. die über eine kostspielige Zusatzversicherung abgedeckt werden könne, die er aber aus Altersgründen nicht mehr abschliessen könne. Nur bei einem stationären Krankenhausaufenthalt im Jahr 2017 sei eine grössere Differenz entstanden, die zu einer Ergänzung der Versicherung bei der B. geführt hätte, wodurch auch stationäre Krankenhausbehandlungen in der Schweiz abgedeckt würden. Er sei mit einer Prämie in Höhe von EUR 240.97 bei der B. in Kombination mit der Beihilfe zu 100% krankenversichert, ohne Eigenleistung. Eine Schweizerische Krankenversicherung würde ihm zwar für weniger Prämie eine Grundversicherung anbieten können, wegen des Selbstbehalts und keiner Möglichkeit einer Zusatzversicherung wäre dies aber eine deutliche Verschlechterung.
- 2.3. Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, dass Personen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen seien, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge habe und die sich auf-

grund des Alters und/oder ihres Gesundheitszustands nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern können. Die zweite Voraussetzung gelte als erfüllt bei einem Alter von 55 Jahren oder älter. Der Beschwerdeführer erfülle daher das zweite Kriterium für die Annahme eines Härtefalls. Damit bei der ersten Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalls von einer Verschlechterung gesprochen werden könne, müsse mindestens gleichwertiger Versicherungsschutz bestehen und zusätzlich müssten Leistungen versichert sein, welche wesentlich über den Leistungsumfang des KVG hinausgehen. Gemäss der Bestätigung der B. übernehme diese die Kosten analog KVG in voller Höhe und nicht nur beschränkt auf die Kosten, wie sie im Herkunftsstaat anfallen würden. Das Feld mit dem Titel «100% Kostenerstattung (keine Tarifbeschränkung)» sei aber nicht angekreuzt worden. Zudem werde diese Bestätigung durch die B. mit Begleitschreiben vom 20. November 2018 relativiert. In diesem Schreiben heisse es nämlich, dass die B. in dieser Bescheinigung zwar den vollen Versicherungsschutz bestätige, im Innenverhältnis bestehe jedoch ein Versicherungsschutz im Rahmen der bei ihnen abgeschlossenen Tarife. Aus den Versicherungsunterlagen gehe zudem hervor, dass ein Tarifschutz bestehe respektive die B. Leistungen nur nach deutschen Tarifen vergüte. Das Fazit sei also, dass keine vorbehaltlose Bestätigung der vollen Kostenübernahme durch die B. vorliege und die Versicherungsbedingungen der B. eine Vergütung nur nach deutschen Tarifen vorsehe. Auch wenn die deutsche Versicherungslösung des Beschwerdeführers in einzelnen Bereichen unbestrittenermassen einen besseren Versicherungsschutz als das KVG vorsehe (z.B. bei Zahnbehandlungen), würden doch auch erhebliche Lücken insbesondere für stationäre Krankenhausbehandlungen bestehen. Das KVG kenne nämlich keine betragslichen Obergrenzen bei stationären Krankenhausbehandlungen. Die bestehende deutsche Versicherung entspreche somit in einem erheblichen Bereich nicht mindestens dem gesetzlichen Pflichtleistungskatalog nach KVG. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht sei daher aus materiellen Gründen nicht möglich. Was die formellen Voraussetzungen für das Bestehen eines Härtefalls angehe, sei festzuhalten, dass ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz zu stellen sei. Beim Beschwerdeführer beginne die Krankenversicherungspflicht mit dem Beginn des schweizerischen Rentenbezugs im Jahr 2011. Die dreimonatige Frist für ein Befreiungsgesuch sei daher bereits lange abgelaufen, weshalb auch die formelle Voraussetzung für die Annahme eines Härtefalls nicht gegeben sei.

- 2.4. Zunächst stellt sich die Frage der formellen Voraussetzung der Behandlung des Befreiungsgesuchs. Die Beschwerdegegnerin hat das Befreiungsgesuch des Beschwerdeführers, dessen Zeitpunkt sich aus den Akten nicht zweifelsfrei rekonstruieren lässt, behandelt und geprüft. Die jetzige Berufung der Beschwerdegegnerin auf eine angeblich verpasste Frist ist nicht statthaft, hätte es ihr freigestanden, bereits damals gestützt auf diese Begründung das Gesuch abzulehnen. Dies hat sie aber nicht getan, sondern im Einspracheentscheid die Angelegenheit ausschliesslich materiell geprüft. Somit kann vorliegend offen bleiben, was eine Verletzung der Meldepflicht für Folgen nach sich gezogen hätte. Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 auf seine Meldepflicht hingewiesen, wobei jedoch ein schweizerischer Rentenbezug gerade nicht aufgeführt ist.

- 2.5. Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die beiden Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 8 KVV zur Bejahung eines Härtefalls erfüllt. Dazu ist zunächst zu beurteilen, ob die ausländische Versicherung einen gleichwertigen Versicherungsschutz gemäss KVG bietet. Der Beschwerdeführer erhält im Krankheitsfall einerseits Leistungen aus der Beihilfe gemäss niedersächsischem Beamtenengesetz, andererseits von der Krankenversicherung B. Zum Leistungsumfang der B. liegt in den Akten ein von der Beschwerdegegnerin vorgegebenes und von der B. am 19. November 2018 ausgefülltes Formular betreffend Bestätigung der Versicherungsleistungen. Demnach bestätigt die B.:

«Die ausländische Krankenversicherung verpflichtet sich, für sämtliche in der Schweiz erfolgten Behandlungen der untenstehend versicherten Personen mindestens im Umfang der Leistungen nach schweizerischem Krankenversicherungsgesetz (KVG) aufzukommen und dem Gesundheitsamt umgehend Meldung zu erstatten, wenn der jetzt bestehende Versicherungsschutz nicht mehr, beziehungsweise nicht mehr im heutigen Ausmass besteht. Die ausländische Versicherung übernimmt die Kosten in voller Höhe und beschränkt sie nicht auf die Kosten, wie sie im Herkunftsstaat anfallen würden. Zudem gewährt sie die freie Wahl des Leistungserbringers.»

Unter dieser Bestätigung folgt: *«Zudem werden folgende besondere Versicherungsleistungen gewährt (bitte alle zutreffenden Leistungen ankreuzen): Welt- oder europaweite Versicherungsdeckung, freie Spitalwahl (öffentlich/privat), Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer, 100% Kostenerstattung (keine Tarifbeschränkung), freie Arztwahl, Chefarztbehandlung, Weiteres».*

Die B. hat diese Bestätigung unterschrieben. Bei den besonderen Versicherungsleistungen hat sie alle Punkte angekreuzt ausser den Punkt «100% Kostenerstattung (keine Tarifbeschränkung)». Gemäss dem vorgegebenen Formular der Beschwerdegegnerin handelt es sich bei den Leistungen, welche angekreuzt werden können, um besondere Versicherungsleistungen. So gehören zum Beispiel die freie Spitalwahl (öffentlich/privat), die Unterbringung im Einzelzimmer und die Chefarztbehandlung nicht zum Pflichtleistungskatalog nach KVG. Es handelt sich somit um darüberhinausgehende Leistungen, welche in der Schweiz über Zusatzversicherungen abgedeckt werden. So hat denn auch die Beschwerdegegnerin in ihrem E-Mail vom 13. November 2018 die B. gebeten, anzugeben, welche Mehrleistung sie im Gegensatz zum schweizerischen KVG erbringe. Der Beschwerdeführer verfügt gemäss der Bestätigung der B. somit nebst der vollen Deckung gemäss KVG über diverse Zusatzleistungen wie freie Spitalwahl oder Unterbringung in der privaten Abteilung. Daran ändert auch nichts, dass die B. zunächst lediglich das Formular unterschrieben und die Zusatzkästchen unbeachtet liess. Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin vom 13. November 2018 hat die B. auch die Zusatzleistungen bestätigt.

- 2.6. Die Beschwerdegegnerin beruft sich im Wesentlichen darauf, dass die B. das Kästchen «100% Kostenerstattung (keine Tarifbeschränkung)» bei den besonderen Versicherungsleistungen nicht angekreuzt hat. Sie erachtet dadurch die Gleichwertigkeit zum KVG als nicht gegeben. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da sich die Gleichwertigkeit zu den Pflichtleistungen gemäss KVG bereits aus dem Haupttext des Formulars ergibt. Die anzukreuzenden Kästchen betreffen lediglich Mehrleistungen zum KVG und somit die Frage der Verschlechterung des bisherigen Versicherungs-

schutzes. Im Gesamtkontext des von der Beschwerdegegnerin vorgegebenen Formulars kann der Punkt «100% Kostenerstattung (keine Tarifbeschränkung)» nur im Innenverhältnis gelten, nicht aber im Aussenverhältnis gegenüber den Leistungserbringern. Denn im Aussenverhältnis hat die B. mit ihrer Unterschrift bereits die volle Kostenübernahme gemäss KVG bestätigt. Es ist folglich zu prüfen, in welchem Umfang im Innenverhältnis eine Tarifbeschränkung besteht.

- 2.7. Anhand der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der einzelnen Tarifbedingungen der B. lässt sich ohne konkrete Arzt- oder Krankenhausrechnung nicht prüfen, inwieweit im Innenverhältnis keine Deckung bestehen würde, zumal die Tarifsituation bei ausländischen Versicherungen für stationäre Aufenthalt anders ist als für schweizerische Versicherungen, welche Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen. Der Beschwerdeführer hat für die Jahre 2010 bis 2017 eine Aufstellung für die Krankheitskosten von seiner Ehefrau und sich eingereicht, auf welcher aufgeführt ist, welche Kosten von der Beihilfe respektive der B. getragen wurden und wie hoch die eigene Beteiligung war. Beim Beschwerdeführer lag die eigene Kostenbeteiligung in den Jahren 2010 bis 2016 jeweils zwischen rund EUR 50.00 und EUR 500.00, bei angefallenen Kosten von bis zu EUR 6'000.00. Einzig im Jahr 2017 lag die Kostenbeteiligung mit fast EUR 2'800.00 (bei entstandenen Gesamtkosten von EUR 25'500.00) deutlich höher. Nach Angabe des Beschwerdeführers ergab sich dies aus einem stationären Krankenhausaufenthalt, der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht zufriedenstellend versichert gewesen sei. Im darauffolgenden Jahr hat er mit dem Tarif P30 die stationäre Krankenhausbehandlung in der Schweiz bei der B. mitversichert. Die Aufstellung des Beschwerdeführers zeigt, dass die Kostenbeteiligungen, insbesondere auch durch die nachträgliche Versicherungsdeckung für stationäre Krankenhausbehandlungen, insgesamt eher gering ausfallen, wobei die prozentuale Beteiligung schwankt. Bei den Jahren mit hohen Positionen (2012 und 2013) von rund EUR 5'000.00 und EUR 6'000.00 lag die Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers bei unter EUR 100.00.

Diese Kostenaufstellung wurde von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Da die Beschwerdegegnerin diesbezüglich den Sachverhalt bei Zweifeln hätte abklären müssen, was unterblieben ist, und die Aufstellung fundiert erscheint, kann auf diese abgestellt werden. Zusammenfassend erscheinen die Kostenbeteiligungen des Beschwerdeführers gering, womit die Einschränkung der B., im Innenverhältnis keinen vollen Tarifschutz zu gewährleisten, nicht zum Fehlen der Gleichwertigkeit nach KVG führt. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Schweiz nach KVG teilweise erhebliche Kostenbeteiligungen der Versicherten von mehreren Fr. 1'000.00 im Rahmen von Franchise und Selbstbehalt zu leisten sind. Auch das Versicherungssystem nach KVG kennt somit im inneren Verhältnis eine «Tarifbeschränkung». Aus den Akten ist deshalb nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer keine gleichwertige Versicherung gemäss KVG haben soll.

- 2.8. Nebst der Versicherungsdeckung nach KVG verfügt der Beschwerdeführer über diverse Zusatzleistungen. So hat er gemäss Bestätigung der B. Anspruch auf welt- oder europaweite Versicherungsdeckung, auf freie Spitalwahl (öffentlich/privat), auf Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer, auf freie Arztwahl und Chefarztbehandlung. Darüber hinaus vergütet die B. Beiträge für Zahnbehandlungen, Zahnersatz und Kieferorthopädie (Tarif Z 30). All diese Leistungen sind in der Schweiz über Zusatzversicherungen nach VVG versicherbar, wobei im Gegensatz zur Grundversicherung nach KVG

keine Aufnahmepflicht besteht. Da in der Schweiz Krankenversicherungen ab einem Alter des Versicherten von ca. 55 Jahren keine Zusatzversicherungen mehr abschliessen, könnte der heute pensionierte Beschwerdeführer diese obigen Leistungen nicht mehr versichern. Dies wäre eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes.

- 2.9. Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer ein Härtefall gemäss Art. 2 Abs. 8 KVV vorliegt und er daher von der Versicherungspflicht nach KVG auszunehmen ist.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 2-2019 vom 20. August 2019

2.6. SVG-Delikt (Überholen)

Wer mit einem Überholmanöver beginnt, obwohl die Strecke wegen des toten Winkels nicht überblickbar ist, missachtet Art. 35 Abs. 2 SVG, wonach Überholen nur gestattet ist, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist. Damit gefährdet er die Sicherheit der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer ernstlich, womit er sich einer groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig macht.

Erwägungen:

I.

1. A. fuhr am Sonntag, 6. Dezember 2015, bei schönem Wetter und trockener Strasse zwischen 13:30 und 14:00 Uhr mit seinem Personenwagen von Haslen herkommend Richtung Appenzell. Nach dem Restaurant Anker überholte er den in gleicher Richtung fahrenden Personenwagen, welcher von B. gelenkt wurde. Danach fuhr A. hinter einem kleinen roten Renault (Mobility) her. Ausganges des Hellwalds setzte er zum Überholen des roten Personenwagens an. Dabei kam ihm in der folgenden Kurve C. im grauen Jeep entgegen. Als A. das entgegenkommende Fahrzeug bemerkte, bremste er stark ab und fuhr wieder hinter den roten Personenwagen. C. wich nach rechts aus und fuhr durch den Zaun auf die Wiese.

2.

2.1. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) erkannte mit Strafbefehl vom 30. Mai 2017:

- «1. A. verletzte das geltende Recht und machte sich schuldig: - Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehr im Sinne von Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 SVG.
2. A. wird mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 460.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren bestraft.
3. A. wird zudem mit einer Busse von CHF 1'380.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 14 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
4. Die Kosten des Verfahrens werden A. auferlegt.
5. Demnach hat A. zu bezahlen: Busse CHF 1'380.00, Verfahrenskosten, bestehend aus Staatsgebühr CHF 205.30, Polizeirechnung CHF 250.00 und Auslagen CHF 40.00, Gesamtbetrag CHF 1'875.30.»

2.2. Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 erhob der Verteidiger von A. Einsprache gegen den Strafbefehl.

2.3. Die Staatsanwaltschaft hielt am Strafbefehl fest und überwies diesen samt Akten am 2. Oktober 2017 an das Bezirksgericht.

3.

3.1. Am 28. August 2018 erliess das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG folgendes Urteil B 18-2017:

- «1. A. wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Überholen trotz Gegenverkehrs schuldig gesprochen.
2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von CHF 1'800.00 und den Untersuchungskosten von CHF 1'305.30, insgesamt also CHF 3'105.30, gehen je zur Hälfte zu Lasten des Staates und von A. Die Begründungskosten betragen, sofern eine solche verlangt wird, CHF 900.00.
3. Der Staat hat den Beschuldigten ausseramtlich anteilmässig mit CHF 560.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.»

- 3.2. Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. Berufung, welches mit Urteil K 2-2018 vom 29. Januar 2019 zu Recht erkannte:

- «1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Der Berufungsbeklagte wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von CHF 2'000.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 20 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.
3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'105.30 gehen je zur Hälfte zu Lasten des Staates und des Berufungsbeklagten. Die Begründungskosten von CHF 900.00 gehen zu Lasten des Staates. Der Staat hat den Berufungsbeklagten ausseramtlich mit CHF 560.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.
4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'000.00 gehen zulasten des Staates.
5. Der Staat hat den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren mit CHF 1'800.00 (inkl. MWST) zu entschädigen.»

4.

- 4.1. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. erhob gegen das Urteil K 2-2018 des Kantonsgerichts vom 29. Januar 2019 beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde. Mit Urteil 6B_462/2019 vom 23. August 2019 erkannte das Bundesgericht:

- «1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 29. Januar 2019 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdegegner trägt die Gerichtskosten von Fr. 3'000.00.»

Als Begründung des Entscheids führte das Bundesgericht aus, dass die Vorinstanz von einer objektiv schweren Verletzung einer wichtigen Verkehrsregel ausgehe. Damit sei der Tatbestand des Art. 90 Abs. 2 SVG grundsätzlich auch subjektiv erfüllt, zumal besondere Umstände, die das Verhalten des Beschwerdegegners in einem milderem Licht erscheinen liessen, nicht ersichtlich seien. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz könne solches nicht darin erblickt werden, dass der Beschwerdegegner das Manöver nach Erkennen der Gefahr nicht zu Ende geführt habe. Dies entlaste ihn schon deshalb nicht, weil es gemäss Vorinstanz ansonsten wohl zur Kollision gekommen wäre. Zum Zeitpunkt des Abbruchs des Manövers sei die Gefahr zudem objektiv bereits geschaffen worden. Massgebend auch für den subjektiven Tatbestand, mithin die Annahme eines rücksichtslosen Verhaltens, müsse daher ebenfalls der Zeitpunkt des Beginns des Überholmanövers sein. Insoweit kritisiere aber auch die Vorinstanz, dass der

Beschwerdegegner das Überholmanöver trotz fehlender Sicht begonnen habe, anstatt zunächst nur auszuscheren und zu prüfen, ob sicher überholt werden könne. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringe, liege just darin die grobe Sorgfaltspflichtverletzung des Beschwerdegegners. Indem er trotz fehlender Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeugs angesetzt habe, habe er krass sorgfaltswidrig und damit rücksichtslos gehandelt. Der Tatbestand gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG sei daher auch subjektiv erfüllt. Soweit der Beschwerdegegner in seiner Vernehmlassung nunmehr behaupte, er habe noch nicht zum Überholen angesetzt, da nicht erstellt sei, dass sich sein Fahrzeug komplett auf der Gegenfahrbahn befunden habe, entferne er sich vom für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt, ohne Willkür darzutun. Hierzu genüge es insbesondere nicht, die Aussagen des mutmasslichen Opfers zu bestreiten (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1; 142 III 364 E. 2.4; 141 IV 317 E. 5.4). Der in diesem Zusammenhang angerufene Grundsatz «in dubio pro reo» gehe im Verfahren vor Bundesgericht nicht über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinaus (BGE 138 V 74 E. 7). Angesichts der willkürfrei verneinten Überblickbarkeit der Strecke für den Beschwerdegegner lasse die Vorinstanz auch zu Recht offen, ob die für ein gefahrloses Überholmanöver nötige Strecke zur Verfügung gestanden habe. Entgegen seiner Auffassung habe der Beschwerdegegner zudem sehr wohl damit rechnen müssen, dass sich in seinem toten Winkel ein entgegenkommendes Fahrzeug befinden könnte. Selbst wenn zudem dessen Distanz zum Beschwerdegegner bei Abbruch des Manövers noch 50m betragen hätte und das entgegenkommende Fahrzeug nur mit 50km/h, statt wie vorinstanzlich angenommen mit 80km/h unterwegs gewesen sein sollte, wie er behaupte, könnte daraus nicht geschlossen werden, es hätte keine erhebliche Gefahr bestanden. Die genannte Distanz reiche angesichts der gefahrenen Geschwindigkeiten für eine derartige Annahme offensichtlich nicht, zumal eine erhöht abstrakte Gefahr genüge. Im Übrigen ergebe sich die vom Beschwerdegegner bestrittene, vorinstanzlich indes nachvollziehbar bejahte erhebliche Gefahr für den Gegenverkehr ohne Weiteres daraus, dass sich der Lenker des entgegenkommenden Fahrzeugs veranlasst gesehen habe, zur Vermeidung einer Kollision auf die Wiese auszuweichen, was der Beschwerdegegner nicht in Frage stelle (E. 1.3.).

- 4.2. Das Verfahren wurde aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und Strafgericht, unter der neuen Verfahrensnummer K 6-2019 eingeschrieben.

(...)

II.

1.

- 1.1. Überholen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird (Art. 35 Abs. 2 SVG).

Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrats verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG). Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Abs. 2 SVG).

1.2. Unbestritten ist, dass der Berufungsbeklagte ein Überholmanöver begonnen, jedoch wieder abgebrochen hat. Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob er mit seinem Verhalten eine einfache Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG oder eine qualifizierte Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG begangen hat.

2.

2.1. Der objektive Tatbestand nach Art. 90 Abs. 2 SVG ist nach der Rechtsprechung erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet.

Wichtige bzw. grundlegende Verkehrsvorschriften sind unter anderem jene über das Überholen. So gehört Überholen zu den gefährlichsten Fahrmanövern. Verletzungen der Verkehrsregeln über das Überholen werden deshalb überwiegend zu den objektiv groben Verkehrsregelverletzungen gezählt (vgl. BGE 129 IV 155 E. 3.2.1; Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Auflage, 2015, Art. 90 N 63). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (vgl. Urteil 6B_892/2009 vom 15. Januar 2010 E. 3.1; Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 62). Das Bundesgericht bejaht in der Regel eine mindestens erhöhte abstrakte Gefährdung und damit eine objektiv grobe Verkehrsregelverletzung, wenn ein Fahrzeuglenker zu Beginn des Überholmanövers aufgrund einer eingeschränkten Sicht nach vorne nicht sicher sein bzw. zuverlässig beurteilen kann, ob der nötige Raum frei von Gegenverkehr ist und er andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 92; Filolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 90 N 84; Maeder, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 35 N 44; Urteil des Bundesgerichts 6B_104/2015 vom 20. August 2015 E. 2.2. und 3.2.).

Das Überholen beginnt, wer in der Absicht, dem zu Überholenden vorzufahren, auf die neben diesem verlaufende Fahrbahn ausbiegt und ihn einzuholen beginnt, das heisst sich ihm so weit nähert, dass er, wenn er mit genügendem Abstand hinter diesem wieder einbiegen wollte, seine Fahrt verzögern müsste (vgl. BGE 107 IV 72). Wer hingegen hinter einem Fahrzeug nach links ausschert, um vorerst zu prüfen, ob überholt werden könnte, hat dadurch mit dem Überholen noch nicht begonnen, denn durch die blosser Abklärung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse wird das eigentliche Überholen erst vorbereitet (vgl. BGE 102 IV 113; Maeder, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 35 N 18).

2.2. Der Berufungsbeklagte hat an der ersten Einvernahme durch die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. vom 12. Januar 2016 ausgesagt: «Vor mir fuhr ein roter Renault von der Mobility, (...). Dieses Auto wollte ich überholen und bemerkte dann, dass mir ein anderes Auto entgegenkam. Ich bremste stark ab und begab mich wieder hinter den roten Renault.». Diese Angaben bestätigte er in der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2017 in seiner Antwort zu Frage 6: «Ich habe nicht auf den Tacho geschaut bei der Beschleunigung. Ich habe unmittelbar nach dem Ausschwenken sofort abgebremst und mich wieder hinten eingeordnet». Der Berufungsbeklagte hat somit das Überholmanöver begonnen, hatte er doch die Absicht gehabt, dem roten Auto vorzufahren, bog auf die linke Fahrbahn aus, beschleunigte sein Auto, bremste ab und bog wieder hinter das rote Auto ein. Er gab an, er habe das entgegenkommende Fahr-

zeug im toten Winkel des Mobilityautos nicht gesehen. Folglich hatte er mit dem Überholmanöver begonnen, obwohl für ihn die Strecke wegen des toten Winkels nicht überblickbar war und er demnach mit Gegenverkehr zu rechnen hatte. Damit kann die Frage, ob die für ein gefahrloses Überholmanöver benötigte Strecke überhaupt zur Verfügung stand, offenbleiben. Durch sein Verhalten hat der Berufungsbeklagte eine Gefahr geschaffen, die leicht zu einem schwerwiegenden Unfall hätte führen können. Er konnte somit nicht von Anfang an die Gewissheit haben, das Überholmanöver sicher durchzuführen. Indem er nicht nur hinter dem roten Auto nach links ausscherte, um vorerst zu prüfen, ob die Strecke zum Überholen frei ist, sondern anfang, trotz eingeschränkter Sicht auf die Gegenfahrbahn den vor ihm fahrenden roten Personenwagen zu überholen, missachtete er die in Art. 35 Abs. 2 SVG festgelegte wichtige Verkehrsregel schwer und gefährdete die Sicherheit der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer ernstlich.

3.

- 3.1. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Dies ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist beziehungsweise die Gefährdung anderer Personen pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 90 N 68; Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], a.a.O., Art. 90 N 93 f.; Urteil 6B_892/2009 vom 15. Januar 2010 E. 3.1).
- 3.2. Der Berufungsbeklagte hat zum Zeitpunkt des Abbruchs des Manövers die erhebliche Gefahr für den Gegenverkehr objektiv bereits geschaffen. Indem er trotz fehlender Sicht auf den Gegenverkehr zum Überholen des vor ihm fahrenden Fahrzeugs angesetzt hat, hat er krass sorgfaltswidrig und damit rücksichtslos gehandelt. Besondere Umstände, die das Verhalten des Berufungsbeklagten in einem milderen Licht erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_462/2019 vom 23. August 2019 E. 1.3).

Entsprechend ist der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt.

4.

- 4.1. Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.
- 4.2. Art. 90 Abs. 2 SVG sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Für die Bemessung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist auf Art. 34 Abs. 2 StGB abzustellen. Demnach beträgt ein Tagessatz höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes unter anderem nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters, namentlich nach Einkommen und Vermögen. Die Geldstrafe ist bedingt auszusprechen (Art. 42 Abs. 1 StGB), wobei die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wird (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Wird für die Geldstrafe der bedingte Vollzug gewährt, wird diese nach Art. 42 Abs. 4 StGB zusätzlich mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden. Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Die Verbindungsbusse sollte nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich einen Fünftel der Gesamtstrafe nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 188 E. 3.4.4.).

- 4.3. Aufgrund der Tatumstände, des Verschuldens und der guten finanziellen Verhältnisse des Berufungsklägers (CHF 20'000.00 bis 30'000.00 Einkommen pro Monat) ist vorliegend eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 460.00 angemessen. Die vom Berufungsbeklagten aufgeführten Gründe, weshalb die Busse auf CHF 1'000.00 festzulegen sei, nämlich die sich aus dem Urteil noch ergebenden Konsequenzen und die massive Belastung aufgrund der von ihm behaupteten langen Verfahrensdauer, vermögen eine Reduktion der Busse um CHF 380.00 nicht zu rechtfertigen. Vielmehr erachtet das Gericht eine Verbindungsbusse von CHF 1'380.00 bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen bei deren schuldhafter Nichtbezahlung als angemessen.

Die Berufung ist folglich gutzuheissen.

III.

1.

- 1.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das Obsiegen oder Unterliegen beurteilt sich grundsätzlich nach den Anträgen der rechtsmittelführenden Partei (vgl. GRIESSER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [HRSG.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, Art. 428 N 1).

Da die Anträge der Staatsanwaltschaft gutzuheissen sind, gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zulasten des Berufungsbeklagten.

- 1.2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 13 lit. c GGV auf CHF 2'000.00 festgesetzt und sind zusammen mit den Kosten der Staatsanwaltschaft für das Berufungsverfahren von CHF 1'000.00, insgesamt CHF 3'000.00 vom Berufungsbeklagten zu tragen.

2.

- 2.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

- 2.2. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Gerichtsgebühren von CHF 1'800.00, den Untersuchungskosten von CHF 1'305.30 und den Begründungskosten von CHF 900.00, insgesamt CHF 4'005.30, sind tarifkonform und angemessen und sind vom Berufungsbeklagten zu tragen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Entscheid K 6-2019
vom 19. November 2019

2.7. UVG-Verfahren (Massgebender Lohn)

Für die Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ist relevant, was zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 AHVG zu zählen ist. Der massgebende Lohn umfasst insbesondere auch Naturalleistungen und Unkostenentschädigungen, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts darstellen.

Erwägungen:

I.

1. A. erlitt am 17. September 2013 einen Unfall. (...)
2. Mit Verfügung vom 4. August 2017 sprach die Suva A. eine Invalidenrente von 40% ab 1. August 2017 zu, was einer monatlichen Rente von Fr. 2'508.15 entspricht. Weiter verfügte sie eine Integritätsentschädigung von Fr. 15'750.00 bei einer Integritätseinbusse von 12.5 .
3. Am 28. August 2017 erhob A. Einsprache gegen die Verfügung und beantragte eine monatliche Rente von Fr. 2'947.05, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 47%. Er macht geltend, dass bei der Berechnung des Valideneinkommens verschiedene Faktoren nicht berücksichtigt worden seien, wie die private Nutzung des Geschäftsautos, die auf Betriebskosten eingekauften Mittagessen sowie die Fixspesen. Die Berechnung des Invalideneinkommens, der Rentenbeginn per 1. August 2017 sowie die Berechnung der Integritätsentschädigung hat A. nicht gerügt.
4. Mit Entscheid vom 2. April 2019 wies die Suva die Einsprache ab. In der Begründung führt sie aus, dass bei der Ermittlung des Valideneinkommens sich die Frage stelle, was der Versicherte mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ohne Unfall verdienen würde. Zum Geschäftsauto habe sie am 2. Mai 2018 ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der B. AG geführt. Gemäss dem am 2. Mai 2018 erstellten Bericht dürften die Fahrzeuge der B. AG nicht für private Zwecke verwendet werden. Nur schon aufgrund dieser Auskunft könne die Nutzung eines Firmenfahrzeugs der B. AG nicht als zusätzlicher Lohnbestandteil bei der Ermittlung des Valideneinkommens von A. mitberücksichtigt werden. Im Weiteren sei festzuhalten, dass in den Akten die definitive Veranlagung der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden für das Steuerjahr 2013 von A. aufliege. Ebenfalls aktenkundig sei die Steuererklärung von A. für das Jahr 2016. Während nun in der definitiven Veranlagung des Steuerjahrs 2013 ein Abzug für Motorrad/Auto von Fr. 5'704.00 aufgeführt werde, werde in der Steuererklärung 2016 die Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs von A. mit einem Wert in der Höhe von Fr. 4'600.00 angegeben. Aufgrund dieses Widerspruchs könne auch nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Nutzung eines Firmenfahrzeugs der B. AG bei der Ermittlung des Validenlohns von A. mitberücksichtigt werden müsse. Betreffend Verpflegung werde in ihrem Bericht vom 2. Mai 2018 festgehalten, dass A. ein bis zwei Mal pro Woche bei ihnen gegessen habe. Die Frau von Herrn C. habe gekocht. Für das Essen habe Frau D. keine Entschädigung erhalten oder etwas von der Firma verlangt. A. habe einfach mitgegessen. In diesen ein bis zwei Mal pro Woche sei manchmal auch eine Bratwurst geholt worden und über die Firma abgerechnet worden. In der

Rubrik «Einschätzung» des Berichts sei geschrieben, dass eine Berücksichtigung bei der Leistungsabrechnung gerechtfertigt wäre, wenn sie bei der Steuer deklariert worden sei. Ansonsten habe A. bei der Steuer bestätigt, dass er keine geldwerten Leistungen erhalten habe. A. könne sie dann auch nicht geltend machen. Werfe man nun einen Blick in die Veranlagung für das Jahr 2013 und die Steuerklärung für das Jahr 2016, sei ersichtlich, dass keine «Verpflegungen» als geldwerte Leistungen aufgeführt worden seien. Deshalb sei auch keine entsprechende Berücksichtigung beim Validenlohn vorzunehmen. Betreffend Fixspesen sei festzuhalten, dass in der Veranlagung 2013 und der Steuererklärung 2016 keine Fixspesen aufgeführt worden seien. Sie seien deshalb beim Validenlohn nicht mit zu berücksichtigen.

5. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 10. Mai 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, und stellte das Rechtsbegehren, den Einspracheentscheid aufzuheben sowie A. ab dem 1. August 2017 eine Rente von Fr. 2'947.05, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 47%, auszurichten. Eventualiter sei die Streitsache für weitere Abklärungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.
6. Die Suva (folgend: Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 11. Juli 2019 die Abweisung der Beschwerde.

(...)

III.

1.

- 1.1. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass der massgebende Lohn sich nach Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 AHVV in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 UVV bestimme. Die steuerrechtliche Behandlung von Lohnbestandteilen könne deren Qualität nicht beweisen. Entscheidend sei im vorliegenden Fall, ob dem Beschwerdeführer der Beweis, dass es sich bei einer Leistung um einen Lohnbestandteil handle, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gelinge. Dem Beschwerdeführer sei im Übrigen durchaus bewusst, dass sich seine Betrachtungsweise steuerlich auswirken könne, wenn sie von der Beschwerdegegnerin anerkannt werde. Im Einspracheentscheid werde entgegen den Ausführungen in der Einsprache behauptet, der Beschwerdeführer dürfe die Fahrzeuge seiner Arbeitgeberin nicht für private Zwecke nutzen. Die Vorinstanz habe sich damit in Widerspruch zur Auskunft des Firmeninhabers gesetzt, der dem Case Manager gegenüber das Gegenteil beteuert habe. Nicht privat genutzt werden dürfen einzig Lieferwagen wie der Brückenwagen, den der Firmeninhaber dem Kundenberater der Beschwerdegegnerin gegenüber erwähnt habe. Hier gehe es nicht um solche Lieferwagen, sondern aktuell um den Personenwagen, der dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt worden sei und den er, entsprechend der Aussage des Firmeninhabers, privat nutzen dürfe. Vorgesehen sei, dass der Personenwagen im Herbst durch ein anderes Fahrzeug ersetzt werde. Der Beschwerdeführer habe früher nicht gewusst, dass er die private Nutzung hätte versteuern müssen. Erst die Änderung des Formulars zu den Berufskosten im Jahr 2016 habe ihm dies bewusstgemacht. Dies sei der Grund dafür gewesen, dass er damals die Autobenützung zum ersten Mal angegeben habe. Der Ansatz gemäss Steuererklärung 2016 von Fr. 4'600.00 sei von der Vorinstanz anerkannt. Vom Firmeninhaber sei auch die Angabe des Beschwerdeführers in der Einsprache ausdrücklich bestätigt

worden, wonach entweder die Frau des Chefs koche oder Essen über die Gasse auf Geschäftskosten besorgt werde. Die Aussagen vom Firmeninhaber gegenüber dem Kundenberater seien etwas weniger genau, liessen sich aber durch das Genervtsein über die vom Beschwerdeführer mit seiner Einsprache verursachten Ermittlungen der Beschwerdegegnerin erklären. Es verhalte sich jedenfalls so, dass der Beschwerdeführer nie für das Mittagessen zu zahlen gehabt habe. Die regelmässige Ausrichtung einer Leistung stelle offensichtlich einen Lohnbestandteil dar und sei demzufolge bei der Ermittlung des Valideneinkommens zu berücksichtigen. Zu korrigieren sei einzig der anrechenbare Betrag: Der Wert eines Mittagessens belaufe sich nicht auf Fr. 15.00, wie in der Einsprache gestützt auf das Betreibungsrecht geltend gemacht wurde, sondern auf Fr. 10.00. Dementsprechend reduziere sich der anzurechnende Betrag um Fr. 1'150.00 auf Fr. 2'300.00 und das Valideneinkommen von Fr. 103'593.00 auf Fr. 102'443.00. Der Invaliditätsgrad betrage folglich 46.84%, aufgerundet 47%. Die Beschwerdegegnerin stelle betreffend Fixspesen einzig darauf ab, dass der Beschwerdeführer die Fixspesen nicht in der Steuererklärung aufgeführt habe. Unabhängig davon, ob solche Spesen in der Steuererklärung anzugeben seien, stelle sich einzig die Frage, ob die Spesen ein Äquivalent zum tatsächlichen, arbeitsbezogenen Aufwand darstellen würden oder nicht. Sie seien deshalb mit dem Betrag von Fr. 4'200.00 bei der Bemessung des Valideneinkommens zu berücksichtigen.

- 1.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, dass bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens mithin nur relevant sein könne, was grundsätzlich zum massgeblichen Lohn gemäss AHVG zu zählen wäre. Umstritten sei, ob der Versicherte im Gesundheitsfalle ein Geschäftsauto zu privaten Zwecken habe nutzen dürfen und dieser Mehrwert als massgebender Lohn gemäss AHVG zu gelten habe. Nachdem der Geschäftsführer der Arbeitgeberin anlässlich des Telefons vom 18. Dezember 2017 verschiedene Angaben gemacht habe, seien noch weitere Abklärungen getätigt worden. So sei der Geschäftsführer am 2. Mai 2018 nochmals explizit zu einer allfälligen privaten Nutzung der Geschäftsautos befragt worden. Dabei habe er präzisierend angegeben, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls einen Ducato Brückenwagen gefahren habe. Er sei mit dem Fahrzeug zu 90% von zu Hause zum Magazin gefahren. Er sei aber auch direkt auf die Baustelle oder zu einem Lieferanten gefahren. Beim Magazin hätten sie nicht genügend Parkplätze für die Lieferwagen. Weiter habe der Geschäftsführer klargestellt, dass die Fahrzeuge nicht für private Zwecke genutzt werden dürften. Zudem gehe aus der definitiven Steuererklärung 2013 hervor, dass ein Abzug für Motorrad/Auto von Fr. 5'704.00 vorgenommen worden sei und keine private Nutzung eines Geschäftsautos versteuert worden sei. Ebenso gehe aus den Lohnkonti bzw. Lohnabrechnungen aus den Jahren 2012 und 2013 kein Pauschalbetrag oder ähnliches hinsichtlich eines Naturallohns wegen privater Nutzung eines Geschäftsautos hervor. Dies belege, dass keine private Nutzung des Geschäftsautos vorgesehen gewesen sei. Offensichtlich seien auf der behaupteten privaten Nutzung des Geschäftswagens auch keine AHV-Beiträge ausgerichtet worden. Es würden keine schriftlichen Unterlagen in den Akten liegen, die belegen, dass in den Jahren vor oder auch nach dem Unfall das Geschäftsauto regelmässig privat genutzt worden sei und darauf auch tatsächlich AHV oder Steuern abgerechnet worden seien. Offensichtlich sei keine derartige private Nutzung des Geschäftsautos im Sinne einer Lohnnebenleistung vereinbart gewesen. Daran ändere auch der Hinweis in der Beschwerde auf die Steuerveranlagung 2016 nichts. Daraus gehe lediglich hervor, dass einmalig eine Benützung des Geschäftsfahrzeugs als übliche Einkünfte deklariert worden sei. Daraus könne nicht geschlossen werden, dass der

Versicherte im Gesundheitsfalle regelmässig ein Geschäftsauto zu privaten Zwecken hätte nutzen können. Da hinsichtlich der bestrittenen Berücksichtigung der Verpflegung keine neuen Einwände vorgebracht worden seien, werde diesbezüglich vollumfänglich auf die Ausführungen im Einsprache-Entscheid verwiesen. Aktenkundig sei nicht erstellt, dass die strittigen Fixkosten als Entschädigung für die Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder Arbeitsort ausgerichtet worden seien. Auch den Akten sei nirgends ein Hinweis zu entnehmen, dass in diesen Fixspesen ein versteckter Lohn enthalten sein soll. Fakt sei vielmehr, dass auf den Fixspesen keine AHV-Beiträge abgerechnet würden, was klar aus den Lohnabrechnungen hervorgehe. Offensichtlich seien sie daher von der AHV auch nicht als Lohnbestandteil deklariert worden.

2. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Bei der Ermittlung des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens sind sämtliche Erwerbseinkommen (auch etwa Nebeneinkünfte oder regelmässig geleistete Überstunden), für welche eine AHV-Beitragspflicht besteht, zu berücksichtigen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 16 N 28). Mithin kann bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens nur relevant sein, was grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss AHVG zu zählen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_465/2009 vom 12. Februar 2010, E. 2.1). Gemäss Art. 5 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.
3. Zwischen den Parteien ist strittig, ob die private Benützung des Geschäftswagens, die Verpflegung durch den Arbeitgeber am Arbeitsort sowie die Fixspesen von Fr. 350.00 zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 AHVG und demnach zum Valideneinkommen gehören oder nicht.
 - 3.1. Die Beschwerdegegnerin beruft sich im Wesentlichen darauf, dass die drei Positionen Geschäftswagen, Verpflegung und Fixspesen entweder bei der Steuererklärung nicht als Einkünfte deklariert gewesen und/oder vom Arbeitgeber darauf keine AHV-/IV-Beiträge entrichtet worden seien.

Der massgebende Lohn bestimmt sich nach Art. 5 AHVG. Dabei kommt es nicht auf die Auffassung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Es steht ihnen nicht frei, ob sie etwas der AHV-Pflicht unterstellen wollen oder nicht. Vielmehr definiert das Gesetz, was zum massgebenden Lohn gehört und was nicht. Somit ist nicht in erster Linie zentral, was der Beschwerdeführer in der Steuererklärung deklariert und/oder der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtlich abgerechnet hat, sondern die Qualifikation ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen. Dabei kann die Deklaration in der Steuererklärung und die AHV-Deklaration des Arbeitgebers ein Indiz bei der Qualifikation sein, nicht aber einzig und alleiniges Kriterium.

- 3.2.1. Zum Begriff des massgebenden Lohns hat das Bundesamt für Sozialversicherungen eine Wegleitung (folgend: WML) herausgegeben. Gemäss Rz. 2067 gehören regelmässige Naturalleistungen zum massgebenden Lohn. Als Naturaleinkommen gilt unter anderem das Überlassen des Geschäftswagens zu privaten Zwecken (Rz. 2078 WML). Die private Nutzung des Geschäftswagens wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie von den Steuerbehörden (Rz. 2079 WML). Gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11) der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer durch die private Nutzung des Geschäftswagens zufließt (Rz. 21). Übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Kosten und hat der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenenden oder in den Ferien zu bezahlen, so beträgt der zu deklarierende Betrag pro Monat 0.8% des Kaufpreises, inklusive sämtlichen Sonderausstattungen (Rz. 21).
- 3.2.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er das Geschäftsauto stets privat nutzen durfte. Dies hat der Arbeitgeber gemäss Telefonat vom 18. Dezember 2017 gegenüber der Beschwerdegegnerin bestätigt. Gemäss Telefonnotiz hat der Arbeitgeber ausgeführt, dass es zutrefte, dass der Beschwerdeführer ein Geschäftsauto habe und dass er es auch zu privaten Zwecken nutzen dürfe. Selbstverständlich lege der damit den Arbeitsweg zurück, aber eben auch private Fahrten. Für die Fahrten in die Ferien wäre es aber nicht gedacht. Diese Regelung bestünde seit Jahren und sei nirgends schriftlich festgehalten. Am 2. Mai 2018 kam es zu einem weiteren Telefonat der Beschwerdegegnerin mit dem Arbeitgeber. Dabei hat der Geschäftsführer ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Unfalls einen Brückenwagen gefahren habe. Er sei mit dem Fahrzeug zu 90% von zu Hause zum Magazin gefahren. Die Fahrzeuge würden nicht zu privaten Zwecken verwendet werden. Die erste Auskunft des Arbeitgebers belegt klar, dass das Geschäftsfahrzeug für den privaten Gebrauch zur Verfügung stand. Die zweite Auskunft erscheint im Zusammenhang mit dem Lieferwagen getätigt worden zu sein, welcher der Beschwerdeführer am Tag des Unfalls gefahren hatte. Da der Arbeitgeber ausdrücklich bestätigt hat, dass das Geschäftsfahrzeug seit vielen Jahren vom Beschwerdeführer genutzt werden kann, gehört der Privatanteil zum massgebenden Lohn gemäss Art. 5 AHVG. Wie hoch dieser aufzurechnende Privatanteil ist, lässt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht bestimmen. Insbesondere fehlen Angaben zum Kaufpreis des Fahrzeugs. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen und den Lohnanteil zu bestimmen.
- 3.3.1. Gemäss Art. 11 AHVV werden Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmer im Betrieb mit Fr. 33.00 bewertet. Gewährt der Arbeitgeber nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so beträgt der Ansatz für ein Mittagessen Fr. 10.00.
- 3.3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass am Mittag jeweils die Frau des Chefs gekocht habe oder Essen über die Gasse auf Geschäftskosten besorgt worden sei. Gemäss erster Auskunft des Geschäftsführers habe seine Frau ein bis zwei Mal pro Woche für gewisse Leute, darunter der Beschwerdeführer, gekocht. Dafür hätten die Mitarbeiter nichts bezahlen müssen. Wenn sie nicht gekocht habe, hätten die Leute Anspruch auf Take away-Essen auf Geschäftskosten gehabt. Bei der zweiten Auskunft bestätigte der Arbeitgeber, dass der Beschwerdeführer ein bis zwei Mal bei ihnen gegessen habe und ergänzte, dass in diesen ein bis zwei Mal auch eine Bratwurst geholt und über die Firma abgerechnet worden sei. Aufgrund dieser Aussagen ist ersichtlich,

dass der Beschwerdeführer regelmässig vom Arbeitgeber Verpflegung im Betrieb erhalten respektive vergütet bekommen hatte. Allerdings ist unklar, ob er die ganze Woche auf Geschäftskosten Verpflegung erhalten hatte oder ob sich der Bezug von Take-away-Essen nur dann ergab, wenn die Frau des Geschäftsführers nicht gekocht hatte, also wenige Male pro Woche. Das effektive Ausmass der Verpflegung durch den Arbeitgeber im Betrieb ist deshalb durch die Beschwerdegegnerin abzuklären und anschliessend zum Ansatz von Fr. 10.00 pro Mittagessen aufzurechnen.

- 3.4.1. Unkosten sind Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen. Unkostenentschädigungen gehören nicht zum massgebenden Lohn. Keine Unkostenentschädigungen sind regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort sowie für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort; sie gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn (Art. 9 AHVV). Unkosten entstehen erst dann, wenn der Arbeitnehmer infolge seiner beruflichen Tätigkeit zu vermehrten Ausgaben gezwungen wird (vgl. Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Auflage, 2012, Art. 5 N 174). Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörden ist für die Ausgleichskassen nicht verbindlich (Rz. 3011 WML). Ist es nicht möglich, die effektiven Unkosten zu belegen und liegt kein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, ist der Pauschalbetrag, der im Lohnausweis für die Steuererklärung angegeben ist, als Unkostenersatz zu berücksichtigen, sofern dieser nicht offensichtlich übersetzt ist (Rz. 3013 WML).
- 3.4.2. Der Beschwerdeführer hat monatliche Pauschalspesen von Fr. 350.00 erhalten. Wofür diese genau ausgerichtet wurden, ergibt sich aus den Akten der Beschwerdegegnerin nicht. Den beiden telefonischen Nachfragen beim Arbeitgeber ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass er sämtliche Auslagen als sogenannte «Spesen mit Beleg» abrechnen könne und er auch im Zusammenhang mit dem Geschäftsfahrzeug keinerlei Ausgaben habe, da Service, Reparaturen, Tankbezüge und Waschanlage-Kosten über Spesen mit Beleg abgerechnet würden. Es ist aufgrund der Akten nicht klar, wofür die Pauschalspesen effektiv ausgerichtet wurden. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte sind Abklärungen zu tätigen. Sollten den Pauschalspesen tatsächlich keine Unkosten gegenüberstehen, da diese bereits über «Spesen mit Beleg» abgerechnet wurden, wären die Spesen beim massgebenden Lohn ganz oder teilweise aufzurechnen.
4. Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass bei den drei umstrittenen Positionen durchaus Lohnbestandteile enthalten sein könnten. Die Auskunft des Arbeitgebers legt nahe, dass es sich (zumindest teilweise) um massgebenden Lohn gemäss Art. 5 AHVG handelt. Der genaue Umfang ist von der Beschwerdegegnerin abzuklären, weshalb die Angelegenheit gemäss Art. 26 Abs. 2 VerwGG zurückgewiesen wird.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 8-2019 vom 5. November 2019